universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1855

III. Actenstuecke ueber die inneren Verhältnisse Deutschlands seit Auflösung des deutschen Reiches

urn:nbn:at:at-ubi:2-3938

III.

ACTENSTUECKE

ueber

die inneren Verhaeltnisse Deutschlands seit Aufloesung des deutschen Reiches.

Rheinische Bundesacte.

(12. Juli 1806.)

Die alte Politik Frankreich's, den Zusammenhang der deutschen Reichsglieder möglichst zu lockern, um die Kraft des Reiches und ganz besonders des östreichischen Kaiserhauses gegen Außen zu schwächen, auf diese Weise die Rheingrenze zu gewinnen und Frankreich das Uebergewicht in Europa zu verschaffen, erfreute sich in den Kriegen der Revolutionsperiode besonderer Erfolge. Preußen hatte sich schon zu Basel (5. Apr. 1795) von der Sache des Reiches losgesagt und seinen Separatfrieden mit Frankreich geschlossen. Bayern, Würtemberg und Baden, den Angriffen der französischen Heere immer zunächst ausgesetzt, hielten es für rathsamer, als Napoleon im August 1805 mit 300,000 Mann gegen das südliche Deutschland anrückte, sich den Franzosen anzuschließen, und hatten nach der Schlacht bei Austerlitz im Presburger Frieden (26. Dez. 1805) vollständige Souveränetät, die Kurfürsten von Bayern und Würtemberg auch die königliche Würde erlangt. Napoleon wünschte nun, die ihm anhängigen süddeutschen Staaten näher unter sich und mit Frankreich zu verbinden. Am 21. April 1806 erließ er an den Minister Talleyrand eine Ordre, ihm einen Plan zur Bildung eines rheinischen Bundes vorzulegen. Den ursprünglichen Entwurf zur Bundesacte lieferte der Kurerzkanzler des deutschen Reiches; Talleyrand ließ davon aber nur so viel übrig, als er im französischen Interesse fand. Den Gesandten der einzelnen Staaten, die beitreten sollten, wurden von der Urkunde nur diejenigen Punkte, welche ihren Fürsten betrafen, vorgelegt; am 12. Juli mußte der Graf von Beust, Gesandter des Kurerzkanzlers (welcher Präsident des Bundes werden sollte), die Acte bei Talleyrand unterschreiben, ohne daß ihm Zeit gelassen wurde, sie durchzulesen; ebenso die übrigen Gesandten; Napoleon unterzeichnete die Urkunde am 19. Juli 1806 zu St. Cloud. So war also unter französischem Einfluß ein Bund von sechzehn deutschen Fürsten zu Stande gekommen, der sogenannte Rheinbund, welcher sich förmlich und für immer vom deutschen Reichsverband lossagte und unter dem Protectorat des französischen Kaisers stand. Die sechzehn Fürsten, welche gleich anfangs zum Rheinbund gezogen wurden,

ſind folgende: Die Könige von Bayern und Würtemberg, der Reichserzkanzler und Kurfürſt von Mainz (welcher am 28. Mai 1806 den Cardinal Feſch, Napoleon's Oheim, eigenmächtig zu ſeinem Coadjutor und Nachfolger ernannt hatte), der Kurfürſt von Baden, der neue Herzog von Cleve und Berg (Joachim Murat, Napoleon's Schwager), der Landgraf von Heſſen-Darmſtadt, die Fürſten von Naſſau-Uſingen und von Naſſau-Weilburg, die Fürſten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, die Fürſten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Herzog von Ahremberg, der Fürſt von Liechtenſtein, der ohne ſein Wiſſen von Napoleon, welcher dem Fürſten dadurch einen Beweis ſeiner Achtung geben wollte, in den Bund aufgenommen wurde, und der Graf von der Leyen. In der Bundesacte werden allen dieſen Fürſten, mit Ausnahme der Fürſten von Hohenzollern-Hechingen, Liechtenſtein und des Grafen von der Leyen, neue Territorial-Acquiſitionen zugeſchrieben. Höhere Titel nahmen an: Baden, Berg und Darmſtadt den von Großherzogen, Naſſau den eines Herzogs, der Graf von der Leyen, ein Verwandter des Kurerzkanzlers, den eines Fürſten (Art. 5. der Bundesacte). Der neue Bund wurde von allen Staaten anerkannt, mit Ausnahme Englands, Rußland's und Schweden's. Vermöge ihrer Souveränetät mediatiſirten die Rheinbundesfürſten, nach den Beſtimmungen der Bundesacte, die Reichsſtädte, Reichsgrafen und Reichsritter, deren Beſitzungen ihr Gebiet umſchloß. Auf dieſe Weiſe kam die Reichsſtadt Nürnberg an Bayern, die Reichsſtadt Frankfurt an den Kurfürſten von Mainz, der als Vorſitzender der Rheinbundesverſammlung den Titel Fürſt Primas führte, das Johanniter-Fürſtenthum Heitersheim an Baden. Mediatiſirt wurden unter Anderen die Fürſten von Hohenlohe, Löwenſtein, Oettingen, Leiningen, Solms, Schwarzenberg, Thurn und Taxis ꝛc. Da der Kaiſer Napoleon und mit ihm der rheiniſche Bund ausdrücklich erklärten, daß ſie keinen deutſchen Kaiſer und kein deutſches Reich mehr anerkennen, ſo legte Kaiſer Franz II. am 6. Auguſt 1806 die deutſche Kaiſerkrone nieder. Am 3. Oktober 1806 trat der Großherzog von Würzburg dem Bunde bei, am 11. Dezember 1806 der Kurfürſt von Sachſen, der jetzt den Titel eines Königs annahm, am 15. Dezember 1806 die Herzoge von Weimar, Gotha, Koburg, Meiningen und Hildburghauſen, am 13. April 1807 die drei Fürſten von Anhalt, welche von da an den Titel Herzoge führten, die zwei Fürſten von Reuß, der Fürſt von Waldeck, die Fürſten von Lippe-Detmold und Lippe-Schaumburg. Das neue Königreich Weſtphalen ſchloß ſich vermöge ſeiner Verfaſſung vom 15. Nov. 1807 dem Bunde an; im Jahre 1808 folgten die Herzoge von Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg. Der Bund erhielt ſich bis in das Jahr 1813, wo ſich zuerſt die mecklenburger Herzoge von ihm losſagten und an Preußen anſchloßen. Mit der Schlacht von Leipzig hatte er ein Ende.

Die wichtigsten Bestimmungen der Bundesacte selbst sind folgende. Art. 1. Die dem Bunde angehörigen Staaten trennen sich für immer vom deutschen Reiche. Art. 2. Jedes Gesetz des deutschen Reichs ist für die Fürsten und die ihnen angehörenden Staaten fortan ungültig. Art. 3. Die Fürsten verzichten auf jeden Titel, der eine Beziehung zum Reiche hat. Art. 6. Die Bundesversammlung (die aber niemals tagte) hat ihren Sitz in Frankfurt und besteht blos aus einem Collegium der Könige und einem Collegium der Fürsten. Art. 8. Wenn ein Fürst des Bundes seine Souveränetät abtreten will, kann dies nur an einen Fürsten des Bundes geschehen. Art. 9. Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Bundes werden auf der Versammlung in Frankfurt entschieden. Art. 10. Dem Collegium der Könige präsidirt der Fürst Primas, dem der Fürsten der Herzog von Nassau. Art 12. Der Kaiser der Franzosen ist der Protector des Bundes und ernennt den Nachfolger des Fürsten Primas. Die Artikel 13 bis 25. enthalten die Bestimmungen über Abtretungen und Gebietsvergrößerungen, welche den Mitgliedern des Bundes zu Theil werden sollen. Art. 35. Die Bundesglieder bilden eine Alliance, vermöge deren jeder Continentalkrieg, in welchen eine Bundesmacht verwickelt würde, allgemeine Sache des ganzen Bundes wird. Art. 37. Augsburg und Lindau sollen Waffenplätze des Bundes werden und der König von Bayern verspricht, diese beiden Plätze zu befestigen. Art. 38. setzt die Contingente fest, welche die einzelnen Staaten zu stellen haben.

Wir geben folgende Urkunden. a) Die Rheinbundesacte. Sie findet sich im Moniteur Nr. 225, Jahrg. 1806, bei Posselt, europ. Annalen Jahrg. 1806, neuntes Stück, und öfter abgedruckt. b) Die Note des französischen Geschäftsträgers Bacher an den Reichstag zu Regensburg vom 1. Aug. 1806, worin er die Errichtung des Rheinbundes anzeigt. Man findet sie in derselben Nummer des Moniteur und in demselben Stück der Posselt'schen Annalen. c) Die Lossagungsurkunde der Mitglieder des rheinischen Bundes von Kaiser und Reich, datirt vom 1. August 1806, abgedruckt im 9. Stück der europ. Annalen von Posselt, Jahrg. 1806. Ueber den Rheinbund selbst hat geschrieben der nassauische Minister Ernst von Gagern in dem Buche: Mein Antheil an der Politik. Stuttg. 1823. Der Marquis Lucchesini: Sulle cause e gli effetti della confederazione renana 1819, deutsch von Halem, Lpzg. 1821. Ferner gehören hieher: P. A. Winkopp: der rheinische Bund, eine Zeitschrift hist. polit. stat. geogr. Inhalts. Frankf. u. Aschaffenb. 1807—13, 23 Bände. Oesterreicher: Archiv der rheinischen Bundes, Bamberg 1806—16, und desselben Kriegsarchiv des rheinischen Bundes, Bamberg 1807. G. H. v. Berg: Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. Bundesacte, Hannover 1808.

Traité de confédération

des

états du Rhin,

signé à Paris le 12. Juillet 1806.

S. M. l'Empereur des *François*, Roi d' Italie, d'une part, et d'autre part L. L. M. M. les Rois de *Bavière* et de *Würtemberg*, L. L. A. A. S. S. les Electeurs *Archichancelier* et de *Bade*, le Duc de *Berg* et *Clève*, le Landgrave de *Hesse-Darmstadt*, le Princes de *Nassau-Usingen* et *Nassau-Weilburg*, les Princes de *Hohenzollern-Hechingen* et *Sigmaringen*, les Princes de *Salm-Salm* et *Salm-Kyrburg*, le Prince d' *Isenburg-Birstein*, le Duc *d'Aremberg*, le Prince de *Lichtenstein*, le Comte de la *Leyen*, voulant par des stipulations convenables assurer la paix intérieure et extérieure du midi de l'Allemagne, pour laquelle l'expérience a prononcé depuis longtems et tout récemment encore que la constitution germanique ne pouvoit plus offrir aucune sorte de garantie, ont nommés pour leurs plénipotentiaires, savoir:

S. M. l'Empereur des François, Roi d'Italie, Mr. Ch. M. Talleyrand etc. S. M. le Roi de Bavière, Mr. Antoine de Cetto etc. S. M. le Roi de Würtemberg, Mr. Levin comte de Winzingerode etc. S. A. S. l'Electeur Archichancelier de l'Empire germanique, Mr. Charles Comte de Beust etc. S. A. S. l'Electeur de Bade, Mr. Sigismond Charles Jean Baron de Reizenstein etc. S. A. I. Msgr. le Prince Joachim, Duc de Clève et Berg, Mr. le Baron Maximilian de Schell. S. A. S. le Landgrave de Hesse-Darmstadt, Mr. August Baron de Pappenheim etc. L. L. A. A. S. S. les Princes de Nassau-Usingen et Weilburg, Mr. Jean Erneste Baron de Gagern etc. L. L. A. A. S. S. les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Hoh.-Sigmaringen, Mr. François Xavier de Fischler etc. L. L. A. A. S. S. les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrburg, Mr. François Xavier de Fischler. S. A. le Prince d'Isenburg-Birstein, Mr. de Greuhm, Résident. S. A. S. le Duc d'Aremberg, Mr. Durant-Saint André. S. E. le comte de la Leyen, Mr. Durant St. André etc.;

lesquels après s'être communiqué leurs plein-pouvoirs respectifs sont convenus des articles suivans:

Art. I. Les états; de L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, de L. L. A. A. S. S. les Electeurs Archichancelier et de Bade, le Duc de Berg et Clève, le Landgrave de Hesse-Darmstadt, les Princes de Nassau-Usingen et de Nassau-Weilburg, de Hohenzollern-Hechingen et de Hohenzollern-Sigmaringen, les Princes de Salm-Salm et de Salm-Kyrburg, le Prince d'Isenburg-Birstein, le Duc d'Aremberg et le Prince de Lichtenstein, et le comte de la Leyen, seront séparés, à perpétuité, de l'Empire Germanique, et unis entre eux par une confédération particulière, sous le nom d'états confédérés du Rhin.

Art. II. Toute loi de l'Empire germanique, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger L. L. M. M. et L. L. A. A. S. S. les Rois et Princes et le Comte dénommés en l'article précédent, leurs sujets et leurs états, ou partie d'iceux, sera à l'avenir, relativement à leurs dites M. M. et Alt. Alt. et au dit Comte, à leurs états et sujets respectifs, nulle et de nul effet; sauf néanmoins les droits acquis à des créanciers et pensionnaires par le recès de 1803, et les dispositions du §. 39 du dit recès, relatives à l'octroi de navigation du Rhin, lesquelles continueront d'être exécutées suivant leurs formes et teneur.

Art. III. Chacun des Rois et Princes confédérés renoncera à ceux de ses titres qui expriment des rapports quelconques avec l'Empire Germanique; et le 1. Août prochain, il fera notifier à la diète sa séparation d'avec l'Empire.

Art. IV. S. A. S. l'Electeur Archichancelier prendra le titre de Prince-Primat et d'Altesse Eminentissime.

Le titre de Prince-Primat n'emporte avec lui aucune prérogative contraire à la plénitude de la souveraineté, dont chacun des confédérés doit jouir.

Art. V. L. L. A. A. S. S. l'Electeur de Bade, le Duc de Berg et Clève, et le Landgrave de Hesse-Darmstadt, prendront le titre de Grand-duc; ils jouiront des droits, honneurs et prérogatives attachées à la dignité royale.

Le rang et la prééminence entr' eux sont et demeureront fixés conformément à l'ordre dans lequel ils sont nommés au présent article. Le chef de la maison de Nassau prendra le titre de Duc, et le Comte de la Leyen le titre de Prince.

Art. VI. Les intérêts communs des états confédérés seront traités dans une diète, dont le siège sera à Francfort, et qui sera divisée en deux colléges; savoir, le collége des Rois et le collége des Princes.

Art. VII. Les Princes devront nécessairement être indépendant de toute puissance étrangère à la confédération, et ne pourront conséquemment prendre du service d'aucun genre que dans les états confédérés ou alliés à la confédération. Ceux qui, étant déjà en service d'autres puissances, voudront y rester, seront tenus de faire passer leurs principautés sur la tête d'un de leurs enfans.

Art. VIII. S'il arrivoit qu'un des dits princes voulût aliéner, en tout ou en partie, sa souveraineté, il ne pourra le faire qu'en faveur de l'un des états confédérés.

Art. IX. Toutes les contestations qui s'élèveront entre les états confédérés, seront décidées par la diète de Francfort.

Art. X. La diète sera présidée par S. A. E. le Prince-Primat, et lorsqu'un des deux colléges seulement aura à délibérer sur quelque affaire, S. A. Emin. présidera le collége des Rois, et le Duc de Nassau le collége des Princes.

Art. XI. Les époques où, soit la diète, soit un des colléges séparément, devra s'assembler, le mode de leur convocation, les objets qui devront être soumis à leurs délibérations, la manière de former les résolutions et de les faire exécuter, seront déterminées par un statut fondamental, que S. A. E. le Prince-Primat proposera dans un délai d'un mois après la notification faite à Ratisbonne, et qui devra être approuvé par les états confédérés. Le même statut fondamental fixera définitivement le rang entre les membres du collége des Princes.

Art. XII. S. M. l'Empereur des François sera proclamé protecteur de la confédération, et en cette qualité, au décès de chaque Prince-Primat, il en nommera le successeur.

Art. XIII. S. M. le Roi de Bavière cède à S. M. le Roi de Würtemberg la seigneurie de Wiesensteig, et renonce aux droits qu'à raison de la préfecture de Burgau il pourroit avoir ou prétendre sur l'abbaye de Wiblingen.

Art. XIV. S. M. le Roi de Würtemberg cède à S. A. S. le Grand-duc de Bade le comté de Bondorff, les villes de Breunlingen et de Villingen, avec la partie du territoire de cette dernière, située à la droite de la Brigach et la ville de Tuttlingen, avec les dépendances du baillage de ce nom, situées à la droite du Danube.

Art. XV. S. A. S. le Grand-duc de Bade cède à S. M. le Roi de Würtemberg la ville et le territoire de Biberach avec ses dépendances.

Art. XVI. S. A. S. le Duc de Nassau cède à S. A. I. le Grand-duc de Berg la ville de Deutz ou Duytz avec son territoire, la ville et le baillage de Königswinter, et le baillage de Willich.

Art. XVII. S. M. le Roi de Bavière réunira à ses états et possèdera, en toute propriété et souveraineté, la ville et le territoire de Nuremberg, et les commanderies de Rohr et de Waldstetten de l'ordre teutonique.

Art. XVIII. S. M. le Roi de Würtemberg réunira à ses états, en toute souveraineté et propriété, la seigneurie de Wiesensteig et la ville, territoire et dépendances de Biberach, en conséquence des cessions à lui faites par S. M. le Roi de Bavière et S. A. S. le Grand-duc de Bade, la ville de Waldsee, le comté de Schelckingen, la commanderie de Kapfenburg ou Lauchheim, la commanderie d'Alschhausen, distraction faite des seigneuries d'Achberg et Hohenfels et de l'abbaye de Wiblingen.

Art. XIX. S. A. S. le Grand-duc de Bade réunira à ses états et possèdera, en toute souveraineté, le comté de Bondorf, les villes de Breunlingen, Villingen et Tuttlingen, les parties de leurs territoires et leurs dépendances, spécifiées en l'art. XIV., et tels qu'ils lui ont été cédées par S. M. le Roi de Würtemberg.

Il possèdera, en toute propriété, la principauté de Heitersheim, et toutes celles de ses dépendances situées dans la possession de S. A. S. telles qu'elles seront en conséquence du présent traité.

Il possèdera, également en toute propriété, les commanderies de Beuggen et de Fribourg.

Art. XX. S. A. I. le Grand-duc de Berg possèdera, en toute propriété et souveraineté, la ville de Deutz ou Duytz avec son territoire, la ville et le baillage de Königswinter, le baillage de Willich, en conséquence de la cession à lui faite par S. A. le Duc de Nassau.

Art. XXI. S. A. S. le Grand-duc de Hesse-Darmstadt réunira à ses états le bourggraviat de Friedberg, pour le posséder en souveraineté seulement pendant la vie du Bourggrave actuel, et en toute propriété après le décès du dit Bourggrave.

Art. XXII. S. A. E. le Prince-Primat réunira à ses états et possèdera, en toute propriété et souveraineté, la ville et le territoire de Francfort.

Art. XXIII. S. A. S. le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen possèdera, en toute propriété et souveraineté, les seigneuries d'Achberg et de Hohenfels, dépendantes de la commanderie d'Alschhausen, et les couvents de Klosterwald et de Habstall.

S. A. S. possèdera, en souveraineté, les terres équestres situées entre ses possessions actuelles et les territoires au nord du Danube, sur lesquelles sa souveraineté doit s'étendre, en conséquence du présent traité, nommément la seigneurie de Gammertingen et de Hettingen.

Art. XXIV. L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, L. L. A. A. S. S. les Grand-ducs de Bade, de Berg et de Hesse-Darmstadt, S. A. Eminentissime le Prince-Primat, L. L. A. A. S. S. les Duc et Princes de Nassau, les Princes de Hohenzollern-Sigmaringen, de Salm-Kyrburg, d'Isenburg-Birstein et le Duc d'Ahremberg, exerceront tous les droits de souveraineté; savoir:

S. M. le Roi de Bavière sur la principauté de Schwarzenberg, le comté de Castell, les seigneuries de Speckfeld et de Wiesentheid, la principauté de Hohenlohe, enclavée dans le marquisat d'Ansbach et dans le territoire de Rotenburg, nommément les grands baillages de Schillingsfürst et de Kirchberg, le comté de Sternstein, les principautés d'Oettingen, les possessions du Prince de la Tour et Taxis au nord de la principauté de Neuburg, le comté d'Edelstetten, les possessions des princes et comtes de Fugger, le bourggraviat de Winterrieden, enfin les seigneuries de Buxheim et de Thannhausen, et sur la totalité de la grande route allant de Memmingen à Lindau.

S. M. le Roi de Würtemberg sur les possessions des Princes et Comtes de Truchsess-Waldburg, les comtés de Baindt, d'Egloff, de Huttenzell, de Heggbach, d'Isny, de Königsegg, d'Aulendorf, d'Ochsenhausen, de Roth, de Schussenried et Weisenau, les seigneuries de Mietingen et de Sulmingen, Neuravensburg, Tannheim, Warthausen et Weingarten, distraction faite de la seigneurie de Hagnau; les possessions du Prince de la Tour et Taxis, à l'exception de celles qui sont situées au nord de la principauté de Neuburg, la seigneurie de Strasberg et du baillage d'Ostrach; les seigneuries de Gundelfingen et de Neufra, les parties du comté de Limpurg-Gaildorf non possédées par sa dite Majesté, toutes les possessions des princes de Hohenlohe, sauf l'exception faite au paragraphe précédent; et enfin la partie du baillage ci-devant mayençois de Krautheim, située à la rive gauche de la Jaxt.

S. A. S. le Grand-duc de Bade sur la principauté de Fürstenberg (étant exceptés les seigneuries de Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau et la partie du baillage de Möskirch, située à la gauche du Danube) la seigneurie de Hagnau, le comté de Thengen, le landgraviat de Klettgau, le baillage de Neidenau et de Billigheim, la principauté de Linange, les possessions des princes et comtes de Löwenstein-Wertheim, situées à la gauche du Mein (étant exceptés le comté de Löwenstein, la partie de Limpurg-Gaildorf appartenant aux comtes de Löwenstein, et les seigneuries de Heubach, de Breuberg et de Habitzheim); et enfin les possessions du Prince de Salm-Reifferscheid-Krautheim, au Nord de la Jaxt.

S. A. I. le Grand-duc de Berg sur les seigneuries de Lymburg-Styrum, de Bruck, de Hardenberg, de Gimborn et Neustadt, de Wildenburg, le comté de Homburg, de Bentheim, de Steinfurt, de Horstmar, les possessions du Duc de Looz, les comtés de Siegen et de Dillenburg (les baillages de Wertheim et de Bierbach exceptés) et de Hadamar, les seigneuries de Westerburg, de Schadeck et de Beilstein, la partie de la seigneurie de Runckel, proprement dite, située à la droite de la Lahn, et pour les communications entre le duché de Clève et les possessions susdites au nord du Duché, S. A. I. aura l'usage d'une route à travers les états du prince de Salm.

S. A. S. le Grand-duc de Darmstadt sur les seigneuries de Breuberg et Heubach, sur la seigneurie de Habizheim, le comté d'Erbach, la seigneurie d'Ilmenstadt, la partie du comté de Königstein, possédée par le Prince de Stollberg-Gedern, les possessions des barons de Riedesel, enclavées dans les états de sa dite A. S., ou qui leurs sont contigues, nommément les jurisdictions de Lauterbach, de Stockhausen, Moos et Freyenstein, les possessions des princes et comtes de Solms en Wetteravie (à l'exception des baillages de Hohen-Solms, Braunfels et Greifenstein) et enfin sur les comtés de Witgenstein et Berleburg, et les baillages de Hesse-Homburg, possédés par la branche de ce nom appanagée de Hesse-Darmstadt.

S. A. Em. le Prince-Primat, sur les possessions des Princes et comtes de Löwenstein-Wertheim, situées à la rive droite du Mein, et sur le comté de Rieneck.

L. L. A. A. S. S. le Duc de Nassau-Usingen, et le prince de Nassau-Weilburg sur les baillages de Dierdorf, Altwied, Neuenburg et la partie du comté du bas Isenburg, appartenant au prince de Wied-Runckel, les comtés de Wied, Neuwied et Holzapfel, la seigneurie de Schaumburg, le comté de Diez et ses dépendances, la partie du baillage de Münzfelden, appartenant au prince de Nassau-Fulda, les baillages de Weckheim et de Burbach, la partie de la seigneurie de Runckel, située à la gauche de la Lahn, la terre équestre de Graunsberg et enfin le baillage de Hohen-Solms, Braunfels et Greifenstein.

S. A. S. le Prince de Hohenzollern-Sigmaringen sur les seigneuries de Trochtelfingen, de Jungnau, de Strasberg, sur le baillage d'Ostrach, et la partie de la seigneurie de Möskirch située à la gauche du Danube.

S. A. S. le Prince de Salm-Kyrburg, sur la seigneurie de Gehmen.

S. A. S. le Prince d'Isenburg-Birstein, sur les possessions des comtes d'Isenburg-Büdingen, Wächtersbach et Meerholz, sans que les comtes appanagés de sa branche puissent se prévaloir de cette stipulation pour former aucune prétention à sa charge.

Et S. A. S. le Duc d'Aremberg, sur le comté de Dülmen.

Art. XXV. Chacun des Rois et Princes confédérés possèdera, en toute souveraineté, les terres équestres enclavées dans ses possessions. Quant aux terres équestres interposées entre deux états confédérés, elles seront partagées, quant à la souveraineté, entre les deux états, aussi également que faire se pourra, mais de manière qu'il n'en résulte ni morcellement ni mélange de territoires.

Art. XXVI. Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de juridiction suprême, de haute-police, de conscription militaire ou de recrutement et d'impôt.

Art. XXVII. Les princes et comtes actuellement régnans conserveront chacun, comme propriété patrimoniale et privée, tous les domaines, sans exception, qu'ils possèdent maintenant, ainsi que tous les droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté, et notamment les droits de basse et moyenne juridiction, en matière civile et criminelle, de juridiction et de police forestière, de chasse, de pêche, de mines, d'usines, de dîmes et de prestations féodales, de patronage et autres semblables, et les revenus provenant des dits domaines et droits.

Leurs domaines et biens sont assimilés, quant à l'impôt, aux domaines des princes de la maison sous la souveraineté de laquelle ils doivent passer, en vertu du présent traité, ou si aucun des princes de la dite maison ne possédoit d'immeubles, aux domaines et biens de la classe la plus privilégiée. — Ne pourront les dits domaines et droits être vendus à un souverain étranger à la confédération, ni autrement aliénés sans avoir été préalablement offert au prince sous la souveraineté duquel ils se trouvent placés.

Art. XXVIII. En matière criminelle, les princes et comtes actuellement régnans et leurs héritiers jouiront du droit d'Austrègues, cest à dire d'être jugés par leurs pairs, et dans aucun cas la confiscation de leurs biens ne pourra

être prononcée ni avoir lieu; mais les revenus pourront être séquestrés pendant la vie du condamné.

Art. XXIX. Les états confédérés contribueront au payement des dettes actuelles des cercles, non-seulement pour leurs anciennes possessions, mais aussi pour les territoires qui doivent être respectivement soumis à leur souveraineté.

La dette du cercle de Souabe sera à la charge de L. L. M. M. les Rois de Bavière et de Würtemberg, et de L. L. A. A. S. S. le Grand-duc de Bade, les Princes de Hohenzollern-Hechingen et Sigmaringen, de Lichtenstein et de la Leyen, et divisée entre eux, dans la proportion de ce que chacun des dits Rois et Princes possèdera dans la Souabe.

Art. XXX. Les dettes propres de chaque principauté, comté, ou seigneurie passant sous la souveraineté de l'un des états confédérés, seront divisées entre les dits états et les princes ou comtes actuellement régnans, dans la proportion des revenus que le dit état doit acquérir, et de ceux que les princes et comtes doivent conserver d'après les stipulations ci-dessus.

Art. XXXI. Il sera libre aux princes et comtes actuellement régnans et à leurs héritiers, de fixer leur résidence par-tout où ils le voudront, pourvû que ce soit dans l'un des états, membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération, et de retirer leurs revenus ou leurs capitaux sans pouvoir être assujettis pour cette cause à aucun droit ou impôt quelconque.

Art. XXXII. Les individus employés dans l'administration publique des principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent, en vertu du présent traité, passer sous la souveraineté de l'un des états confédérés, et que le souverain ne jugeroit pas à propos de conserver dans leurs emplois, jouiront d'une pension de retraite, égale à celle que les loix ou réglemens de l'état accordent aux officiers du même grade.

Art. XXXIII. Les membres des ordres militaires ou religieux, qui pourront être, en conséquence du présent traité, dépossédés ou sécularisés, recevront une pension annuelle et viagère, proportionnée aux revenus dont ils jouissoient, à leur dignité et à leur âge, et hypothéquée sur les biens dont ils étoient usu-fruitiers.

Art. XXXIV. Les Rois, Grand-ducs, Ducs et Princes confédérés renoncent, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, à tout droit actuel, qu'ils pourroient avoir ou prétendre sur les possessions des autres membres de la confédération, telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être en conséquence du présent traité. Les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés, et pour le cas seulement où viendroit à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant ou qui doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.

Art. XXXV. Il y aura entre l'Empire françois et les états confédérés du Rhin, collectivement et séparément, une alliance, en vertu de laquelle toute guerre continentale, que l'une des parties contractantes auroit à soutenir, deviendra immédiatement commune à toutes les autres.

Art. XXXVI. Dans le cas où une puissance étrangère à l'alliance et voisine armeroit, les hautes parties contractantes, pour ne pas être prises au dépourvu, armeront pareillement d'après la demande qui en seroit faite par le ministre de l'une d'elles à Francfort.

Le contingent que chacun des alliés fournira, étant divisé en quatre quarts, la diète déterminera combien de quarts devront être rendus mobiles; mais l'armement ne sera effectué qu'en conséquence d'une invitation adressée par S. M. l'Empereur et Roi à chacune des puissances alliées.

Art. XXXVII. S. M. le Roi de Bavière s'engage à fortifier les villes d' Augsburg et de Lindau, à former et entretenir en tout temps dans la première de ces deux places des établissemens d'artillerie, et à tenir dans la seconde une quantité de fusils et de munitions suffisante pour une réserve, de même qu'à avoir à Augsburg des boulangeries, pour qu'on puisse confectionner une quantité de biscuits telle, qu'en cas de guerre la marche des armées n'éprouve pas de retard.

Art. XXXVIII. Le contingent à fournir par chacun des alliés pour le cas de guerre, est fixé ainsi qu'il suit:

La France fournira 200,000 hommes de toute arme, le royaume de Bavière 30,000 hommes de toute arme; le royaume de Würtemberg 12,000 hommes; le Grand-duc de Bade 8,000; le Grand-duc de Berg 5,000; le Grand-duc de Hesse-Darmstadt 4,000, L. L. A. A. S. S. les Duc et Prince de Nassau fourniront, avec les autres princes confédérés, un contingent de 4,000 hommes.

Art. XXXIX. Les hautes parties contractantes se réservent d'admettre par la suite dans la nouvelle confédération d'autres princes et états d'Allemagne qu'il sera trouvé de l'intérêt commun d'y admettre.

Art. XL. Les ratifications du présent traité seront échangées à Munich le 21. Juillet de la présente année.

Fait à Paris le 12. Juillet 1806.

Signés: Ch. Maur. ***Talleyrand***, prince de Bénévent, grand-chambellan de S. M. l'Empereur des François et Roi d'Italie, ministre des relations extérieures.

Antoine de ***Cetto***, pour le roi de Bavière.

Levin comte de ***Winzingerode***, pour le roi de Würtemberg.

Charles comte de ***Beust***, pour l'électeur archi-chancelier.

Ch. J. Sigismond, baron de ***Reitzenstein***, pour l'électeur de Bade.

Maximilien, baron de *Schell*, pour le duc de Clève et de Berg.

Auguste-Guillaume de *Pappenheim*, pour le landgrave de Hesse-Darmstadt.

Jean-Ernest, baron de *Gagern*, pour les princes de Nassau.

François-Xavier de *Fischler*, pour les maisons de Hohenzollern et pour celle de Salm.

Louis de *Greuhm*, pour le prince d'Isenburg-Birstein.

Durant-Saint-André, pour S. A. S. le duc d'Aremberg, et pour le comte de la Leyen.

Note,

remise à la diéte de Ratisbonne par M. Bacher, chargé d'affaires de France,
le 1. Août 1806.

Le soussigné Chargé d'affaires de Sa Majesté l'Empereur des François, Roi d'Italie, près la Diète générale de l'Empire Germanique, a reçu de Sa Majesté l'ordre de faire à la Diète les déclarations suivantes.

Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Würtemberg, les Princes souverains de Ratisbonne, de Bade, de Berg, de Hesse-Darmstadt, de Nassau et les autres principaux Princes du midi et de l'ouest de l'Allemagne, ont pris la résolution de former entr'eux une confédération qui les mette à l'abri de toutes les incertitudes de l'avenir, et ils ont cessé d'être états de l'Empire.

La situation dans laquelle le traité de Presbourg a placé directement les cours alliées de la France, et indirectement les Princes qu'elles entourent et qui les avoisinent, étant incompatible avec la condition d'un état d'Empire, c'étoit pour elles et pour ces Princes une nécessité d'ordonner sur un nouveau plan le système de leurs rapports et d'en faire disparoitre une contradiction qui auroit été une source permanente d'agitation, d'inquiétude et de danger.

De son côté la France, si essentiellement intéressée au maintien de la paix dans le midi de l'Allemagne, et qui ne pouvoit pas douter que, du moment où elle aurait fait repasser le Rhin à ses troupes, la discorde, conséquence inévitable de relations contradictoires ou incertaines, mal définies et mal connues, auroit compromis de nouveau le repos des peuples, et rallumé peut-être la guerre sur le continent, obligée d'ailleurs de concourir au bien-être de ses alliés et de les faire jouir de tous les avantages que le traité de Presbourg leur assure et qu'elle leur a garantis, la France n'a pu voir, dans la confédération qu'ils ont formée, qu'une suite naturelle et le complément nécessaire de ce traité.

Depuis long-temps des altérations successives qui de siècle en siècle n'ont été qu'en augmentant, avaient réduit la constitution germanique à n'être plus qu'une ombre d'elle-même. Le temps avoit changé tous les rapports de

grandeur et de force qui existaient primitivement entre les divers membres de la confédération, entre chacun d'eux et le tout dont ils faisaient partie. La diète avait cessé d'avoir une volonté qui lui fut propre. Les sentences des tribunaux suprêmes ne pouvaient être mises à exécution. Tout attestoit un affoiblissement si grand que le lien fédératif n'offroit plus de garantie à personne, et n'étoit entre les puissances qu'un moyen de dissention et de discorde. Les évènemens des trois coalitions ont porté cet affoiblissement à son dernier terme. Un Electorat a été supprimé par la réunion du Hanovre à la Prusse: Un Roi du nord a incorporé à ses autres états une des Provinces de l'Empire: le traité de Presbourg a attribué à Leurs Majestés les Rois de Bavière et de Wurtemberg, et à Son Altesse Sérénissime l'Electeur de Bade, la plénitude de la souveraineté, prérogative que les autres Electeurs réclameroient sans doute et seroient fondés à réclamer, mais qui ne peut s'accorder, ni avec la lettre, ni avec l'esprit de la constitution de l'Empire.

Sa Majesté l'Empereur et Roi est donc obligé de déclarer qu'il ne reconnoit plus l'existence de la constitution Germanique, en reconnoissant néanmoins la souveraineté entière et absolue de chacun des Princes dont les états composent aujourd'hui l'Allemagne, et en conservant avec eux les mêmes relations qu'avec les autres puissances indépendantes de l'Europe.

Sa Majesté l'Empereur et Roi a accepté le titre de protecteur de la confédération du Rhin. Il ne l'a fait que dans des vues de paix, et pour que sa médiation constamment interposée entre les plus foibles et les plus forts, prévienne toute espèce de dissentions et de troubles.

Ayant ainsi satisfait aux plus chers intérêts de son peuple et de ses voisins, ayant pourvu, autant qu'il étoit en lui, à la tranquillité future de l'Europe, et en particulier à la tranquillité de l'Allemagne qui a été constamment le théâtre de la guerre, en faisant cesser la contradiction qui plaçoit les peuples et les princes sous la protection apparente d'un système réellement contraire à leurs intérêts politiques et à leurs traités, Sa Majesté l'Empereur et Roi espère qu'enfin les Nations de l'Europe fermeront l'oreille aux insinuations de ceux qui voudroient entretenir sur le continent une guerre éternelle, que les armées françaises qui ont passé le Rhin, l'auront passé pour la dernière fois, et que les peuples d'Allemagne ne verront plus que dans l'histoire du passé l'horrible tableau des désordres de tout genre, des dévastations et des massacres que la guerre entraîne toujours avec elle.

Sa Majesté a déclaré qu'elle ne porteroit jamais les limites de la France au-delà du Rhin. Elle a été fidèle à sa promesse. Maintenant son unique désir est de pouvoir employer les moyens que la providence lui a confiées pour affranchir les mers, rendre au commerce sa liberté, et assurer ainsi le repos et le bonheur du monde.

Ratisbonne le 1. Août 1806.

Bacher.

Renunciationsurkunde

der Mitglieder des Rheinbundes,

datirt und dictirt, Regensburg am 1. Aug. 1806.

Hochwürdige, Hoch- und Hochwohl-, auch Wohlgeborne,
insonders hoch- und vielgeehrteste Herren!

Die zur allgemeinen deutschen Reichsversammlung bevollmächtigten unterzeichneten Botschafter und Gesandte haben den Befehl erhalten, Namens Ihrer höchst- und hohen Committenten Euren Excellenzien, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren nachstehende Erklärung mitzutheilen:

Die Begebenheiten der drei letzten Kriege, welche Deutschland beinahe ununterbrochen beunruhigt haben, und die politischen Veränderungen, welche daraus entsprungen sind, haben die traurige Wahrheit in das hellste Licht gesetzt, dass das Band, welches bisher die verschiedenen Glieder des deutschen Staatskörpers miteinander vereinigen sollte, für diesen Zweck nicht mehr hinreiche, oder vielmehr, dass es in der That schon aufgelöst sei; das Gefühl dieser Wahrheit ist schon seit langer Zeit in dem Herzen jedes Deutschen; und so drückend auch die Erfahrung der letzten Jahre war, so hat sie doch im Grunde nur die Hinfälligkeit einer in ihrem Ursprunge ehrwürdigen, aber durch den, allen menschlichen Anordnungen anklebenden Unbestand fehlerhaft gewordenen Verfassung bestätiget. Nur diesem Umstande muss man ohne Zweifel die im Jahre 1795 im Reiche selbst sich hervorgethane Trennung zuschreiben, die eine Absonderung des Interesse des nördlichen und südlichen Deutschlands zur Folge hatte. Von diesem Augenblicke an mussten nothwendig alle Begriffe von einem gemeinschaftlichen Vaterlande und Interesse verschwinden; die Ausdrücke: Reichskrieg und Reichsfrieden wurden Worte ohne Sinn; vergeblich suchte man Deutschland mitten im deutschen Reichskörper. Die Frankreich zunächst gelegenen, von allem Schutz entblössten und allen Drangsalen eines Kriegs, dessen Beendigung in den verfassungsmässigen Mitteln zu suchen nicht in ihrer Gewalt stand, ausgesetzten Fürsten sahen sich gezwungen, sich durch Separatfrieden von dem allgemeinen Verbande in der That zu trennen.

Der Friede von Lüneville, und mehr noch der Reichsschluss von 1803 hätten allerdings hinlänglich scheinen sollen, um der deutschen Reichsverfassung neues Leben zu geben, indem sie die schwachen Theile des Systems hinwegräumten und die Hauptgrundpfeiler desselben befestigten. Allein die in den letztverflossenen 10 Monaten unter den Augen des ganzen Reichs sich zugetragenen Ereignisse haben auch diese letzte Hoffnung vernichtet, und die gänzliche Unzulänglichkeit der bisherigen Verfassung aufs neue ausser allem Zweifel gesetzt.

Bei dem Drange dieser wichtigen Betrachtung haben die Souverains und Fürsten des mittäglichen und westlichen Deutschlands sich bewogen gefunden, einen neuen und den Zeitumständen angemessenen Bund zu schliessen. Indem sie sich durch gegenwärtige Erklärung von ihrer bisherigen Verbindung

mit dem deutschen Reichskörper lossagen, befolgen sie blos das durch frühere Vorgänge, und selbst durch Erklärungen der mächtigern Reichsstände aufgestellte System. Sie hätten zwar den leeren Schein einer erloschenen Verfassung beibehalten können, allein sie haben im Gegentheil ihrer Würde und der Reinheit ihrer Zwecke angemessener geglaubt, eine offene und freie Erklärung ihres Entschlusses und der Beweggründe, durch welche sie geleitet worden sind, abzugeben.

Vergeblich aber würden sie sich geschmeichelt haben, den gewünschten Endzweck zu erreichen, wenn sie sich nicht zugleich eines mächtigen Schutzes versichert hätten, wozu sich nunmehr der nämliche Monarch, dessen Absichten sich stets mit dem wahren Interesse Deutschlands übereinstimmend gezeigt haben, verbindet. Eine so mächtige Garantie ist in doppelter Hinsicht beruhigend. Sie gewährt die Versicherung, dass Se. Maj. der Kaiser von Frankreich Allerhöchstdero Ruhms halber eben so sehr, als wegen des eigenen Interesses des französischen Kaiser-Staates, die Aufrechthaltung der neuen Ordnung der Dinge in Deutschland und die Befestigung der inneren und äusseren Ruhe sich angelegen sein lassen werden. Dass diese kostbare Ruhe der Hauptzweck des rheinischen Bundes ist, davon finden die bisherigen Reichs-Mitstände der Souverains, in deren Namen die gegenwärtige Erklärung geschieht, den deutlichen Beweis darin, dass jedem unter ihnen, dessen Lage ihm eine Theilnahme daran erwünschlich machen kann, der Beitritt zu demselben offen gelassen ist.

Indem wir uns nun dieses höchsten und hohen Auftrags hierdurch schuldigst entledigen, so haben wir zugleich die Ehre, die Versicherung der hochachtungsvollsten Ergebenheit hinzuzufügen, womit wir sind

Regensburg den 1. Aug. 1806.

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-, Hochwohl- und Wohlgeboren

gehorsamst ergebenste

Freiherr von Rechberg, Sr. kgl. Majestät v. Bayern Geh.-Rath und bisheriger Comitialgesandter.

Freiherr von Sekendorf, Sr. kgl. Majestät von Würtemberg Staatsminister und bisheriger K. K. G.

Kurfürstl. Reichserzkanzler, Staatsminister und Directorialgesandter, *Freiherr von Albini.*

Der kurfürstl. Badensche Gesandte, *Albrecht Freih. v. Sekendorf.*

Landgräflich Hessischer Gesandter, *Freiherr v. Türkheim.*

Edmund Freiherr v. Schmitz-Grollenburg, Sr. hochfürstl. Durchlaucht zu Hohenzollern-Hechingen und des hochfürstl. Gesammthauses Hohenzollern Gesandter.

Weihbischoff und Domdechant *v. Wolf*, als hochfürstl. Salm-Kyrburgischer Comitial-Gesandter.

v. Mollenbec, von wegen Sr. hochfürstl. Durchl. zu Isenburg.

Abdicationsurkunde des deutschen Kaisers.

(6. August 1806.)

Die Fürsten des Rheinbundes hatten in ihrem Schreiben an den Reichstag zu Regensburg, worin sie ihren Austritt aus dem deutschen Reichsverband erklärten, nicht mit Unrecht gesagt, daß das Band, welches sie hier förmlich lösen, in der That schon seit lange gelöst sei, daß die Worte Reichskrieg und Reichsfrieden Ausdrücke ohne Sinn geworden seien, und daß man vergeblich ein Deutschland mitten im deutschen Staatskörper suche. Seit dem Jahr 1795 war es bei der Bedrängniß von Seiten der französischen Armeen unter den deutschen Fürsten gewöhnlich geworden, den schleppenden Gang und die widersprechenden Interessen des Reichstages zu umgehen und in Separatfriedensschlüssen mit Frankreich Rettung zu suchen. Preußen war im Frieden von Basel mit diesem Beispiele vorangegangen und das Reichsoberhaupt selbst ahmte dasselbe nach. Bei dem Separatinteresse, welches die östreichische und preußische Politik verfolgten, bei der geringen Uebereinstimmung und dem Mißtrauen zwischen diesen beiden deutschen Großmächten, waren die kleineren deutschen Staaten in der That in einer sehr schwierigen Lage. Namentlich die südlichen und westlichen hatten das Kriegsunheil immer zuerst zu tragen und mußten gleichwohl in beständiger Besorgniß schweben, bei dem nächsten Friedensschluß als eine von Frankreich dargebotene Entschädigung dem Gebiete eines mächtigeren deutschen Staates zugewiesen zu werden. Wenn nun die Rheinbundes-Fürsten in einem besonderen Bündnisse unter dem Protectorat Napoleon's eine Gewähr für ihre Existenz und für den Frieden suchten; so konnte allerdings der deutsche Kaiser um so weniger gemeint sein, die völlig undankbar gewordene Würde eines Oberhauptes des deutschen Reiches länger fortzuführen, als es eben gerade die südlichen und westlichen Staaten waren, von denen er ein festeres Anschließen an Oestreich erwarten durfte, während sich im Norden schon der preußische Einfluß mehr Geltung verschafft hatte. Der Kaiser Franz II. legte also schon wenige Tage, nachdem der Rheinbund sich vom Reiche losgesagt hatte, in einer aus Wien, 6. August 1806

datirten Erklärung, welche hier folgt, die deutsche Kaiserkrone nieder und nahm den Titel eines Kaisers von Oestreich an. Das tausendjährige deutsche Reich war somit aufgehoben, und zwar geschah dieser wichtige Act ohne irgend besondere Förmlichkeiten, an denen der deutsche Reichstag es doch sonst niemals fehlen ließ. Die Urkunde wurde nicht einmal durch die öffentliche Reichsdictatur dem Reichstage in einer feierlichen Sitzung mitgetheilt, sondern einfach durch den erzherzoglich östreichischen Gesandten am 12. August 1806 den einzelnen Reichstagsgesandten zugeschickt. Abgedruckt findet sie sich u. a. in Posselt's europ. Annalen Jahrg. 1806. 9. Stück. Der König von England, als Kurfürst von Hannover, erklärte auf die geschehene Notification der Abdankung des Kaisers, daß er diesen Schritt, als einen erzwungenen, nicht anerkenne, vielmehr das Reich und dessen Haupt als dem Rechte nach fortbestehend ansehen werde.

Abdicationsurkunde

des Kaisers Franz II.

vom 6. August 1806.

Wir Franz, der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Erbkaiser von Oestreich etc., König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Croatien, Dalmatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oestreich etc. Nach dem Abschlusse des Pressburger Friedens war Unsere ganze Aufmerksamkeit und Sorgfalt dahin gerichtet, allen Verpflichtungen, die Wir dadurch eingegangen hatten, mit gewohnter Treue und Gewissenhaftigkeit das vollkommenste Genüge zu leisten und die Segnungen des Friedens Unsern Völkern zu erhalten, die glücklich wieder hergestellten friedlichen Verhältnisse allenthalben zu befestigen, und zu erwarten, ob die durch diesen Frieden herbeigeführten wesentlichen Veränderungen im deutschen Reiche es Uns ferner möglich machen würden, den nach der kaiserlichen Wahlcapitulation Uns als Reichsoberhaupt obliegenden schweren Pflichten genug zu thun. Die Folgerungen, welche mehreren Artikeln des Pressburger Friedens gleich nach dessen Bekanntmachung und bis jetzt gegeben worden, und die allgemein bekannten Ereignisse, welche darauf im deutschen Reiche Statt hatten, haben Uns aber die Ueberzeugung gewährt, dass es unter den eingetretenen Umständen unmöglich sein werde, die durch den Wahlvertrag eingegangenen Verpflichtungen ferner zu erfüllen: und wenn noch der Fall übrig blieb, dass sich nach fördersamer Beseitigung eingetretener politischer Verwickelungen ein veränderter Stand ergeben dürfte, so hat gleichwohl die am 12. Juli zu Paris unterzeichnete und seitdem von den betreffenden Theilen genehmigte Uebereinkunft mehrerer vorzüglichen Stände zu ihrer gänzlichen Trennung von dem Reiche und ihrer Vereinigung zu einer besondern Conföderation die gehegte Erwartung vollends vernichtet. Bei der hierdurch vollendeten Ueberzeugung von der gänzlichen Unmöglichkeit, die Pflichten Unsers kaiserl. Amtes länger zu erfüllen, sind Wir es Unsern Grundsätzen und Unserer Würde schuldig, auf eine Krone zu verzichten, welche nur so lange Werth in Unsern Augen haben

konnte, als Wir dem, von Kurfürsten, Fürsten und Ständen und übrigen Angehörigen des deutschen Reichs Uns bezeigten Zutrauen zu entsprechen, und den übernommenen Obliegenheiten ein Genüge zu leisten im Stande waren. Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, dass Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, dass Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten rheinischen Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten, und die von wegen desselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserl. Regierung, wie hiermit geschieht, niederlegen. Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen östreichischen Staatskörper, als Kaiser von Oestreich, unter den wieder hergestellten und bestehenden friedlichen Verhältnissen mit allen Mächten und benachbarten Staaten zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 6. August im eintausend achthundert sechsten, Unserer Reiche, des Römischen und der Erblichen im fünfzehnten Jahre.

(L. S.) *Franz.*

Johann Philipp Graf v. Stadion,
Ad Mandatum Sacrae Caesareae ac
caes. regiae apost. Maj. proprium.
Hofrath v. Hudelist.

Verträge

zwischen Bayern, Würtemberg, Baden und den Alliirten.

(8. Okt., 2. und 20. Nov. 1813.)

Als Napoleon im April 1813 seinen letzten Feldzug in Deutschland begonnen hatte, focht auch noch ein bayrisches Corps unter Marschall Oudinot mit den Franzosen und machte die Treffen bei Luckau und Großbeeren (23. Aug. 1813) mit. Allein der Ruf nach Befreiung von dem französischen Joche war bereits in ganz Deutschland so lebendig geworden und der Glücksstern Napoleon's rückte so sichtbar seinem Untergang entgegen, daß das bayrische Kabinet, nachdem sich auch Oestreich am 10. August 1813 mit Rußland und Preußen gegen Napoleon verbündet hatte, ernstlich darauf dachte, seine Sache von der des französischen Kaisers zu trennen. Die bayrische Armee stand einer östreichischen am Inn gegenüber, und hier kam am 8. Okt. 1813 in dem Marktflecken Ried zwischen Bayern und Oestreich ein Vertrag zu Stande, welcher die Grundlage aller übrigen Verträge mit den Rheinbundesfürsten und sowohl auf die künftige Gestaltung Deutschland's, wie auf den damaligen Gang der Ereignisse von einem wichtigen Einflusse geworden ist. Im Artikel IV. nämlich garantirt Oestreich in seinem und seiner Alliirten Namen Bayern die volle Souveränetät und den Besitz aller Gebietstheile, die es vor dem Beginn der Feindseligkeiten inne hatte. In dieser günstigen Bedingung lag einestheils eine Aufforderung an die übrigen Rheinbundesglieder, sich durch den schleunigen Uebertritt die gleichen Vortheile zu verschaffen, anderntheils aber hatte sie auch den Weg vorgezeichnet, den die innere Gestaltung Deutschland's nach Beendigung des Krieges nehmen werde, nämlich, daß die einzelnen Länder ihre volle Souveränetät behalten würden und man zum Kaiserthum nicht mehr zurückkehren werde. Im Uebrigen verweisen wir auf die hier folgende Urkunde selbst. Sie findet sich bei Martens nouveau recueil etc. tom. I. und (ohne die geheimen Artikel) bei Klüber, Acten des Wiener Congresses Heft 2.

Dem Beispiele Bayern's folgten alsbald die sämmtlichen Rheinbundesfürsten, von denen jedoch der König von Sachsen, der als

Gefangener in Berlin lebte, der Großherzog von Frankfurt, der sein Land freiwillig verlassen und sich in sein Bisthum Constanz zurückgezogen hatte, die Fürsten von Isenburg und Leien ausgeschlossen wurden. Im Laufe des Monates November und Dezember 1813 schlossen die vormaligen Rheinbundesfürsten mit Oestreich, Preußen und Rußland die dahin bezüglichen Verträge ab, in denen ihnen so ziemlich dieselben Bedingungen eingeräumt wurden, wie Bayern, nur mit dem Beisatze, der sich im bayrischen Vertrage nicht findet, daß sie sich den Einrichtungen fügen wollten, die man bezüglich der Unabhängigkeit und Freiheit Deutschland's für nothwendig befinden werde. Am 1. Nov. schloß Sachsen-Weimar, am 2. Nov. Würtemberg und das Großherzogthum Hessen, am 20. Nov. Baden, am 23. Nassau, am 24. Coburg, am 2. Dez. der Kurfürst von Hessen seinen Vertrag ab. Förmlich wurde der Rheinbund erst im ersten pariser Frieden aufgelöst. Wir lassen hier die Verträge der beiden, nach Bayern bedeutendsten süddeutschen Staaten, nämlich die von Würtemberg und Baden, folgen. (Sie finden sich u. a. bei Martens nouveau recueil tom. I.)

Traité préliminaire d'alliance

entre l'Autriche et la Bavière,

signé

à

RIED,

le 8. Octobre 1813.

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

S. M. l'Empereur d'Autriche etc. et S. M. le Roi de Bavière animées d'un égal désir de rétablir des rapports que des circonstances malheureuses avaient rompus et assurées que leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-être de leurs Etats et S. M. le Roi de Bavière ayant acquis la conviction, que les efforts faits par les puissances alliées pour faire cesser les malheurs de la guerre ont été infructueux; s'étant décidé en conséquence à s'unir d'intentions avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France, et à concourir avec Elles par tous les moyens en son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les puissances, propre à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

S. M. l'Empereur d'Autriche etc. S. A. le Prince Henri XV de Reuss Plauen etc. et S. M. le Roi de Bavière, S. E. Charles Philippe comte de Wrede etc. lesquels, après avoir échangé leurs pleinpouvoirs sont convenus des articles suivans:

Art. I. A partir du jour de la signature du présent acte, il y aura paix et amitié entre L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche etc. et le Roi de Bavière etc. leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets à toute perpétuité, et les rapports de commerce et autres entre les deux Etats seront rétablis tels qu'ils existaient avant la guerre.

Art. II. L'alliance entre les deux hautes parties contractantes aura pour but la coopération la plus active des deux puissances pour le rétablissement d'un ordre de choses en Europe, qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquillité future. La Bavière en conséquence se dégage des liens

de la confédération du Rhin, et elle joindra immédiatement ses armées à celles des puissances alliées.

Art. III. Par suite de l'article précédent, les Hautes Parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la providence a mis à leur disposition et à ne pas poser les armes que d'un commun accord.

Art. IV. S. M. l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom, qu'au nom de Ses Alliés à S. M. le Roi de Bavière, la jouissance libre et paisible, ainsi que la Souveraineté pleine et entière de tous les Etats, villes, domaines et forteresses dont elle se trouvait en possession avant le commencement des hostilités.

Art. V. L'armée Bavaroise fera partie de la grande armée Autrichienne; elle sera sous le commandement du général en chef de cette armée, et sous les ordres immédiats d'un général Bavarois; elle ne pourra être séparée ni disséminée mais restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres officiers et soumise pour la discipline et l'économie à ses règlemens particuliers. Si la défense de la propre Patrie rendait son secours nécessaire, elle pourra y entrer sans difficulté.

Art. VI. L'armée Bavaroise et l'armée Autrichienne commenceront à coopérer à dater de la ratification du présent traité.

Art. VII. Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi appartiendront aux troupes qui l'ont pris.

Art. VIII. Les Hautes Parties contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

Art. IX. Elles se réservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Art. X. Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix que d'un commun accord et elles se prommettent de la manière la plus solennelle de n'écouter aucune insinuation ou proposition qui leur serait addressée directement ou indirectement par le cabinet Français sans se la communiquer réciproquement.

Art. XI. Le présent traité sera ratifié par S. M. I. R. et Apostolique et S. M. le Roi de Bavière et les ratifications en seront échangées dans l'espace de 8 jours à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi nous soussignés en vertu de nos pleinpouvoirs, avons signé le présent traité, et y avons apposé le cachet de nos armes.

Fait à Ried, le 8. Octobre 1813.

(L. S.) *Heinrich XV, Prinz Reuss.* (L. S.) *Graf v. Wrede.*

Articles séparés et secrets.

Le but des puissances en guerre contre la France ne pouvant être atteint et les heureux résultats de leurs efforts ne pouvant être assurés que

par une juste répartition des forces respectives des puissances, et par l'établissement de leurs limites sur des bases naturelles et réciproquement convenables, L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche et le Roi de Bavière voulant écarter d'avance toutes les difficultés qui dans l'application de ce principe à l'époque de la paix pourraient se présenter entre elles sont convenues des arrangemens suivans, savoir:

Art. I. Les deux Hautes Parties contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts dans la guerre actuelle, la dissolution de la confédération du Rhin et l'indépendance entière et absolue de la Bavière, de sorte que dégagée et placée hors de toute influence étrangère, Elle jouisse de la plénitude de Sa souveraineté.

Art. II. S. M. le Roi de Bavière se prêtera à toutes les cessions qui seraient jugées nécessaires, pour assurer aux deux états une ligne militaire convenable.

Art. III. S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage à son tour pour Elle-même et de concert avec Ses Alliés, à employer son intervention la plus efficace, et s'il en est besoin, toutes ses forces à l'effet de procurer à S. M. le Roi de Bavière l'indemnité la plus complète et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées. La dite indemnité devra être à la convenance du royaume de Bavière et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.

Art. IV. La situation géographique des deux Etats exigeant une nouvelle démarcation entre eux, S. M. I. R. et Apostolique promet, de concert et sous la garantie des Puissances Alliées, à S. M. Bavaroise une indemnité pleine et entière pour les cessions qu'en vertu de ce principe la Bavière serait dans le cas de faire à l'Autriche.

Tout changement dans l'état de possession actuel de la Bavière est toutefois expressément réservé à l'époque de la pacification future, et ne pourra avoir lieu que par un arrangement de gré à gré entre les deux Puissances.

Art. V. Quoique S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Bavière aient consacré au soutien de la cause qu'elles défendent, la totalité de leurs forces, ils prendront encore l'engagement formel de maintenir leurs armées au plus grand complet pendant toute la durée de la guerre actuelle; cependant pour préciser davantage leurs engagemens à cet égard, elles promettent de tenir chacun constamment en campagne, savoir S. M. l'Empereur d'Autriche pour le moins 150,000 hommes et S. M. le Roi de Bavière pour le moins 36,000 hommes; les garnisons des places de l'intérieur non comprises, et d'augmenter le nombre en autant que leurs moyens le permettront.

Art. VI. Les Hautes Parties contractantes se réservent de convenir le plutôt que faire se pourra, des arrangemens militaires détaillés que pourrait exiger la coopération de l'armée Bavaroise avec l'armée Autrichienne.

Art. VII. Les opérations militaires exigeant que le Tyrol soit ouvert aux troupes Autrichiennes, S. M. le Roi de Bavière n'y mettra aucun obstacle

et promet d'y traiter les dites troupes comme les siennes propres, et de leur prêter tout secours nécessaire pour atteindre le but devenu désormais commun entre les Hautes Parties contractantes. Si par la suite des circonstances inattendues, l'armée passait de l'offensive à la défensive S. M. le Roi de Bavière dans le cas que ses troupes ne fussent pas en état de défendre le Tyrol Bavarois, ne mettra aucun obstacle à ce que celles de S. M. l'Empereur d'Autriche se portent partout où les intérêts de la Bavière l'exigent, en observant les stipulations particulières dont on est convenu à cet égard.

Art. VIII. En conséquence de l'union intime de Principe et d'Intentions qui règne entre les puissances alliées, S. M. l'Empereur d'Autriche prend sur Elle, de promettre en leur nom, que du moment que le présent traité aura reçu sa sanction, les hostilités cesseront entre les troupes alliées et celles de S. M. le Roi de Bavière. S. M. I. et R. Apostolique est également prête à interposer ses bons offices auprès de L. L. M. M. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse, pour faciliter la restitution réciproque des prisonniers faits sur l'armée Bavaroise par les puissances alliées.

Art. IX. Dans le cas que S. M. le Roi de Bavière désirât l'entremise des bons offices de l'Autriche, pour faciliter un arrangement avec l'Angleterre, l'Autriche est prête à les faire valoir auprès de cette puissance.

Art. X. S. M. l'Empereur d'Autriche prend également l'engagement de faire accéder L. L. M. M. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse par un acte formel d'adhésion et de garantie aux articles tant patents que secrets du présent traité.

Art. XI. Les articles secrets ci-dessus auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés dans le traité patent.

En foi de quoi Nous soussignés en vertu de nos pleinpouvoirs, les avons signés et munis du Cachet de nos armes.

Fait à Ried le 8. Octobre 1813*).

Signé: Heinrich XV, Prinz von Reuss. *Graf v. Wrede.*

Traité préliminaire d'alliance

entre S. M. l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohème et S. M. le Roi de Wurtemberg,

signé à

FULDE

le 21. Novembre 1813.

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

S. M. l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohème et S. M. le Roi de Wurtemberg animées d'un égal désir de rétablir des rapports que

*) La Russie et la Prusse ont accédé à ce traité.

des circonstances malheureuses ont rompus, et assurées que leur union la plus intime devra essentiellement contribuer au bien-être de leurs Etats, et S. M. le Roi s'étant décidé en conséquence de s'unir d'intention avec les puissances engagées dans la présente guerre contre la France, et concourir avec Elles par tous les moyens en son pouvoir au but du rétablissement d'un équilibre entre les Puissances, propre à assurer à l'Europe un état de paix véritable, ont nommé pour arrêter les préliminaires d'une alliance, savoir:

S. M. l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohème le Sr. Clément Wenceslas Lothaire Prince de Metternich Winnebourg Ochsenhausen etc. et S. M. le Roi de Wurtemberg le Sieur Ferdinand Comte de Zeppelin etc. lesquels après avoir échangé leurs pleinpouvoirs sont convenus des articles suivans:

Art. I. A partir du jour de la signature du présent traité il y aura paix et amitié entre L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohème et le Roi de Wurtemberg, leurs héritiers et successeurs, leurs Etats et sujets à toute perpétuité, et les rapports de commerce et autres entre les deux Etats seront rétablis tels qu'ils existaient avant la guerre.

Art. II. L'alliance entre les deux hautes parties contractantes aura pour but la coopération la plus active des deux Puissances pour le rétablissement d'un ordre de choses en Europe qui assure à toutes l'indépendance et leur tranquillité future. Le Roi de Wurtemberg en conséquence se dégage des liens de la confédération du Rhin et joindra immédiatement ses armées à celles des puissances alliées.

Art. III. Par suite de l'article précédent, les hautes parties contractantes sont convenues de s'aider avec tous les moyens que la providence a mis à leur disposition, et à ne pas poser les armes que d'un commun accord.

Art. IV. S. M. l'Empereur d'Autriche garantit tant en son nom qu'au nom de Ses Alliées à S. M. le Roi de Wurtemberg la souveraineté et la jouissance libre et paisible de Ses Etats.

Art. V. L'armée Wurtembergeoise fera partie de la grande armée Autrichienne et alliée. Elle sera sous le commandement du général en chef de cette armée, et sous les ordres immédiats d'un général Wurtembergeois, elle restera constamment unie en corps, agissant sous ses propres officiers, et soumise pour la discipline et l'économie à ses règlements particuliers.

Art. VI. Les trophées, butin et prisonniers faits sur l'ennemi appartiendront aux troupes qui les auront pris.

Art. VII. Les hautes parties contractantes procéderont immédiatement à la négociation d'un traité formel d'alliance.

Art. VIII. Elles se réservent également la faculté de conclure une convention de cartel à la suite du présent traité.

Art. IX. Les deux hautes parties contractantes s'engagent formellement à n'entrer dans aucun arrangement ou négociation pour la paix que d'un commun accord, et Elles se promettent de la manière la plus solennelle de

n'écouter aucune insinuation ou proposition qui leur serait addressée directement ou indirectement par le cabinet Français sans se la communiquer réciproquement.

Art. X. Le présent traité sera ratifié par S. M. I. et R. A. et par S. M. le Roi de Wurtemberg, et les ratifications en seront échangées dans l'espace de huit jours à compter du jour de la signature ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi nous soussignés en vertu de nos pleinpouvoirs avons signé le présent traité préliminaire d'alliance et y avons fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Fulde, le 2. Novembre l'an de grâce 1813.

(L. S.) *Le Comte de Metternich.*

(L. S.) *Le Comte de Zeppelin.*

Articles séparés et secrets.

Le but des Puissances en guerre contre la France ne pouvant être atteint et les heureux résultats de leurs efforts ne pouvant être assurés que par une juste répartition des forces respectives des Puissances et par l'établissement de leurs limites sur des bases naturelles et réciproquement convenables, L. L. M. M. l'Empereur d'Autriche et le Roi de Wurtemberg voulant écarter d'avance toutes les difficultés qui dans l'application de ce principe à l'époque de la paix pourraient se présenter entre Elles, sont convenues des arrangemens suivans, savoir:

Art. I. Les deux hautes parties contractantes regardent comme un des objets principaux de leurs efforts dans la guerre actuelle la dissolution de la Confédération du Rhin, S. M. le Roi de Wurtemberg dégagé de tout lien constitutionnel étranger, jouira en conséquence de toute Sa Souveraineté sous la garantie des rapports politiques qui devront être la suite des arrangemens à prendre à l'époque de la paix future dans le sens de rétablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne.

Art. II. S. M. le Roi de Wurtemberg se prêtera à toutes les cessions qui seront jugées nécessaires pour atteindre le but énoncé dans l'article précédent et fixer des rapports géographiques, militaires, politiques des Etats de l'Allemagne d'une manière conforme à ce but. S. M. l'Empereur d'Autriche donne néanmoins à S. M. le Roi de Wurtemberg la garantie formelle que ces cessions ou revirement ne sauraient point être étendus à d'anciennes possessions Wurtembergeoises.

Art. III. S. M. l'Empereur d'Autriche s'engage en retour pour Elle-même et de concert avec ses alliés à procurer à S. M. le Roi de Wurtemberg en échange des cessions qu'Elle pourrait être dans le cas de faire une indemnité aussi complète que le permettra la masse des objets disponibles à la paix et la plus rapprochée des dimensions présentes du Royaume — cette

indemnité sera fixée autant que possible à la convenance du Royaume de Wurtemberg et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.

Art. IV. Quoique S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Wurtemberg aient consacré au soutien de la cause qu'ils défendent la totalité de leurs forces, Ils prennent encore l'engagement formel de maintenir leurs armées au plus grand complet pendant la durée de la guerre actuelle; cependant pour préciser davantage leurs engagemens à cet égard, Ils promettent de tenir chacun constamment en campagne, savoir S. M. l'Empereur d'Autriche pour le moins 150,000 hommes et S. M. le Roi de Wurtemberg pour le moins 12,000 hommes, les garnisons des places dans l'intérieur non comprises; et d'augmenter le nombre en autant que leurs moyens le permettront.

Art. V. En conséquence de l'union intime de principes et d'intentions qui règne entre les puissances alliées S. M. l'Empereur d'Autriche prend sur elle de promettre en leur nom que du moment que le présent traité aura reçu sa sanction, les hostilités cesseront entre les troupes alliées et celles de S. M. le Roi de Wurtemberg, S. M. I. et R. A. est également prête à interposer ses bons offices auprès de L. L. M. M. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse pour faciliter la restitution des prisonniers faits sur les troupes Wurtembergeoises par les puissances. —

Art. VI. Dans le cas que S. M. le Roi de Wurtemberg désirât l'entremise des bons offices de l'Autriche pour faciliter un arrangement avec l'Angleterre, l'Autriche est prête à les faire valoir auprès de cette Puissance.

Art. VII. S. M. l'Empereur d'Autriche prend également l'engagement de faire accéder L. L. M. M. l'Empereur de Russie et le Roi de Prusse aux articles tant patents que secrets du présent traité.

Art. VIII. Les articles secrets ci-dessus auront la même force et valeur que s'ils étaient insérés au traité patent de ce jour.

En foi de quoi nous soussignés, en vertu de nos pleinpouvoirs avons signé les présents articles séparés et secrets et y avons fait apposer le cachet de nos armes.

Fait à Fulde, le 2. Novembre l'an de grâce 1813.

(L. S.) *Prince de Metternich.* (L. S.) *Le Comte de Zeppelin.*

Acte d'Accession
de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Nous Frédéric Guillaume etc.

Savoir faisons par les présentes qu'ayant été invité par S. M. l'Empereur d'Autriche Roi de Hongrie et de Bohème d'accéder au traité préliminaire d'alliance conclu le 2. Nov. de la présente année entre Sa dite Majesté et S. M. le Roi de Wurtemberg ratifié le 14. Nov. et dont la teneur suit de mot à mot.

Nous avons par une suite de l'accord parfait de la confiance et de l'union intime qui subsistent entre S. M. l'Empereur d'Autriche et nous, autant que par une suite de nos sentimens personnels envers S. M. le Roi de Wurtemberg, accédé comme partie contractante et adhéré à tous les articles, clauses et conditions ci-dessus énoncées promettant sur notre parole royale pour nous et nos successeurs d'observer inviolablement tout ce qui a été stipulé et de ne rien entreprendre qui y soit contraire.

En foi de quoi etc. etc.

Fait à Francfort sur le Mein, le 21. Nov. an de grâce 1813 et de notre règne le dix-septième.

(L. S.) *Signé: Frédéric Guillaume.*
Contresigné: Hardenberg.

Nous Frédéric Guillaume etc.

Savoir faisons par les présentes qu'ayant accédé en qualité de Partie contractante par un acte formel au traité préliminaire d'alliance conclu entre S. M. l'Empereur d'Autriche et S. M. le Roi de Wurtemberg le 2. Novembre a. c. et ratifié le 14. Novembre. Nous accédons de même et nous adhérons aux articles séparés et secrets du dit traité et dont la teneur suit de mot à mot.

Les envisageant comme parties inséparables du traité patent, en déclarant spécialement que les hautes parties alliées ayant garanti à la Prusse l'Etat de possession de l'année 1801, il s'ensuit que toutes les stipulations relatives aux rétrocessions futures entre l'Autriche et le Wurtemberg seront également applicables à la Prusse et au Wurtemberg, de manière que la Prusse aura à cet égard vis-à-vis du Wurtemberg les mêmes droits, et par contre les mêmes obligations, et promettant enfin sur notre parole Royale pour nous et nos successeurs d'en observer invariablement toutes les chances et stipulations et de ne rien entreprendre qui y soit contraire.

En foi de quoi nous avons signé le présent acte d'accession aux articles secrets ci-dessus, et y avons fait apposer notre sceau Royal.

Fait à Francfort sur le Mein, le 21. Novembre l'an de grâce 1813 et de notre règne le dix-septième.

(L. S.) *Signé: Frédéric-Guillaume.*
Contresigné: Hardenberg.

Traité

entre S. M. le Roi de Prusse et S. A. Royale le Grand-Duc de Bade

signé à

FRANCFORT,

le 20. Novembre 1813.*)

S. M. le Roi de Prusse animé ainsi que tous Ses Augustes alliés du désir de rallier les souverains de l'Allemagne à la cause commune et de les faire participer aux bienfaits de l'Indépendance de leur patrie, admet pour sa part à la grande alliance S. A. R. le Grand-Duc de Bade.

Pour déterminer les conditions de cette admission S. M. le Roi de Prusse a nommé et donné Ses pleinpouvoirs au Sr. Charles Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'Etat, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près S. M. I. et R. A. Chevalier des ordres de Prusse de l'aigle rouge, de la croix de fer et de Ste. Anne de Russie, et S. A. R. le Grand-Duc de Bade ayant nommé de son côté et muni de ses pleinpouvoirs le Sr. Sigismond Charles Jean Baron de Reitzenstein, Son Ministre d'Etat et du cabinet, grand-croix de l'ordre de la fidélité, les plénipotentiaires respectifs sont convenus et ont arrêté les articles suivans.

Art. I. S. A. R. le Grand-Duc de Bade renonce pour Lui et ses successeurs à la confédération du Rhin et à tous les liens, devoirs et obligations qui en résultent pour eux.

Art. II. S. A. R. s'engage au contraire à soutenir la cause de l'Indépendance de l'Allemagne par tous les moyens en son pouvoir.

Art. III. Les secours que S. A. R. sera tenue de fournir à la cause commune sont specifiés dans un instrument séparé qui doit être envisagé comme partie intégrante du présent traité.

Art. IV. S. M. le Roi de Prusse garantit à S. A. R. le Grand-Duc de Bade sa souveraineté et ses possessions.

Par contre S. A. R. s'engage à se conformer à cet égard et en général aux engagemens qu'exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendance de l'Allemagne.

Art. V. Le présent traité d'alliance sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le plus court délai possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort sur le Mein, le 20. Novembre l'an de grâce 1813.

(L. S.) *Charles Guillaume Baron de Humboldt.*

(L. S.) *Sigismond Charles Jean Baron de Reitzenstein.*

*) Les conventions conclues avec l'Autriche et la Russie sont conformes à celle-ci.

Articles séparés et secrets.

Art. I. S. A. R. le Grand-Duc de Bade se prêtera à toutes les cessions qu'exigeront les arrangemens futurs en Allemagne, calculés pour le maintien de la force et de l'indépendance de ce pays.

Art. II. S. M. le Roi de Prusse s'engage par contre à s'employer à procurer à S. A. R. en retour de ces cessions si elles devenaient nécessaires, une indemnité compatible avec la masse des objets qui seront disponibles à l'époque de la pacification et avec le but énoncé ci-dessus et les plus rapprochées des dimensions actuelles des Etats de S. A. R.

Les présens articles séparés et secrets auront la même force et valeur comme s'ils étaient insérés de mot à mot au traité principal de ce jour.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé ces articles séparés et secrets et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Francfort sur le Mein, le 20. Novembre l'an de grâce 1813.

(L. S.)
Charles Guillaume
Baron de Humboldt.

(L. S.)
Sigismund Charles Jean
Baron de Reitzenstein.

Wiener Vertrag

über die Abtretungen Sachsen's an Preussen.

(18. Mai 1815.)

Preußen, das für die Befreiung Europa's von der Herrschaft Napoleon's Außerordentliches geleistet hatte, konnte billig darauf Anspruch machen, daß ihm vom wiener Congreß ein Gebiet zugestanden wurde, das dem preußischen von 1805 an Umfang nicht nachstünde; dies hatten ihm auch die Verträge von Reichenbach und Töplitz gewährleistet. Da auf der preußischen Ostgrenze Rußland seine Zwecke auf Polen verfolgte, so richteten Rußland und Preußen ihre Blicke auf Sachsen, das nach seinem ganzen Umfang der preußischen Monarchie einverleibt werden sollte. Nachdem der wiener Congreß am 1. Nov. 1814 eröffnet war, protestirte Talleyrand schon am 2. Nov. in einer mit Metternich und Castlereagh verabredeten Note gegen die Besitznahme Sachsen's von Seiten Preußen's. Der sächsische König Friedrich August übergab dem Congreß am 4. Nov. 1814 eine Rechtfertigungsschrift seines Verhaltens und protestirte gleichfalls entschieden gegen das beabsichtigte Verfahren; auch der Herzog von Koburg erklärte sich im Namen der sächsischen Nebenlinien gegen den englischen Minister im Sinne des Königs und rief das Billigkeitsgefühl der englischen Nation an. Dagegen übergab der russische General Repnin, der seit der Uebergabe von Dresden Sachsen besetzt hielt, das Königreich am 10. Nov. an Preußen, mit dem es provisorisch vereinigt wurde. Oestreich, Bayern, England und Frankreich nahmen jetzt um so entschiedener die Partei des Königs von Sachsen. Als Rußland am 31. Dez. 1814 abermals eine Note übergeben hatte, worin es darauf bestand, daß Preußen ganz Sachsen erhalte, der König von Sachsen aber durch einen auf dem linken Rheinufer zu errichtenden Staat von 700,000 Seelen entschädigt werde, verbanden sich (3. Jan. 1815) Oestreich, England und Frankreich im Geheimen förmlich gegen eine etwa beabsichtigte gewaltsame Durchführung dieses Planes. (Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Vertrages siehe bei Schlosser, Gesch. des neunzehnten Jahrh., Band 7, Seite 1202.)

Endlich vereinigte man sich auf Metternich's und Talleyrand's Vorschlag im Februar 1815 dahin, daß der König von Sachsen ungefähr die Hälfte seines Landes (800,000 têtes) an Preußen abtreten sollte. Preußen zeigte sich geneigt, auf diesen Vorschlag einzugehen, und verzichtete endlich auch auf seine Ansprüche auf Leipzig. Dagegen wollte der König von Sachsen, der auf Einladung des Congresses am 4. März vom Schlosse Friedrichsfeld nach Preßburg gekommen war, durchaus in keine Theilung willigen. Als der Congreß am 6. März die Nachricht von Napoleon's Flucht von Elba erhalten hatte, erschien es dringend, die sächsische Angelegenheit sogleich definitiv zu ordnen, und zwar noch ehe diese Flucht selbst bekannt werden könnte. Die Minister Metternich, Wellington und Talleyrand verfügten sich also am 8. März 1815 nach Preßburg, um dem König den Beschluß des Congresses anzukündigen und ihm zu erklären, daß kein anderer Ausweg sei, wenn er nicht sein ganzes Land verlieren wollte; der König sollte in die ihm gelassenen Gebietstheile erst dann wieder eingesetzt werden, wenn er die Beschlüsse des Congresses unterzeichnet habe. Als sich Friedrich August auch jetzt noch entschieden weigerte, erklärte der Congreß am 12. März, Preußen könne sich mit Uebereinstimmung aller europäischen Mächte durch Gewalt in den Besitz der zugesprochenen Landestheile setzen. Ein Vertrag mit dem sächsischen König kam erst am 18. Mai 1815 zu Stande. Abgetreten wurden nach diesem Vertrag an Preußen: der ganze Kreis Thüringen, die ganze Niederlausitz und ein Theil der Oberlausitz, das Fürstenthum Querfurt, das sächsische Mansfeld, ein großer Theil der Stifter Merseburg und Naumburg, Theile der Kreise von Meißen und Leipzig (die Stadt Leipzig selbst, deren Besitz Preußen aus strategischen Gründen lange angesprochen hatte, blieb bei Sachsen), der wittenbergische Kreis, der kgl. sächsische Antheil an Henneberg, die voigtländischen Enclaven, der neustädter Kreis, im Ganzen 373¾ □M. mit 845,218 Einwohnern. Sämmtliche an Preußen abgetretene Provinzen sollten von nun an „Herzogthum Sachsen" heißen und der König von Preußen nahm den Titel eines Herzogs von Sachsen an (wiener Congreßacte Art. 16.); Oestreich, Rußland, England und Frankreich garantiren dem König von Preußen den Besitz der neuerworbenen sächsischen Gebietstheile (wiener Congr. Art. 17.) für alle seine Nachfolger. Der Abtretungsvertrag wurde sächsischer Seits von Schulenburg und Globig, preußischer Seits von Hardenberg und Humboldt unterzeichnet und in gleicher Weise mit den Kabineten von Wien und Petersburg abgeschlossen. Er findet sich abgedruckt bei Klüber, Acten des wiener Congresses, Heft 18; in der Gesetzsammlung für die preuß. Staaten Jahrg. 1815, Nr. 8. u. a.

Traité

entre la Prusse et la Saxe,

signé à

VIENNE

le 18. Mai 1815.*)

Au Nom de la Très-Sainte et Indivisible Trinité.

Sa Majesté le Roi de Prusse d'une part, et Sa Majesté le Roi de Saxe d'autre part, animés du désir de renouer les liens d'amitié et de bonne harmonie qui ont si heureusement subsisté entre Leurs états respectifs, et ayant à coeur de contribuer au rétablissement de l'ordre et de la tranquillité en Europe par l'exécution des arrangemens territoriaux stipulés au Congrès de Vienne, Leurs dites Majestés ont nommé des Plénipotentiaires pour discuter, arrêter et signer un Traité de paix et d'amitié, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse, le Prince de Hardenberg, Son Chancelier d'état etc. et le Sieur Charles-Guillaume Baron de Humboldt, Son Ministre d'état etc.

Et Sa Majesté le Roi de Saxe, le Sieur Frédéric Albert Comte de Schulenbourg, Son Chambellan, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem; et le Sieur Hanns Auguste Fürchtegott de Globig, Son Chambellan, Conseiller de la Cour et de Justice et Référendaire intime;

Lesquels, après avoir échangé leurs plein-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Art. I. Il y aura, à compter de ce jour, paix et amitié entre S. M. le Roi de Prusse d'une part, et S. M. le Roi de Saxe de l'autre part, Leurs héritiers et successeurs, Leurs états et sujets respectifs à perpétuité.

Art. II. S. M. le Roi de Saxe renonce à perpétuité pour Lui et tous Ses descendans et successeurs en faveur de S. M. le Roi de Prusse à tous

---

*) Le même jour le même traité a été signé entre la Saxe et l'Autriche, la Saxe et la Russie.

Ses droits et titres sur les provinces, districts et territoires ou parties de territoires du Royaume de Saxe désignés ci-après, et S. M. le Roi de Prusse possèdera ces pays en toute souveraineté et propriété, et les réunira à Sa Monarchie. Les districts et territoires ainsi cédés seront séparés du reste du Royaume de Saxe par une ligne qui fera désormais la frontière entre les deux territoires Prussien et Saxon, de manière que tout ce qui est compris dans la délimitation formée par cette ligne, sera restitué à S. M. le Roi de Saxe; mais que S. M. renonce à tous les districts et territoires qui seraient situés au-delà de cette ligne, et qui lui auraient appartenu avant la guerre.

Cete ligne partira des confins de la Bohème près de Wiese dans les environs de Seidenberg en suivant le cours du ruisseau Wittich jusqu'à son confluent avec la Neisse.

De la Neisse elle passera au cercle d'Eigen entre Tauchritz venant à la Prusse, et Bertschoff restant à la Saxe; puis elle suivra la frontière septentrionale du cercle d'Eigen jusqu'à l'angle entre Paulsdorf et Ober-Sohland; de là ele sera continuée jusqu'aux limites qui séparent le cercle de Görlitz de celui de Bautzen, de façon que Ober-, Mittel- et Nieder-Sohland, Olisch et Radewitz restent à la Saxe.

La grande route de poste entre Görlitz et Bautzen sera à la Prusse jusqu'aux limites des deux cercles susdits. Puis la ligne suivra la frontière du cercle jusqu'à Dubrauke; ensuite elle s'étendra sur les hauteurs à la droite du Libauer-Wasser, de manière que ce ruisseau avec ses deux rives et les endrots riverains jusqu'à Neudorf restent avec ce village à la Saxe.

Cette ligne retombera ensuite sur la Sprée et le Schwarz-Wasser; Liska, Hermsdorf, Ketten et Solchdorf passent à la Prusse.

Depuis la Schwarze-Elster près de Solchdorf on tirera une ligne droite jusqu'à la frontière de la Seigneurie de Königsbrück près de Grossgräbchen. Cette Seigneurie reste à la Saxe, et la ligne suivra la frontière septentrionale de cette Seigneurie jusqu'à celle du baillage de Grossenhayn dans les environs d'Ortrand. Ortrand et la route depuis cet endroit par Merzdorf, Stolzenhayn, Gröbeln à Mühlberg avec les villages que cette route traverse, et de manière qu'aucune partie de la dite route ne reste hors du territoire Prussien, passent sous la domination de la Prusse. La frontière depuis Gröbeln sera tracée jusqu'à l'Elbe près de Fichtenberg, et suivra celle du baillage de Mühlberg; Fichtenberg vient à la Prusse.

Depuis l'Elbe jusqu'à la frontière du pays de Mersebourg elle sera régée de manière que les baillages de Torgau, Eilenbourg et Delitsch passent à la Prusse, et ceux d'Oschatz, Wurzen et Leipsic restent à la Saxe. La ligne suivra les frontières de ces baillages en coupant quelques enclaves et deni-enclaves. La route de Mühlberg à Eilenbourg sera en entier sur le teritoire Prussien.

De Podelwitz, appartenant au baillage de Leipsic et restant à la Saxe, jusqu'à Eytra qui lui reste également, la ligne coupera le pays de Mersebourg, de manière que Breitenfeld, Hänichen, Gross- et Klein-Dolzig, Mark-Ranstädt

et Knaut-Nauendorf restent à la Saxe; Modelwitz, Skeuditz, Klein-Liebenau, Alt-Ranstädt, Schköhlen et Zietschen passent à la Prusse.

Depuis là la ligne coupera le baillage de Pegau, entre le Flossgraben et la Weisse-Elster. Le premier, du point où il se sépare au-dessous de la ville de Crossen (qui fait partie du baillage de Haynsbourg) de la Weisse-Elster jusqu'au point où, au-dessous de la ville de Mersebourg, il se joint à la Saale, appartiendra dans tout son cours entre ces deux villes avec ses deux rives au territoire Prussien.

De là où la frontière aboutit à celle du pays de Zeitz, elle suivra celle-ci jusqu'à celle du pays d'Altenbourg près de Lukau.

Les frontières du cercle de Neustadt, qui passe en entier sous la domination de la Prusse, restent intactes.

Les enclaves du Voigtland dans le pays de Reuss, savoir Gefäll, Blintendorf, Sparenberg et Blankenberg, se trouvent comprises dans le lot de la Prusse.

Art. III. Pour éviter toute lésion de propriétés particulières et mettre à couvert, d'après les principes les plus libéraux, les biens d'individus domiciliés sur les frontières, il sera nommé, tant par S. M. le Roi de Prusse que par S. M. le Roi de Saxe des Commissaires, pour procéder conjointenent à la délimitation des pays qui par les dispositions du présent Traité changent de Souverain.

Aussitôt que le travail des Commissaires sera terminé et approuvé par les deux Souverains, il sera dressé des cartes signées par les Commissaires respectifs, et placé des poteaux qui constateront les limites réciproques.

Art. IV. Les provinces et districts du Royaume de Saxe qui passent sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, seront désignés sous le nom de Duché de Saxe, et S. M. ajoutera à Ses titres ceux de Duc de Saxe, Landgrave de Thüringe, Margrave des deux Lusaces et Comte de Hemeberg. S. M. le Roi de Saxe continuera à porter le titre de Margrave de la haute Lusace. S. M. continuera de même, relativement et en vertu de ses droits de succession éventuelle sur les possessions de la branche Ernestine, à porter ceux de Landgrave de Thüringe et de Comte de Henneberg.

Art. V. S. M. le Roi de Prusse s'engage à faire évacuer par ses troupes les provinces, districts et territoires du Royaume de Saxe qui ne passent point sous sa domination, et à en faire remettre l'administration aux autorités de S. M. le Roi de Saxe dans le terme de quinze jours, à daer de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. VI. On s'occupera immédiatement de tous les arrangemens qui sont une suite nécessaire et indispensable de la cession des provinces et districts désignés dans l'article II à la Prusse, tels que ceux relatifs aux archives, dettes, *Cassenbillets* ou autres charges, tant de ces provinces que du Royaume en général, aux caisses publiques, arrérages, nommément à ceux des impôts ordinaires et revenus domaniaux échus pendant le temps de l'administration Prussienne, aux biens des établissemens publics, religieux, civils

ou militaires, à l'armée, à l'artillerie, aux provisions et munitions de guerre, aux rapports de féodalité, et autres objets de la même nature.

Quant aux rapports de féodalité, S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe désirant d'écarter soigneusement tout objet de contestation ou de discussion future, renoncent, chacun de Son côté et réciproquement en faveur l'un de l'autre, à tout droit ou prétention de ce genre qu'ils exerceraient ou qu'ils auraient exercés au-delà des frontières fixées par le présent Traité.

L'exécution du présent article se fera d'un commun accord et par des Commissaires nommés par les deux gouvernemens.

Art. VII. La séparation des archives se fera de la manière suivante. Les titres domaniaux, documens et papiers se rapportant exclusivement aux provinces, territoires ou endroits cédés en entier par S. M. le Roi de Saxe à S. M. Prussienne, seront remis dans le terme de trois mois, à dater du jour de l'échange des ratifications, aux Commissaires Prussiens. La remise des plans et cartes des forteresses, villes et pays se fera de la même manière et dans le même terme. Là où une province ou territoire ne passe pas en entier sous la domination Prussienne, les documens qui en regardent la totalité seront remis en original aux Commissaires Prussiens, ou resteront ainsi à la Saxe, selon que la plus grande ou la plus petite partie de la dite province ou territoire aura été cédée. Celle des deux parties à qui passent ou restent les originaux, s'engage à en fournir à l'autre des copies légalisées. Quant aux actes et papiers qui, sans se trouver dans l'un ou l'autre des deux cas mentionnés ici, sont d'un commun intérêt pour les deux parties, le Gouvernement Saxon en conservera les originaux; mais il s'engage à en faire délivrer à la Prusse des copies légalisées. Les Commissaires Prussiens seront mis en état de pouvoir juger lesquels de ces derniers actes, documens et papiers pourraient avoir de l'intérêt pour leur Gouvernement.

Art. VIII. Relativement à l'armée il est posé en principe, que les soldats, bas-officiers et tous les autres militaires qui n'ont pas rang d'Officiers, suivront l'un ou l'autre des deux Gouvernemens, Prussien ou Saxon, selon que l'endroit de leur naissance passera ou restera sous l'une ou l'autre domination. Les Officiers de tout grade (ainsi que les Chirurgiens et Aumôniers) auront la liberté de choisir dans lequel des deux services ils préfèreront de rester, et cette même liberté s'étendra aussi aux soldats et autres militaires, n'ayant pas rang d'Officiers, qui ne sont natifs ni du Royaume de Saxe ni de la Monarchie Prussienne.

Art. IX. Les dettes spécialement hypothéquées sur les provinces qui passent ou restent en entier sous la même domination, seront entièrement à la charge du Gouvernement auquel ces provinces appartiendront. Quant à celles affectées aux provinces dont une partie reste à S. M. le Roi de Saxe, ainsi qu'à celles qui appartiennent au Royaume en général, S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe établissent le principe suivant:

On distinguera les dettes, à l'acquittement desquelles, soit pour le capital, soit pour les intérêts, certains revenus ont été spécialement assignés *(fundirte Schulden)*, de celles où ce cas n'existe point. Les premières suivront ces revenus, de façon que la proportion dans laquelle ceux-ci tombent sous l'une ou l'autre domination, soit aussi celle dans laquelle elles seront partagées entre les deux Gouvernemens. Pour ce qui est des dettes, à l'acquittement desquelles de certains revenus n'ont point été assignés *(unfundirte Schulden)*, le motif qui les a fait contracter doit faire connaître aussi le fonds sur lequel elles auraient dû être assignées, c'est-à-dire, les branches de revenus qui auraient dû être affectées au payement des intérêts et au remboursement des capitaux. La Prusse et la Saxe y contribueront dans la proportion dans laquelle elles percevront ces revenus. Si, contre toute attente, il se trouvait des cas où il fût impossible de désigner exactement le fonds spécial auquel une dette aurait dû être affectée, on supposera que la totalité des revenus de la province, de l'établissement, de l'institution ou de la caisse, pour l'avantage desquels cette dette aura été contractée, en est grevée, et la dette sera à la charge des deux Gouvernemens dans la proportion de la part de ces revenus que chacun d'eux percevra. Les gages qu'on retirera moyennant le remboursement du capital pour lequel ils avaient servi de nantissement, retomberont à la province, à l'établissement, à l'institution ou à la personne auxquels la propriété de ces gages appartient. Ceux qui sont la propriété d'une province partagée entre les deux Puissances, seront partagés dans la proportion dans laquelle les deux parties de cette province auront contribué à l'acquittement du capital.

Les principes ci-dessus établis pour les dettes seront également appliqués aux créances.

Art. X. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe, en reconnaissant la nécessité de remplir exactement les obligations contractées pour les besoins et le service du Royaume de Saxe par la Commission, dite *Central-Steuer-Commission*, sont convenues, que celles-ci seront garanties mutuellement et acquittées par les deux Gouvernemens. Il sera nommé en conséquence sans délai, de part et d'autre, un nombre égal de Commissaires pour liquider ces dettes, pour en faire le partage d'après le principe adopté pour les dettes publiques non fondées par l'article IX, et pour arrêter les termes et modalités de leur acquittement. Chacun des deux Gouvernemens s'engage à fournir les moyens de cet acquittement; ils se réservent néanmoins réciproquement d'effectuer ces payemens, soit par les arrérages de l'impôt et les coupes de bois extraordinaires sur lesquels ils avaient été assignés, soit par d'autres mesures offrant une sûreté égale, de manière que, pour les époques de payement, les obligations pour lesquelles l'impôt et les coupes de bois ont été ordonnés, soient exactement remplies. En autant toutefois que le produit de cet impôt et de ces coupes ne suffirait pas pour acquitter les engagemens contractés, il est convenu, que leur produit dans la partie Prussienne soit employé d'abord aux payemens dont la banque et

la société maritime Prussiennes se sont chargées; si pour les remplir il fallait encore que la partie Saxonne contribuât, et que contre toute attente le produit de l'impôt et des coupes dans la partie Saxonne ne suffit pas pour fournir à ces deux établissemens le supplément nécessaire dans les termes échus, on accorde de la part de la Prusse un délai jusqu'à la foire de Leipsic de St. Michel de cette année. Pour ce qui regarde les autres payemens auxquels le produit de l'impôt et des coupes de bois doit être employé, S. M. Prussienne et S. M. Saxonne se réservent, dans le cas de l'insuffisance de ce produit, de s'arranger, soit en s'entendant amiablement avec les créanciers soit d'une autre manière sur une prolongation des termes et sur des facilités quant au mode de payement.

Art. XI. S. M. le Roi de Prusse reconnaît expressément, que le papier connu sous le nom de *Cassenbillets* appartient aux dettes du pays qui doivent être partagées selon les principes établis par l'article IX. S. M. Prussienne promet en conséquence de se charger de la part qui lui reviendra, et tant Elle que S. M. le Roi de Saxe désirant de pourvoir, autant que possible, au bien-être de Leurs sujets respectifs, s'engagent à prendre d'un commun accord, relativement à ce papier, des mesures propres à maintenir son crédit dans les deux territoires. Pour cet effet les deux Gouvernemens sont convenus d'établir une administration commune de *Cassenbillets*, qui sera continuée au moins jusqu'au premier Septembre de cette année, et à laquelle on fournira de commun accord les fonds nécessaires pour maintenir le crédit de ces billets.

Ils sont convenus également, que les réglemens qui subsistent à l'égard des *Cassenbillets*, relativement à leur acceptation dans les caisses publiques et dans d'autres payemens, seront maintenus pendant cette époque, tant dans la partie du Royaume de Saxe cédée à la Prusse que dans celle qui reste à S. M. le Roi de Saxe, et ne pourront être changés sans un commun accord.

Art. XII. S. M. le Roi de Saxe formant des réclamations, soit sur les revenus échus du cercle de Cottbus, soit pour des avances faites à ce cercle, la Commission établie par l'article XIV s'occupera spécialement de la discussion de cet objet, et y appliquera les principes convenus dans le présent Traité pour des objets analogues.

Art. XIII. S. M. le Roi de Prusse promet de faire régler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus libéraux. Le présent article sera particulièrement appliqué aux rapports des individus qui conservent des biens sous les deux dominations Prussienne et Saxonne, au commerce de Leipsic et à tous les autres objets de la même nature, et pour que la liberté individuelle des habitans, tant des provinces cédées que des autres, ne soit point gênée, il leur sera libre d'émigrer d'un territoire dans l'autre, sauf l'obligation du service militaire, et en remplissant les formalités réquises par les lois. Ils pourront également

exporter leurs biens, sans être sujets à aucun droit d'issue ou de détraction *(Abzugs-Geld)*.

Art. XIV. S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe nommeront incessamment des Commissaires pour régler d'une manière précise et détaillée les objets mentionnés dans les articles VI à XIII et XVI à XX. Cette Commission se réunira à Dresde, et son travail devra être terminé au plus tard dans le terme de trois mois, à dater de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. XV. S. M. l'Empereur d'Autriche ayant offert Sa médiation pour tous les arrangemens entre les cours de Prusse et de Saxe, dévenus nécessaires à la suite des cessions territoriales stipulées dans l'article II, S. M. le Roi de Saxe et S. M. le Roi de Prusse acceptent cette médiation, tant en général que spécialement pour les arrangemens dont les Commissions mentionnées dans les articles III et XIV seront chargées.

S. M. Impériale et Royale Apostolique s'engage en conséquence à nommer sans délai un Commissaire chargé de Ses plein-pouvoirs pour intervenir aux travaux des dites Commissions.

Art. XVI. Les communautés, corporations et établissemens religieux et d'instruction publique qui existent dans les provinces et districts cédés par S. M. le Roi de Saxe à la Prusse, ou dans les provinces et districts qui restent à S. M. Saxonne, conserveront, quel que soit le changement que leur destination puisse subir, leurs propriétés ainsi que les redevances qui leur appartiennent d'après l'acte de leur fondation, ou qui ont été acquises depuis par eux, par un titre valable devant les lois, sous les deux dominations Prussienne et Saxonne, sans que l'administration et les revenus à percevoir puissent être molestés ni d'une part ni de l'autre, en se conformant toutefois aux lois, et en supportant les charges auxquelles toutes les propriétés ou redevances de la même nature sont sujettes dans le territoire dans lequel elles se trouvent.

Art. XVII. Les principes généraux qui ont été adoptés au Congrès de Vienne pour la libre navigation sur les fleuves, serviront de norme à la Commission établie en vertu de l'article XIV pour régler sans délai tout ce qui est relatif à la navigation, et sont particulièrement appliqués à celle sur l'Elbe et par rapport aux trains de bois et au bois de flottage, aussi aux eaux désignées sous les noms du Elster-Werdaer-Floss-Graben, de la Schwarze-Elster et de la Weisse-Elster, ainsi que du Floss-Graben qui dérive de cette dernière rivière.

Art. XVIII. S. M. le Roi de Prusse s'engage à remplir les contracts passés entre le Gouvernement Saxon et les fermiers des domaines ou revenus domaniaux, dans les provinces et territoires cédés en vertu de l'article II, et dont les termes ne sont point encore expirés.

Art. XIX. S. M. le Roi de Prusse promet de faire fournir annuellement au Gouvernement Saxon, et celui-ci s'engage à recevoir cent cinquante

mille quintaux de sel (le quintal à cent dix livres poinds marchand de Berlin) contre un prix qui, sans augmenter le prix de vente actuel pour les sujets Saxons, assure à S. M. le Roi de Saxe la jouissance d'une gabelle aussi rapprochée que possible de celle qu'il percevait immédiatement avant la dernière guerre sur chaque quintal de sel vendu.

La Commission qui sera établie en vertu de l'art. XIV règlera d'après ce principe le prix du quintal, ainsi que le nombre d'années pendant lesquelles il ne pourra être changé, et à l'expiration desquelles une nouvelle fixation sera faite de commun accord, tant de la quantité de sel que de son prix.

La quantité de cent cinquante mille quintaux par an pourra être portée sur la demande du Gouvernement Saxon (laquelle demande devra être articulée, si l'excédent est de cinquante mille quintaux ou de moins, six mois, s'il dépasse cette quantité, une année d'avance) jusqu'à deux cents cinquante mille quintaux que le Gouvernement Prussien s'engage à fournir aux mêmes conditions que le minimum ci-dessus énoncé. Il est entendu que le terme convenu expiré, le minimum des cent cinquante mille quintaux ne pourra dans aucun cas être diminué à la volonté de l'une des deux parties, et que le principe adopté pour le prix dans le présent article fera encore la base de la nouvelle fixation.

Les sels que le Gouvernement Saxon recevra d'après le présent article, seront fournis des salines de Dürrenberg et de Kösen, et dans le cas qu'on n'en produisit point une aussi grande quantité sur ces deux salines, des salines Prussiennes les plus rapprochées des frontières de la Saxe.

Les sels que le Gouvernement Prussien fournira en vertu de cet article à la Saxe, ne pourront être grevés d'aucun droit d'exportation, et il n'en sera payé sur leur transport des salines jusqu'à la frontière d'autres droits quelconques que ceux de barrière, ponts, canaux ou écluses que les sujets Prussiens auraient également à payer en se servant de la même route et des mêmes moyens de transport.

Art. XX. L'exemption des droits d'exportation, énoncée à la fin de l'article précédent pour les sels, est étendue sous les mêmes modifications de la part des deux Gouvernemens, Prussien et Saxon, à l'exportation et l'importation respective d'un territoire dans l'autre, des blés, des combustibles de toute espèce, du bois de charpente, de la chaux, de l'ardoise, des meules, briques et pierres de tout genre, que ces objets soient acquis par les sujets des deux Gouvernemens ou par les Gouvernemens eux-mêmes.

S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Saxe s'engagent en même temps mutuellement à ne jamais prohiber ni gêner l'exportation des objets ci-dessus mentionnés.

Art. XXI. Aucun individu domicilié dans les provinces qui se trouvent sous la domination de S. M. le Roi de Saxe ne pourra, non plus

qu'aucun individu domicilié dans celles qui passent par le présent Traité sous la domination de S. M. le Roi de Prusse, être frappé dans sa personne, dans ses biens, rentes, pensions et revenus de tout genre, dans son rang et ses dignités, ni poursuivi, ni recherché en aucune façon quelconque pour aucune part qu'il ait pu politiquement ou militairement prendre aux évènemens qui ont eu lieu depuis le commencement de la guerre terminée par la paix conclue à Paris le 30. Mai 1814. Cet article s'étend également à ceux qui, sans être domiciliés dans l'une ou l'autre partie de la Saxe, y auraient des biens, fonds, rentes, pensions ou revenus, de quelque nature qu'ils soient.

Art. XXII. S. M. le Roi de Saxe tant pour Lui, Ses héritiers et successeurs, que pour les Princes de Sa Maison, Leurs héritiers et successeurs, renonce à perpétuité à tout titre quelconque, domanial ou autre, qui pourrait dériver de la possession du Duché de Varsovie.

Sa Majesté reconnaît les droits de souveraineté sur ce pays tels qu'ils ont été stipulés par le Traité de Vienne du $\frac{\text{21. Avril}}{\text{3. Mai}}$ de cette année, pour les provinces qui passent sous le sceptre de S. M. l'Empereur de toutes les Russies avec le titre de Roi de Pologne, pour les parties qui sur la rive droite de la Vistule retournent à S. M. l'Empereur d'Autriche, ainsi que pour les provinces qui seront possédées par S. M. le Roi de Prusse sous le titre de Grand-Duché de Posen.

Art. XXIII. S. M. le Roi de Saxe s'engage à faire restituer fidèlement les archives, cartes, plans et autres documens quelconques appartenans au Duché de Varsovie. Cette restitution aura lieu dans un délai qui ne pourra point passer l'espace de six mois, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent Traité.

Art. XXIV. S. M. le Roi de Saxe est dégagé de toute responsabilité et charges quelconques à l'égard de toutes les dettes contractées pour le Duché de Varsovie avec le concours du Ministère des finances ou autres employés publics de ce pays, nommément de toute obligation à l'égard de la Convention de Bayonne qui est annullée, et de l'emprunt ouvert sur les salines de Wieliczka.

Quant aux 2,550,193 florins réclamés pour avoir été versés par les caisses Saxonnes dans celles du Duché de Varsovie, comme par le Traité signé le $\frac{\text{21. Avril}}{\text{3. Mai}}$ entre la Prusse, l'Autriche et la Russie il est stipulé, qu'il serait établi incessamment à Varsovie une Commission de liquidation composée de Commissaires Russes, Autrichiens et Prussiens, et que les trois Cours ont investi cette Commission des pouvoirs nécessaires pour connaître de la dette extérieure et intérieure, et même de leurs prétentions ou charges réciproques entre Elles, cette réclamation suivra le même mode; elle sera déférée à la dite Commission, et il sera libre à S. M. le Roi de Saxe d'y accréditer de Sa part un Commissaire qui assistera à ses déliberations.

Art. XXV. Le présent Traité sera ratifié et les actes de ratification échangés dans le terme de trois jours, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et muni du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne le dix-huit Mai de l'an de grâce Mil huit cent-quinze.

Le Prince
de Hardenberg.
(L. S.)

Le Comte
de Schulenbourg.
(L. S.)

Le Baron de Humboldt.
(L. S.)

De Globig.
(L. S.)

Deutsche Bundesacte. Wiener Schlußacte.

(Wien, 8. Juni 1815. 15. Mai 1820.)

Nachdem das deutsche Reich aufgelöst war und der Rheinbund mit Napoleon's Sturze gleichfalls sein Ende erreicht hatte, erwarteten die deutschen Fürsten und Völker von dem wiener Congreß ein neues Band für die Vereinigung der deutschen Nation. Die Mächte erkannten auch an, daß die neue Gestaltung Deutschland's eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben für den Congreß bilde; daher wurden von den vorbereitenden Conferenzen, welche die Grundlinien für die Arbeiten des Congresses entwarfen, die sämmtlichen Berathungsgegenstände in zwei große Abtheilungen gebracht, in eine europäische und eine deutsche. Die Leitung der deutschen Abtheilung wurde einem Ausschusse übergeben, der aus den Bevollmächtigten von Oestreich, Preußen, Bayern, Würtemberg und Hannover bestand. Für Oestreich waren zu diesem Ausschusse Metternich und Wessenberg, für Preußen Hardenberg und Humboldt, für Bayern Wrede, für Hannover Münster und Hardenberg, für Würtemberg Linden und Winzingerode bestimmt. Den Vorsitz in der Versammlung führte der östreichische Bevollmächtigte Baron Wessenberg; Metternich hatte bereits den Vorsitz in der europäischen Abtheilung. Der erste pariser Friede (30. Mai 1814) hatte (Art. 6.) über die deutschen Verhältnisse keine weitere Bestimmung getroffen, als daß die deutschen Staaten unabhängig bleiben und durch ein föderatives Band vereinigt werden sollten. (Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.) Die Hauptfrage war nun die, in welcher Weise dieses Band herzustellen sei? Die deutsche Nation im Allgemeinen war für die Erneuerung der Kaiserwürde. Neunundzwanzig deutsche souveräne Fürsten und Städte übergaben am 16. Nov. 1814 den östreichischen und preußischen Staatskanzlern (Metternich und Hardenberg) eine Note, worin sie erklärten, daß die neue deutsche Verfassung nur dann eines festen Bestandes sich erfreuen werde, wenn wieder ein gemeinsames Oberhaupt, das lange Jahrhunderte der deutschen Nation den ersten Rang unter den Völkern Europa's angewiesen, an die Spitze Deutschland's gestellt würde. In gleichem Sinne

sprach sich die Fürstin Elisabeth von Fürstenberg im Namen der mediatisirten Fürsten und Standesherren in ihrer Anrede an den Kaiser Franz aus. Allein so sehr sich auch namentlich Hannover für die Herstellung des Kaiserthums bemühte, so scheiterten diese Wünsche gleichwohl an den beiden deutschen Großmächten selbst. Der Kaiser von Oestreich, durch bittere Erfahrungen bedenklich gemacht, wollte nicht länger zu Gunsten einer Würde die undankbare Mühe der Reichsverwaltung übernehmen, sondern hielt es seinem und seiner Unterthanen Interesse weit angemessener, fortan seine Kraft nach Innen, auf seine eigenen Besitzungen zu concentriren. Er sah aber auch nicht gerne, daß die deutsche Kaiserkrone, welche das Haus Habsburg so lange besessen, auf das Haus Hohenzollern überginge. Preußen andererseits war gleichfalls wenig geneigt, die Würde eines deutschen Kaisers zu übernehmen, wenn sie blos ein ohnmächtiger Name, wie in den letzten Zeiten des Reiches, bleiben sollte. Ein anderer Plan ging dahin, Deutschland in eine nördliche und südliche Hälfte abzutheilen und die erstere unter das Protectorat von Preußen, die andere unter das von Oestreich zu stellen; Dem aber widersetzten sich die deutschen Mittelstaaten, namentlich Hannover und Bayern, auf das Entschiedenste. Ebenso scheiterte der Plan eines Bundes der fünf Staaten Oestreich, Preußen, Bayern, Hannover und Würtemberg an dem Widerstand der kleineren deutschen Staaten. Endlich glaubte man, am Föderativsystem festhalten zu müssen, und Hardenberg übergab einen Entwurf, nach welchem die Bundesstaaten in sieben Kreise getheilt werden sollten, nämlich a) Vorderösstreich, b) Bayern und Franken, c) Schwaben, d) Oberrhein, e) Niederrhein und Westphalen, f) Niedersachsen, g) Obersachsen und Thüringen. Jeder Kreis sollte ein oder zwei Kreisobristen haben, nämlich a) den Kaiser von Oestreich, b) den König von Bayern, c) den König von Würtemberg, d) den Kaiser von Oestreich und Großherzog von Baden, e) den König von Preußen, f) den König von Hannover, g) den König von Preußen und Kurfürsten von Hessen. Auch die Niederlande wollte man noch als achten Kreis unter ihrem König, als Kreisobristen, herbeiziehen. Die Uebrigen, sie möchten mediatisirt sein oder nicht, sollten, insofern ihr Gebiet eine Bevölkerung von 50,000 Seelen enthielte, den Rath der Fürsten und Stände bilden, welcher sich nur mit den inneren deutschen Angelegenheiten beschäftigend, mit dem Rathe der Kreisobristen die gesetzgebende Gewalt des Bundes ausmachen sollte. Das Directorium führten der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen gemeinschaftlich, beide hatten als Directoren im Rathe der Kreisobristen je drei, die übrigen nur eine Stimme. Mit den auswärtigen Verhältnissen beschäftigte sich der Rath der Kreisobristen allein, hatte auch allein über Krieg und Frieden ꝛc. zu entscheiden. Dieser Plan wurde verworfen; das Directorium Oestreich's und Preußen's mit je drei Stimmen mißfiel den Mittelstaaten. Nun legten Oestreich, Preußen

und Hannover einen anderen Plan vor, welcher das Directorium wegließ und die Zahl der Kreisobristen auf fünf beschränkte, nämlich auf Oestreich und Preußen mit vier, und Bayern, Hannover und Würtemberg mit je drei Stimmen. Der Rath der Fürsten würde beibehalten; er sollte sich jährlich nur einmal unter dem Vorsitz Oestreich's für innere Angelegenheiten versammeln; fürstliche Häuser mit einer Bevölkerung von 200,000 Seelen sollten in ihm Virilstimmen, die übrigen Curiatstimmen haben. Allein auch dieser Plan, auf dessen weitere Ausführung wir hier ebensowenig eingehen können, als auf jene des preußischen, fand aus verschiedenen Gründen keine Anerkennung. Die kleinen Staaten wollten sich nicht völlig zurückdrängen lassen; den größern wieder mißfielen manche Bestimmungen zu Gunsten der Bevölkerung, so namentlich das Recht der Unterthanen eines Staates, sich beschwerend an den Bundesrath zu wenden; Bayern seinerseits wünschte mit Oestreich und Preußen im Rathe der Kreisobristen gleiche Stimmen zu erhalten. Die Verhandlungen hatten noch kein Resultat erreicht, als die Schreckensnachricht in Wien einlief, daß Napoleon von Elba nach Frankreich zurückgekehrt sei. Die kleineren deutschen Staaten, die man bisher zur Theilnahme an den Berathungen nicht zugelassen hatte, bildeten, tief verletzt durch diese Behandlung, eine Art Nebencongreß, worauf sie ihre Angelegenheiten verhandelten. Man wandte sich an diesen Congreß wegen der Truppenstellung gegen Napoleon. Er erklärte (22. März 1815), daß er bereit sei, sich dem allgemeinen Bündniß gegen Napoleon anzuschließen, daß er aber die schleunige Abschließung eines deutschen Bundes verlange, und zwar unter Mitwirkung aller deutschen Staaten. Der Drang der Verhältnisse machte die Vertreter der deutschen Königreiche nachgiebiger, man lud die Bevollmächtigten der kleineren Staaten ein, an den Berathungen Theil zu nehmen, ein neuer Entwurf, von der Basis einer Bundesversammlung ohne Suprematie und eines Bundes aller deutschen Staaten mit gleichen Rechten ausgehend, wurde vorgelegt und nach einer kurzen Berathung vom 23. Mai bis 10. Juni 1815 angenommen. Nach dieser Acte vereinigten sich alle diejenigen deutschen Staaten, welche zur Zeit der Auflösung des Rheinbundes die Souveränetät ausgeübt, oder (wie Braunschweig, Hessen-Cassel ꝛc.) sich wieder in den Besitz derselben gesetzt hatten, (mehrere frühere Glieder des Rheinbundes, wie der Großherzog von Frankfurt, die Fürsten von Isenburg und von der Leyen, der Herzog von Aremberg, die Fürsten von Salm wurden in die früheren Hoheitsrechte nicht mehr eingesetzt und nicht zugelassen) — zu einem beständigen Bunde, dessen Zweck ist „Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschland's und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten." Was die weiteren Bestimmungen der Bundesacte betrifft, so brauchen wir sie nicht aufzuzählen, sondern verweisen auf die Acte selbst; sie findet sich in den wiener Congreßacten und öfter abgedruckt, z. B. Deutsche Bundesacte, Frankfurt 1815, in Quart.

Eine Vervollständigung der deutschen Bundesacte bildet die **wiener Schlußacte** vom 15. Mai 1820. Die demagogischen Umtriebe auf deutschen Universitäten hatten im August 1819 eine Versammlung von Gesandten sämmtlicher deutscher Staaten in Karlsbad hervorgerufen, von welcher am 20. Sept. 1819 die Karlsbader Beschlüsse bekannt gemacht wurden. Diesen Beschlüssen gemäß wurden auf die Universitäten besondere Regierungscommissäre zur Beaufsichtigung gesetzt, für alle Schriften unter 21 Bogen wurde eine verschärfte Censur eingeführt, und in Mainz eine Centraluntersuchungs-Commission zur Verfolgung der demagogischen Umtriebe angeordnet. Es kam bei dieser Gelegenheit auch zur Sprache, daß die deutsche Bundesacte in einigen Beziehungen Zusätze und Erläuterungen bedürfe. Um dieselben festzusetzen und die Bundesacte auf diese Weise zu vervollständigen, versammelte sich am 25. Novbr. 1819 zu Wien ein Congreß von Abgesandten aller Bundesregierungen. Diese weitere Ausführung der Bundesacte in 65 Artikeln heißt die wiener Schlußacte. Sie ist, wie bemerkt, vom 15. Mai 1820 datirt, erklärt die Unauflöslichkeit des Bundes, verbietet den Austritt aus demselben und enthält noch verschiedene andere Bestimmungen über die Wirksamkeit und die Zwecke des Bundes, namentlich in Bezug auf revolutionäre Umtriebe. Der 17. Artikel autorisirt allein die Bundesversammlung zur entscheidenden Auslegung der Bundesacte. Nach 31 Sitzungen wurde die Verhandlung geschlossen und die Acte am 16. Mai von sämmtlichen Gesandten, deren Namen sich der Urkunde vorgesetzt finden, unterzeichnet. Abgedruckt ist die wiener Schlußacte u. a. bei Martens nouveau recueil tom. V. und in den Gesetzsammlungen mehrerer deutscher Staaten.

Deutsche Bundesacte.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den VI. Artikel des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht Europa's hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf ihre Gesandten und Abgeordneten am Congress in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich-Königliche Apostolische Majestät den Herrn Clemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen etc., wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Conferenzminister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten und ersten Plenipotentiarius am Congress, und

den Herrn Johann Philipp Baron von Wessenberg etc., wirklichen geheimen Rath Seiner K. K. Apostolischen Majestät, Höchstdesselben zweiten Plenipotentiarius am Congress;

Seine Königliche Majestät von Preussen den Herrn Fürsten von Hardenberg, Ihren Staatskanzler etc., und

den Herrn Carl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihren Staatsminister etc.;

Seine Königliche Majestät von Dänemark den Herrn Christian Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath etc., und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernstorf, Ihren geheimen Conferenzrath etc.;

Seine Königliche Majestät von Bayern den Herrn Aloys Franz Xavier Grafen von Rechberg und Rothen-Löwen, Kämmerer und wirklichen geheimen Rath etc.;

Seine Majestät der König von Sachsen den Herrn Hans August Fürchtegott von Globig, Ihren geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und Justizrath und geheimen Referendar;

Seine Majestät der König der Niederlande den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau etc.;

Seine Majestät der König von Grossbrittanien und Hannover den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Sr. Königl. Majestät von Grossbrittanien und Hannover Staats- und Cabinetsminister etc., und

den Herrn Christian August Grafen von Hardenberg, Sr. Königl. Majestät von Grossbrittannien und Hannover Staats- und Cabinetsminister etc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihren Staatsminister etc., und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihro Kammerherrn und geheimen Regierungsrath;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Hessen den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, Staatsminister etc.;

Seine Königliche Hoheit der Grossherzog von Sachsen-Weimar den Herrn Ernst August Freiherrn von Gerstorf, Ihren wirklichen geheimen Rath, (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Gotha den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath;

Ihro Durchlaucht die Herzogin von Sachsen-Coburg-Meinungen, als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes, eben denselben Freiherrn von Minkwitz;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Hildburghausen den Herrn Carl Ludwig Friedrich Freiherrn von Baumbach, Ihren geheimen Rath und Regierungspräsidenten;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen-Coburg-Saalfeld den Herrn Franz Xavier Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihren Obersten etc.;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhart von Schmidt-Phiseldeck, Ihres geheimen Raths, *ex substitutione* den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Churfürstlich-Hessischen Staatsminister etc.;

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein-Oldenburg den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck etc.;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Schwerin den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihren Staatsminister etc.;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg-Strelitz den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihren Staatsminister etc.;

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Dessau, für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt-Cöthen, und Se. Durchlaucht der Herzog von Anhalt-Bernburg gemeinschaftlich den Herrn Wolf Carl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau;

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Hechingen den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihren wirklichen geheimen Rath;

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihren geheimen Legationsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog und Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern und Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Biberstein, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande für seine deutschen Staaten und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau;

Seine Durchlaucht der Fürst von Liechtenstein den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuss zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen den Herrn Adolph von Weise, Ihren geheimen Rath und Kanzler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Ketelhodt, Ihren Kanzler und Präsidenten etc.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doctor der Rechte und Regierungspräsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe;

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuss, älterer und jüngerer Linie, den Herrn Georg Walther Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe den Herrn Günther Heinrich von Berg;

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe, als Regentin Vormünderin des Fürsten, Ihres Sohnes, den Herrn Friedrich Wilhelm Hellwing, Ihren Regierungsrath;

die freie Stadt Lübeck den Herrn Johann Friedrich Hach, Doctor der Rechte und Senator dieser Stadt;

die freie Stadt Frankfurt den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doctor der Rechte, Syndicus dieser Stadt;

die freie Stadt Bremen den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt;

die freie Stadt Hamburg den Herrn Johann Michael Gries, Syndicus dieser Stadt.

In Gemässheit dieser Beschlüsse haben die bevorstehenden Bevollmächtigten, nach geschehener Auswechslung ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. I. Die souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, mit Einschluss Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar:

der Kaiser von Oestreich

und

der König von Preussen,

beide für ihre gesammten, vormals zum deutschen Reich gehörigen Besitzungen,

der König von Dänemark

für Holstein,

der König der Niederlande

für das Grossherzogthum Luxemburg,

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der *Deutsche Bund* heissen soll.

Art. II. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten.

Art. III. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. IV. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten theils einzelne, theils Gesammtstimmen folgender Massen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen.

1.	Oestreich	1 Stimme.
2.	Preussen	1 „
3.	Bayern	1 „
4.	Sachsen	1 „
5.	Hannover	1 „
6.	Würtemberg	1 „
7.	Baden	1 „
8.	Churhessen	1 „
9.	Grossherzogthum Hessen	1 „
10.	Dänemark, wegen Holstein	1 „
11.	Niederlande, wegen des Grossherzogthums Luxemburg	1 „
12.	Die Grossherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser	1 „
13.	Braunschweig und Nassau	1 „
14.	Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz	1 „
15.	Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1 „
16.	Hohenzollern, Liechtenstein, Reuss, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck	1 „
17.	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 „
	Zusammen	17 Stimmen.

Art. V. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. VI. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger

Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem *Plenum*, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1.	Oestreich erhält	4	Stimmen.
2.	Preussen	4	„
3.	Sachsen	4	„
4.	Bayern	4	„
5.	Hannover	4	„
6.	Würtemberg	4	„
7.	Baden	3	„
8.	Churhessen	3	„
9.	Grossherzogthum Hessen	3	„
10.	Holstein	3	„
11.	Luxemburg	3	„
12.	Braunschweig	2	„
13.	Mecklenburg-Schwerin	2	„
14.	Nassau	2	„
15.	Sachsen-Weimar	1	Stimme.
16.	„ Gotha	1	„
17.	„ Coburg	1	„
18.	„ Meiningen	1	„
19.	„ Hildburghausen	1	„
20.	Mecklenburg-Strelitz	1	„
21.	Holstein-Oldenburg	1	„
22.	Anhalt-Dessau	1	„
23.	„ Bernburg	1	„
24.	„ Köthen	1	„
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1	„
26.	„ „ Rudolstadt	1	„
27.	Hohenzollern-Hechingen	1	„
28.	Liechtenstein	1	„
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1	„
30.	Waldeck	1	„
31.	Reuss, ältere Linie	1	„
32.	„ jüngere Linie	1	„
33.	Schaumburg-Lippe	1	„
34.	Lippe	1	„
35.	Die freie Stadt Lübeck	1	„
36.	„ „ „ Frankfurt	1	„
37.	„ „ „ Bremen	1	„
38.	„ „ „ Hamburg	1	„
	Zusammen	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-

stimmen *in pleno* zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. VII. In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das *Plenum* geeignet sei, wird in der engeren Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des *Pleni* zu unterziehenden Beschlussentwürfe werden in der engeren Versammlung vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engeren Versammlung als *in pleno* werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefasst, jedoch in der Art, dass in der ersten die absolute, in letzterer aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf *jura singulorum* oder Religionsangelegenheiten ankömmt, kann weder in der engeren Versammlung, noch *in pleno* ein Beschluss durch Stimmenmehrheit gefasst werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniss, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. VIII. Die Abstimmungsordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmenordnung in Berathung nehmen und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundesversammlung keinen Einfluss ausüben.

Art. IX. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. Septbr. 1815 festgesetzt.

Art. X. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse sein.

Art. XI. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen,

und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wäre.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruche die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Ausser den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Puncten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiermit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. XII. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder anderen Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. XIII. In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden.

Art XIV. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) Dass diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuss herrühren und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) Die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen.

2) Werden nach den Grundsätzen der früheren Deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniss zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügung zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden müssen.

Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung gross genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen Deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden, Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren die in dem Betreff erlassene Königl. Bayerische Verordnung vom Jahr 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen Statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. XV. Die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniss, ihre durch den erwähnten Reichsdeputationsschluss festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem Deutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen. Die Mitglieder des Deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten, in so fern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilliget worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des Deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniss ihres Antheils an den ehemaligen Besitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentations-Casse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt.

Art. XVI. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.

Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. XVII. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluss vom 25. Februar 1803 oder späteren Verträgen bestätigten Besitz und Genuss der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten so lange, als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Fall werden demselben, in Folge des Artikels XIII. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da Statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in so fern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. XVIII. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum ausserhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne desshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniss:

1) des freien Wegziehens aus einem Deutschen Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in so fern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege stehe; und damit wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniss entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (*jus detractus, gabella emigrationis*), in so fern das Vermögen in einen andern Deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. XIX. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congress zu Wien angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten.

Art. XX. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen contrahirenden Theilen ratificirt werden, und die Ratificationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen oder wo möglich noch früher nach Wien an die Kaiserlich-Oesterreichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So ge-

schehen, Wien den achten Junius im Jahr eintausend achthundert und funfzehn.

(L. S.) *Fürst v. Metternich.*
(L. S.) *Freiherr v. Wessenberg.*
(L. S.) *Carl Fürst v. Hardenberg.*
(L. S.) *Wilh. Freihr. v. Humboldt.*
(L. S.) *Christian Graf v. Bernstorff.*
(L. S.) *Joach. Graf v. Bernstorff.*
(L. S.) *Aloys Graf v. Rechberg und Rothen-Löwen.*
(L. S.) *H. A. Fürchtegott v. Globig.*
(L. S.) *F. C. Freiherr v. Gagern.*
(L. S.) *E. Graf v. Münster.*
(L. S.) *C. Graf v. Hardenberg.*
(L. S.) *Graf v. Keller, zugleich für Braunschweig.*
(L. S.) *Georg Ferd. Frhr. v. Lepel.*
(L. S.) *Joh. Freihr. v. Türkheim.*
(L. S.) *Freiherr v. Minkwitz, substituirt für Herrn v. Gerstorf, Grossherzogl. Sachsen-Weimarischer Bevollmächtigter u. Herzogl. Sachsen-Gothaischer und Sachsen-Meinungischer Bevollmächtigter.*
(L. S.) *C. L. F. Frhr. v. Baumbach.*
(L. S.) *Freihr. Fischler v. Treuberg.*
(L. S.) *Freiherr v. Maltzahn.*
(L. S.) *Leop. Freiherr v. Plessen.*
(L. S.) *Freiherr v. Oertzen.*
(L. S.) *v. Wolframsdorf.*
(L. S.) *Freiherr v. Frank.*
(L. S.) *F. L. Edler v. Kirchbauer.*
(L. S.) *F. Marschall v. Bieberstein.*
(L. S.) *Georg v. Wiese, fürstlich Liechtenstein- und Reussischer Bevollmächtigter.*
(L. S.) *v. Weise.*
(L. S.) *Freiherr v. Ketelhodt.*
(L. S.) *v. Berg, fürstlich Waldeck- und Schaumburg-Lippescher Bevollmächtigter.*
(L. S.) *Helwing.*
(L. S.) *J. F. Hach.*
(L. S.) *Danz.*
(L. S.) *Smidt.*
(L. S.) *Gries.*

Rechtsverwahrung

vormaliger reichsständischer Landesherrn, welche jetzigen deutschen Souverainen untergeordnet sind, wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesacte, mit Beziehung auf ihren Rechts- und Besitzstand von 1805,

datirt Wien den 13. Juni 1815.

Die unterzeichneten unterdruckten Reichsstände sind in ihrer gerechten Erwartung, durch die deutsche Bundesacte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf die zu Beförderung des deutschen Gemeinwohls freiwillig dargebotenen Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen wiederhergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht.

Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutionsacte für ihren künftigen Zustand dictirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen vor dem hohen Congress und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, dass sie sich

den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche, als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen.

Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen.

Wien den 13. Juni 1815.

F. G. Fürst von Metternich,
in eigenem und im Namen des Grafen Stadion Thannhausen.

Für ihre Durchlaucht die verwittibte Frau Fürstin zu Leiningen, geborne Herzogin zu Sachsen-Coburg,
Schmitz, Geheimer und Cabinets-Rath.

Für das fürstliche Haus Hohenlohe,
Gössel, Geheimer Rath.

Carl, Erbprinz zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
für Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Für Se. Durchlaucht den Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rochefort,
Reg. Rath v. Jagemann.

Im Namen der hochfürstlichen und hochgräflichen Häuser:
Schwarzenberg, Windischgrätz, Sinzendorf, Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Salm Reiferscheid-Krautheim, Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Witgenstein-Witgenstein, Witgenstein-Berleburg, Isenburg-Büdingen, Isenburg-Meerholz, Isenburg-Wächtersbach und Philippseich, Erbach-Fürstenau, Erbach-Wartenberg-Roth, Rechtern und Limburg, Castell, Schönborn-Wiesentheid, Ortenburg-Tambach, Oettingen-Wallerstein, Fugger, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Waldburg-Wolfegg, Königegg-Aulendorf und Schaesberg,

F. v. Gärtner,
Geheimer Rath und Bevollmächtigter.

Für S. E. Grafen August v. Törring-Guttenzell,
Hofrath v. Götz.

Schlussacte

der

über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen,

unterzeichnet zu Wien am 15. Mai 1820.

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, eingedenk ihrer bei Stiftung des deutschen Bundes übernommenen Verpflichtung, den Bestimmungen der Bundesacte durch ergänzende und erläuternde Grundgesetze eine zweckmässige Entwickelung und hiermit dem Bundesvereine selbst die erforderliche Vollendung zu sichern, überzeugt, dass sie, um das Band, welches das gesammte Deutschland in Friede und Eintracht verbindet, unauflöslich zu befestigen, nicht länger anstehen durften, jener Verpflichtung und einem allgemein gefühlten Bedürfnisse durch gemeinschaftliche Berathungen Genüge zu leisten, haben zu diesem Ende nachstehende Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen und Titel der am Schluss genannten Bevollmächtigten),

welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinets-Conferenzen zusammengetreten und nach sorgfältiger Erwägung und Ausgleichung der wechselseitigen Ansichten, Wünsche und Vorschläge ihrer Regierungen zu einer definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

Art. I. Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands.

Art. II. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Art. III. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Art. IV. Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniss der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die desshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen, noch von dem Grundcharacter des Bundes abweichen.

Art. V. Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben freistehen.

Art. VI. Der Bund ist, nach seiner ursprünglichen Bestimmung, auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben, in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen.

Art. VII. Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den Bund in seiner Gesammtheit vor und ist das beständige, verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns.

Art. VIII. Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt verantwortlich.

Art. IX. Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesacte und durch die in Gemässheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschliessenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt.

Art. X. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmässige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmässig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Gränzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe oder im Plenum gefasst werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Art. XI. In der Regel fasst die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlussfassung findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesacte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Art. XII. Nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen und wo es auf eine Kriegserklärung oder Friedensschlussbestätigung von Seiten des Bundes ankommt, wie auch, wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage, ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört, zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engern Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung Statt,

sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engern Rathe vorbereiteter Beschluss angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluss im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen voraus.

Art. XIII. Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze, oder Abänderung der bestehenden,
2) organische Einrichtungen, das heisst bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke,
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund,
4) Religionsangelegenheiten,

findet kein Beschluss durch Stimmenmehrheit Statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Fall verweigert werden darf, erfolgen.

Art. XIV. Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muss nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgeschlagenen Einrichtung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engern Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch nach Befinden der Umstände eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

Art. XV. In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmässigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluss gefasst werden.

Art. XVI. Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wie fern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engern Rathe kein Bundesglied mehr als eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Art. XVII. Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszwecke gemäss zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Art. XVIII. Da Eintracht und Friede unter den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die

innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Art. XIX. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Massregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Art. XX. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besondern Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat, gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu diesem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Art. XXI. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesacte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuss zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen und dabei, so lange nicht wegen der Austrägal-Gerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern Statt gefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom sechszehnten Junius achtzehnhundert und siebenzehn enthaltenen Vorschriften, sowie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instructionen, zu fassenden besondern Beschluss zu beobachten.

Art. XXII. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozesses und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpuncten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Art. XXIII. Wo keine besondern Entscheidungsnormen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Art. XXIV. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Streitigkeiten als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse überein zu kommen, wie denn auch frühere Familien- und Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben noch abgeändert werden.

Art. XXV. Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch in Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfeleistung die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Falle einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs oder gefährlicher Bewegungen in mehreren Bundesstaaten, Statt finden.

Art. XXVI. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen. Sollte im letztgedachten Falle die Regierung notorisch ausser Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts desto weniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Fall aber dürfen die verfügten Massregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Art. XXVII. Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniss zu setzen und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Massregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Art. XXVIII. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehreren Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen solche Massregeln zu berathen und zu beschliessen.

Art. XXIX. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen und

darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlass gegeben hat, zu bewirken.

Art. XXX. Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehreren Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; im Falle aber, dass dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiss vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen.

Art. XXXI. Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesacte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemässheit ihrer Competenz von ihr gefassten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, sowie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besondern Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmässigen Mittel, die erforderlichen Executionsmassregeln mit genauer Beobachtung der in einer besondern Executionsordnung dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen in Anwendung zu bringen.

Art. XXXII. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Executionsverfahren Statt finden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung in Ermangelung eigener zureichender Mittel selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder wenn die Bundesversammlung unter den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. — Im ersten Falle muss jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmässige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Falle ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Art. XXXIII. Die Executionsmassregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Localumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren bei der Sache nicht betheiligten Regierungen den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Massregeln und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dazu zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zwecke des Executionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Art. XXXIV. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behufe einen Civilcommissär, der in Gemässheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besondern Instruction das Executionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird während der Dauer des Executionsverfahrens die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniss erhalten und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Art. XXXV. Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschliessen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äussern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Art. XXXVI. Da in dem eilften Artikel der Bundesacte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne dass die Verletzung zugleich und in demselben Masse die Gesammtheit des Bundes treffe.

Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlass zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. — Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlasst hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern und mit dieser Aufforderung nach Befinden der Umstände Massregeln, wodurch weitern friedestörenden Folgen zu rechter Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Art. XXXVII. Wenn ein Bundesstaat bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht enstandenen Irrung die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniss sorgfältig zu prüfen. — Ergiebt sich aus dieser Prüfung, dass dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergiebt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung ange-

deihen zu lassen und solche soweit auszudehnen, als es nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

Art. XXXVIII. Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates oder aus andern zuverlässigen Angaben Grund zu der Besorgniss geschöpft wird, dass ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muss die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen und darüber in der kurzmöglichsten Zeit einen Ausspruch thun. — Wird die Gefahr anerkannt, so muss gleichzeitig mit diesem Ausspruche wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmassregeln ein Beschluss gefasst werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluss, ergeht von der engern Versammlung, die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

Art. XXXIX. Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, so tritt sofort der Stand des Krieges ein und es muss in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen werden mag, ohne weiteren Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmassregeln geschritten werden.

Art. XL. Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Drittheilen beschlossen werden.

Art. XLI. Der in der engern Versammlung gefasste Beschluss über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffs verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmassregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege.

Art. XLII. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wäre, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vertheidigungsmassregeln unter einander zu verabreden.

Art. XLIII. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittlung des Bundes anträgt, so wird derselbe, in so fern er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils diese Vermittlung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluss wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmassregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Art. XLIV. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine grössere Macht zu stellen, als sein

Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund Statt finden.

Art. XLV. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgnisse einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Massregeln zu beschliessen.

Art. XLVI. Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich ausserhalb des Bundes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg, dem Bunde ganz fremd.

Art. XLVII. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen ausser dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmassregeln oder zur Theilnahme und Hilfeleistung nur in so fern ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung, Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. — Im letztern Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmässige Anwendung.

Art. XLVIII. Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen ausserhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

Art. XLIX. Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschluss des Friedens oder eines Waffenstillstandes Statt finden, so hat die Bundesversammlung zu specieller Leitung derselben einen Ausschuss zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber eigene Bevollmächtigte zu ernennen und mit gehörigen Instructionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

Art. L. In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung ob:

1) als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;
2) die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;
3) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschliessen;
4) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen und in gleicher Art auf Verlangen fremder Staaten die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Art. LI. Die Bundesversammlung ist ferner verpflichtet, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebiets erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschliessen.

Art. LII. Da zu Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung:

1) den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmässigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;
2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefassten Beschlüsse erforderlichen ausserordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;
3) das matrikelmässige Verhältniss, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;
4) die Erhebung, Verwendung und Berechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Art. LIII. Die durch die Bundesacte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schliesst zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus; da aber die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitte der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmung übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergiebt, dass solche nicht Statt gefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemässheit dieser Verbindlichkeiten getroffenen allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Art. LIV. Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, dass diese Bestimmung in keinem Bundesstaat unerfüllt bleibe.

Art. LV. Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Art. LVI. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmässigem Wege wieder abgeändert werden.

Art. LVII. Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats

vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Art. LVIII. Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmässigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Art. LIX. Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muss durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, dass die gesetzlichen Gränzen der freien Aeusserung weder bei den Verhandlungen selbst noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe eines einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

Art. LX. Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande eingeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniss, nach Anrufung der Betheiligten die Verfassung aufrecht zu erhalten und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitige Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gültige Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Art. LXI. Ausser dem Fall der übernommenen besondern Garantie einer landständischen Verfassung und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesacte hier festgesetzten Bestimmungen ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechs und zwanzigsten Artikel bezeichneten Character annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses, sowie des sieben und zwanzigsten Artikels auch hierbei ihre Anwendung finden. — Der sechs und vierzigste Artikel der wiener Congressacte vom Jahre achtzehn hundert und fünfzehn, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hierdurch keine Abänderung.

Art. LXII. Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Art. LXIII. Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesacte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemässheit des vierzehnten Artikels der Bundesacte erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden

des Bundesstaats, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmässigen Rechtshilfe oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Art. LXIV. Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmässigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Art. LXV. Die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel 16, 18, 19 zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur fernern Bearbeitung vorbehalten.

Die vorstehende Acte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen durch förmlichen Bundesbeschluss zu einem Grundgesetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit, wie die Bundesacte selbst, haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier versammelte Bevollmächtigte die gegenwärtige Acte unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu Wien, den fünfzehnten des Monats Mai, im Jahre eintausend achthundert und zwanzig.

Fürst v. Metternich; — Graf v. Bernstorff, Krusemark, J. E. v. Küster; — Frhr. v. Zentner, Frhr. v. Steinlein; — Graf von der Schulenburg, von Globig; — Ernst Graf v. Hardenberg; — Graf v. Mandelslohe; — Frhr. v. Berstett, Frhr. v. Tettenborn; — Münchhausen; — du Bos du Thil; — J. Bernstorff, A. R. Falk; — Carl Wilhelm Frhr. v. Fritsch; — E. F. L. Marschall v. Bieberstein; — L. H. Frhr. v. Plessen; — von Berg; — J. F. Hach.

Schleswig-Holstein.

Schleswig wurde in den frühesten Zeiten von Deutschen bewohnt, die ihre eigenen Fürsten hatten. Bei dem Vordringen der Dänen von Norden her kamen diese Fürsten unter die Oberherrlichkeit der dänischen Könige. Als der deutsche Kaiser Heinrich I. den Dänenkönig Gorm, den Alten, 931 besiegt hatte, machte er aus Schleswig eine deutsche Markgrafschaft. Die Dänen erschlugen den Markgrafen, Kaiser Otto, der Große, stellte 948 die Markgrafschaft wieder her; nach verschiedenen Kämpfen aber wurde 1027 die Eider als Grenze zwischen Deutschland und Dänemark bestimmt und den Dänen Schleswig überlassen. Das Land wurde jetzt von dänischen Statthaltern regiert; seit dem 12. Jahrhundert erscheinen besondere Herzoge von Schleswig, Prinzen aus der dänischen Regentenfamilie, die unter blutigen Streitigkeiten der Familienglieder öfters gewaltsam wechseln. Schleswig galt damals für einen Theil von Jütland und hieß entweder Jütland, Jucia, schlechthin, oder Süderjütland, Sunder-Jucia. Holstein wurde gleichfalls schon in den ältesten Zeiten von Deutschen (Sachsen) bewohnt und ist, den Dänen gegenüber, auch im Besitz der Deutschen geblieben. Das Land hieß damals Noralbingia oder Saxonia transalbiana; der Name Holtzacia, später Holsatia, der so viel als Holzland bedeuten soll, findet sich urkundlich erst 1141. Als Karl, der Große, die holstein'schen Sachsen besiegt hatte, verglich er sich mit dem Dänenkönig Hemming (811) dahin, daß die Eider die Grenze zwischen seinem Reiche und Dänemark bilden sollte, und setzte in Holstein Markgrafen ein, die später den Herzogen von Sachsen, seit etwa 1422 dem Bischof von Lübeck, seit 1548 dem deutschen Kaiser unmittelbar lehnbar wurden. Seit 1113 sind diese Markgrafen aus der Familie Schaumburg, die seitdem den Namen „Grafen von Holstein und Stormarn" führten. Im Jahr 1239 theilte Markgraf Adolph IV. sein Land unter seine Söhne Johann I. (Linie Holstein-Kiel) und Gerhard I. (Linie Holstein-Rendsburg); die Kieler Linie erlosch gegen das Ende des 14. Jahrhunderts. Zu einem Herzogthum erhob Holstein der deutsche Kaiser Friedrich III. 1477.

Die Verbindung Schleswig's mit Holstein nimmt ihren Anfang im Jahr 1326. In diesem Jahre belehnt der dänische König Waldemar III. seinen Oheim, den Grafen Gerhard von Holstein und dessen Nachkommen für ewige Zeiten mit dem Herzogthum Schleswig (Urkunde I.) und spricht in dieser öfter genannten Waldemar'schen Constitution zugleich aus, daß Schleswig niemals mit Dänemark unter einem Scepter vereinigt werden sollte (regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur ita, quod unius sit dominus utriusque). Doch hatten Schleswig und Holstein noch ihre getrennten Fürsten, bis die Linie dieses Grafen Gerhard im Jahr 1375 ausstarb. Der König von Dänemark wollte zwar jetzt das Lehen an sich ziehen, aber Graf Gerhard IV. von Holstein erzwang sich im Vertrag zu Nyburg 1386 die Belehnung durch Waffengewalt. Der Lehenbrief selbst ist verloren gegangen; einen Auszug über die Verhandlungen aus Detmar's Chronik findet man bei Falck, Urkunden ꝛc. p. 7; „de holsten heren", heißt es, „scholden besitten dat hertochdom to sleswick kinderkint to ervende." Auf diese Weise waren nun das Herzogthum Schleswig und die Grafschaft Holstein unter den Grafen von Holstein zu einem Lande verbunden und blieben es bis zum Jahre 1459, wo mit dem Grafen Adolph VIII., der über Schleswig als Herzog, über Holstein als Graf regiert hatte, der Mannsstamm der schaumburg'schen Herzoge von Schleswig-Holstein erlosch. Genannter Graf Adolph hatte dänischer König werden sollen, aber die Krone ausgeschlagen und seinen Schwestersohn, den Grafen Christian von Oldenburg dafür empfohlen, der auch 1448 vom dänischen Reichsrath zum König gewählt wurde. Nach Adolph's Tode wußte der oldenburg'sche Graf Christian auch die Stände von Schleswig-Holstein zu bestimmen, daß sie nicht, wie es in der natürlichen Erbfolge gewesen wäre, den Grafen Johann aus der Linie Holstein-Rendsburg, sondern in gemeinsamer Versammlung zu Ripen 1460 gleichfalls ihn zum Herzog von Schleswig-Holstein erwählten. Seitdem also regieren über die Herzogthümer Herzoge aus dem gräflich **oldenburg'schen** Stamme und sind bis heute in dem Besitz geblieben. Christian mußte ihnen aber vor seiner Wahl 1448 einen Revers ausstellen (Urkunde II.), worin er sich zur Aufrechthaltung der Waldemar'schen Constitution verpflichtete. „Item" heißt es in diesem Revers, „ducatus Sunder-Jucie regno et corone Danie non unietur nec annectetur ita quod unius sit dominus." Als dänischer König (Christian I.) bestätigte er den Schleswig-Holsteinern 1460 in einer besondern Urkunde ihre Privilegien (Urkunde III.), worin er ihnen namentlich zusichert, daß die beiden Länder immer beisammen bleiben sollten, „bliven ewich tosamende vngedelt." Auch gab er den Schleswig-Holsteinern, die bisher das Wahlrecht nicht gehabt hatten, das Recht, ihren Fürsten zu wählen. „Nachdem wir", heißt es in der Urkunde, „aus Gunst, die die Einwohner zu unserer Person haben, von den vorbenannten Einwohnern gewählt sind, so mögen sie und ihre Nachkommen, so oft als diese Lande offen werden, ihre Wahl behalten (vergl. Jensen

und Hegewiſch, Privilegien der ſchleswig-holſtein'ſchen Ritterſchaft, Kiel 1779, p. 42 und 45). Die Wahl ſollte zwiſchen den königlichen Prinzen Statt finden, und, wenn keine ſolchen vorhanden waren, auf einen nahen Verwandten fallen. „Als wir nun aus freiem Willen", ſagt der König, „zu dieſen Landen von den Einwohnern gewählt ſind, ſo mögen ſie und ihre Nachkommen, ſo oft als dieſe Lande offen werden, ihre Wahl behalten, dann eins von unſeren Kindern zu einem Herrn zu wählen, oder wenn keins wäre, einen von unſeren rechten Erben zu wählen." Bei dem deutſchen Kaiſer Friedrich III. erwirkte Chriſtian I. 1477, daß die Grafſchaften Holſtein-Stormarn zu einem Herzogthum erhoben wurden, ſo daß nun auch in dieſer Beziehung Holſtein mit Schleswig gleich ſtand. Durch dieſe Erhebung zu einem Herzogthum wurde Holſtein, das anfangs den Herzogen von Sachſen und ſeit etwa 1422 dem Biſchof von Lübeck lehnbar war, unmittelbares deutſches Reichslehen, da die Herzogswürde und Herzogthümer nur unmittelbare Reichslehen ſein konnten; zuerſt wurde der Herzog Chriſtian II. 1521 vom Kaiſer Karl V. unmittelbar mit Holſtein belehnt. Dieſes Lehensverhältniß iſt geblieben bis zum Untergang des deutſchen Reichs. König Chriſtian I., der 1481 ſtarb, hatte die Herzogthümer Schleswig-Holſtein ſeinem zweiten Sohne Friedrich beſtimmt; dies gab jedoch ſein erſter Sohn Johannes I., jetzt König von Dänemark, nicht zu, ſondern zwang ſeinen Bruder zum gottorp'ſchen Vergleich, worin dem Herzog Friedrich nur ein Theil von Holſtein und Gottorp blieb. Nachdem aber Johann I. 1515 geſtorben und ſein Sohn, König Chriſtian II., von den däniſchen Ständen 1523 abgeſetzt worden war, wurde dieſer holſtein'ſche Herzog Friedrich zum König von Dänemark gewählt. Als ſolcher beſtätigte er den Herzogthümern ihre alten Privilegien, namentlich auch den Punct, der ſeit Chriſtian I. Tod nicht gehalten worden war, daß die Herzogthümer ewig ungetheilt beiſammen bleiben ſollten (Urkunde IV.). Wiewohl König Friedrich's († 1533) Sohn und Nachfolger, König Chriſtian III., die Privilegien ebenſo, wie ſein Vater anerkannte, hielt er doch den Punct des ungetheilten Beiſammenbleibens nicht, ſondern theilte mit ſeinen beiden Brüdern Johann und Adolph die Herzogthümer in einen ſonderburgiſchen, hadersleben'ſchen und gottorpiſchen Antheil (1544), wovon er ſelbſt den ſonderburgiſchen, der zweite Bruder Johann den hadersleben'ſchen, der dritte Adolph den gottorpiſchen erhielt. Ausgenommen von der Theilung waren die Mannſchaft, die Klöſter, die Städte, die Zölle zu Gottorp und Rendsburg, ferner die Stadt Hamburg, welche gemeinſchaftlich bleiben ſollten. König Chriſtian III., welcher den ſonderburgiſchen Antheil beſaß, ſtarb 1559 und hinterließ drei Söhne, Friedrich II. (welcher König von Dänemark wurde), Johann und Magnus. Friedrich mußte nach den Erbbeſtimmungen wieder ein Drittheil ſeines ſonderburgiſchen Antheils, mit Sonderburg ſelbſt, an ſeinen Bruder Johann (1564) erblich abtreten. Als der Beſitzer des hadersleben'ſchen Theils, Johann, der Aeltere, 1581 kinderlos geſtorben war, theilte König

Friedrich II. dieſen Antheil wiederum mit ſeinem Onkel, dem Herzog Adolph. Das Verhältniß der regierenden Linien geſtaltet ſich von 1581 an bis zum Ende des ſiebenzehnten Jahrhunderts folgendermaſſen. Es beſtehen drei verſchiedene Linien, die königliche oder glückſtadtiſche (Stammvater König Friedrich II. von Dänemark), die gottorpiſche (Stammvater Herzog Adolph) und die ſonderburgiſche (Stammvater Johann der Jüngere). Jede dieſer Linien beſitzt einen beſonderen Theil der Herzogthümer als erbliches Eigenthum, worin eine jede gewiſſe Regierungsrechte für ſich ausübt, während andere Rechte gemeinſam geübt werden; die glückſtadtiſche und gottorpiſche Linie hatte in Folge dieſer Theilung Sitz und Stimme auf dem deutſchen Reichstag. Die ſonderburgiſche beſaß nicht vollſtändig dieſelben Rechte, wie die beiden anderen Linien, und war von der gemeinſchaftlichen Regierung ausgeſchloſſen. Herzog Johann, der Jüngere, hatte in ſeinem Verzichtbrief von 1564 (findet ſich bei Falck, Urkunden ꝛc. p. 62) ſich mit Sonderburg, Norburg, Schloß und Stadt Plön und Kloſter Arnßböcke völlig abgefunden erklärt; damit wolle er von ſeinem „angeerbten Fürſtenthum gänzlich begnügt und abgefunden ſein." Neben dieſen drei Landestheilen mit getrennter Regierung blieben ſeit der Reformation noch vier Klöſter, welche zur Erhaltung von Töchtern des Adels beſtimmt waren, den Linien Glückſtatt und Gottorp gemeinſam, die übrigen Klöſter waren 1544 getheilt worden; ferner blieb ihnen gemeinſam die Landeshoheit über die Biſchöfe von Schleswig und Lübeck (Lübeck entzog ſich derſelben am Anfang des 17. Jahrh.) und über die Prälaten der Domkapitel von Schleswig, Lübeck und Eutin, ſowie über die Räthe aus der Ritterſchaft, (die aber im 16. Jahrh. ihre Bedeutung durch Entſtehung von Kanzleien verloren), und über die Ritterſchaft mit ihren Gütern überhaupt; die landtagsfähigen Städte waren nur in Bezug auf ihre Landſtandſchaft gemeinſam; Biſchöfe, Prälaten, Ritterſchaft und Städte tagten ungetheilt, die Städte wurden jedoch 1675 zum letzten Mal zum Landtage berufen. Auch die Steuern wurden gemeinſchaftlich erhoben, die Geſetzgebung war meiſt gemeinſchaftlich, da der durch die Herzogthümer zerſtreute gemeinſame Adel ſchon dazu aufforderte, ebenſo die Gerichtsbarkeit in dieſer Beziehung, die Landes-Vertheidigungsanſtalten, die Gerechtſame über die Stadt Hamburg und der Zoll zu Rendsburg und Gottorp (vgl. hierüber Zimmermann, das Rechtsverhältniß der Herzogth. Schleswig-Holſtein p. 24 ff.). Wiewohl nun allerdings ſeit 1581 nur zwei regierende Linien beſtanden, die glückſtadtiſche und gottorpiſche, ſo zerſplitterte ſich doch das Land durch Theilungen immer mehr. Die ſonderburgiſche Linie hatte ihren Antheil 1621 in ſieben Theile getheilt; auch in der gottorpiſchen Linie fand 1606 wieder eine Theilung Statt (vergl. hierüber Heiberg, das ſouveräne Herzogthum Schleswig p. 17). Um einer völligen Zerſplitterung vorzubeugen, führten die drei Linien am Anfang des 17. Jahrhunderts die Primogenitur und die Linienerbfolge ein, trotz des Widerſpruches der Stände, deren Wahlrecht dadurch auf-

gehoben wurde. Dies geschah von der gottorpischen Linie 1608, von der sonderburgischen 1633, von der königlichen oder glückstadter Linie 1650. Das Herzogthum Schleswig erlangte in dieser Zeit seine völlige Unabhängigkeit von Dänemark. Der gottorpische Herzog, Friedrich III. nämlich, dessen Tochter Hedwig Eleonore sich 1654 mit dem König Karl Gustav von Schweden vermählt hatte, erhielt in Folge des rothschilder Friedens 1658 durch den copenhager Vergleich die Befreiung Schleswig's aus dem dänischen Lehensverband und die völlige Souveränetät des Herzogthums (Urkunde V.). Frankreich, England und die vereinigten Niederlande, welche die Garantie des rothschilder Friedens übernommen hatten, garantirten dadurch zugleich auch die Befreiung Schleswig's aus dem dänischen Lehensverband; noch außerdem schloß der Sohn des Herzogs Friedrich, da der dänische König Friedrich III. ihm die Zumuthung gemacht, auf die erworbene Souveränetät Schleswig's zu verzichten, mit Schweden am 24. Mai 1661 zu Gottorp einen Vertrag, in welchem Schweden sich von Neuem zur Aufrechthaltung der Souveränetät Schleswig's verpflichtete. Als jedoch genannter Herzog (Christian Albrecht) wegen der Streitigkeiten mit Holstein-Plön 1675 nach Rendsburg gekommen war, schloß man ihn daselbst ein und zwang ihn zur Unterzeichnung des rendsburger Vergleichs (10. Juli 1675), in dessen achtem Artikel er, „um das gute Vernehmen auf einen beständig festen Fuß zu setzen, für sich und seine Nachfolger die durch die rothschildischen und copenhagen'schen Friedenstractate erlangte Souveränetät über das Herzogthum Schleswig, dessen Pertinentien und Land Fehmern in totum zu ewigen Zeiten, nicht anders als wäre ihm dieselbe niemals eingeräumt worden, sich begeben" sollte. Der Herzog Christian Albrecht protestirte gegen diese abgenöthigte Verzichtleistung, so wie er wieder auf freiem Fuß war, von Hamburg aus; da der dänische König aber auf diese Protestation nicht achtete, so brachte er seine Sache bei den Gesandten der Mächte an, welche über den Frieden zu Nymwegen verhandelten, was auch den Erfolg hatte, daß dem Friedensschlusse von Fontainebleau vom 2. Sept. 1679 ein Passus beigefügt wurde, nach welchem der „König von Dänemark, zur Bezeugung seiner Friedensbegierde, auf Ansuchen des Allerchristlichsten Königs und in desselben Respect verwilliget, wie er dann hocherwähnten Herzogs Restitution in seine Länder, Provinzen und Städte, in dem Zustand, darin sie sich anjetzt befinden, zusammt der Souveränetät, die ihm kraft der rothschilder und copenhagener Tractaten zukommt, nochmals hiermit verwilliget" u. s. w. Damit war jedoch der Streit nicht beendigt; der König von Dänemark behauptete, mit diesen Zugeständnissen sei noch nicht der ganze rendsburger Vergleich aufgehoben, und fuhr fort, Steuern in Schleswig zu erheben, wozu er als Haupt der Familie ein Recht habe. Der Herzog wandte sich jetzt an den kaiserlichen Reichshofrath; der Kaiser setzte eine Commission zur Untersuchung der Streitigkeiten nieder, gegen welche der König von Dänemark protestirte, da Schleswig nicht zum deutschen Reich gehöre; auch die holsteinischen

Streitigkeiten, erklärte der König, gehörten nicht vor das kaiserliche Forum, da Holstein mit Schleswig eng verbunden sei. Kaiser Leopold antwortete unter dem 23. Jan. 1683, wenn er auch nicht befugt sei, wegen der schleswigischen Streitigkeiten Commissarien niederzusetzen, so sei es doch seine Sorge und seine Pflicht, den Herzog von Gottorp weder in Schleswig noch in Holstein auf eine ungerechte Art unterdrücken zu lassen; seien auch Schleswig und Holstein vermöge der Verträge mit einander verbunden, so folge doch daraus nicht, daß alle holsteinischen Streitigkeiten zum Herzogthum Schleswig gerechnet und der Cognition und Entscheidung des Kaisers und des Reichshofrathes entzogen werden könnten; es könne sich auch kein Stück des Reiches durch Verträge oder Bündnisse der Autorität des Kaisers über seine Reichslande entziehen. Der König von Dänemark kümmerte sich um derartige Erklärungen des Kaisers, denen keine Waffengewalt Nachdruck gab, so wenig, daß er unter dem 30. Mai 1684 ein Patent erließ, worin er erklärte, daß er „den Antheil des Herzogthums Schleswig, welchen der Herzog von Holstein-Gottorp bisher besessen, einzuziehen und mit dem seinigen wiederum zu vereinigen sich genöthigt befunden habe." Der Herzog von Holstein-Gottorp protestirte durch ein Patent vom 7. Juni 1684; der Kaiser brachte den Gegenstand im August vor die Reichsversammlung; das fürstliche Collegium zu Regensburg war für Anwendung von Gewalt (1686), das kurfürstliche aber fürchtete die Folgen eines Krieges und wünschte die Sache durch Verhandlungen beizulegen. Endlich kam unter Vermittlung des Kaisers, Kursachsen's, Kurbrandenburg's, England's und Holland's am 20. Juni 1689 der altonaer Vergleich (Urkunde VI.) zu Stande; nach dessen zweitem Artikel „restituirt der König den Herzog in alle seine Lande, Inseln und Güter, insbesondere das Gut Gottesgabe, seine Souveränetät, Regalien, jura collectarum, foederum, Festungen zu bauen und zu besetzen und sonst überhaupt in alle Gerechtsame, Hoheiten und Gerechtigkeiten, wie er dieselben vor und nach dem westphälischen und nordischen Frieden bis zum Jahre 1675 gehabt und besessen" u. s. w. Bald aber wurde der Sohn Christian Albrecht's, der Herzog Friedrich IV. in neue Streitigkeiten mit dem König von Dänemark verwickelt, die in den Verträgen zu Oldesloe (18. Juli 1700) und zu Travendahl (18. Aug. 1700) dahin geschlichtet wurden, daß alle bis 1675 errichteten Verträge abermals die Bestätigung des dänischen Königs erhielten. Als nun aber nach der Schlacht bei Pultawa 1709 der König von Dänemark an Schweden den Krieg erklärt und Christian August als Administrator der schleswig-holsteinischen Lande für den unmündigen gottorpischen Herzog Carl Friedrich dem schwedischen General Steenbock 1712 die Erlaubniß gegeben hatte, sich mit seinem Heere auf gottorpisches Gebiet zurückzuziehen, ihm auch die gottorpische Festung Tönningen (Febr. 1713) öffnete; so erklärte König Friedrich IV. diese Begünstigung der ihm feindlichen schwedischen Waffen für eine Verletzung der Neutralität, was sie auch war, occupirte den gottorpischen Antheil von Schleswig-Holstein,

behielt das gottorpiſche Schleswig zur „Satisfaction und Indemniſation für den Schaden, den ſein ſchleswig-holſteiniſcher Antheil durch den Einmarſch der Schweden erlitten habe, Herzog Carl Friedrich mußte 1720 im Frieden zu Friedrichsburg ſeinen Antheil an Schleswig an den däniſchen König abtreten, das gottorpiſche Holſtein aber gab der König dem jungen Herzog 1720 zurück. König Friedrich der IV. ſuchte ſich hierauf durch Garantien anderer Mächte in dieſem neuen Beſitz zu befeſtigen, jedoch nicht als König von Dänemark, ſondern als Beſitzer des königlichen oder glückſtadt'ſchen Antheils von Schleswig. Solche Garantien ſchloß der König mit Hannover (England), mit Preußen und Frankreich ab; wir geben einen Auszug aus dieſen Verträgen, auf die man ſich neuerdings öfter bezogen hat, unter den Urkunden Ziff. VII. Es iſt bei dieſen Garantien zu bemerken, daß ſie zwar dem däniſchen König als Herzog von Schleswig (glückſtadter Linie) den Beſitz des gottorp'ſchen Schleswig garantiren, aber Nichts davon ſagen, daß das ſouveräne Herzogthum Schleswig ſeine Souveränetät verlieren, daß es ein Theil Dänemark's werden, daß die Union mit Holſtein und die agnatiſchen Erbrechte des ſchleswig-holſteiniſchen Fürſtenhauſes aufgehoben ſein ſollten. Auch in dem von König Friedrich IV. am 22. Aug. 1721 an die Prälaten und die Ritterſchaft erlaſſenen Einberufungspatent zur Huldigung ſpricht er nicht von einer Einverleibung des gottorpiſchen Antheils in das Königreich Dänemark, ſondern von einer Einverleibung deſſelben in ſeinen, den glückſtadt'ſchen Antheil. Die Worte heißen: „Wir haben uns ſolchemnach entſchloſſen, ſelbigen Antheil mit dem unſrigen zu vereinigen und zu incorporiren", wobei er freilich auf das alte Lehensverhältniß Schleswig's hinweiſt, wenn er ſagt, „daß wir dahero bewogen worden, des Hertzogen Karl Friedrichs zu Holſtein gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig als ein in beſchwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weiſe von der Krone Dänemark abgeriſſenen Pertinens wieder in Poſſeſſion zu nehmen" (vgl. die Urkunde). Es kann um ſo weniger behauptet werden, daß ſich die Garantien genannter Mächte auf eine Einverleibung Schleswig's in Dänemark bezögen, als ja auch die herzogliche Linie auf den königlichen Antheil eventuelle Anſprüche hatte; die Garantie bezog ſich nicht auf die königlichen Erbſucceſſoren im däniſchen Reiche, ſondern auf die königlichen Erbſucceſſoren in Schleswig, wie ja überhaupt in den Staatsacten zwiſchen den Nachfolgern in der däniſchen Regierung und denen in der Regierung der Herzogthümer genau unterſchieden wird. Der eigentliche Sinn des Actes der Vereinigung und der dahin bezüglichen Urkunden iſt kein anderer, als daß, wie bisher der königlich ſchleswig'ſche Antheil, ſo jetzt auch der herzoglich gottorpiſche wieder unter demſelben Regenten in eine Vereinigung mit Dänemark tritt, und der Act ſelbſt vollführte nichts Anderes, als daß der königliche und gottorpiſche Antheil von Schleswig jetzt einen gemeinſamen Regenten erhielten, der zugleich König von Dänemark war, nämlich den König-Herzog Friedrich IV. und ſeine Erben. Es wurden ja auch durch dieſen Act

weder die von Dänemark getrennte Verfassung und Administration Schleswig's, noch seine Verbindung mit Holstein, noch sein Name, überhaupt seine Selbständigkeit aufgehoben, sondern Alles blieb nach wie vor, und es sollte nichts weiter bezweckt werden, als der Ausschluß der gottorpischen Linie aus dem unter Christian III. ihr erblich zugefallenen, 1658 souverän gewordenen Antheil am Herzogthum Schleswig, und der Uebergang dieses Antheils an die königliche Linie. Deßhalb mußten zwar die Einwohner des gottorpischen Antheils jetzt an König Friedrich IV. einen Eid der Treue leisten, nicht aber diejenigen des königlichen Antheils, welches Letztere doch auch hätte geschehen müssen, wenn das staatsrechtliche Verhältniß des Herzogthums überhaupt zu Dänemark hätte eine Veränderung erleiden, d. i. Schleswig dem Reiche Dänemark hätte incorporirt werden sollen; denn die Eingesessenen des königlichen Antheils hatten 1699 an Friedrich den IV. keinen anderen Eid geleistet, als den alten, gewöhnlichen und wörtlich denselben, wie sie ihn schon 1670 unter Christian V. geleistet hatten.

Seit diesem Act von 1721 ist in dem Verhältniß Schleswig's zu Dänemark keine Veränderung mehr vorgekommen; die kleinen Reste, welche die sonderburgische Linie noch in Schleswig besaß, erwarben die Könige von Dänemark nach und nach durch Kauf. In Holstein, das seit 1548 unmittelbares deutsches Reichslehen war, regierte die gottorpische Linie fort. Als der oben genannte Herzog Karl Friedrich, der 1720 im friedrichsburger Frieden seinen Antheil an Schleswig an den König von Dänemark hatte abtreten müssen, sich 1725 mit Anna Petrowna, der Tochter Peter's, des Großen, vermählt hatte, arbeitete er zwar daran, durch russischen Einfluß seinen Antheil an Schleswig wieder zu erhalten, allein seine Gemahlin starb schon 1728, damit hörte seine Vertretung von Seiten Rußland's auf und der König von Dänemark erhielt 1732 auch von Rußland und Oestreich Garantien für den Besitz des vormals gottorpischen Antheils in Schleswig. Karl Friedrich starb 1739. Sein Sohn Peter von der russischen Prinzessin Anna Petrowna wurde als Neffe der russischen Kaiserin Elisabeth 1740 als russischer Thronfolger nach Rußland gerufen und bestieg nach dem Tode der Kaiserin 1762 den russischen Thron. Auf diese Weise kam also die holstein-gottorpische Linie in den Besitz der russischen Krone. Auch die Krone Schweden's erhielt in dieser Zeit (1751) durch Peter III. Einfluß ein holstein-gottorpischer Prinz, Adolph Friedrich, Anfangs Fürstbischof in Lübeck, dessen Enkel Gustav IV. den schwedischen Thron jedoch 1808 wieder verlor. Kaiser Peter III. machte sich sogleich bereit, Dänemark anzugreifen, um die alten Unbilden der königlichen Linie gegen die gottorpische zu rächen; allein er wurde von seiner Gemahlin Katharina II. gestürzt, dieselbe stellte sogleich die Feindseligkeiten gegen Dänemark ein und schloß 1767 mit dem König Christian VII. von Dänemark einen Vertrag ab, in welchem sie für ihren aus der Ehe mit Peter III. entsprossenen russischen Thronerben Paul I., der zugleich seinem Vater in Holstein-

Gottorp als regierender Herzog folgte, provisorisch auf die gottorpischen Ansprüche auf Schleswig verzichtete und den gottorpischen Antheil des russischen Thronerben an dem Herzogthum Holstein an den König Christian VII. von Dänemark gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst austauschte. Diesen provisorischen Vertrag hat Paul I., als er 1773 großjährig wurde, anerkannt (vgl. die Urkunden Ziff. VIII.); er wurde jetzt realisirt, das eingetauschte Herzogthum Oldenburg und Delmenhorst aber trat Kaiser Paul an die jüngere Linie des gottorpischen Hauses ab, die jetzt den Namen Holstein-Oldenburg annahm und deren Regenten (1773) vom deutschen Kaiser, der in demselben Jahre die Tauschverträge confirmirte, zu Herzogen von Oldenburg erklärt wurden. Der Herzog Paul Friedrich August (seit 1829) nahm den Titel eines Großherzogs von Oldenburg an.

Nachdem also der königliche Antheil von Holstein schon seit 1581 unter dem dänischen König, als Abkömmling des holsteinischen Fürstenhauses, gestanden war, wurde 1767 auch das holstein-gottorp'sche Gebiet mit dem königlichen vereint und seitdem ist das gesammte Schleswig-Holstein unter der Regierung der dänischen Könige geblieben, aber nicht in der Eigenschaft als Könige von Dänemark, sondern als geborener Herzoge von Holstein. Bei der Aufhebung des deutschen Reiches im Jahr 1806 erklärte ein Patent des Königs Christian VII. (vgl. Urkunde IX.), „Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem gesammten Staatskörper der unserem königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und solchem nach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein." Im Jahr 1815 trat der König von Dänemark mit Holstein dem deutschen Bunde bei, (auch mit Lauenburg, das Dänemark im wiener Congreß 1815 von Preußen abgetreten erhielt). Mit diesem Schritte kam Holstein wieder in Verbindung mit Deutschland und der deutsche Bund überkam die Verpflichtung, sich der Rechte Holstein's auch in Betreff seiner Beziehungen zu Schleswig anzunehmen. Als nun der König von Dänemark, um dem Artikel 13. der deutschen Bundesacte nachzukommen, sich im Jahr 1815 anschickte, dem Herzogthum Holstein eine landständische Verfassung zu geben, erklärte die holsteinische Ritterschaft, daß die alte ständische Verfassung und die daraus fließenden Gerechtsame noch ihre Gültigkeit hätten, daß demnach die neue Verfassung nicht ohne Beirath der alten Stände geschaffen werden könne und auch das Herzogthum Schleswig, das nach alten Rechten auf das Engste mit Holstein verbunden sei, in diese Verfassung mit eingeschlossen werden müsse. Die in dieser Beziehung von den holsteinischen Prälaten und Rittern an den deutschen Bundestag gerichtete Reclamation wurde jedoch von diesem unter dem 27. Novbr. 1823 abgewiesen, da „die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe;" doch solle,

nach der wiederholten Erklärung der dänischen Bundesgesandtschaft, „die neue Verfassung die älteren Rechte möglichst berücksichtigen und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden." König Friedrich VI. erklärte nun unter dem 28. Mai 1831 (vgl. Urkunde X.), daß er auch im Herzogthum Schleswig eine Verfassung, und zwar die gleiche, wie in Holstein einführen wolle, daß zwar die Provinzialstände beider Herzogthümer besonders tagen, daß aber „durch die abgesonderte Versammlung der Stände so wenig in dem Social-Nexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, als in sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig-Holstein verbinden, Etwas verändert werden solle." Diese Verfassung nach Art der preußischen Provinzialstände kam auch 1833 und 1834 zu Stande. Während nun aber die Schleswig-Holsteiner auf gemeinsame Landtage drangen und sich in den Herzogthümern die deutsche Nationalität gegen die dänische geltend zu machen suchte, strebte das erwachte dänische Nationalgefühl auch seinerseits nach Befestigung und Vergrößerung der dänischrn Macht und nach einer Verschmelzung sämmtlicher unter dänischem Scepter befindlichen Landestheile zu einem dänischen Gesammtstaat. Die Wahrscheinlichkeit, daß der Kronprinz (seit 1848 König) Friedrich VII. (geb. 1808) keinen männlichen Erben erhalte, und daß demnach, da nach dem Erbfolgegesetz der Herzogthümer die Regierung nur im Mannsstamme, hingegen nach dem dänischen Königsgesetz*) auch in weiblicher Linie forterben kann, in nicht ferner Zukunft eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark Statt finden werde, machte es den Dänen nur um so wünschenswerther, eine förmliche Verschmelzung, wenn

*) Das dänische Königsgesetz (Konge-Lov, lex regia) ist datirt vom 14. Nov. 1663 und publicirt von König Friedrich III. 1670 (Ausgaben Kopenhagen 1722 und 1756, deutsch von Olshausen, Eutin 1838). König Friedrich VII. hat weder von seiner ersten Gemahlin (geschieden 1841), noch von seiner zweiten (geschieden 1846) Kinder. Auch sein Oheim Ferdinand (Bruder Königs Christian VIII.) ist kinderlos. Die dänische Krone wäre auf Charlotte, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Kassel, und deren Sohn, Prinz Friedrich von Hessen (geb. 1820) übergegangen, dem zugleich die Erbfolge in Kurhessen zufallen dürfte; er hätte aber nach dem dänischen Königsgesetz in Dänemark residiren müssen. Schleswig-Holstein wäre an das Haus Schleswig-Holstein-Sonderburg und zwar zunächst an die Linie Augustenburg gefallen, wenn dieser Linie nicht von den anderen wegen unebenbürtiger Heirathen vielleicht Einwendungen gemacht worden wären. Dieses Erbfolgeverhältniß wurde von König Friedrich VII. durch das neue Erbfolgegesetz vom 31. Juli 1853 beseitigt, nach welchem auch in Dänemark die Krone für die Zukunft nur im Mannsstamm forterben und des Königs Nachfolger in Dänemark und den Herzogthümern der Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg sein soll. Darüber am Schlusse unserer Abhandlung ein Weiteres.

nicht Holstein's, doch wenigstens Schleswig's mit Dänemark in Bälde zur Ausführung gebracht zu sehen. Nachdem der Gegenstand bereits vielfältig in der Presse behandelt und die Erbfolgefrage auch schon auf den Landtagen zur Sprache gekommen war, stellte 1844 der Bürgermeister Ussing in der dänischen Ständeversammlung den Antrag: der König möge erklären, daß Dänemark, Schleswig, Holstein und Lauenburg ein einiger, untheilbarer Staat seien, in welchem das dänische Erbfolgegesetz gelte, und jeder als Hochverräther behandelt werden solle, der gegen diese Bestimmung schreibe. Dieser Antrag rief in den Herzogthümern große Aufregung hervor, man unterzeichnete zahlreiche Addressen dagegen, und unter dem 21. Dez. 1844 erließ die holstein'sche Landesversammlung auf den Antrag des Grafen Reventlow-Prentz einstimmig eine Addresse an den König, worin sie die Rechte der Herzogthümer auseinandersetzte und sie auf folgende Fundamentalsätze zurückführte: die Herzogthümer sind selbständige Staaten; es gilt in ihnen nur die männliche Erbfolge; Schleswig und Holstein sind fest miteinander verbunden. Auch die Landschaft des Herzogthums Lauenburg protestirte gegen den Ussing'schen Antrag. Da die Aufregung in den deutschen Provinzen wuchs und im übrigen Deutschland sich Sympathien für Schleswig-Holstein zu äußern anfingen, so erließ der König Christian VIII. am 16. Juli 1846 den offenen Brief, worin er erklärte, daß er die Erbfolgefrage genau habe untersuchen lassen, daß nach dem Resultat dieser Untersuchung über die Gültigkeit des dänischen Erbfolgegesetzes in Schleswig und Lauenburg kein Zweifel obwalte, daß dies aber allerdings bei Theilen von Holstein nicht der Fall sei, daß der König jedoch die Anstände in letzterer Beziehung zu beseitigen suchen und sich bemühen werde, die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen. Uebrigens solle durch diesen offenen Brief der Selbständigkeit des Herzogthums Schleswig und den Verhältnissen, welche dasselbe gegenwärtig mit Holstein verbinden, in keiner Weise zu nahe getreten werden (vergl. Urkunde XI.). Dieser sogenannte „offene Brief" steigerte die Aufregung in den Herzogthümern; Volksversammlungen wurden gehalten und Petitionen an den holstein'schen Landtag unterzeichnet, der sich wenige Tage nach Erlaß des offenen Briefes, am 15. Juli, versammelt hatte. Den Abgeordneten wurde gleich anfangs erklärt, daß keine Rechtsverwahrungen, Protestationen u. dgl. angenommen würden; gleichwohl entwarfen sie am 24. Juli 1846 eine Addresse an den König, und als der königliche Commissär die Annahme derselben verweigerte, brachten sie die Sache (3. August) an den deutschen Bund. Da viele Abgeordnete den Landtag verließen, so wurde derselbe aufgehoben; viele angesehene Männer, darunter der Statthalter Prinz von Augustenburg und der Kanzleipräsident Graf Reventlow-Criminil forderten ihre Entlassung aus dem Staatsdienst. Der deutsche Bund erklärte am 17. Sept. 1846 (Urkunde XIII.), daß er sich nach der Aeußerung des Königs an den Bund, es sei ihm niemals in den Sinn gekommen, die Selbständigkeit des Herzogthums Holstein,

deſſen Verfaßung und ſonſtige auf Geſetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen, in der Erwartung beſtärkt ſehe, Se. Majeſtät werde bei endlicher Feſtſtellung der im offenen Briefe vom 16. Juli beſprochenen Verhältniſſe die Rechte Aller und Jeder, insbeſondere aber die des deutſchen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der geſetzmäßigen Landesvertretung Holſteins beachten; die Bundesverſammlung behalte ſich die Geltendmachung ihrer verfaſſungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen vor. Ein zweiter offener Brief des Königs Chriſtian VIII. vom 18. Sept. 1846, der in verſöhnlichem Tone gehalten war und die Verſicherung gab, daß Schleswig von Holſtein nicht getrennt werden ſolle (Urkunde XII.), verfehlte ſeine Wirkung, da das Vorgehen der däniſchen Regierung gegen die Herzogthümer ſeinem Inhalt nicht entſprach. Am 21. October 1846 wurde die ſchleswig'ſche Ständeverſammlung eröffnet; ſie nahm unter dem Präſidium des Obergerichtsadvocaten Beſeler ſo ziemlich denſelben Verlauf, wie die holſtein'ſche. Die Stände trugen auf Entlaſſung der Miniſter, Zurücknahme des offenen Briefes, Einverleibung Schleswigs in den deutſchen Bund an, und die Verſammlung löste ſich am 4. Dezbr. 1848 auf, nachdem auch hier der königliche Commiſſär die Annahme einer Addreſſe an den König verweigert hatte. Am 15. Octbr. 1846 wurde die Auflöſung der kinderloſen Ehe des Kronprinzen Friedrich mit der Kronprinzeſſin, einer geborenen Prinzeſſin von Mecklenburg-Strelitz, bekannt gemacht. Das Jahr 1847 ging bei den Vorbereitungen zu einer Geſammtſtaats-Verfaſſung ruhig vorüber. Am 20. Jan. 1848 ſtarb König Chriſtian VIII. und der Kronprinz Friedrich beſtieg als König Friedrich VII. den Thron.

Zur Berathung der Geſammtſtaats-Verfaſſung ſollte auch Schleswig-Holſtein Abgeordnete ſenden. Bei einer Verſammlung in Kiel am 17. Febr. 1848 vereinigte man ſich dahin, daß man die Wahl von Abgeordneten zwar vornehmen wolle, dieſe aber ſollten für eine gemeinſame ſchleswig-holſtein'ſche Verfaſſung arbeiten und gegen die Geſammtverfaſſung proteſtiren. Die Dänen ihrerſeits gingen auch in ihren Daniſirungsbeſtrebungen weiter und ſchafften z. B. in Hadersleben und anderen Orten die deutſche Sprache als Kirchen- und Schulſprache ab. Die pariſer Februarereigniſſe vermehrten die Aufregung auf beiden Theilen. Am 18. März 1848 hielten die ſchleswig-holſtein'ſchen Ständemitglieder eine Verſammlung in Rendsburg unter Beſeler's Vorſitz, welche eine Deputation nach Kopenhagen abordnete, die von dem König eine gemeinſame Verfaſſung für Schleswig-Holſtein, Einverleibung Schleswig's in den deutſchen Bund, freie Preſſe, freies Verſammlungsrecht und Volksbewaffnung verlangen ſollte. Für Holſtein wurde Alles bewilligt und dem Herzogthum ſeine Selbſtändigkeit zugeſichert, Schleswig aber ſollte unter einer freien Verfaſſung des Geſammtſtaates dem Königreich Dänemark einverleibt werden. Somit handelte es ſich jetzt eigentlich nur noch um Schleswig. Beide Parteien erkannten, daß durch Verhandlungen nichts mehr zu erreichen ſei; die Dänen rüſteten und für Schleswig-Holſtein wurde (zu Kiel,

23. März 1848) eine provisorische Regierung gebildet, die zwar den König Friedrich VII. anerkannte, aber erklärte, daß der König nicht frei, sondern von dem Willen der Eiderdänenpartei geleitet sei. Die provisorische Regierung bestand aus dem Advokaten Beseler, dem Prinzen Friedrich von Augustenburg, dem Grafen von Reventlow, dem Kaufmann Schmid und dem Advocaten Bremer; am 29. März wurde auch Olshausen unter die Regierungsmitglieder aufgenommen. Prinz Friedrich von Augustenburg übernahm das Commando der Truppen in den Herzogthümern, die innerhalb weniger Tage sämmtlich zur provisorischen Regierung übergegangen waren. Eine auf den 3. April nach Rendsburg einberufene gemeinsame Ständeversammlung der Herzogthümer bestätigte die provisorische Regierung und ihre bisherigen Anordnungen. Die Dänen waren 14,000 Mann stark im nördlichen Schleswig eingerückt, schlugen die schleswig-holstein'sche Armee, die nur 7000 Mann zählte, am 9. April 1848 bei Bau und besetzten Schleswig. Der deutsche Bund schritt jetzt entschiedener ein; am 4. April 1848 beauftragte er Preußen mit der Vermittlung; am 12. April faßte er den Beschluß, daß die Räumung Schleswig's von dänischen Truppen nöthigenfalls durch Gewalt zu bewerkstelligen, der Eintritt Schleswig's in den deutschen Bund zu erzielen, die provisorische Regierung anzuerkennen und von Preußen zu schützen sei; und am 15. April: daß Preußen einen Oberbefehlshaber über die schleswig-holstein'schen Truppen zu stellen und das 10. Armeecorps sich in Bereitschaft zu halten habe. Schon anfangs April waren zwei preußische Garderegimenter unter General Bonin in Holstein eingerückt; auf den Bundesbeschluß vom 15. April überschritt auch das 10. deutsche Armeecorps unter dem hannöverischen General Halkett (Hannoveraner, Braunschweiger, Oldenburger und Mecklenburger) die holstein'sche Grenze, und der preußische General Wrangel übernahm am 22. April den Oberbefehl. Die deutschen Truppen nahmen in wenigen Tagen das von den Dänen besetzte nördliche Schleswig, und Wrangel überschritt am 1. Mai 1848 die Grenze von Jütland. Rußland und England verlangten die Räumung Jütland's von deutschen Truppen, Schweden verband sich mit Dänemark, die Dänen blokirten deutsche Häfen und nahmen preußische Schiffe, worauf Wrangel Fridericia besetzte und in Jütland eine Contribution von 2 Millionen ausschrieb. Als Grundbedingung des Friedens verlangte der deutsche Bund: Einheit der Herzogthümer Schleswig und Holstein und Einverleibung Schleswig's in den deutschen Bund. Da aber Rußland eine Flotte zur Unterstützung Dänemark's ausrüstete und Schweden sich bereit machte, ein Heer auf die dänischen Inseln zu senden, so gab man bei den Unterhandlungen, die in London geführt wurden, von deutscher Seite vorläufig in so weit nach, daß die dänischen und deutschen Truppen die Herzogthümer räumen sollten, das nördliche vom südlichen Schleswig getrennt und eine neue provisorische Regierung eingesetzt werde. Die Preußen räumten also Jütland und Schleswig und verzichteten damit auch auf eine weitere Eintreibung

der Contribution; ein Ueberfall der Dänen von der Insel Alsen aus auf deutsche Truppen bei den düppeler Höhen zwanz letztere zum Rückzug. Die Dänen besetzten jetzt das nördliche Schleswig, die Schweden hatten bei Malmö an der schwedischen Grenze, Copenhagen gegenüber, 15,000 Mann zusammengezogen und 4500 Mann auf die Insel Fünen übergesetzt, der Großfürst Constantin war mit einer russischen Flotte in Copenhagen angekommen. Dieses thätige Einschreiten der Russen machte England bedenklich. Es erklärte die Berührung des schleswig-holstein'schen Gebietes durch die Russen für einen casus belli und veranlaßte am 28. Juni 1848 die deutsche Armee wieder zum Vorrücken. Nach einem Gefecht bei Hadersleben zogen sich die Dänen hinter die jütische Grenze zurück. Preußen wandte sich jetzt wegen einer Vermittlung des Friedens auf die früheren Bedingungen an Schweden. Diese Macht erklärte sich zur Vermittlung bereit; man schloß am 2. Juli 1848 zu Malmö einen vorläufigen Waffenstillstand; Wrangel verhandelte mit dem dänischen Abgeordneten Reedz in Bellevue bei Kolding. Das Einmischen der deutschen Centralgewalt, die bei den Großmächten noch keine Anerkennung erlangt hatte, erschwerte jedoch die Verhandlungen; Preußen ließ sich daher unter dem 7. August vom Reichsverweser die Vollmacht zum alleinigen Abschluß des Friedens ertheilen. Der Reichsverweser knüpfte diese Vollmacht an die Bedingung, daß die bisher von der provisorischen Regierung gegebenen Gesetze in Kraft bleiben sollten, die in den Herzogthümern zurückbleibenden Truppen einen deutschen Commandanten behielten, und daß die Personen, welchen die neue provisorische Regierung übertragen werden sollte, schon vor Abschluß des Waffenstillstandes genannt würden. Preußen brachte nun wirklich am 26. Aug. 1848 einen definitiven Waffenstillstand zu Malmö auf sieben Monate zu Stande, konnte aber dabei freilich die von der Reichsgewalt bezeichneten Puncte nicht einhalten. Es schloß denselben auf folgende Bedingungen ab. Die Herzogthümer erhalten eine neue Regierung, zu welcher Preußen und Dänemark je zwei Mitglieder, den Präsidenten aber gemeinsam ernennen; auch schicken sowohl Preußen als Dänemark einen Commissär in die Herzogthümer. Alle seit dem 17. März in den Herzogthümern erlassenen Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben. Die Dänen räumen die Herzogthümer mit Ausnahme der Insel Alsen; dagegen bleiben 2000 deutsche Bundestruppen daselbst; das schleswigische Heer wird von dem holsteinischen getrennt; Preußen gibt die in Jütland eingetriebenen Contributionen und Dänemark die aufgebrachten deutschen Schiffe zurück. England übernimmt die Grantie des Waffenstillstandes. Die Schleswig-Holsteiner hofften, daß man in Frankfurt diesen Waffenstillstand verwerfen werde; allein die Nationalversammlung erkannte ihn nach heftigen Debatten am 16. Sept. an. Am 23. Okt. 1848 wurde die neue gemeinsame Regierung eingesetzt; ihre Mitglieder waren Reventlow-Jersbeck, Boysen, Baron Heintze, Preußer und Graf Adam Moltke. Am 23. Febr. 1849 kündigten die Dänen den Waffenstillstand; die Bemühungen Preußen's und England's, den Frieden

zu erhalten, waren fruchtlos; Dänemark, von Rußland angeregt, stellte immer höhere Forderungen und verstand sich nur noch zur Verlängerung der Waffenruhe auf einmonatliche Kündigung. Am 26. März trat an die Stelle der gemeinsamen Regierung auf Veranstaltung des Reichscommissärs Souchay und unter Genehmigung der Landesversammlung eine Statthalterschaft, die aus dem Grafen Reventlow-Preetz und Beseler bestand, beide gesellten sich später den Regierungsrath v. Harbou bei.

Am 1. April 1849 wurde der Waffenstillstand von den Dänen definitiv gekündet. Sie hatten ihr Heer auf 36,000 Mann gebracht und überschritten sogleich die jütische Grenze. Auch die deutsche Centralgewalt hatte ansehnliche Streitkräfte mobil gemacht; das deutsche Heer unter dem preußischen General v. Prittwitz als Oberbefehlshaber (Preußen, Bayern, Würtemberger, Hannoveraner, Badener, Thüringer) belief sich auf 45,000 Mann mit 156 Geschützen; die Schleswig-Holsteiner commandirte Bonin. Um den Hafen von Eckernförde zu nehmen, waren die Dänen am 5. April 1849 mit dem Linienschiff Christian VIII., der Fregatte Gefion, 1 Corvette und 2 Dampfschiffen daselbst erschienen; das Linienschiff und die Fregatte mußten sich der deutschen Besatzung der beiden bei Eckernförde errichteten Batterien ergeben; ersteres flog nach dem Abzug seiner Bemannung in die Luft. Da Rußland und Frankreich ein Ueberschreiten der jütischen Grenze von Seiten der deutschen Truppen nicht zugaben, so beschränkte sich die Thätigkeit derselben auf die Besetzung Schleswig's und die Erstürmung der düppeler Schanzen (13. April 1849 durch Bayern, Hannoveraner und Sachsen). Die Schleswig-Holsteiner unter Bonin eroberten am 20. April die Stadt Kolding; am 23. April griffen die Dänen mit 20,000 Mann die schleswig-holstein'sche Armee, die um die Hälfte schwächer war, wieder an (Schlacht bei Kolding), mußten aber nach heftigem Kampfe weichen. Die Reichsgewalt wünschte zwar, daß die deutsche Armee in Jütland eindringe, aber General v. Prittwitz wollte sich nicht dazu verstehen; denn seit dem Vorgehen Preußen's in Deutschland war auch England mehr auf dänische Seite getreten und verlangte jetzt gleichfalls die Einverleibung Schleswig's in Dänemark. Bayern und Hessen hatten allerdings die jütische Grenze überschritten und die Schleswig-Holsteiner belagerten Friedericia, aber die Kriegführung wurde sehr lau betrieben, da Friedensunterhandlungen im Gange waren. Nachdem die Schleswig-Holsteiner seit dem 7. Mai 1849 ziemlich unthätig vor Friedericia gelegen waren und die Dänen sich unterdessen in der Festung sehr verstärkt hatten, brachen in der Nacht vom 5. auf den 6. Juli 25,000 Dänen unerwartet aus der Festung gegen die schleswig-holsteinische Belagerungsarmee hervor, die fast um ein Drittheil schwächer war, und es kam zu einem hartnäckigen Kampfe, in welchem die Dänen 1300 Mann an Todten und Verwundeten (unter ersteren der commandirende General Rye), und die Schleswig-Holsteiner 300 Mann an Todten und Verwundeten, 1500 an Gefangenen und 28 Geschütze verloren; letztere sahen sich genöthigt, auf das benachbarte Veile zurückzugehen.

Am 10. Juli 1849 schloß Preußen unter folgenden Bedingungen mit Dänemark Waffenstillstand. Schleswig wird von Holstein getrennt und erhält später eine besondere Verfassung. Vor der Hand wird das nördliche Schleswig von schwedisch-norwegischen, das südliche von preußischen Truppen besetzt und die Administration von einem dänischen, preußischen und englischen Commissär geführt. Die schleswig-holsteinischen und preußischen Truppen räumen Schleswig binnen 25 Tagen. Dagegen erkannte die schleswig-holstein'sche Landesversammlung diesen Waffenstillstand nicht an, erklärte vielmehr, daß derselbe, sowie die Friedenspräliminarien, nach welchen Schleswig von Holstein getrennt werden sollte, für sie nicht verbindlich seien, und genehmigte 4½ Millionen zur Verstärkung der Wehrkraft der Herzogthümer; auch die Statthalterschaft gab am 18. Juli dieselbe Erklärung. Als nun aber von preußischer Seite entgegnet wurde, daß Preußen den General Bonin und die preußischen Officiere aus dem schleswig-holstein'schen Heere abrufen müsse, wenn die Herzogthümer den Krieg fortsetzten, als selbst die deutsche Centralgewalt die deutschen Regierungen aufforderte, die Feindseligkeiten einzustellen; so unterließ die Statthalterschaft jede Verstärkung des schleswig-holstein'schen Heeres und zog dasselbe hinter die Eider zurück. Die neue Landesverwaltung für Schleswig (v. Tillisch als dänischer, Graf Eulenburg als preußischer, Oberst Hodges als englischer Commissär) wurde durch die Bevollmächtigten Dänemark's und Preußen's (v. Pechlin und v. Bonin) am 25. Aug. 1849 in Flensburg eingesetzt. Die schleswig-holsteinsche Statthalterschaft verlegte ihren Sitz von Schleswig nach Kiel und erklärte sich in einer Proclamation vom 25. August 1849 für die allein berechtigte Regierung in den Herzogthümern. Dagegen verfuhr die neue schleswig'sche Regierung gegen renitente Beamte mit Gewaltmaßregeln; bis zur Mitte des Jahres 1850 zählte man 150 vertriebene schleswigische Beamte, darunter 35 Geistliche; am 17. Sept. 1849 erklärte sie das Staatsgrundgesetz und 14 Gesetze der Statthalterschaft für aufgehoben. Preußen hatte in Berlin am 17. Jan. 1850 directe Friedensverhandlungen mit Dänemark eröffnet, letzteres aber beharrte auf seinen früheren Forderungen. Die Großmächte erklärten sich gleichwohl gegen jedes feindliche Vorgehen Preußen's. Durch ein Protocoll der londoner Conferenz vom 2. Aug. 1850 erklärten Oestreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Schweden, „daß der Besitzstand der jetzt unter Sr. Majestät des Königs von Dänemark Herrschaft vereinigten Lande in seiner Integrität aufrecht erhalten werden solle." Preußen rief den General v. Bonin ab; am 9. April 1850 übernahm der aus preußischen Diensten getretene General v. Willisen das Obercommando. Am 2. Juli 1850 schloß Preußen für sich und den deutschen Bund mit Dänemark Frieden, worin jede Macht wieder in die Rechte trat, die sie vor dem Kriege besessen, dem König von Dänemark Schleswig überlassen, bezüglich Holstein's ihm das Recht eingeräumt wurde, die Intervention des Bundes anzurufen und für den

Fall, daß dieſe ohne Wirkung bleiben ſollte, militäriſch in Holſtein einzuſchreiten. Von Deutſchland aufgegeben verſuchten die Schleswig-Holſteiner noch einmal die eigene Kraft. Sie brachten eine Armee von 30,000 Mann mit 72 Geſchützen (unter General v. Williſen) zuſammen, welcher die Dänen 38,000 Mann mit 90 Geſchützen unter General v. Krogh gegenüberſtellten. Am 24. und 25. Juli 1850 kam es bei Idſtedt zum Kampfe, wobei die Dänen 3800, die Schleswig-Holſteiner 2800 Mann verloren, letztere aber wichen. Wiewohl ſie von den Dänen nicht verfolgt werden konnten und ſtark genug waren, eine zweite Schlacht zu liefern, wollte doch Williſen keine ſolche mehr wagen, ſondern befahl, die Poſitionen zu verlaſſen und bis Rendsburg zurückzugehen. Nachdem noch einige Gefechte vorgefallen waren (ein Sturm auf die Feſtung Frederiksſtadt 4. Oct. mißlang), wurden die Schleswig-Holſteiner durch die olmützer Punctation (20. Nov. 1850) zur Einſtellung der Feindſeligkeiten gezwungen. In dieſer Punctation waren Preußen und Oeſtreich übereingekommen, Commiſſäre nach Holſtein zu ſchicken, die Rückführung der ſchleswig-holſtein'ſchen Armee hinter die Eider, Reduction derſelben auf ein Drittheil des dermaligen Beſtandes, und von Dänemark Rückziehung der Truppen aus Schleswig zu verlangen, ſo weit die däniſchen Truppen nicht zur Aufrechthaltung der Ruhe in Schleswig nöthig wären. Nachdem die Landesverſammlung Kenntniß von der olmützer Punctation erhalten hatte, verlangte ſie von Williſen einen ſofortigen kräftigen Angriff auf die Dänen, dieſer aber nahm am 7. Dez. 1850 ſeinen Abſchied, worauf General v. d. Horſt ſein Commando übernahm, aber wegen beſtändigen Regens keinen Angriff ausführen konnte. Die indeſſen in Kiel eingetroffenen öſtreichiſch-preußiſchen Commiſſäre drangen dagegen auf Rückziehung der ſchleswig-holſtein'ſchen Armee hinter die Eider, Reducirung derſelben auf ein Drittheil, Einſtellung aller Feindſeligkeiten und Auflöſung der Landesverſammlung; im Weigerungsfall wurde mit dem Einrücken einer öſtreichiſch-preußiſchen Executionsarmee von 50,000 Mann gedroht. Bis zum 11. Jan. 1851 ſollte ſich die Statthalterſchaft über die Annahme dieſer Puncte entſcheiden, die Statthalter trugen dieſe Sachlage der Landesverſammlung zur Entſcheidung vor; letztere erklärte nach heftigen Debatten mit 47 gegen 28 Stimmen ihre Unterwerfung. Die beiden Statthalter (Graf Reventlow und Beſeler) ſowie der Commandant von der Horſt legten jetzt ihre Aemter nieder. Am 7. Febr. 1851 überſchritten die öſtreichiſchen Truppen unter v. Legeditſch die holſtein'ſche Grenze. In Holſtein wurde das Grundgeſetz vom 15. Sept. 1848 aufgehoben und eine neue Regierung im Namen des Königs von Dänemark und des deutſchen Bundes eingeſetzt, bei welcher Baron Blome den Vorſitz führte. Schleswig blieb unter dem Regierungscommiſſär Tilliſch den Dänen überlaſſen, die Zollgrenze wurde an die Eider verlegt, das ſchleswig-holſtein'ſche Heer aufgelöst und eine neue Armee von 3500 Mann gebildet, deren Commando General v. Bardenfleth erhielt. Am 10. Mai 1851 erſchien

das Amnestiedecret des Königs für das Herzogthum Schleswig; ausgenommen von der Amnestie waren die Herzoge von Augustenburg mit ihren Familien, der Statthalter Beseler, die Mitglieder der aufgelösten schleswig-holstein'schen Regierung sowie des Obergerichts, und eine große Zahl anderer Beamten. Dagegen protestirte der Herzog Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg energisch beim Bundestage gegen die Beschuldigung, daß die Bewegung in den Herzogthümern, an welcher er theilgenommen, ein Aufruhr gewesen sei (Urkunde XIV.). Das Jahr 1851 ging zu Ende, ohne daß es zu einer förmlichen Lösung des Streites kam; in Dänemark kämpften im Ministerium und Reichstag noch immer die Eiderdänen mit der Gesammtstaatspartei; deutscher Seits dagegen hielt man entschieden an einer getrennten Stellung Schleswig's von Dänemark fest. Anfangs Januar 1852 kam nach einem längeren Depeschenwechsel zwischen Dänemark einerseits und Oestreich und Preußen anderseits die definitive Schlichtung zu Stande (die wichtigsten dieser Depeschen siehe Urkunde XV., den Vertrag Urkunde XVII.); am 3. Juni 1852 gab der Bundestag der von Preußen und Oestreich mit Dänemark geschlossenen Uebereinkunft seine Bestätigung; nur Koburg-Gotha hatte seine Zustimmung beharrlich verweigert. Die beiderseitig angenommenen Bedingungen waren: die dänische Gesammtmonarchie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung soll als Ganzes unter einem Scepter bestehen bleiben; Schleswig darf in Dänemark nicht incorporirt werden; in beiden Herzogthümern werden die früheren Provinzialstände beibehalten und einberufen; doch steht der Einführung einer Gesammtstaatsverfassung neben diesen Provinzialverfassungen Nichts im Wege; beide Herzogthümer erhalten besondere, vom Reichstag unabhängige Ministerien und behalten die Gemeinsamkeit einzelner provinzieller Institutionen; die Hemmnisse im Verkehr beider Herzogthümer werden beseitigt. (Man vergl. hierüber den Erlaß des dänischen Königs an die dänischen Stände vom 28. Jan. 1852. Urkunde XVI. Die Institutionen, welche nach diesem Erlaß gemeinsam bleiben sollen, sind die Universität Kiel, die Ritterschaft, der schleswig-holstein'sche Kanal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt; im übrigen wurde die gemeinsame Verwaltung und auch das gemeinsame Appellationsgericht getrennt.) Zum Minister für Schleswig wurde Graf Karl Moltke, für Holstein Graf Reventlow-Criminil ernannt. Die preußischen und östreichischen Truppen zogen im Februar ab. Die von Dänemark gegebene erweiterte Amnestie schloß noch immer 15 Schleswiger und 6 Holsteiner (darunter auch die Herzoge von Augustenburg) aus. Nachdem der deutsche Bund am 3. Juni 1852 seine Zustimmung zu der Uebereinkunft gegeben hatte, schritt Dänemark mit strafenden Maßregeln gegen die Herzogthümer vor. Den während der Erhebung gemachten Staatsschulden der Herzogthümer (8 Millionen Thaler) wurde die Anerkennung versagt; die Beamten wurden purificirt, acht Professoren der Universität Kiel entlassen, das holsteinische Bundescontingent erhielt

däniſche Uniformirung und däniſches Commando, däniſche Soldaten wurden nach Schleswig und Holſtein, ſolche aus den Herzogthümern nach Dänemark in Garniſon gelegt, ſchleswig-holſtein'ſche Archive und Arſenale geräumt und nach Dänemark gebracht, die Feſtungswerke von Rendsburg geſchleift (die Grenzregulirungscommiſſäre hatten beantragt, Rendsburg zur deutſchen Bundesfeſtung zu machen), die ſchleswig-holſteinſche Flotille (drei Dampfſchiffe, ein Schoner und zwölf Kanonenböte; die Herzogthümer hatten 700,000 Thaler für ihre Seerüſtung aufgebracht) wurde nach Copenhagen geführt, die Sternwarte von Altona nach Copenhagen gebracht, in der Daniſirung Schleswig's fortgefahren, das ganze nördliche Herzogthum, eine Meile nördlich von der Stadt Schleswig an, hat däniſche Prediger erhalten.

Die Thronfolge wurde in der Weiſe geordnet, daß der König Friedrich VII. in Uebereinſtimmung mit den Mächten Oeſtreich, Frankreich, England, Preußen, Rußland und Schweden unter dem 31. Juli 1853 ein neues Thronfolgegeſetz für die däniſche Monarchie erließ, nach welchem für die Zukunft auch in Dänemark die Krone nur auf den Mannsſtamm forterben und auf den Prinzen Chriſtian von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Glücksburg (vermählt mit einer Prinzeſſin von Heſſen) und deſſen Deſcendenz übergehen ſoll (vergl. Urkunde XVIII.). Wäre dieſes neue Thronfolgegeſetz nicht erlaſſen worden (Erbanſprüche hatte der neuernannte Kronprinz in Dänemark keine, in den Herzogthümern erſt in entfernter Linie) ſo hätte, da, wie bemerkt, nach dem älteren däniſchen Königsgeſetz die Krone in Dänemark auch in weiblicher Linie forterbt, in den Herzogthümern aber nur die Erbfolge auf dem Mannsſtamm gilt, nach dem Tode des jetzigen kinderloſen Königs eine Trennung der Herzogthümer von Dänemark ſtattfinden müſſen. In Dänemark würde die Krone auf die Prinzeſſin Juliane, verwittwete Prinzeſſin von Heſſen-Barchfeld, und da auch dieſe keine Kinder hat, auf Charlotte, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Heſſen-Kaſſel, und nach ihr auf ihren Sohn, den Prinzen Friedrich von Heſſen-Kaſſel (geb. 1820) übergegangen ſein. Die Prinzeſſin Charlotte und ihr Sohn Friedrich haben jedoch Verzicht geleiſtet, da Prinz Friedrich ohnehin der wahrſcheinliche Thronerbe im Kurfürſtenthum Heſſen iſt und beide Kronen, da das alte däniſche Königsgeſetz die Reſidenz in Dänemark zur Bedingung macht, ſich nicht wohl vereinigen ließen. In den Herzogthümern hätte die nächſten Erbanſprüche der Herzog Chriſtian von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg gehabt. Dieſer iſt an eine Gräfin von Daneſkiold-Sanſöe verheirathet und hat zwei Söhne. Auch er hat verzichtet, theils weil man die Erbfähigkeit ſeiner Söhne, als aus nicht völlig ebenbürtiger Ehe entſproſſen, beſtritt, theils wegen ſeiner Mißhelligkeiten mit der däniſchen Regierung, die ihn wegen ſeiner Haltung bei der ſchleswig-holſtein'ſchen Erhebung mit kriegsgerichtlicher Behandlung und Güterconfiscation bedrohte. Er hat ſeine Güter in Schleswig an die Krone für 3,350,000 Thaler verkauft. Nach dem Herzog Chriſtian

hätte in den Herzogthümern deſſen Vaters-Bruder, Prinz Emil von Schleswig-Holſtein-Sonderburg-Auguſtenburg-Beck die nächſten Erbanſprüche gehabt, der drei Söhne hat. Unſeres Wiſſens hat bisher nur der Herzog Chriſtian auf die Erbfolge verzichtet, nicht aber die übrigen Agnaten.

Schriften. Ein Verzeichniß ſämmtlicher ſeit 1846 über die ſchleswig-holſtein'ſche Frage erſchienener Schriften gibt: Schleswig-holſtein'ſche Literatur, Verzeichniß der ſeit 1846 bis 1852 erſchienenen, die Herzogthümer und ihren jüngſt geführten Krieg betreffenden Bücher, Karten ꝛc. Leipzig bei Avenarius und Mendelſohn. 1853. — Bezüglich der Urkunden iſt das Hauptwerk: Falck: Sammlung der wichtigſten Urkunden, welche auf das Staatsrecht der Herzogthümer Schleswig und Holſtein Bezug haben. Kiel 1847. — Ferner nennen wir: Dr. v. Bunſen (preuß. Geſandter in London), Denkſchrift über die verfaſſungsmäßigen Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holſtein. Berlin 1848. — Heiberg, das ſouveräne Herzogthum Schleswig in ſeiner ſtaatsrechtlichen Verbindung mit Holſtein und ſeine völkerrechtlichen Garantieen. Lübeck 1846. — v. Gagern, Proteſt gegen die Theorie des däniſchen Geſammtſtaates. Mannheim 1852. — Schleswig-Holſtein's Gegenwart im März 1854. Jena 1854. — Vom däniſchen Standpunkt ſchrieb neuerdings Zimmermann, Prof. in Kiel: das wahre Rechtsverhältniß der Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu einander, zu Deutſchland und zu Dänemark. Hannover 1854.

I. Constitutio Waldemariana.

1326.

(Brief, wodurch der dänische König Waldemar III. seinen Oheim, den Grafen Gerhard von Holstein, mit Schleswig belehnt, und Consensacte der Reichsräthe.)

I. Omnibus presens scriptum cernentibus Woldemarus dei gracia Danorum Sclavorumque Rex, quondam Dux Jucie, Salutem in Domino sempeternam et hujus rei subscripte cognoscere veritatem. De jure naturali et divino requiritur ut fideles in sue fidelitatis obsequio, aliquo retribucionis premio respiciantur. Hinc est, quod propter innumera beneficia nobis, regno et regni personis impensa, labores, sumptus et expensas, quas comes Gerardus noster avunculus dilectus diversis temporibus pro commodo, necessitate et honore dicti regni nostri fecit et pertulit et hodie facere non recusat, bona et matura deliberacione, motu proprio, non circumventi nec seducti, cum consilio et consensu venerabilium patrum Karoli sanctae Lundensis ecclesie Archiepiscopi, Nicolai Burglanensis, Petri Otoniensis, Johannis Sleswicensis, Johannis Ripensis, Johannis Roskildensis, Tukonis Wypergensis ac Swenonis electi Arusiensis Ecclesiarum Episcoporum, nec non Laurencii dapiferi, Ludowici Marscalci, Canuti Porse, Johannis Offesson, ac omnium aliorum consiliariorum nostrorum dimisimus, dedimus et nihilominus jure pheodali contulimus nobili Domino avunculo nostro carissimo Gerardo Holtzacie, Stormarie Comiti suisque veris et legitimis heredibus totum Ducatum Jucie cum omnibus suis metis, terminis, distinctionibus, terris, insulis, castris, civitatibus, municionibus, vasallis, mari, aquis, portubus, judiciis, jurisdiccionibus, juribus omnibus, regalibus ac aliis cum Dominio utili et directo ac aliis honoribus, dignitatibus, aliisque proventibus quibuscunque censeantur nominibus, pacifice et quiete perpetuis temporibus possidendum, de quo quidem Ducatu Juciae ipsum Comitem Gerardum inpheudavimus more principum cum vexillis, dictis vanenlen et presentibus inpheudamus volentes et debentes liberos et heredes dicti Ducis, nostri avunculi dilecti, de ipso Ducatu et omnibus suis pertinenciis inpheudare, quando per ipsos requisiti fuerimus dilacionibus frivolis et

contradiccionibus non quesitis. Damus eciam eidem Comiti Gerardo suisque veris heredibus omnes vasallos residentes in diocesi Sleswicensi volentes, ut ipsi vasalli nulli obediant et serviant nisi predicto Comiti et suis veris heredibus, prout nobis obedire consueverunt et tenebantur, mittimus et ducimus ipsum, liberos et heredes suos in corporalem possessionem ducatus predicti et omnium ad ipsum pertinentium, volentes ipsum et ipsos ab omnibus violenciis et injuriis, tanquam nostrum nobilem vasallum inductum et inductos defendere fideliter et tueri, transferentes in ipsum Ducem Gerardum avunculum nostrum perdilectum et suos veros et legitimos heredes eundem Ducatum Jucie cum omnibus et singulis suis pertinenciis, abdicando a nobis, heredibus et successoribus nostris quidquid juris habuimus vel habere potuimus in premissis omnibus vel in quolibet premissorum, jure superioris dominii seu inpheudacionis nobis et nostris duntaxat reservato, renunciavimus quoque et renunciamus in his scriptis pro nobis et successoribus nostris commodo privilegiorum, instrumentorum ac aliarum literarum omnium sub quocunque tenore et forma datarum predecessorum nostrorum, quibus forsan hujusmodi nostra inpheudacio, donacio seu collacio de sepedicto Ducatu sic libere facta possit infringi vel aliqualiter impediri. Renunciamus eciam omnibus excepcionibus doli mali, accioni in factum, beneficio restitucionis in integrum aliisque omnibus et singulis exceptionibus, auxiliis et beneficiis utriusque juris canonici et civilis, quibus presens instrumentum vel aliquid contentum in ipso posset viciari in parte vel in toto, juri dicenti hujusmodi renunciacionem generalem non valere. Ut igitur hec nostra licita et voluntaria inpheudacio dudum dicti Ducatus perpetuis temporibus firma permaneat et illesa, presens scriptum inde confectum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Testes sunt venerabiles patres suprascripti, illustris princeps Albertus Dux Saxonie, Angarie Westualie, Johannes et Adolphus Holtzacie, Stormarie Schowenborg Comites, Hinricus et Nicolaus Comites de Zwerin, Walterus Comes de Wernyngerode et Borchardus Comes de Swanenberghe, nec non Laurencius dapifer, Ludowicus Marscalcus, Canutus de Porse, Janus Offesson, Petrus et Andreas Stigkki fratres et alii quam plures tam clerici quam Laici fide digni.

Datum et actum Nyborch in generali parlamento Anno Domini M. trecentesimo vicesimo sexto in die assumpcionis beate Marie virginis.

II. Omnibus presens scriptum cernentibus Karolus Lundensis ecclesie Archiepiscopus, Nicolaus Burglaniensis, Petrus Otoniensis, Johannes Sleswicensis, Johannes Ripensis, Johannes Roskildensis, Tuko Wypergensis et Sweno Electus Arusiensis ecclesiarum Episcopi, nec non Laurentius dapifer, Ludovicus Marscalcus, Kanutus Porse et Jons Offesson milites cum devotis oracionibus salutem in Domino sempiternam. Tenore presentium recognoscimus astando protestantes quod cum, Cristoferus Danorum quondam Rex, proprie sue salutis immemor, contra juramentum suum pro legibus et juribus regni Dacie conservandis prestitum veniens in profundum malum, descendens adeo, ut non regni nobiles solum verum eciam personas humiles et miserabiles

utriusqui sexus exaccionibus, angariis, perangariis ceterisque variis innumeris castigacionibus affligeret, et quod magis horrendum est, ecclesias et ecclesiasticas personas suis redditibus spoliaret, de quibus omnibus ob inductum Dominorum Laurencii dapiferi et Ludovici Marschalci per Dominum Gerardum Comitem Holtzacie suis et suorum magnis laboribus, sumptibus, gravibus et expensis et cura vigili ab hiis intolerabilibus et importunis malis et pressuris fuimus liberati. Nos vero ad hec et ad alia nobis, regno et regni personis per dictum Comitem beneficia impensa respectum habuimus, consilium et assensum prestitimus et in hiis scriptis prestamus: Quod Magnificus Princeps Dominus noster Waldemarus Danorum Slavorumque Rex, quondam Dux Jucie, ut premissum est, cum consilio et assensu nostrorum ac omnium aliorum, quorum interest et interesse poterat, rite et racionabiliter dimisit, dedit et contulit jure pheodali predicto Domino Gerardo avunculo suo, Comite Holtzacie et Stormarie, suisque veris et legitimis heredibus totum Ducatum Jucie, cum omnibus suis attinenciis et condicionibus, sicud in literis patentibus predicti nostri Magnifici Regis Woldemari de verbo ad verbum aperte continetur, de quo Ducatu dudum dictus Rex Woldemarus memoratum Comitem Gerardum cum vexillis dictis vanenlen, omnibus nobis Nyuborch in communi parlamento consentientibus, inpheudavit, ipsumque Ducem fecit et transtulit eundem Ducatum Jucie cum omnibus suis condicionibus in ipsum Comitem Gerardum, ut in sui regni Principem et vasallum fidelem et condignum. Debet eciam et tenetur dictus Magnificus Rex Waldemarus dominus noster veris et legitimis heredibus predicti Comitis Gerardi Ducis Jucie conferre pheodali jure predictum Ducatum Jucie quandocunque ab ipsis fuerit requisitus. In horum testimonium nostra sigilla duximus appendenda. Testes sunt illustris Princeps Albertus Dux Saxonie, Angarie et Westualie, Johannes et Adolphus Comites Holtzacie, Stormarie et Schowenborgh, Hinricus et Nicolaus Comites Zwerinenses, Walterus Comes de Werningerode et Borchardus Comes de Swanenberghe.

Datum Nyuborch in generali parlamento Anno Domini M. tricentesimo vicesimo sexto in crastino assumpcionis beate Marie virginis.

II. En breff,

dat dat hertichdom Sleswigh, nimmer schall wedderfallen In de Handt des Koniges van Dennemarckenn.

1448.

(Revers des Grafen Christian von Oldenburg (1448) vor seiner Wahl zum Herzog von Schleswig-Holstein, über Aufrechthaltung der constitutio Waldemariana.)

Wii Kersten van godesgnaden Greue to Oldenborch vnnd Delmenhorst. Don witlick alle den Jennen de dessen vnsen breff seen ifte horen lesen Alss nu na dode des Erluchtigesten fursten vnnd Hochgebornen Heren Herrn

Cristoffers to Dennemarken Sweden vnnd Norweghen etc Koninges seligher dechnisse. ein ghemene ruchte is, wo de Raetgheuer des Riikes to Dennemarken gheistlick vnnd werlick arbeiden vmme vns tokesende nor eren Heren vnnd Koningk Vnd alss denn demm Hochgeboren fursten vnd Heren Herrn Alue Hertoghen to Schlesswick Greuen to Holsten Stormaren vnnd Schouwemborch. de ein forste vnd Raed des Riikes to dennemarken is. vnd wij sin Sustersonne sind. des kores enes Heren vnd Koninges uorscreven erst vnnd lest mede tokumpt. vnnd he personliken darumme nu mede arbeidet vpp dat gode almechtich loff vnnd dem Riike. landen. vnnd. luden. vrede. vnd eendracht. moghe schicket werden. Na dem van uorleninge wegen des Hertochdomes to Schlesswick inuoretiiden grot iamerlick vnd norderflick moerd. Roeff. brand to water vnnd to lande scheen is in opembaren krighen, So sin vns Dallinge uorebracht vnd opembared besegelde breue. ok olde scrifte vnd handuestinge van Koningk Wolmar;· vnnd des Riikes Raede tho Dennemarken. gheuen vnnd bescreuen. Alss men screff na godesbort Dusent drehundert in dem sossevndetwintigesten iare etc. de manckt anderen worden innehebben enen Artikel in latine den wii vns bedudet laten hebben, vnnd ludet van Worden to worden alss nascreuen is Item Ducatus Sunder-Jucie regno et corone Dacie non vnietur nec annectetur ita quod vnus sit Dominus utriusque etc. Aldus bekennen wij Greue Kersten erben Ift got alweldig uorseen hebbe dat wij to enem Heren vnnd Koninge to Dennemarken. koren mechtighed vnnd kroned werden. So scholen vnnd willen wij vnnd vnnse kindeseruen dessen uorbenn Artikel in siner Macht vnuorbroken holden. vpp dat io twisschen demm Rike to dennemarken· vnd dem Hertochdomme to Slesswick vnne der Greuesschup to Holsten etc ewich frede vnd bestantlicheit moghe bliuen Alss dat de Herrn Koninge vnnd Redere des Rikes to dennemarken in uoretiiden begrepen hebben. Vnnd wij hebben des to groterer tuchnisse vnse Ingeseghel. mid gudem willen vnd wolbedachtem mod hengen laten . to dessem breue, De gheuen is Na godesbort vertein hundert iar dar na in dem achtevndeuertigesten iare in sunte peter vnnd pawels der hilghen Apostel auende tc.

(L. S.)

III. Der Lande Priuileige
Van Olde Koning Kersten vorsegelt.

1460.

(Des Königs Christian I. Confirmation der Privilegien der Herzogthümer.)

Wy Cristiern van gades gnaden to Dennemarken Sweden Norwegen der Wenden vnnd Gotten koningh Greue to Oldenborch vnn Delmenhorst Bekennen vnnd betugen Openbare mid desseme Jegenwardigen vnseme breue vor alle den Jennen dede ene sehn horen offte lesen Dat de Erwerdigen prelaten Strenge Ridderschop Ersamen Stede vnnd Inwohner des Hertog-

domes to Sleswik der lande vnnd Greueschop Holtsten vnn Stormeren vns hebben gekoren to enem Hertogen to Sleswigk Greuen to Holsten vnnd to Stormeren, vorbenn. Hebben ok vns annamet, vnnd huldiget vor eren Heren nicht alse eneme koninge to Dennemarken men alse ereme Heren desser vorgeschreuen lande mid vnderschede aller article vnnd stucke hir na vtgedrucket" To deme ersten vmme bestentlicheid dersuluen lande an vrede to holdende, willen wy vnnd scholen de cristenen louen godesdenst vnnd den rechtuerdicheid holden, holden laten bescherme vnnd nicht krenken men meren na vnseme vormoge Enen islike Inwoner der erbenn. lande gestlik vnnd werlik, Riderschop Stede alse Sleswik Flensborch Hadersleue Hamborch Kijl ytzeho rendesborch vnnd alle anden Stede clene vnnd grot der vorgen. lande ere Inwoner den kopman vnnd wanderende minschen bi ereme rechte vnnd vrijheid to latende vnnd se dar ane beschermen vnnd alle ere priuilegia vriheid recht vnnd alle erlike sede vnnd wonheit ouer alle desse vorgen. lande willen vnnd scholen de besegelen vorbreuen vnnd besteden samptliken vnd eneme isliken besundergen de dat eschet De wy ok alle in craft desses breues nü vulborden tolaten vnnd besteden ewich to bliuende Ok arge sede de Jegen god vnde recht sind aftokerende na vnseme vormogen De lubeschen scholen bruken aller vrijheid de se vnnd ere kopman mid rechte an dessen landen had hebben bi tiden vnses seligen Ohmes Hertogen Alffues Hebben se ok Priuilegia der en vnse vorgen. Ohm plichtich was to holdende de loue wy en ok to holdende Vurder bekenne wy vnnd stan to na deme dat wy mid sampt vnsen leuen broderen Hern Mauriciusse vnde Gerde Greuen to Oldenborch vnnd Delmenhorst van bord wegenn de negeste erue na dode vnses seligen Ohmes hern Alffues vorgen. to densuluen landen sin Dat wy to densuluen landen gekoren sind to eneme Hern alse vorgeschr. is nicht alse eyn koningh to Dennemarken men vmme gunst de de Inwoner desser lande to vnser Personen hebben nicht to eruende desse land Jenigem van vnsen kindenn edder frunden men na vnseme leuende Alse wy nu van vrijhen willen gekoren sind to dessen landen van den Inwonern erben. So mogen se vnnd ere nakomelinge also dicke alse desse land los worden beholden eren kore to kesende den to eneme hern enen van vnsen kindern, efft der nen were dat god affkere tokesende enen van vnsen rechten eruen De denne koren werd alse vorgescr. steid de schal sine lehne eschen vnnd entfan van sinen lenheren dar se aff to lehne gan vnnd don alse sik van rechte bort Vpp dat sodane woldat vnnd gunst der Inwoner desser vorgen. land en vnnd eren nakomelingen sy vnschedelik men to ewigen tiden fromelik vnnd nutte, scholen se offt Jenich van en he sy gestlik edder werlik nicht Plichtih wesen vns touolgende denen edder hulpe don buten dessen landen Ok schole wy nemande vth dessen landen vorgen. in saken de lijff edder gud andrepen vor nns laden to rechte men eyn islik schal in sodanen saken sin recht soken binnen landes alse sik gebort Offt wy krich anslogen vmme vrede vnnd nuttcheid desser land na rade vnnd vulborde vnnd willen der menen reden desser lande Edder wolde we buten edder binnen landes desse vorgeschreuen edder nageschreuen article krenken

so scholen vnnd willen wy dar Jegen wesen vnnd ey islik schal plichtich wesen truwelken dar to tohelpende dessen breff vnnd endracht an allen eren stucken tobeschermende Wy vnse eruen vnnd nakomelinge scholen vnnd willen ok nene schattinge edder bede don ouer de Inwoner desser land samptliken edder besundergen vtgescheden vnse egene bunden vnnd Lansten de vnuorsettet vnnd vnuorpandet sunder frundlike Willen vnnd tolaten endrachtliken vulbord aller Reden vnnd manschopp desser lande gestlik vnde werlik Willen ok vnnd scholen betalen alle schulde vnnd plichte vnses seligen Ohmes Alffues wandages Hertogen to Sleswik ergen. vnde wanner wy willen inlosen vorkoffte güden vppe wedderkop vorsettede edder vorpande guden desser lande dat willen wy vnde scholen don mid vnseme eghenen gelde lauen ok willen vnnd scholen alle breue vnses vorgen. seligen Ohmes holden de sik boren toholdende mid rechte, wy vnnd vnse nakomelinge scholen vnsen Husfrowen nene guden voregenen edder vorplichten an dessen landen ane na rade vnnd vulbord alle vnser Reden der land, Wy lauen na rade willen vnnd vulbord vnser Reden, an deme Hertogdome Sleswigk stede hebben enen landbornen man vt desse landen to eneme drosten ouer dat Hertogdom de alle sake schal vorscheden de eme na vtwisinge des rechtes hoert toschedede Desgelik tohebbende ouer dat Land to Holsten vnnd Stormeren enen marschalk de ok sin abacht do so sik bort Densuluen Drosten vnnd marschalk scholen wy vorsehn dar se eren staet afholden vnnd der de se to sik eschen an den rad na deme wy des mid en ouer eenkomen Vnse droste vnnd marschalk scholen ok des Jaars vaken dingk holden vnnd recht an den Jegenen des landes da id mest behoff deit, Wy willen vnnd scholen ok alle alle Jar suluen eens landrecht holden in islikeme lande wanner wy sunder hinder sind vnnd horen denne alle merklike clage vnnd de vorscheden na rade vnser Reden „ Unse droste vnnd marschalk scholen bauen alle dingk an deme rechte gode vor ogen hebben vnnd waren sik souerne se ere, eere rüchte vnde gud leff hebben dat se nene gunst edder gaue neme vor recht Weret dat se des vorwunnen worden wy wolden dat richten vppe dat Hogeste, Darvmme scholen alle drosten vnnd marschalke vns sweren in de hilgen dat se willen richten so se rechtest weten vnde beuragen konen nene gunst edder gaue dar vortonemenden „ Hirumme beden wy alle vnsen Redenn vogeden vnnd vndersaten nü vnnd an tokomenden tiden offte we wolde vorweldigen vnsen drosten edder marschalk dat se en bistendich sin vnnd helpen ere recht beschermen wor vnde wanne se dat eschede werden Desse vorbnn. land lauen wy na alle vnseme vormoge holden an güdeme vrede vnnd dat se bliuen ewich tosamende vngedelt. Darumme schal nemand veyden den andene men eyn islik schal sik nogen laten an recht vppe dat sodan vrede des tobet holden werde scholen wy vnnd willen vnse Amptmanne Alse drosten marschalk schenken kokemester vogede vnnd dergelik hebben an dessen landen Inwanern desser land vnnd en vnse Slote borge vnnd lehne darsuluest don vnnd anders nemande, Wanne wy willen an desse land tehn so scholen vnse droste Marschalk Amptmanne vnnd vogede desser land vns bestellen nogaftige denen de vns annamen vnnd bi vns bliuen dewile

wy In densuluen lande wesen willen Willen ok mid velheid volkes, gesterie, vnser, vnser Husfrowen edder vnser kindern de land nenerleyewys beswaren men scholen alle vnse teringe vnnd stad holden van vnsen renten Den plochman edder Husman schal nemand berouen edder bernen all worde sin her geueydet bi broke des landuredes Nach deme de Inwoner desser vorg. land vns sodane gunst willen vnde vruntschop bewiset hebben so laue wy en vnnd eren nakomelinge se alle toholdende schadelos van aller mannige ansprake veyde vnd anuechtinge de schen mochten offte etlike sik seden recht tohebbende to dessen vorg. landen samptliken edder besundergen van ansprake wegene vnser leven brodern vnnd der hern van schowenborch Ok offt Jemand sik mende towesende eyn lenher der lande Holsten vnnd Stormeren samptliken edder bezundergen Offte ok nü we sik vorleninge mende tohebbende vppe etlike desser land van macht des keysers edder wor id aff wer gestlik edder werlik offte Reden desser land mid deme drosten vnnd marschalke to nutticheit der land edder etliken Jegen wes boden setteden schickeden edder vrede makeden mit naberen desser land Schole wy vnde willen alle stede vnnd vast holden wente to vnser tokumpst vnnd sedder vns holden in den saken na rade vnser Reden darsuluest na gelegenheit der sake Wy laten ok dat nü to vnnd vulborden in crafft desses breues Also dat de droste vnnd marschalk effte vnse Reden mogen voruolgen vnnd rechten de Jennen de dar Jegen don Ok wille wy vnnd scholen na vnseme vormoge schicken dat men holde in deme Hertogdome dat lowbok wor id nicht en is Jegen article desses breues De slote der land schal men holden van den renten vnnd offt dar redlik broke vallet De scholen vnse vogede winnen na landrechte edder mid vruntschup vnnd nicht mid wald Hefft we in den landen Holsten vnnd Stormeren Hollesch edder ander recht de dat will affsette so wy dar to eschet werden willen wy sulkes afflegen vnnd gunen en Holsten recht Wes eyn Inwaner desser land gestlik edder ridderschupp hebben wil to siner egen behoff vnnd nicht to kopenschop dar dorff he nergen vore tolnen in dessen landen Vnse vogede in dessen landen schole de Slote vnnd stede holden to vnser truwen Hand Na vnseme affgande to truwer Hard vnser erbnn. Reden de se vord scholen holden to truwer Hand des de denne her werd to den landen na vorgeschreuen wise Offt etlik van binnen edder van buten mid wald desse land vorg. beschedigen wollte edder Jegen landrecht dede so mogen vnse droste Marschalk vnnd Rede vnse vndersaten vorsammelen an vnseme affwesende vnnd keren sodane wald vnnd arch aff dar schal eyn islik tohelpen an vnseme affwesende monge vnse droste vnnd marschalk beden wes en dunket nütte sin vor de land wente to vnser tokumpst. Alle desse vorg. article sweren wy in den hilgen in guden truwen na vnseme besten vormoge stede vnnd vast toholdende, Vnde lauen vord vor vns vnse eruen vnnd nakomelinge alle desse suluen article vnnd stucke vorg. vnnd enen isliken bi sik Den Erwerdigen vnn werdigen heren prelaten Ridderschupp manschupp vnnd gemenen Inwonern des Hertogdomes to Sleswik vnnd der lande Holsten vnde Stormeren vnnd to truwer Hand den Reden der suluen lande vorbnn. stede vnde vast toholdende vnnuor-

broken sunder arch Vnde hebben des vnse koninglike Secret nedden an dessen breff heten hangen Vnde to merer witlicheid hebben wy Johannes to Aarhusen kanutus to Wiborch Jacobus to Borlem Hinricus to Ripen van densuluen gnaden Bischoppe Otte nielsson Erik ottensss Hoffmester Clawes rennow marschalk Eggerd frille Niels eriksson Peter Howenschild knüd Hinrikesson Johan biornsss Strange nielsss Johann oxe lodwich nielsss Johan rantzow vnnd Johann frille Ridden, Reden vnses allergnedigesten Hern vorg. vnse Insegele hengen laten nedden an dessen breff De gegeuen is to Ripen Des negesten midwekens na deme sondage alse men singet in der hilgen kerken Inuocauit Na vnses Hern bord Verteinhundert In dem Sestigesten Jare.

(L. S. R.) (L. S.)

IV. Confirmation der Priuilegien Kunig Friderichs 1524.

(Des Königs Friedrich I. Confirmation der Privilegien der Herzogthümer.)

Wy Frederik van gots gnaden, Erwelter Konyngk to Dennemarcken, Rechte Erue tho Norwegen, Hertogh tho Slessewigk Holsten Stormaren Vnd der Dythmersschen Graue tho Oldenborch vnde Delmenhorst Bekennen vnd betugen apenbar, vor vns, vnsse eruen vnd nakamelinge Dat wy den Hochwerdigen Werdigen Gestrengen Erentuesthen Erssamen, Hern Bisschuppen, Prelaten, Ridderschupp Mansschupp Steden Innwannern, vnde gemenheyden, sampt allen Inssathen, der Furstendome, Slesswigk Holsten vnd Stormaren vmb erer getruwen vnderdanigen vnde gehorsamen denste willen, dede sse vns Jegenwardigen, In desssen vnssen swaren, Krygesslufften, bewyset hebben, Ock In vnssen noden vnd schulden guthwillich yrboden, vnde yrtoget hebben, vnde noch namals, gudtwilligh vnd getruwelick bewissen, vnd irtogende werden, hebben ere Priuilegia Frigheit vnde begnadinge, Wor de denn van olt her' van Fursten tho Fursthen, Konynchgen Hertogen vnd Grauen, vorgeschreuen, vorsegelt vnd enen begnadet vnd gegeuen syn', vornyget confirmeret ratificeret vorbetert vnde voranderth, Szo Wy ock Jegenwardigen', In Crafft vnd macht dessses vnsses vorsegelden breues vornygen Ratificeren Confirmeren Vorbeteren vnd stadtuesthen, In articulen wo nafolgen, Alsso offte sse alle van Worden to Worden, hir Inne bestemmeth vnd begrepen weren, Tho dem ersthen, vmme bestendicheit der suluen lande In vrede tho holdende, Wyllen wy vnd scholen, Denn Cristenne louen, Godes denste vnd de rechtuerticheit holden, holden lathen, Beschermen vnde nicht krencken, Men mehr na vnsseme vormoge eynem Islicken Inwonner der erbenomenden, lande, geistlik vnd wertlik Ridderschupp Stede, alsso Slesswigk Flensburgk Hadersleue Hamborch Kyll Itzeho Rendesburgh vnd alle andere Stede, cleyne vnd groeth der vorgenomheden lande, ore Inwaner, den kopmann vnde wandern mynschen by erem

recte vnd frygheit tho latende vnd sse dar anne bescharmen, Vnde alle ere Priuilegia Frygheit Recht und alle erlike ssede vnd wanheit auer alle dessse vorschreuen lande Szegel vnd breue, vor vns vnsse Eruen, vnde nakomelinge samptlik vnd eyn Islick besundergen, stede vastholden, De bunden vnd lansten In deme hartichrike schollen neyn' gerichte effte gewalt auer de prelathen, vnd Eddele lude hebben, de ock nicht vordhelen, ahn erem egen liue vnd gude, edder In Jeniger mathe, mit dennschen lanthrechte vorfolgen, Dat Szant vnde grunt egher scholen nicht scheden ane des Prelathen, effte eddelmans oreme Sormarcket, vnd ornum dat sse yn besittinge vnd In brukinge hebben, edder mit erem lachhouende beholden hebben offte beholden willen, De prelathen vnd Ridderschup In den vorgeschreuen Furstendome Slesswigk vnde Holsten scholen hebben Hals vnd Handtt, vnd dat hogeste gerichte, auer ore vnderssathen, vnd deners sunder allen myddell, vnde der Fursten bewer offte vorhinderinge dorch sse effte ere Amptlude edder beuelhebbere, vth vorbeholden furstliger ouericheit vnd gemeyner landtuolginge vnd ock furstliker prerogation Dat prelathen, vnd Adell In den vorbenomeden Furstendome scholen bauen recht vnd rechts irbedinge vppe de gemeynen Mansschupp Prelathen, Redemän vnd Stede dorch de Fursten, edder ere beuelhebbere nicht vorweldiget auerfallen edder vor vnrechtet werden, Vnde wowol dat Furstendoem Slesswigk, van dem Ryke tho Dennemarcke tho lene geyth, scholen doch de Inwoner buthen landes nicht appelleren mogen sunder vor vns vnssen prelathen, reden vnd Ridderschupp der Furstendome Slesswigk vnd Holsten, sick In rechte entscheden lathen, Men schall ock In den vorbenomeden vnssen Furstendomen, neyne Acksisse Tollen edder besweringe effte Jenige vnplicht, den prelaten Riddersschupp Mansschupp offte Steden, vnde allen Ingesetenen vpleggen, bauen fulbordt der gemeynen, Manschupp,. Eyn Islick Prelate effte eddelmann schal van den Jennen, dat he to syner koken bederueth, vnd van syner varne haue vnd buwhaue ock andern synen Kornen Renthen, nicht tollen, De Inwoner vnde Ingesethen, der vorschreuen Furstendome Slesswigk vnd Holsten, he sy geistlick edder wertlick, scholen nicht plichtich syn buthen den gesechten Furstendomen tho denende edder tho volgende offte hulpe tho donde, men vormogen sse denne dar tho mit ssolde, Nemande scholen Wy vth desssen vorgeschreuen landen, yn ssaken dede lyff ere vnd gudt belangen, vor vns buthen den Furstendomen tho Rechte laden, Men eyn Islick schal syn recht, bynnen landes ssoken, vor vns vnde dessser lande prelathen, Rede vnd män Schall ock dorgh neyne denssche edder vth heymessch gerichtet werden, Desssen landen vorbenometh lauen Wy na alleme vnseme vormoge holden an guden frede, vnde dat se bliuen, ewich thosamende vngedelet dar vmme schall neymant feyden, den andern, Men eyn Islick schal sick nogen lathen in rechte, vppe dat ssodan vrede, des tho beth geholden werde, Scholen wy vnd willen vnse Amptmahnne alsse Drosthen Marschalcke Schencken Kokenmeister Vogede, vnd der geliken, hebben ahn desssen landen, Inwoner dessser lanth vnde ouer vnsse Slothe Borge vnde lene darsuluest doen vnd anders nemande wertliken luden, dede van

dem addell bynnen landes gebaren synt, Men schall ock twye des Jahres gemeyne landtdage vorschriuen, Achtedage na Passchen Jn dem Furstendome Slesswigk bynnen Flensborch, vnd Achtedage na Michaelis In deme Furstendome tho Holsten, bynnen dem Kyle, vnd allssdar alle vnd Islike ssake vorhoren vnd mit rechte scheiden, Wes de lanthdroste vnd landessmarschalck mit anderen vnssen Reden, dede sse dar tho gebruken, desssen vorgeschreuen Furstendomen tho besthen, vnd tho bestande nuttest bedencken konen, myt thohopessate eynicheit vnd vrede vptorichtende lantfrede to bedende, myt naberen to vorwetende, wes sse der haluen beden schicken, effte setten, wo dat vns nicht tho schaden vnd nadell sy: stede vast holden, Wy lathen ock to vnde befulborden, In Crafft dessses breues dat de landtdroste, offte Marschalck, vnd vnsse rede, mogen vorfolgen vnde Rechten de Jennen dede hir ent Jegene dön, Weret ssake dat Jenich toch vyenthdichliker wisse bynnen edder buthene landes, vorhanden worde, dar Jemant gefangen edder gegrepen worde denn schole wy vnsse eruen vnd nakomelinge vorplichtet syn van vengkenisse vnd veltschaden tho quitene, vnde to lossende, Wy scholen vnd willen ock In den Furstendomen Slesswigk Holsten Stormaren, nene andere munthe ansetten, Men alsse tho lubecke vnd hamborch genge vnd geue ys Alle desse vorgeschreuen, articule lauen vnd Szweren Wy Frederick vpgenant, lyffliken In den hilligen by vnssenn koningliken eren truwen vnd gelouen stede vast vnd vnuerbroken, ewichliken tho holdende, vnd vor vns vnsse eruen vnde nakomelinge alle dessse vorschreuen Articule stucke vnd puncte sampt vnde eyn Islick besundergen, den Hochwerdigen vnd Werdigen Gestrengen Erenthuesthen vnd Erssamen Hern, Prelathen, Riddersschupp Mansschupp vnd gemeynen Inwoneren der Furstendome Slesswigk Holsten vnd Stormarn eren nakomelingen, vnde eren eruen, vnd to truwer handt Reden dersuluen Furstendome stede vnd vast ewigen vnuorbroken tho holdende, sunder arg vnde ane geuerde, Vnde hebben des vnsse Furstelike Secrete nedden ahn desssen breff mit frygen Willen Wethene vnd vulborde tho Staduestinge vnde Orkunde der Wahrheit hangen lathen, Dede gegeuen is In vnser Stadt Kyle Im Jare nha Christi vnses heren gebort dusent viffhundert vnde veer vnde twintich ahm fridage nha vnsses Heren hemmelfahrt.

(L. S. electi regis.)

V. Kopenhager Vergleich

1658.

(Das Herzogthum Schleswig wird aus dem Lehensverband mit Dänemark losgesprochen und für souverän erklärt.)

Zu wissen, Als vermittelst Göttlicher Väterlichen Versehung, auch embsiger ganz sorgfältig- und unverdrossenen Bemühung, der von beeden Höchstpreislichen respectivè Crohn Franckreich und Respublicq von Engeland,

Schottland und Irrland, hierzu Gevolmächtigten Ambassadeurn Excell. Excell. zwischen beeden auch Hoch Löbl. Nordischen Crohnen, den 26 Februarii dieses Jahres, in Röeschild, ein unverbrechlicher Friede auffgerichtel, und von allen hohen Interessenten beständigst vollenzogen, auch selbigem Artic. 22 aussdrücklich und woll wissentlich inseriret, dass S. F. D. zu Schlesswig, Holstein Gottorff, zumahln wegen enge der Zeit, dero Commissarien in loco tractatuum so zeitlich nicht erscheinen mögen, dero habende gravamina et postulata, so der bei angeregten Frieden-Schlusse von beiden Königl. paciscirenden Theilen gemachten beliebniss nach, ad executionem pacis mit gezogen, und für abführung der Königl. Schwedischen Armée ihr Richtigkeit erlangen solten, bestehende:

1. In erlassung des üblichen Vassallagii über das Hertzogthum Schlesswig, und dessen zugehörigen Insulen und Landen, und hingegen einwilligung der unbeschränckten Souverainetaet über gedachtes Herzogthumb Schlesswig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen zugehörigen Insulen und pertinentien.

2. Abtretung des Schlesswigschen Capituli, mit allen Juribus, wie auch einräumung des Ambts Schwabstedt mit seinen pertinentiis, wie solches tempore primae occupationis in seinen entscheiden und zubehörungen gewesen.

3. In abolitione Communionis, über Prälaten, Noblesse und dahin gehörigen, in den Fürstenthumben belegenen gesambten Ständen.

4. In erstattung des occasione hujus belli verursachten, auch Schrifft- und mündlich versprochenen Schadens.

5. Leistung gnugsahmer Sicherheit, dass man die Fürstenthümbe, sonderlich S. Fürstl. Durchl. Antheil, derogestalt nicht mehr de facto überziehen, noch bequartiren wolle.

6. In entlicher abhelffung einer Geld-foderung die praequation genant.

7. In abführung von Anno 1635 restirenden Jährlichen verschriebenen 5000 Rthlr.

8. In abstellung der einseitig angemassten Superioritaet über das Closter Uetersen.

9. In verschiedenen andern gravaminibus, als auffhebung der über etzliche unter die gemeine Regierung gehörige Kircheu sich einseitig angemasseten visitation, Cassirung des zu Ueltzeburg, in Schmälerung des Kiehlischen de facto angelegten newen Zolles, wegen des im Amte Tundern bey Sildt und Föhrde disputirlich gemachten Oesterfangs, wegen der von den Königl. Holsteinischen Städten vorgenommenen separation des vier Städte-Gerichts, und Wahl deren Syndici, bey dem Closter Itzehoe, durch einseitige Vorlahdungen, der gemeinen Regierung zum praejuditz angemasseten Hoheit, so dann wegen der Wasserlösungen bey Rutenbül und Vahretofft, und was etwa dergleichen mehr sein möchten, dasselbe intra annum et diem vel amicabiliter vel via juris beizulegen, zwischen dato des getroffenenen Vergleichs, und 2 May selbigen Jahrs, gleich andern in dessen Frieden-Schluss begriffenen puncten, solten der billigkeit nach erörtert und abgethan werden. Und dan S. Fürstl. Durchl. durch dero Gevolmächtigte Gasandten diesem allen nach-

zuleben, in Zeiten gen Copenhagen abgefertiget, die auch dero Instruction zu folge, nach abgelegten curialien und ceremonien, das Hauptwerk angetreten, und mit der Königl. Dennemarkischen Herrn Herrn Commissarien Exc. Exc. vorschiedene so Schrift- als Mündliche communication und conference gepflogen, dass demnach endlich nach vielfältig gehabter Bemühung hochged. Herrn Herrn Mediatorn Exc. Exc. durch der Königl. Schwedischen allhier anwesenden Herrn Herrn Ambassadeurn Exc. Excell. cooperation und wohlmeintlichen Adsistence obigbesagte Sachen nachfolgender gestalt Güt- und Friedlich beigeleget und vereinbahret.

1. Anfänglich erlassen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen, nebst dero hochansehnlichen Herrn Reichss-Rähten, ans gutem wohlbedachtem Gemüthe, freyen willens, S. Fürstl. Durchl. dero Eheliche Mann Leibs-Erben, und dero Eheliche Descendenten, Männlicher linie, die Lehenss-empfangnüss über das Hertzogthumb Schlesswig der Insul Fehmarn, und allen deren pertinentien, Cediren und überlassen, in gegentheil höchstged. Fürstl. Durchl. nebst obgedachten dero Hohen angehörigen Ehemännlichen Descendenten, so lange deren ein einiger im Leben seyn wird, die Souverainität und das supremum Dominium una cum directo et utili über das Hertzogthumb Schlesswig, oder sonst Süder Jüttland genant, mit allen von höchstged. Crohn hieher gehörigen und dependirenden Insulen und pertinentien, immassen dass hierüber auffgerichtetes Diploma solches mit mehren besaget.

2. Tretten Ihr Königl. Majestät zu Dennemarck, Hertzog Friederichen zu Schlesswig, Holstein und dero Fürstl. Männlichen Erben, Männlicher Linien abe, den Halbschiedt des Thumb-Capittels zu Schlesswig, nebst seinen Juribus und Gerechtigkeiten, wie auch aller Jurisdiction über die Cathedral-Kirche, der Prediger und Kirchen-Diener, so wohl der Schulen, und darzu behörigen Bedienten, dessgleichen in Schlesswig und Lulfuss belegenen, vor diesem unter das Capitulum gehörige Unterthanen gesambte Häuser und sonst habende Gerechtigkeiten, wie nicht weniger das Ampt Schwabstäde, mit seinen Pertinentiis, wie solches von weiland Könige Christian dem vierten, und jetztregierender Königl. Majestät zu Dennemarck, Norwegen, bis auf diese Zeit besessen und possediret worden, ausgenommen die 18 Hufen, so Ihr Königl. Majestät an S. Fürstliche Gnaden Hertzog Ernst Günthern zu Schlesswig Holstein verkauffet, und begeben sich daneben die Herrn Reichs-Räthe für sich, und an statt des Reichs Dennemarck aller darauff gemachten praetentionen und absonderlichen ansspruchs, gestalt auch das hierüber ertheiltes Uhrkund mit mehren besaget.

3. Wegen abolition der bisshero geführten gemeinen Regierung über Prälaten, Ritterschafft und Städte, haben Ihr Königl. Majestät und Fürstl. Durchleuchtigkeit, alss beyde regierende Herren, zumahlen hieselbst wegen enge der Zeit, solchen Punct man nicht Hauptsächlich abthun können, sich verglichen, dass Sie bey erster ihrer Ankunfft in die Fürstenthümber, hierüber nähere freund-vätterliche Communication pflegen, und sich einer schliesslichen Meinung vereinbahren wollen.

4. Der Passus Satisfactionis des erlitteten Schadens halber bey vorgewesener Kriegs-Unruhe, ist in ansehung des remittirten Vasallagii über Schlesswig, auch bester beybehaltung unverrückten respectivè Freünd-vätterl. und Brüderlichen, wie auch Nachbahrlichen wohlwollens, zwischen Ihr Königl. Majestät und Fürstl. Durchl., wie auch dieser löblichsten Crohn Dennemarck, und Fürstenthümber, auch aller Eingesessenen und Angehörigen, von der HHn. Mediatoren Excell. Excell. dahin vermittelt, dass S. Fürstl. Durchl. denselben aus Lieb und Freundschaft wollen schwinden und fallen lassen.

5. Die gesuchte cautio, de Imposterum neq; nocendo neq; offendendo, wird von Se. Fürstl. Durchl., als die sich von Ihrer Königl. Majest. und diesen löblichsten Crohnen, nach nunmehr beigelegten Irrungen, alles Liebes und Gutes, auch aller Nachbahrlichen wohlwollenden Correspondence, dero Königl. und Nachbarlichen Versprechen zufolge, versichert halten, auch selbe mit aller geflissenheit und wohlanständigen affection beyzubehalten, und auff die Liebe posterität zu verpflantzen, von Hertzen geneigt, allerdings remittiret und nachgelassen.

6. Alss auch bey diesem sechsten Punct, abseiten Ihr Königl. Majest. angeführet, dass weilen dieser Punct auff Rechnung und gegen Rechnung bestünde, selbe aber wegen abwesenheit, theils deren, so sie geführet, alss auch andern Ursachen, nicht wol in so geschwinder eil abzuthun, die übrige specificirte Puncte auch viele Zeit, selbe gründlich hinzulegen, erfordern würden. So haben Ihr Fürstl. Durchl. auch hierin ihre Wilfährigkeit gar gerne contestiren, und dem Zufolge hiemit einwilligen wollen, dass non obstante, der in Instrumento Pacis praecise vorgesetzter terminus des 2. May verfliessen thäte, sie dennoch diese Ausstellung geschehen lassen könnten, Nurten, dass man in den ersten 6 Monaten sich über angeregte und ander Beschwerden, entweder freund-vätterlich vergliche, oder in denen darauf folgenden andern 6 Monaten in eventum zu vergleichen, einen Gerichtlichen Spruch, deme man sich zu beyden Theilen, ohne weitere Exception unterwürffe, veranlasse und erwarte. Und weilen allerhöchstged. I. Kön. Maj. auch hierbey die Erledigung ihrer habenden gravaminum, so sie künfftig specificiren werden, gesuchet, und hochged. Fürstl. Durchl. über diese so benambte als unbenambte Puncten reciprocè ein gleichmässiges zu observiren begehret, haben S. Fürstl. Durchl. auch nicht ungerne sich mit dazu verstanden; Alss seynd damit in Gottes Nahmen die nahmhafft gemachte gravamina et postulata mit allerseits guten Vergnügen, theils Hauptsächlich, theils provisionaliter abgethan, annebst bei Königl. und Fürstl. Worten, dann auch wahren Worten und Glauben beständigst versprochen, hierüber zu halten, davon unter keinen praetext, wie die auch Nahmen haben möchte, oder von Menschen Sinnen erdacht werden könte, abzuweichen, auch diese nicht weniger als in dem Friedens-Schluss aussgedrückte Puncte, unverbrüchlich und lediglich zu beobachten, und dahin zu gedencken, wie diese abereinsten auffgerichtete gute Verständnüsse bey kräfften erhalten, und auf allerseitige liebe Posteritet, getreulich transmittiret, und weiter gepflantzet werden möchte.

Schliesslichen ist auch von J. K. M. und Fürsl. Durchl. beliebet, dass fürtersahmhst, vermittelst dazu hinc inde erwehlenden Commissarien, die Manck-Güter, sonderlich im Ambte Hadersleben und Schwabstedt nach der billigkeit und wehrt, so viel thun und müglich, sollen permutiret und aus einander gesetzet werden.

In Uhrkund dessen und zu unwidersprechlicher Haltung obiges alles haben die Wohlgebohrne Herren, Herr Hugo Terlo, Ritter von St. Johann in Jerusalem, Rath des Christl. K. in Franckr. und Ordinar-Ambassadeur am K. Schwedischen Hofe, und Hr. Phil. Meadowe, Commissarius und Ambassadeur am K. Dennem. Hofe, als Hn. Hn. Mediatorn Excell. Excell. wie auch die K. Schwed. Ambassadeurs Excell. Excell. die wohlgeb. Herren, Hr. Steno Bilcke, Freyherr zu Corpo, Hr. zu Geddeholm, Grossöen, und Tünga, J. K. M. und dero Reiche Schweden Rath, Admiral und Admiralitäts-Rath und Herr Peter Julius Cojet, auf Bentzboda Erbgesessen, Ritter Ihr Kön. Maj. zu Schweden Hof-Rath, Secretarius status, und Assessor im General-Commercien-Collegio, als beederseits Königl. Assistenten, So dann der Wohlgeb. Herr Heinrich Rantzaw, zu Schöneweyde Erbgesessen, Ritter, Königl. Dennemärckischer Reichs-Rath und Amtmann auff Ackier, und der Hoch-Edelgebohrne Friederich von Ahlefeld, Königl. Dennemärckischer Landrath in den Fürstenthümen Schlesswig, Holstein, und General Kriegs-Commissarius, der regierenden Fürstl. Durchl. zu Schlesswig, Holstein, hierzu gevollmächtigte Gesandte, der Wohlwürdig, Wohl-Edler, Gestrenger Johann Adolph Kielmann, Höchstged. I. Durchl. geheimter- und Cammer-Rath, Hof-Cantzler, Amtmann auf Mohr-Kirchen. Thum-Probst in Hamburg und Erbgesessenen auf Satrupholm, und der Wol-Edelgeborner, Gestrenger Levin Clauss Moltke mehr höchstged. J. F. Durchl. geheimter- und Cammer-Rath, Erbgesessen auf Knop, dieses unterschrieben und seynd hierüber zwey Instrumenta eines Inhalts, davon I. Kön. Maj. das eine, und I. Fürstl. Durchl. das andere zu sich genommen, verfertiget worden,

So geschehen in Copenhagen, den 12. May, Anno 1658.

Souverainitaetsdiplom.

Wir Friderich der III. von Gottes Gnaden zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, thun Kund und bekennen hiemit für Uns, alle nachkommende Könige in Dennemarck, gegen Jedermänniglichen, alss für Jahren, und zwar in Anno 1326. König Woldemar, mit Consens und Einwilligung dieser löblichsten Crohn Reichs-Räthen, wegen diesem Reiche vielfach erwiesenen getrewen Diensten, Graff Gerharden von Holstein und seine mit beschriebenen, mit dem Hertzogthumb Schlesswig belehnet, sothane Belehung auch nachgehends weiter auf die Löbl. Oldenburgische Linie verstammet, und bis auff gegenwertige Stunde unverrucket dabey geblieben, gleichwohl wahrgenommen, dass zu Zeiten, so wohl wegen gedachten Lehens-Eigenschafft und qualität, als andern Umbständen, Zwiespalt und Nach-

theil erwachsen wollen, inmassen dann selbigem Zeitlich vorzukommen, in Anno 1679 den 25. Martii in Odensee, ein nahmhaffter Vergleich darüber auffgerichtet und verabredet worden. Wiewohl man auch obigbedeuteten Mängelen dadurch vollenkömlich abgeholffen, und remediiret zu haben, in guter Hoffnung gestanden, So haben jedoch die nachfolgende Jahre zu Tage geleget, wie einige ungleiche deutung und veranlassung zu newen Zweyungen anlass geben könnte, gestald, der Hochgebohrne Fürst, unser Freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter Herr Friederich, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, etc. sich durch dero Abgesandten bey den jüngsten Rothschildischen Friedenss-Tractaten höchlich beschweren lassen, dass in den überstandenen Kriegen die Fürstenthümber Schlesswig und Hollstein, öffter mit der Cron Völcker über deroselben ersuchen beleget, auch in dem newlichsten Schwedischen Kriege von beyderseits kriegenden Partheyen allerhand disordres verübet, worüber nicht allein das Land guten theils ruiniret, sondern auch vor hochged. unsers Freundlichen lieben Vettern, Brudern und Gevattern Ld. viele beschwerliche Ungelegenheiten zugewuchsen, immassen S. Ld. solches nicht allein bey denen zu Rothschild geschlossenen Friedens-Tractaten, sondern auch hieselbst mit mehrern Schrifft- und Mündlich anführen, und dero behueff gehörige und auff ein Grosses sicher streckende reparation und Satisfaction suchen lassen. Auch erhalten, dass solches dem Rothschildischen Instrumento pacis in 22 Art. mit inseriert und der bey angeregten Frieden-Schluss von beeden Königlichen paciscirenden Theilen gemachten beliebnüss nach, zur execution des Frieden-Schlusses derogestald gezogen worden, dass für Abführung der Königl. Schwedischen Armee aus diesem unserm Reiche und Fürstenthümben, und also für den 2. Maij solches seine Richtigkeit haben solte. So selbsten haben wir, in ansehung I. Königl. Maj. der König in Schweden durch dero ansähentliche legaten auch zugleich urgiren lassen, dess S. Ld. dero erlittenen schadens, und damit Ihro des halb Vergnügung geschehe, nicht weniger, damit hinführo besser vertrauen, und nachbarliches bestendiges Wohlwollen wieder gestifftet, und alle Missverstände auf einmahl und auss dem Grunde gehoben und abgethan werden möchten, mit zuziehung unserer geliebten Herrn Reichs-Räthe allesahmentlich nach reiflich überlegten Sachen wohl wissent- und bedächtl. S. Ld. und dero ehelichen Mann Leibes Erben und Descendenten Männlicher Linie, von mehrbesagter Lehens Empfangnüs des Hertzogthumbs Schlesswig, wie auch der Insull Fehmarn, hiemit ohne einige reservation und Vorbehalt liberiren, befreyen und Lossprechen wollen.

Liberiren, befreyen und lossprechen, auch mit diesem Hochged. S. Ld. und dero obgenandte Ehe-Männliche Descendenten, von jetz gedachter, uns und hiesigem Reich, nach einhalt des angezogenen Odensehischen Vergleichs, vorhin geleisteten Lehens-Pflicht und vasallagio allerdings und volgentzlich. Aboliren dasselbe mittelst diesem also und dergestald, dass hinführo noch wir, noch keiner von uns und unsern Nachkommen am Reich, noch diese Cron, unter wass pretext auch solches geschehen könnte, ferner, so lange vor Hochged. Hertzog Friederichen Linie, Ehe-Männlichen Geschlechts

wehret, einige praetension, oder Anspruch auff angeregtes Hertzogthumb Schlesswig, so viel Ihr Ld. davon jetzo oder künfftig besitzen, es sey bey Fried, oder Krieges-Zeiten, machen oder fürnehmen wollen.

Cediren demnach und überlassen hochged. S. Ld. und mit deroselben den gesambten Hertzoglichen männlichen descendenten, das Hertzogthumb Schlesswig, mit allen seinen Entscheiden, Gräntzen, Limiten, in dem Stande, wie sich jetzo dasselbe befindet, von I. Ld. biss auff diese Zeit ruhig besessen, mit allen Pertinentien, Schlössern, Praelaten, Adel und Lehen-Leuten, geist- und weltlichen Ständen, Städten, Bürgern und Bauren, Vestungen, cum mari et Portubus, Seen, Wassern, Fähren, Strömen, Hoheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Gerichten und Rechten, und allen Fürstlichen Regalien, Jurisdictionen, Lehnen, Lehn-Waaren, Gülten, Zinsen, Einkommen, Nützungen, Früchten, und allen andern wie es genannt werden, oder Nahmen haben möchte, nichts überall aussgenommen, gleich selbiges alles für Jahren von I. Ld. und dero löbl. Vorfahren an der Regierung solches vormahls, und bis auff diese Zeit jure infeudationis, welches jetzo erloschen, freyest besessen, beherschet und regieret worden. Cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souverainitet genannt, mit allen ihren Würden und Vorsitzen, auch allen andern Einkommen, wie die Nahmen haben mögen, auch jetzo genossen, und künfftig genossen werden können, doch dass dem Adel, Städten, Bürgern und gesampten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohlersessene libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien in Ecclesiasticis und politicis, ohne hindernüs ungekrencket verbleiben, und mit diesem ausdrücklichen reservat, dass gleich den Aemptern oder Lehen, Ripen, Meeltundern und Colding, sampt den zu dem Rieper Capittel gehörigen Gütern, durch dieser Hoheits-Cession, kein Verfang oder praejuditz zugefüget, also auch den Fürstl. Aemptern, sonderlich Tundern, Lugum-Closter und Apenrade, hierdurch an ihren hergebrachten Juribus und Gerechtigkeiten, so sie etwa wegen ihrer im Königlichen Bezierck belegenen Ampts-Unterthanen, oder sonsten haben, kein Nachtheil soll zugezogen werden, sondern alles und jedes, bis man sich einiger permutation halber verglichen, in vorigen Stand verbleiben, die Reichs-Grentzen in ihren uralten limitibus und Scheiden, auff allen seiten unverändert, und das Reich in seinem Bezirck, bey der geist- und weltlichen Jurisdiction, zu Lande und Wasser unperturbiret, nach wie vor gelassen werden. Massen wir dann auch hiebey ausdrücklich bedingen, dass dieses Hertzogthumb Schlesswig grossen Theils gantz, uns der Cron und den Successorn zum Nachtheil nicht zuveralieniren, sondern in jetzigem souverainen Stande und seiner Consistence so lange hocherwehntes Hertzog Friederichen Ld. Ehemännliche linie im Leben sein wird, zu lassen sey. Wir führen demnach S. Ld. nebst dero hohen mit beschriebenen, gebohrnen und ungebohrnen, obspecificirter massen in die würckliche possession und geruhigen Besitz gedachten Hertzogthumbs Schlesswig, wie auch der Insul Fehmern, nebst den angehörigen und zustehenden Hoch- und Gerechtigkeiten, nichts überall aussgenommen, begeben uns für uns und unsere

Nachfolger am Reich Könige zu Dennemarck, wie auch unsern gesampten Ständen, und aller Eingehörigen dieser Crohn Dennemarck, biss dahin auff angeregtes Hertzogthumb Fürstl. Gottorffischen Antheils, dissfalls gehabt, oder jemahlen zugestandene an- und zusprüche, bevorab des juris infeudationis et sublimis Dominii, wie auch aller zur Lehen-Gerechtigkeit gehörigen Sachen, gestaldt wir dann mit diesem solche Lehen-Muhtungen, wie die von alters, auch nach dem Odenseischen Vertrage gebräuchlich und hergebracht gewesen, oder sonst beliebet und verabredet worden, gäntzlich aboliren, abthun und vernichten, auch so lang Hertzog Friederichen Ld. linie Männlichen geschlechts seyn wird, noch durch uns und unsere Nachfolgere an der Regierung im Reich, es sey heimblich oder öffentlich dawieder handeln, oder handeln lassen wollen. Es sollen auch alle Brieffe, die dieser unser wohl wissentlich auffgerichteten Transaction zuwiedern seyn, hiemit abgethan, anuulliret, vernichtet und getödtet sein, auch zu keiner Zeit quoad hunc passum, wieder Seiner Ld. oder dero hierin mit beschriebene allegiret werden, jedoch allen andern Verträgen, in specie der ewig wehrend beliebten union, im übrigen unpraejudicirlich und unschädlich, die dann in allen Puncten und Clausulen, ausser was wegen Auffhebung der investitur im obigen beliebet, in ihrem vigor und Stande verbleiben, und dass die bey den Land-Tage von den Ständen geklagte gravamina abgethan werden. Verzeihen und begeben uns demnach aller auss geist- und weltlichen Rechten, bereits erdachten, oder künfftig ersinnenden exceptionen und beneficien, wie die auch Nahmen haben mögen, ohne Gefehrde. Zu Urkund haben wir König Friederich diesen Brieff mit unserm Königlichen Secret Insiegel und Eigenhändiger Unterschrifft bekräfftiget, wie den auch die Herrn Mediatores, und unsere getreue liebe Reichs-Räthe zu mehrer Bekräfftigung diesen Vergleich nebst uns zugleich mit unterschrieben und versiegelt.

So geschehen auff unser Königl. Residentz, Copenhagen den 2 May Anno 1658.

Friederich.

Le Chevalier de Terlon,
Ambassadeur de France.

Phil. Meadowe,
Ambassadeur d'Angleterre.

Und wird nach beschriebene der Reiche Dennemarck, Norwegen Räthe respectivè Reichs-Hoffmeister, Reichs-Admiral, Reichs-Cantzler, Landsdömer in Seeland, Stadthalter in Norwegen und Obrister Rentmeister, auch Ambtleute etc. haben zu mehrer und fester haltung alles dessen so obstehet, für uns und im Nahmen des gantzen Reichs und unsern Nachkommen, dieses wohl wissentlich und wohl bedächtlich mit unsern eigenen Händen unterschrieben, und angebohrnen Adelichen Pitschafften befestiget, wie dann auch mehr gedachte Herren Mediatores, so diesem Tractat mit bey gewohnet, solches mit ihrer Unterschrift und Insiegeln corroboriren wollen. Anno et die ut supra.

VI. Altonaer Vergleich
1689.

(König Christian V. von Dänemark stattet dem Herzog Christian Albrecht von Schleswig-Holstein die occupirten Lande und die Souveränetät über Schleswig zurück.)

Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglichen, was massen die zwischen Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck Norwegen, und dess Herrn Hertzogs zu Schlesswig-Holstein Fürstl. Durchl. eine Zeitlang sich enthaltene schwere Differentien durch sorgfältige Vermittelung Ihr. Kays. Maj. auch dess Hrn. Churfürsten zu Sachsen und dess Hrn. Churfürsten zu Brandenburg Durchl. Durchl. auf folgende Art beständig verglichen und beygeleget worden.

1. Soll eine General-Amnestie und ewige Vergessenheit alles desjenigen sein und bleiben, so bishero an beeden Theilen, auch deren Ministris, Unterthanen und Angehörigen vorgenommen oder geschehen seyn mag, und dahero niemand derselben beyderseits mit einiger Verantwortung, Entgelt oder Schaden desshalben beladen werden; Dahingegen eine ewige, unzertrennliche Freündschafft und Vereinigung zwischen Ihr. Kön. Majestät zu Dennemarck-Norwegen, dero Erb- und Successoren in der Regierung und Ihr. Fürstl. Durchl. zu Schlesswig-Holstein und dero Nachfolger, hiemit wiederum erneuert und fest gestellet seyn.

2. Restituiren Ihr. Königl. Majestät zu Dennemarck-Norwegen dess Herrn Hertzogen Durchl. in dero Lande, Insulen und Güter, in specie das Gut Gottes Gabe, ihre Souverainität, Regalien, Jura Collectarum, Foederum, Vestungen zu bauen und zu besitzen, und sonsten in Summa, in alle die Jura, Hochheiten, Rechte und Gerechtigkeiten, wie sie dieselbe vor und nach dem Westphälischen und Nordischen Frieden, bis zu Anno 1675 gehabt und besessen, auch was Ihr. Fürstl. Durchl. nach dem Fontainebleauischen Frieden zukommen kan, welche Friedens-Schlüsse dann hiemit nochmahlen confirmiret werden, ingleichen dero Bediente und Angehörige in ihre Güter und Capitalia.

3. Als auch Ihro Fürstl. Durchl. in dero Postulatis unter andern mit desideriret, dass Ihro Königl. Majest. die Insul Fehmern samt denen Aembtern Steinhorst, Trembs-Büttel und Trittau, von der darauff hafftenden Hypothec und Schuldforderung liberiren, und Ihr. Fürstl. Durchl. absque ullo onere restituiren möchten: So wollen Ihr. Königl. Maj. zu mehrer Bezeügung Dero auffrichtigen Freündschafft, schwägerlichen Affection und Gewogenheit gegen dess Herrn Hertzogen Durchl. sich der Hypothec und Anspruchs, so sie auf das Ambt Trittau haben, begeben, und solches Ihro Fürstl. Durchl. zugleich mit Dero andern Landen wieder einraümen; was aber die respectivè Insul und Aembter Fehmern, Trembs-Büttel und Steinhorst anbelanget, weiln selbige nicht in Ihro Königlichen Majestät, sondern Dero Herrn Bruders Printz Georg zu Dennemarck Königlichen Hoheit Händen seynd, hat die höchst und hohe Mediation zu desto besserer Veststellung und Beybehaltung des Ruhe-Standes in Norden, und diesem Nieder-Sächsischen Creyse, woran dem publico so viel gelegen, auf sich genommen, die Mittel zu verschaffen, und beyzubringen,

Seine Königl. Hoheit wegen der darauff habenden Pfand-Summa ohne Ihro Königlichen Majestät zuthun und Nachtheil zu contentiren und zu befriedigen, auch höchstbesagter Ihr. Königlichen Hoheit Consens zu verschaffen, damit gemeldte Insul und Aembter sothaner Gestalt an Seine Fürstl. Durchl. ebenfals frei und ohne Entgelt, auch Schuld- und Pfandfrey restituiret werden mögen.

4. Da hingegen renunciiren Ihr. Fürstl. Durchl. allen An- und Zusprüchen, so sie nicht allein an Ihr. Königl. Majestät um willen dieselbe eine Zeitlang dero Lande inne gehabt, besessen und genossen, machen könnten oder möchten, sondern lassen auch desswegen diejenige Processe wieder das Fürstliche Haus Plöen, so sie am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath erhoben, schwinden und fallen.

5. So viel die Unionen, Pacta Familiae, und andere bis zu Anno 1675 auffgerichtete Verträge, wie auch die Communionem angehet, bleibet es bei dem bis dahin üblichen Herkommen, und dem buchstäblichen Einhalt des Westphälischen, Nordischen und Fontainebleauischen Friedens, auch bleiben alle rückständige Kammer-Intraden und Contributionen Königlicher Seiten allerdings unexigiret.

6. Die übrige Gravamina werden ad amicabilem Compositionem, in Entstehung deren ad viam juris verwiesen, und soll kein Theil wieder obiges alles via facti ichtwas unternehmen.

7. Die Ratificationes über diesen Vergleich sollen innerhalb 14 Tagen à dato der Unterschrifft allhier in Altona ausgewechselt, und alsobald darauff, und längstens innerhalb 8 Tage darnach ohnfehlbar würcklich bewerckstelliget werden.

Zu wahrer Urkund seynd zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget, unterschrieben und besiegelt, auch beyden Theilen behändigt worden.

Geschehen zu Altona den 20 (30) Junii 1689.

VII. Garantietractate über das Herzogthum Schleswig 1715. 1720.

(Im Auszug.)

Auszug aus dem mit dem Könige von Grossbrittannien geschlossenen Tractate,

d. d. Gottorf 11. Juni 1715.

Wir Friederich IV. etc. etc. Uhrkunden und bekennen hiemit; Demnach des Königs von Schweden Maystt. bisher alle von Wohlgesinnten Puissancen Ihro angetragene Neutralitets- und Friedens Propositionen mit Verachtung, indignation und Bedrohung von sich gewiesen, dadurch der Nordische Krieg . . . . . veranlasst, zwischen Uns und des Königs von Gross-Brittannien

Maystt. nachfolgendes Foedus, welches respectu der bei dem gegenwärtigen von der Crohn Schweden veranlasseten Kriege vorzunehmenden operationen, offensivum et defensivum, sonst aber und in anderen künftigen Fällen defensivum sein soll, hiemit geschlossen worden.

Art. 11.

Weil Wir das Fürstl. Hauss Holstein-Gottorf der Satisfactions- und indemnisations praetension desswegen, dass die Schwedische Armée unter dem Feldmarschall Graffen Steinbock mit Veranlass- und Bewilligung sothanen Fürstl. Hausses in die Herzogthümer Schlesswig und Holstein eingedrungen, auch endlich dem Graffen von Steinbock von selbigem Fürstl. Hausse gar durch einen förmblichen mit Ihm gemachten Tractat die Festung Tönningen eingeräumet, dadurch aber Unseren Landen ein überauss grosser Schade zugefüget worden, nicht erlassen wollen, sondern darauf absolute bestehen, dass Wir dafür den Fürstl. Antheil des Herzogthumbs Schlesswig behalten wollen, so versprechen Se. Königl. Maystt. in Gross-Brittanien hiemit und obligiren Sich für Dero Erben und Nachkommen, dass Sie Uns, Unsre Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuss und Eigenthum sothanen Fürstl. Antheils vom Herzogthum Schlesswig contra quoscunque kräftigst mainteniren und garantiren helfen und zu dem Ende jedesmahl, wann es die Noth erfordern und von Unser Seiten an Se. Königl. Maystt. in Gross-Brittannien oder Dero obmitbeschriebene begehret werden wird innerhalb *sechs* Wochen a die requisitionis die in nechstvorhergehendem 10ten Articul determinirte Hülfsleistung unfehlbar leisten wollen und sollen, auch übrigens nach Erforderung der Umbstände mit aller Macht und auss allen Kräften beystehen.

Art. 12.

Was aber dem Fürstl. Hausse Holstein-Gottorff an statt seines bisherigen Antheils vom Herzogthum Schlesswig etwa anderweit zuzuwenden, das soll auf den itzigen Convent zu Braunschweig verwiesen werden.

Art. 16.

Wenn Jemand aus dem Fürstl. Hausse Holstein-Gottorf zu der Crohn Schweden, es sei über Kurtz oder lang Kommen sollte, so soll dessen Antheil an denen Holsteinischen Landen auf den nechsten Agnaten fallen und nie verstattet werden, dass ein König von Schweden etwas in Holstein besitze, welches zu verhindern, casu eveniente, wann es nöthig, Wir mit der Gross-Brittannischen Crohne alle Unsre Kräffte zusammensetzen wollen, und wie man mit des Königs in Preussen Maystt. ein gleiches pactiren wird, also will man Sich auch bey dem jetzigen Congress zu Braunschweig gemeinschaftlich bemühen, mit anderen Puissancen deshalben sich bündig zu vereinigen und die Nothdurfft zu concertiren.

Art. 23.

Enthält: Kein Theil soll Frieden schliessen, ehe beide Theile sich im Besitz der gegenseitig garantirten resp. Schwedischen (Bremen und Verden)

und Schlesswigschen Lande befinden werden, und sollen die Garantien dieser Lande auch nach dem Frieden mit Schweden in perpetuum fortdauern.

Königl. Grossbrittannische Declaration über den 12. Articul des vorstehenden Tractats.

Nachdemmahlen der Zwischen Ihr Königl. Maystt. in Dennemarck, Norwegen und Sr. Königl. Maystt. in Gross-Brittannien errichtete Tractat zu Beyderseitigen Ausswechselung gediehen, der darinnen enthaltene zwölffte Articul aber noch eine Erläuterung von nöhten gehabt; so ist hiemit stipuliret und festgetzet worden, dass, wann allenfalls und wider alles Vermuhten dem Fürstl. Hausse Gottorff für sein Antheil des Herzogthums Schlesswig einige Satisfaction oder etwas davor solte zuerckanndt werden, der König von Engelland und der König in Dennemarck darinnen zu gleichen Theilen gehen wollen, und zwar dergestalt und also, dass auf obenerwehnten Fall, die Satisfaction des Hausses Gottorff betreffend, Keinem Theil mehr als dem audern aufgebürdet werden solle. Damit auch allen darüber entstehenden Irrungen vorgekommen werde, so versprechen und obligiren sich des Königs von Engelland Maystt. hiemit, dass gleichwie dieselbe dem König in Dennemarck das Herzogthum Schlesswig, Fürstl. Antheils aufs bündigste garantiren, Sie auch demjenigen, was wegen der zwar nimmer zu vermuhtenden Satisfaction des Hausses Gotorff, hoc passu verabredet worden, zu allen Zeiten nachkommen wolten, auch den König in Dennemarck dabey Kräfftigst garantiren und mainteniren.

Art. VI. des mit Schweden abgeschlossenen Friedensburger Friedens,

d. d. Stockholm 3. Juni 1720.

Pareillement comme son Altesse Sérénissime le Duc de Schleswic-Holstein a été enveloppé dans la Guerre du Nord, et que l'étroite liaison du sang qui est entre sa dite Altesse et la Couronne de Suede pourroit être considerée comme un obstacle à la décision de ce qui regarde le Duché de Schleswic, Sa Majesté Suedoise pour elle, et la Couronne de Suede, déclare et promet par ces présentes de ne s'opposer directement, ni indirectement à ce qui sera stipulé en faveur du Roi de Dannemarc, concernant le dit Duché de Schleswic, par les deux Puissances Médiatrices, qui ont concouru au présent Traité, et de ne donner aucune assistance de fait au dit Duc contre le Roi de Dannemarc pour l'inquiéter au préjudice des susdites stipulations.

Garantie-Acte Frankreichs

d. d. Paris 18. August 1720.

Louis par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre: A tous ceux qui cette présente Lettre verront, Salut. Comme notre cher et bien-aimé

le Sr. de Campredon, notre Résident et notre Plénipotentiaire auprès du Roi de Suede, auroit en vertu du pleinpouvoir que Nous lui en avions donné, signé à Stockholm le 3. Juin dérnier l'Acte de Grantie du Duché de Schleswic, dont la teneur s'ensuit.

La tranquillité ayant été heureusement rétablie dans la basse Allemagne par les bons Offices et par la Médiation de Sa Majesté Très-Chrétienne, Elle les a continués de concert avec Sa Majesté de la Grande-Bretagne, dans le désir sincère de contribuer à rendre la paix générale dans le Nord et spécialement entre les Couronnes de Dannemarc et de Suede; Elle a vu avec un extrême plaisir les bonnes dispositions, où ces deux Puissances se sont trouvées pour l'accomplissement d'un ouvrage si salutaire; mais ayant été informé en même temps des difficultés insurmontables qui se rencontroient pour la restitution à la Couronne de Suede, de l'Isle et Principauté de Rugen, et la Forteresse de Stralsund, et du reste de la Pomeranie jusques à la Rivière de Pehne occupées par la Couronne de Dannemarc, si elle n'étoit assurée de la possession de Schleswic, laquelle S. M. Britannique lui a déjà garantie; le Roi Très-Chrétien à bien voulu pour toutes ces considérations, et sur les instances des Rois de la Grande-Bretagne et Dannemarc, accorder à cette dernière Couronne, comme il lui donne par ces Présentes, la Garantie du Duché de Schleswic, promettant en considération des susdites restitutions stipulées dans le Traité signé aujourd'hui à Stockholm par Mrs. les Plénipotentiaires de Suede, de maintenir le Roi de Dannemarc dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché, bien entendu, que cette Garantie ne pourra avoir aucun lieu ni effet, qu'après que le susdit Traité de Stockholm aura été approuvé et signé de la part du Roi de Dannemarc. A ces Causes, je soussigné Résident de Sa Majesté Très-Chrétienne, et son Plénipotentiaire à la Cour de Suede, muni de son plein-pouvoir et de ses ordres exprès à cet effet, ai remis le présent Acte de Garantie entre les mains de Milord Carteret, Ambassadeur Extraordinaire de Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne, et son Plénipotentiaire en la même Cour de Suede, pour en faire l'usage ci-dessus expliqué.

En foi de quoi j'ai signé ces Présentes, et à icelles apposé Cachet des mes Armes, promettant d'en fournir la Ratification six semaines après la signature par le Roi de Dannemarc du dit Traité de Stockholm de ce jour $^{3}/_{14}$. Juin de l'année 1710.

Fait à Stockholm les susdits jour et an.

(Signé.)

(L. S.) *De Campredon.*

Nous étant agréable le susdit Acte de Garantie en tout ce qui y est contenu, avons de l'avis de notre très-cher et très-aimé Oncle le Duc d'Orleans Régent, icelui tant pour nous que pour nos Héritiers et Successeurs, Royaumes, Pays, Terres, Seigneuries et Sujets, aprouvé, ratifié et confirmé, et par ces présentes signées de notre main, acceptons, aprouvons, ratifions et con-

firmons, et le tout promettons en foi et parole de Roi de garder et observer inviolablement, sans jamais aller ni venir au contraire, directement ou indirectement, en quelque sorte et manière que ce soit. En témoin de quoi nous avons fait mettre notre Scel à ces présentes.

Donné à Paris le 18. Août 1720 et de notre Regne le 5.

Par le Roi, (Signé.)
Le Duc d'Orleans Regent present,
Du Bois. *Louis.*

Garantie-Acte Grossbrittaniens

d. d. Herrnhausen 26. Juli 1720.

Nous George par la grâce de Dieu, Roi de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Défenseur de la Foi, Duc de Brunswig et Lunebourg, Archi-Trésorier et Electeur du St. Empire Romain etc. à tous et chacun qui ces présentes verront, salut. D'autant qu' entre Nous et Notre cher Frère le Roi de Dannemarc par une Convention faite le 30. Octobre de l'année passée, il a été stipulé, qu'après l'Armistice et la Paix faite entre Sa dite Majesté et le Roi et la Couronne de Suede, la promesse et la Garantie, que Nous avons faites à l'égard de la possession et jouissance paisible du Duché de Sleswig au Roi de Dannemarc, sera continuée et comme par l'aide de Dieu la Paix effectivement s'en est suivie, Notre Ministre auprès du dit Roi, a signé un Acte ou Instrument de la dite promesse de Garantie, de la manière qu'il suit ci-après de mot à mot.

Après que Sa Majesté le Roi de la Grande-Bretagne eût conclu une Convention avec le Roi de Dannemarc signée le 30. Octobre de l'année passée, dans la vue de rétablir le repos dans le Nord, dans laquelle elle avoit promis la Garantie du Duché de Sleswig, tant que la suspension d'armes entre les deux Couronnes de Danemarc et de Suede dureroit, avec la condition expresse, qu'en cas que sous la bénédiction Divine la Paix entre les dites Couronnes, encore avant l'expiration de l'Armistice, put être conclue, la Garantie demeureroit ferme pour toujours. Mais à présent que cette Négociation importante, à l'égard des grandes difficultés, qui s'y étoient trouvées, même celle du terme stipulé pour la suspension d'armes, laquelle finissoit le 28. Avril de l'année présente, a été prorogée; sur cela donc les deux Majestés de Dannemarc et de Suede sont convenues d'un Armistice aux mêmes conditions que le premier: Et qu'avant l'expiration de cette suspension d'armes, la Paix si nécessaire pour le repos de l'Europe, aussi bien que pour la sûreté de la Religion Protestante, sous la Médiation de Leurs Majestés de la Grande-Bretagne et Très-Chrétienne, aiant été portée à une fin heureuse (en vertu de cette Paix la Garantie du Duché de Sleswig, selon le contenu de la Convention et la promesse faite par Sa Majesté Britannique du 30. Octobre de l'année passée sera et restera continuée) et Sa Majesté de Dannemarc, pour rendre cette Convention plus parfaite, demande encore une plus ample élucidation: Ainsi Sa Majesté Britannique promet et s'oblige, pour soi, ses héri-

tiers et successeurs, de lui garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie du Duché de Sleswig, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains, et de la défendre le mieux possible contre tous et chacun, qui tâcheroit de la troubler, soit directement ou indirectement, le tout en vertu du Traité conclu en 1715 avec Sa Majesté Britannique, comme Electeur de Brunswic et Lunebourg, aussi bien que de la dite Convention faite le 30. Octobre de l'année passée, dans un Acte separé pour la continuation.

En foi de quoi je soussigné Ministre Plénipotentiaire ai signé ce présent Acte et apposé mon Cachet, et promis de procurer la Ratification de tout ceci dans le tems de quatre semaines, ou plutôt, s'il est possible.

Fait à Friederichsbourg le 23. Juillet 1720.

(Signé.)

(L. S.) *Polwarth.*

Nous ayant vu et mûrement pesé le susdit Acte de Garantie, l'avons approuvé et agréé en tous ses Points, l'approuvons, agréons et confirmons par les présentes pour Nous, nos héritiers et successeurs, promettant en parole de Roi d'accomplir et d'observer, inviolablement tout ce qui y est contenu. En temoin de quoi nous avons signé les présentes de notre main et y fait apposer notre grand Sceau du Royaume de la Grande-Bretagne.

Donné à notre Château de Herrnhausen le 26. Juillet 1720, de notre Regne l'année sixième.

Georgius Rex.

Einberufungspatent Friedrichs IV.

an Praelaten und Ritterschaft zur Huldigung

22. August 1721.

Wir Friderich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schlesswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Entbieten denen Wohlwürdigen, Ehrwürdigen, Wohl Edlen, Edlen und Ehrsahmen, Prälaten, sämbtlichen von der Ritterschaft und anderen, so einige adeliche Güter im Hertzogthum Schlesswig besitzen, Unsere Gnade und ist Ihnen aus denen im Druck emanirten Schrifften zur Gnüge bekandt, welchergestalt der Hertzog von Holstein, aller so wohl schrifft- als mündlichen, auch, durch dessen Ministros, wiederhohleten Versicherungen und Sincerations schnur strax zuwieder, sich notorie zu Uns gedrungen und durch dessen collusion mit Unserm damahligen Feinde und erfolgte wirkliche Einräumung der Festung Tönningen sich treuloserweise gegen Uns declariret und öffentlich als Aggressor auffgeführet, ja so gar, wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder, mit dem Feinde sich eingelassen, und Tractaten darüber errichtet, auch gedachter Hertzog bei dessen erfolgter majorennitet, sothane Dero Oncle des Administratoris geführte Conduite in allem approbiret und guth geheissen, dass Wir

dahero bewogen worden, des Hertzogen Carl Friedrich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schlesswig, als ein in beschwehrlichen Zeiten unrechtmässigerweise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens, wieder in Possession zu nehmen. Wann nun durch den, mittelst göttlicher Verleihung, zwischen Uns und dem Könige und der Crohne Schweden im Julio Ao. 1720 geschlossenen und unterzeichneten auch darauff würcklich ratificirten Frieden, so dann durch die darüber von den beeden Königen, als gewesenen Mediatoren erfolgte formelle und solemne Garantien, für Uns und Unsere Königliche Erb-Successores an der Regierung, die Ewige und ruhige Besitz- und Beherrschung des gantzen Hertzogthums Schlesswig und folglich auch des hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheils in jetzt besagtem Hertzogthum darin festgesetzet und versichert worden, und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schlesswig, als Prätaten, der Ritterschafft, Städten, Ambts- und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erb-Huldigung, durch gewisse dazu Verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen, die gesambte Eingesessene des gewesenen Fürstlichen Antheils, Geist- und Weltliche, wes Standes und Condition Sie auch seyn, Ihrer hiebevorigen Eydes-Pflicht, womit Sie dem Fürstlichen Hause verwandt gewesen, entschlagen und selbige, Krafft obermelten Frieden-Schlusses und der darüber erhaltenen Garantien unter Unserer Königlichen Souverainen und alleinigen Erb- und Landesregierung bringen und den Eid der Treue ablegen zu lassen; Als gebiethen und befehlen Wir Prälaten und denen von der Ritterschafft wie auch denen jenigen, so adeliche Güther in mehr gedachtem Hertzogthum Schlesswig innehaben und besitzen, Krafft dieses Unseres offenen Patents, allergnädigst und Ernstlich, dass Sie Sich den 4 des instehenden Monats Septembris, als am Donnerstage nach dem 14ten Sonntage Trinitatis, Sambt und Sonders auf Unserm Schlosse Gottorff, als woselbst Wir Uns jetzo Persöhnlich aufhalten, zu dem Ende einfinden, umb Unsere allergnädigste Intention des falls weiter zu vernehmen und darauff Uns, als Ihren nunmehro alleinigen Souverainen Landes-Herrn, besagtermassen den schuldigen Eyd der Treue zu leisten und abzustatten, wie Wir dann auch allergnädigst wollen, dass von denen Geistlichen alhier, die Pröbste alleine erscheinen sollen; denen übrigen Geist- und Weltlichen Bedienten, Magistraten in den Städten und übrigen gesambten Eingesessenen Unterthanen der gewesenen Fürstlichen Städten, Aembter und Landschaften aber, mandiren und befehlen Wir hiemit allergnädigst und Ernstlich, dass sie sich auf Art und Weise, wie ihnen solches von Unseren dazu verordneten und authorisirten Commissarien nach und nach, in Unserm Nahmen, wird intimiret und injungiret werden, zu Abstattung des Eydes der Treue an Uns, als ihren alleinigen Souverainen Landesherrn an denen bestimmten Ohrten Persöhnlich sistiren und Unsern allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen; Wohingegen sie alle Königliche Gnade, Schutz und Gerechtigkeit zu gewarten haben; Diejenige aber, so ohne erhebliche Ehehafften, welche sie

glaubwürdig zu bescheinigen schuldig seyn sollen, auss bleiben werden, gebührend zu Rede gestellet und nach befinden angesehen werden sollen. Wornach jedermänniglich sich allerunterthänigst zu achten. Uhrkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und fürgedrucktem Insiegel.

Geben auff Unserm Schloss Gottorff, den 22sten Augusti 1721.

Friedrich R.

(L. S. R.)

C. Sehestedt.

VIII. Tractat

zwischen Ihro Königl. Majestät zu Daenemark, Norwegen etc. etc. Christian VII.

und

Sr. Kaiserl. Hoheit, dem Kronprinzen, Thronfolger und Grossfürsten aller Reussen, Herrn Paul, als regierenden Herzog zu Holstein,

geschlossen zu

ZARSKO-SELO

den $\frac{\text{21. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1773.

Im Namen der Heiligen und Hochgelobten Dreieinigkeit.

Kund und zu wissen sey hiemit allen denenjenigen so daran gelegen: Demnach Se. Königl. Majestät der Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste Fürst und Herr, Herr Christian der Siebente, König zu Dänemark, Norwegen etc. etc. und Se. Kayserl. Hoheit, der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Paul, Kronprinz, Thronfolger und Grossfürst aller Reussen etc. etc. in reifliche Erwägung gezogen, dass nunmehro die Zeit herannahe, um dasjenige Arrangement provisionel, welches Ihro Kayserliche Majestät, die Allerdurchlauchtigste, Grossmächtigste Fürstin und Grosse Frau, Frau Catharina die Zweite, Kayserin und Selbsthalterin aller Reussen etc. etc. bereits in anno 1767 mit Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät zur Beförderung der Glückseligkeit der Ihnen von Gott anvertraueten Reiche und Länder, nicht weniger um ein beständiges gutes Einverständniss unter sich zu erhalten, und überhaupt den Ruhestand in Norden zu befestigen, zugleich auch um alles dasjenige zu entfernen, was zu einigen Irrungen oder Misshelligkeiten zwischen den beyderseitigen Beherrschern des Russischen Reichs und des Königreichs Dännemark Gelegenheit geben könnte, unter sich verabredet, geschlossen und errichtet, nunmehro zu beendigen und durch einen Definitif-Tractat dergestalt gänzlich zu applaniren, dass alle vormaligen Differenzien, es mögen solche das Herzogthum Schleswig oder das Herzogthum Holstein angehen, gänzlich aus dem Wege geräumet werden, zumal zugleich Ihro Kayserliche Majestät Dero Höchste Vermittelung und expromittirte bona officia bey Höchst Dero vielgeliebten

Herrn Sohns und Thronfolgers Kayserl. Hoheit zu verwenden, den gnädigsten Bedacht genommen haben.

Als sind demzufolge von Sr. Königl. Majestät zu Dänemark und Norwegen etc. etc. der bey Ihro Kayserl. Majestät und bey Sr. Kayserl. Hoheit dem Grossfürsten aller Reussen etc. etc. accreditirte Envoyé extraordinaire und Ministre plénipotentiaire, der Kammerherr Christian Friederich von Numsen, und von Sr. Kayserl. Hoheit der bey Höchstdenenselben angestellte Ober-Hofmeister, würkliche Geheime Senateur, würkliche Kammerherr und Ritter derer Orden des heil. Andreas, des heil. Alexander-Nefsky und der heil. Anna, Graf Nikita Panin, und der würkliche Geheime Rath und Ritter derer Orden des Elephanten, des weissen Adlers und der heil. Anna, Caspar von Saldern, ernannt und bevollmächtiget, um nach Maassgebung des in Anno 1767 errichteten Arrangement provisionel, nunmehro an ein Arrangement definitif die letzte Hand zu legen, einen förmlichen Tractat deshalb zu errichten und zu schliessen, und dergestalt dieses ganze Geschäfte zum erwünschten Ende zu bringen; welche Minister denn nach vorhergeschehener Auswechselung ihrer am Ende dieses Tractats beygefügten schriftlichen Vollmachten zusammen getreten, den provisorischen Tractat definitive regulirt, über alle dahin gehörige Puncte die Final-Resolutiones verfasset, und sich bis zur erfolgten Ratification beyderseits Hoher Contrahenten über die nächsthin folgenden Articulos gänzlich vereiniget haben; zumahl beyderseits Aller- und Höchsten Contrahenten nichts eifriger am Herzen lieget, als zu aller und jeder Zeit die Ruhe in Norden auf einen dauerhaften Fuss zu etabliren und zu unterhalten. Zu welchem Ende besonders Se. Kayserl. Hoheit, als Kronprinz und Thronfolger des Russischen Kaiser-Thrones, um einen frühzeitigen Beweis der auf so festgesetzte Grundsätze etablirten unzertrennlichen Vereinigung der Reiche Russland und Dännemark öffentlich an den Tag zu legen, Sich aus Höchsteigener Ueberzeugung die Endschaft dieser Sache angelegen seyn lassen, um nach dem grossen Beispiele Ihro Russisch-Kayserl. Maj., Seiner Gnädigsten Höchstgeliebtesten Frau Mutter, aus allen Kräften den Ruhestand der gesammten Nordischen Reiche, unter gänzlicher Entfernung und Tilgung aller dagegen verdeckt anzuspinnenden oder offenbar wirkenden fremden influences zu befestigen und zu befördern.

Zu Erreichung dieses heilsamen Endzwecks haben Se. Kayserl. Hoheit sogleich jetzo die dem provisorischen Tractat sub Lit. L. angelegte Agnitions-Acte in Hinsicht desselben ratihabiret, eigenhändig unterschrieben und mit Dero Grossfürstlichen Insiegel bedrücken lassen, welche Acte nunmehro sub Nro. I. abschriftlich hiebey anlieget, und diesem nächst mit allen übrigen Urkunden in Originali zur Zeit der Tradition von dem in fine dieses Tractats zu ernennenden und hiezu specialiter bevollmächtigten Grossfürstl. Commissario an den gleichfalls zu ernennenden und specialiter zu committirenden Königl. Dänischen Commissarium extradiret und übergeben werden soll.

Um nun alle Articulos des provisorischen Tractats, welcher Basis et Fundamentum dieses Definitif-Tractats ist und bleibet, genau zu prüfen, und

auseinander zu setzen: so sind selbige nachfolgender Gestalt definitive regulirt, genau bestimmet und festgesetzet worden.

Art. I. Se. Kayserl. Hoheit genehmigen und versprechen gnädigst, diejenige Renunciations-Acte, welche sub Lit. A. dem provisorischen Tractat angelegt worden, zu unterschreiben und zu solemnisiren; so wie solche sub Nro. II. hieselbst angeleget, und diesemnächst zu seiner Zeit mit den übrigen Original-Urkunden extradiret werden soll. Gleichwie denn Höchstdieselben dafür sorgen werden, dass alle übrige Expromissa in Ansehung der jüngern Holstein-Gottorpischen männlichen Linie, und der von derselben zu beschaffenden Renunciation, nach dem übrigen Inhalt dieses Tractats beschaffet werden.

Art. II. Se. Königl. Maj. zu Dänemark und Norwegen wiederholen hiedurch alle diejenigen Verbindlichkeiten, welche Allerhöchst-Dieselben nach Maassgabe des II. Articuls des provisorischen Tractats übernommen, und versprechen nochmals, nach Maassgabe des abgelassenen Proclamatis, alle sich daselbst angegebene Schulden zu tilgen und zu bezahlen, um so mehr, da alles übrige, was in den Articulis III. IV. et V. eben desselben Tractats bereits durch eine gemeinschaftliche Commission, gröstentheils völlig reguliret und abgehandelt worden, seine völlige Kraft und Gültigkeit behält, dergestalt, dass Se. Königl. Maj. sich hiedurch verbindlich machen und verpflichten, die von den gemeinschaftlichen Commissariis en faveur Sr. Königl. Maj. auf die so mässige Summe von 200000 Rthlr. abgehandelte Schulden nunmehro, anstatt in 20 Jahren, anjetzo vom 1ten Januar 1774 an gerechnet, in einer Zeit von 10 Jahren abzutragen und zu tilgen, auch alle Urkunden und Verschreibungen nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats zu extradiren. Jedoch bleibt Sr. Königl. Maj. nach dem Art. V. desselben unbenommen und reserviret, zur Tilgung dieser Schulden annoch alle übrige gerechte Mittel anzuwenden, und nur mit einer blossen Anzeige die Verschreibungen der Hochfürstlichen Vorfahren originaliter zu extradiren.

Art. III. Was die Forderungen der jüngern Linie des Herzoglichen Holstein-Gottorpischen Hauses anbelanget, welche in dem Art. VI. und Art. XXXI. des provisorischen Tractats umständlich angeführt sind; so versprechen Se. Königl. Maj. solche in allen Puncten und Clausuln genau zu erfüllen, dergestalt, dass die Summa von 300000 Rthlr. in Gr. Cour. in 5. nach einander folgenden Jahren, alljährlich mit 60000 Rthlr. im Kieler Umschlag eines jeden Jahres, oder in Hamburg, an des Herrn Bischofs Durchlaucht für sich und in Vollmacht der jüngern Prinzen, baar und in klingender Münze ausgezahlet werden soll, als womit zum erstenmal in dem ersten darauf folgenden Umschlag nach erfolgter Tradition des Herzogthums Holstein der Anfang gemacht, und damit bis zum völligen Abtrag continuiret werden soll. Jedoch verstehet es sich von selbsten, dass keiner der Prinzen dieser jüngern Linie von dieser abgehandelten Summe nach dem buchstäblichen Inhalt des provisorischen Tractats percipiren kann und soll, welcher nicht vorgängig die gehörigen Renunciations-Acten ausgestellet haben wird. Was übrigens den Art. VII. des provisorischen Tractats anbelanget, so fällt derselbe gänzlich

weg, nachdem Se. Durchlaucht der Bischof als erster Repräsentant der jüngern Linie, für sich und im Namen der minderjährigen Prinzen, diese eben gedachte Abhandlung der Forderung des jüngern Hauses völlig genehmiget, auch bereits nach Maassgabe des sub Lit. K. dem provisorischen Tractat angelegten Entwurfs einer förmlichen Acte der Renunciation auf die feierlichste Art für sich und im Namen ihres Herrn Sohnes beschaffet, welche auch bereits Sr. Königl. Maj. eingeliefert worden, mithin dass kein weiterer Zweifel obwalten wird noch kann, dass Dero Herr Sohn, der Prinz *Peter Friedrich Wilhelm*, zugleich die ihm nunmehro nach erlangten Mündigkeits-Jahren auszustellen beikommende Renunciations-Acte gleichfalls förmlich ausstellen werden. Wie denn Se. Kayserl. Hoheit über sich nehmen, solche nach geschehener Ratification dieses Definitif-Tractats zu beschaffen.

Art. IV. Se. Königl. Maj. verpflichten und verbinden sich, alles dasjenige, was in dem Art. VIII. des provisorischen Tractats in Ansehung der zu beschaffenden Coadjutorie des Bischofthums *Lübeck* en faveur des Bischöflichen Prinzen *Peter Friederich Wilhelm* festgesetzet und beschlossen worden, in allen Puncten und Clausuln zu erfüllen. Damit aber die Resignation Sr. Königl. Hoheit des Prinzen *Friederich* zu der zu erlangenden Coadjutorie des obbemeldeten Bischofthums keinen weitern Zweifel unterworfen seyn möge: so versprechen Se. Königl. Maj. die Renunciation hochbesagten Prinzens sogleich und ungesäumt bewerkstelligen zu lassen, auch Hochdenselben dahin zu vermögen, zum Besten des Bischöflichen Prinzen, und zur Beförderung dessen Election diese Coadjutorie in Manus Capituli zu resigniren, auch ungesäumt alle mögliche Mittel anzuwenden, den Ausfall der neuen Wahl auf oberwähnten Prinzen *Peter Friederich Wilhelm* zu bewirken. Wobey es jedoch sich von selbst verstehet, dass des gegenwärtigen Herrn Bischofs Durchlaucht alle in Händen habende Mittel gleichfalls zu diesem Endzweck zu verwenden verpflichtet sein sollen. Gestalt denn diese neue Coadjutor-Wahl, noch ante traditionem des Herzogthums Holstein völlig bewirket und zu Stande gebracht werden solle. Uebrigens versprechen Se. Königl. Maj. für Sich und Allerhöchstderoselben Nachfolger an der Krone auf das allerheiligste, jetzt und dermaleinst alle gerechte Mittel anzuwenden, um den Besitz des Bischofthums Lübeck der jüngern Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses auf die Zukunft beständig zu versichern; Gleich denn solches alles in dem Art. IX. des provisorischen Tractats zugesaget und versprochen worden.

Art. V. Se. Kayserl. Hoheit verpflichten und verbinden sich alles was in den Articulis X. et XI. des provisorischen Tractats, in Ansehung der so glücklich obwaltenden Verbindung und Einigkeit zwischen den Beherrschern von *Russland* und *Dännemark*, wegen Aufhebung aller fernern Holsteinischen Differenzien, so viel nach aller menschlichen Vorsicht möglich, in dem Allerdurchlauchtigsten Oldenburgischen Hause festgesetzet worden, zu erfüllen, und in den Austausch des Grossfürstl. Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, als das einzige wahre Mittel zur

beständigen Erhaltung dieses guten Vernehmens zu consentiren und zu willigen, und setzen solchemnach hiedurch veste, dass dieser Austausch noch in dem Lauf dieses 1773sten Jahres, und wofern es nur thunlich sein mag, vier Monate nach der hieselbst erfolgten Ratification durch einen hiezu specialiter bevollmächtigten Commissarium vorgenommen, und der Grossfürstliche einseitige, so wie der gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein gegen Tradirung der beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst würklich ausgetauschet und übertragen werden solle. Jedoch wird hiedurch ausdrücklich von beiden Seiten stipuliret, dass die Revenuen dieses Jahres, sowohl in dem Herzogthum Holstein, als auch in beiden Grafschaften, nach der regulirten Verfassung eines jeden Staates, auf das gegenwärtige Jahr durch die dazu bestimmte Personen verwendet und emploiret werden sollen.

Uebrigens machen Se. Kayserl. Hoheit sich anheischig, den dem provisorischen Tractat sub Lit. E. beygelegten Entwurf einer solennen Cessions-Acte auszustellen, und nebst den übrigen bereits erwähnten Original-Urkunden, nach Maassgabe der copeylichen Anlage sub Nro. III. zur Zeit der Tradition aushändigen zu lassen. Gleichwie denn auch Se. Königl. Maj. nach dem buchstäblichen Inhalt des Entwurfs sub Lit. F. des provisionellen Tractats ebenfalls eine solenne Cessions-Acte in Ansehung der beiden Grafschaften auszustellen verpflichtet seyn sollen. Gestalt denn diese beyde Original-Documenta, sowie die sub Lit. G. et H. des provisionellen Tractats erwähnte Geheiss-Briefe durch die Königl. und Grossfürstl. Commissarien zur Zeit der Tradition mit einander ausgewechselt werden sollen.

Art. VI. Se. Königl. Maj. versprechen und geloben, nach Maassgabe der Art. XII. XIII. XIV. et XV. des provisorischen Tractats, alle auf das Herzogthum Holstein nunmehro noch übrige liquide sowohl als illiquide Schulden, welche auf dieses Fürstenthum zur Zeit der Tradition laut Landesfürstlicher Verschreibungen, Abhandlungs-Acten und sonstige autorisirte Documente, annoch haften werden, in der in dem provisorischen Tractat festgesetzten Zeit, entweder mit Königl. Allerhöchsten Verschreibungen umzutauschen, oder auch die Bezahlung innerhalb 10 Jahren zu beschaffen, gleich denn solches alles in dem provisorischen Tractat buchstäblich bestimmet worden, Se. Königl. Maj. mit desto mehrerer Zufriedenheit übernehmen, da Höchstdenenselben nicht unbekannt geblieben, dass sowohl Ihro Kayserl. Majestät, während Allerhöchst Dero so rühmlich geführten Vormundschaft, als auch Se. Kayserl. Hoheit, seit Antritt Höchstdero eigenen Landes-Regierung, das auf einen ordentlichen Fuss eingerichtete und regulirte Holsteinische Finanzwesen nicht nur merklich verbessert, sondern auch eine ansehnliche Menge Schulden, nach Ausweisung des dem Königl. Dänischen Ministerio communicirten Protocolli Professionis, tilgen und bezahlen lassen; Gleich denn auch solches in dem Art. XXI. des provisorischen Tractats von Ihro Kayserl. Maj. zugesaget und versprochen worden.

Art. VII. Se. Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen versprechen nochmahlen auf das heiligste, gleich als wenn solches alles wörtlichen Inhalts

hieselbst wiederholt worden wäre, dass alles was in den Art. XVI. XVII. et XVIII. des provisorischen Tractats in Ansehung der aufrecht zu haltenden Privilegien, Vorzügen und Freyheiten des Herzogthums Holstein und besonders in Betracht der errichteten Wittwen- und Waisen-Casse, Armen-Stiftungen, item derer den sämmtlichen Grossfürstlichen Bedienten auf ihre Lebens-Zeit zu bewilligenden Besoldungen oder Pensionen, bereits festgesetzet und zugesagt worden, nach dem Inhalt des zugleich communicirten Holsteinischen Etats unverbrüchlich beobachtet, und getreulich erfüllet werden solle. Gleich dann auch Se. Kayserl. Hoheit alles dasjenige, was in den Art. XXIII. XXIV. et XXV. en faveur der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, deren Privilegien und Bedienten stipuliret und von Königl. Majestät determiniret und festgesetzet worden, gleichfalls selbst zu erfüllen, oder erfüllen zu lassen, sich hiedurch anheischig machen, gleich als wären diese Verbindlichkeiten in diesem Definitif-Tractat buchstäblich wiederholet worden.

Art. VIII. Nach Maassgabe des Art. XIX. des provisorischen Tractats höret das bis hiezu von Sr. Königl. Maj. zu Dännemark und Norwegen denen gesammten Prinzen der jüngern Linie bewilligte jährliche Appanagium von 12000 Rthlr. alsdann auf, sobald die Permutation des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst beschaffet seyn wird, gleichwie solches in obbemeldetem Artikel bereits bestimmet worden.

Art. IX. Se. Königl. Maj. versprechen, nicht nur das zum Vortheil der jüngern Linie des Herzoglich-Holstein-Gottorpischen Hauses vor langen Jahren errichtete alte Fidei-Commiss, welches aus den Gütern Heudorf, Leusahn und Mönchen Neversdorf cum Pertinentiis bestehet, ohne einige Abgaben der jährlichen Landes-Contributionen, aufrecht zu erhalten und anzuerkennen, sondern Allerhöchstdieselben wollen auch, dass das neue zum Besten eben dieser jüngern Gottorpischen Linie errichtete Fidei-Commiss, wovon der Art. separatus et secretus IV. des provisorischen Tractats die vorgängige Erwähnung gethan, indessen während der Zwischenzeit würklich festgesetzet, und durch Tradirung der Güter Coselau, Lubberstorf, Kuhhof, Sebent, Kremstorf, Bollbrugge und Sievershagen bestimmet worden, ohne alle Landes-Contributionen, Abgaben und Beschwerden in seiner völligen Kraft und Gültigkeit, zu ewigen Tagen erhalten werden solle.

Art. X. Wann auch Se. Königl. Majestät in dem Art. XXII. des ofterwähnten provisorischen Tractats ausdrücklich versprochen und angelobet haben, dass die beyden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst von Allerhöchst Denenselben, ohne die mindeste darauf haftende Schuldenlast, und von allen anderweitigen Praetensionen quitt und frei Sr. Kayserl. Hoheit dem Grossfürsten aller Reussen übertragen werden sollen; als verpflichten Sich Se. Königl. Maj., sogleich jetzo und ohne allen Zeitverlust, ein zu Recht beständiges, im Römischen Reiche gewöhnliches Proclama über benannte beyde Grafschaften nunmehro abzulassen, und dafür zu sorgen, dass alle etwa sich darauf anzugebende Schulden, Praetensiones oder Forderungen innerhalb vier Monaten, oder noch ehender, und ante Traditionem der Grafschaften Olden-

burg und Delmenhorst berichtiget und getilget werden; Gestalt ebenmässig der Art. XXVI. in Hinsicht der etwa verkauften oder versetzten Güter, oder andern liegenden Gründe von beyden Aller- und Höchsten Contrahenten so angesehen werden soll, als wäre derselbe in diesem Definitif-Tractat wörtlich wiederholet worden.

Art. XI. Gleichwie Se. Königl. Majestät sich verbinden, den ausdrücklichen Consens Allerhöchst Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friederich Königl. Hoheit, sowohl in Ansehung seiner ganzen Negociation, als insbesondere in den verabredeten Austausch der beyden Grafschaften zu verschaffen; so versprechen auch Se. Kayserl. Hoheit ebenergestalt die Renunciations-, Cessions- und Consens-Acten der drey jüngern Prinzen des Holstein-Gottorpischen Hauses, zur Zeit der Ratification und längstens innerhalb drey Monaten ebenmässig zu bewirken und zu verschaffen.

Art. XII. Wann auch in dem Art. XXVIII. des provisorischen Tractats declariret und bestimmet worden, dass nach vollzogenem Austauch des Herzogthums Holstein gegen die mehrbenannten beyden Grafschaften, eben diejenige Successions-Ordnung der Lehens-Erben stattfinden soll, welche bishero in Ansehung des Herzogthums Holstein in der Gottorpischen Linie den Lehns-Rechten und Pactis Familiae gemäss, beobachtet worden; so wiederholen beiderseits Höchste Contrahenten abermals hiedurch diese wahre und deutliche Absicht, dass nämlich die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst durch die festgesetzte Permutation gänzlich in die Stelle des Grossfürstlichen Antheils an das Herzogthum Holstein treten sollen.

Und so wie gleichergestalt in dem Art. XXVII. mehrerwähnten Tractats Se. Königl. Majestät für Sich und Allerhöchst Dero Successores an der Regierung sich anheischig gemacht, nicht nur zu jeder Zeit und Stunde darin zu consentiren, wenn Se. Kayserl. Hoheit die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst entweder sogleich ipso momento Traditionis, oder auch nach Höchst Dero Gutbefinden in der Folge an Ihren nächsten Agnaten zu cediren und zu übertragen gesonnen seyn möchten, sondern auch eine solche Cession durch alle gerechte Mittel zugleich mit und nebst Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen, und Sr. Kayserl. Hoheit dem Grossfürsten, aus allen möglichen Kräften zu unterstützen, zu souteniren und aufrecht zu erhalten; als declariren nunmehro Se. Kayserl. Hoheit dass Höchstdieselben gesonnen sind und bleiben, die mehrbenannte beyde Grafschaften zum Etablissement der jüngern Holstein-Gottorpischen Linie in der Folge zu bestimmen, und diesemnächst derselben übertragen zu lassen.

Art. XIII. Gleichwie nun Se. Kayserl. Hoheit dieser Uebertragung und Cedirung wegen noch fernerweit mit Sr. Königl. Majestät vertrauliche Communication pflegen werden; als geloben und versprechen beyde Hohe Contrahenten, sowie den gesammten Austausch, also auch insbesondere diese Tradition der beyden Grafschaften an die jüngere Linie, auf das solemneste zu aller Zeit zu garantiren. Gestalt dann beyde Hohe Contrahenten Sich dahin

vereinigen, Ihro Kayserl. Majestät aller Reussen dahin zu vermögen, eine gleichmässige Garantie dieses Umtausches und dieser Tradition zu übernehmen.

Art. XIV. Zu Beförderung dieser auf das wahre allgemeine Wohl, und besonders auf den Flor des Holstein-Gottorpischen Hauses abzielende Absicht, wollen Se. Kayserl. Hoheit als perpetuirlicher Chef desselben, jetzt und in Zukunft mit Sr. Königl. Majestät über alle dahin abzielende Maassregeln Sich mit gemeinsamer und getreulicher Harmonie einverstehen: Gleich dann Se. Königl. Majestät immerhin Höchstdieselben in solcher Qualité betrachten, und allezeit in dieser Hinsicht geneigt seyn werden der jüngern Gottorpischen Linie, und besonders denen Besitzern der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst Dero Königl. Protection und Unterstützung zu aller Zeit angedeihen zu lassen. Zu Beförderung des vorerwähnten Endzwecks verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kayserl. Hoheit hierdurch ausdrücklich, den Ober-Lehnsherrlichen Consens wegen Austausch des Herzogthums Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, bey Ihro Römisch-Kayserl. Majestät auf die gebührende Weise gemeinschaftlich zu suchen, und die Bestätigung dieses Austausches zu bewirken. Gleichergestalt verbinden sich beyde Hohe Contrahenten, bey dem Römisch-Kayserl. Hofe die Tradirung und Cedirung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an diese jüngere Holstein-Gottorpische Linie durch gemeinschaftliche Bemühungen zu unterstützen und zu souteniren.

Ebenmässig wollen beyde Contrahenten bey dem Chur- und Hochfürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg wegen des Stadt- und Butjadinger-Landes, welches bekanntlich einen Theil der Grafschaften ausmachet, den erforderlichen Lehns-Consens gemeinschaftlich suchen, auch überhaupt nach Maassgebung des Art. XXIX. des provisorischen Tractats, die heilsamsten Maassregeln ergreifen, um zu dem vorgesetzten Endzweck in alle Wege zu gelangen.

Art. XV. Zu eben diesem Ende verbinden sich Se. Königl. Majestät und Se. Kayserl. Hoheit nunmehro hiedurch auf das Allerfeierlichste, alle nur erdenkliche Bemühungen, wie solches in dem Art. XXX. des provisorischen Tractats erwähnt worden, sowohl bey dem Römisch-Kayserlichen Hofe, als auch bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, und überhaupt aller Orten, wo es erforderlich ist, anzuwenden, dass die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in ein Herzogthum erhoben, und denenselben ein Fürstliches Votum auf dem Reichs-Tage beigelegt werde. Im Fall aber die Beylegung eines separaten Fürstlichen Voti allzu vielen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten unterworfen sein sollte; so wollen und consentiren Se. Königl. Majestät ausdrücklich darin, dass das bisherige Holstein-Gottorpische Votum bei dem Reichs-Tage sogleich auf die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und deren Besitzere transportiret und denenselben beygelegt werde.

Art. XVI. In Hinsicht dieser in beyden vorhergehenden Articulis stipulirten Verbindlichkeiten, setzen beyde Contrahenten hiedurch veste, dass sogleich nach erfolgter Ratification dieses Definitif-Tractats die erforderliche Negociationes bey dem Römisch-Kayserlichen und allen übrigen Chur- und Fürstlichen Höfen mit Eifer und Ernst angefangen und fortgesetzet werden,

um die Erhebung der Grafschaften in ein Herzogthum, sowie die Transportirung und Beilegung eines Fürstlichen Voti durchzusetzen und zu Stande zu bringen.

Art. XVII. Was übrigens in dem Art. XXXII. des provisorichen Tractats in Hinsicht eines den Eutinischen Predigern, Schulbedienten und Armen expromittirten Capitals von 10000 Rthlr. festgesetzet, und in dieser Zwischenzeit bereits völlig reguliret worden, wird nur hiedurch nude wiederholet, und nochmals zu ewigen Tagen gegründet und bestätiget.

Art. XVIII. Beyderseits Hohe Contrahenten verbinden sich, die Archiven und Urkunden, welche resp. das Herzogthum Holstein und die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, und überhaupt die Landesherrliche Hoheit, die Administration der Justice, das Finanz-Wesen, Cameralia und alle übrige Landes-Angelegenheiten anbetreffen, getreulich und bona fide bei Tradition des Herzogthums und der Grafschaften zu extradiren, auch zu solchem Ende die dahin abzielende Verfügungen an die Behörden ergehen zu lassen. Jedoch verstehet es sich von selbst, dass alles was persönliche Correspondences, vormalige Negociationes, und mithin geheime Nachrichten, welche personam Principis angehen, davon ausgenommen werden sollen und müssen.

Art. XIX. So bald nun dieser Definitif-Tractat von beiden Hohen paciscirenden Theilen ratificiret, und die Ratificationes in Zeit von 2 Monaten, oder wenn es thunlich noch ehender zu St. Petersburg ausgewechselt worden sind; so wollen Se. Kayserl. Hoheit sogleich und ungesäumt den wirklichen Geheimen Rath von Saldern, als ihren Commissarium, mit hinlänglicher Vollmacht versehen, um alle Articulos dieses Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition des Herzogthums Holstein, ingleichen die Entgegennehmung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, sammt was dem allem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften zu beschaffen, und in die Wirklichkeit zu setzen. Gleich dann auch Se. Königl. Majestät Dero Ober-Cammer-Herrn und Geheimen Conferenzrath Grafen von Reventlow, zu Ihrem Commissario mit hinlänglicher Vollmacht versehen, ernennen werden, im Namen Höchstbesagter Sr. Majestät gleichfalls die gesammte Articulos dieses Definitif-Tractats, und insbesondere die Permutation und Tradition der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, imgleichen die Entgegennehmung des Herzogthums Holstein, sammt was dem anhängig, respective in Holstein und in den Grafschaften zu beschaffen und in die Wirklichkeit zu bringen.

Art. XX. Zu Urkund alles dessen, sind von diesem Definitif-Tractat zwei gleichlautende Exemplaria verfertiget, und ein jedes derselben von beiderseits Hoher Paciscirenden dazu bevollmächtigten Ministris besonders unterschrieben besiegelt und gegen einander ausgewechselt worden.

So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{\text{21. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1773.

C. F. Numssen. (L. S.) *Graf N. Panin.* (L. S.) *C. v. Saldern.* (L. S.)

Acte der grossfürstlichen Renunciation auf Schleswig $^{20}/_{31}$ Mai 1773.

Von Gottes Gnaden, Wir Paul Kaiserlicher Cron-Prinz, Thron-Folger etc. Thun kund hiemit, wasgestalt in dem Articulo I. des zwischen Ihro der Russischen Kaiserin Katharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrtesten Frau Mutter Majestät und Gnaden, und Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen getroffenen, sub dato Moscau den $\frac{29.\ 8ept.}{10.\ Oct.}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $^{19}/_{30}$ Nov. ejusdem anni ratificirten provisorischen Tractat von Ihro Kaiserl. Majett. von allen Reussen, gegen verschiedene von Sr. Königl. Dänischen Majestät übernommene Praestanda versprochen worden, alle Ihre bona officia bey Uns, sobald Wir Unsere Mündigkeit erlanget, anzuwenden, dass Wir in eigener Person, auf den von der Crone Dänemarck occupirten, vormals Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig für Uns, Unsere Erben und Descendenten aufs bündigste renunciiren und darüber eine solenne Renunciations-Acte ausstellen mögten. Wann Wir nun nach reiflicher Ueberlegung unterm heutigen dato besagten provisorischen Tractat in allen Puncten förmlich agnosciret und ratihabiret, mithin auch selbigem in diesem Stücke Gnüge zu leisten fest entschlossen sind.

Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und in Kraft dieses wolwissentlich und wolbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen Fürstlichen Antheil desselben, die Insul Fehmarn, auch alle zu dem Schleswigschen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande, bisher gehabten oder daran zu formirenden Eigenthums und andere Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, auf die feierlichste und kräftigste Art und Weise, und wollen solchemnach nicht nur, dass Ihro Königl. Maitt. zu Dännemarck, Norwegen und Dero Königl. Cron-Erben vorgedachtes Herzogthum Schleswig ganz mit allen oberwehnten dessen Zubehörungen und Pertinentien, richtig und ungestört, ohne von jemanden, am wenigsten aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalben zu machenden Forderung, Einrede, Ansprache und Hinderniss, ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne haben, geniessen und nuzzen mögen, sondern Wir verbinden uns auch zu gleichem Endzweck für Uns, Unsere Erben und Descendenten auf das festeste hiedurch, weder Selbst in einige Weise oder Wege dieser Unseren wolbedächtlichen Renunciation entgegen zu thun und zu handeln; noch geschehen zu lassen, dass durch andere derselben zuwider gehandelt und gethan werde. In welcher Absicht Wir denn ferner alle vorhergegangene Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedens-Schlüsse und Garantion, so entweder von Unsere Fürstlichen Vorfaren, Selbst oder in deren faveur von andere gemacht, stipuliret oder eingegangen worden, es mögen solche Namen haben, wie sie wollen, in so ferne selbige dieser Unserer Renunciation und dem wörtlichen Inhalt und Vorstande derselben entgegen seyn mögten, hiemit in Ansehung Unserer, Unserer Erben

und Descendenten expresse für aufgehoben und kraftlos erklären und von jederman angesehen wissen wollen, dergestalt dass solche, und besonders auch Unsers Ahn-Herrn, weiland Herzogs Johann Adolphs zu Schleswig-Holstein Christmildesten Gedächtnisses, wegen der künftigen Succession und sonst unterm 9. Januar 1608 gemachte Disposition und Verordnung, zur Entkräftung oder Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezogen noch zu einigen Behelf genommen werden.

Wir begeben Uns anbey für Uns, Unsere Erben und Descendenten aller Uns und Ihnen gegen diese Unsere Renunciation und Absagung etwa das Wort redenden Einreden, Einwendungen und Ausflüchten, wie sie immer heissen, sie mögen schon erdacht seyn oder noch ersonnen werden, als welche weder Uns noch Ihnen jemals zu Statten kommen sollen. Alles bei wahren Grossfürstlichen Worten und Treue.

Zur Urkund und dessen allen mehrere Bekräftigung haben Wir dieses Renunciations-Instrument eigenhändig unterschrieben etc.

So geschehen Zarsko-Selo den $^{20}/_{31}$ May 1773.

Acte über die Cession des grossfürstlichen Antheils von Holstein

$^{20}/_{31}$ Mai 1773.

Von Gottes Gnaden Wir Paul, Kaiserl. Cron-Prinz etc. Urkunden und bekennen hiedurch für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen: Demnach Ihro der Russischen Kaiserin Catharina der Zwoten, Unserer Höchstgeehrten Frau Mutter Maitt. und Gnaden, wärend der von Allerhöchst-Ihro für Uns bei Unserer Minderjährigkeit so ruhmvoll geführten Vormundschaft, mit dem Durchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten, Herrn Christian dem Siebenden, König zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Unserm Hochgeehrtesten Herrn Vetter, zur Beförderung Ihres auf die Glückseeligkeit des ganzen Nordens gerichteten gemeinschaftlichen grossen Endzwecks, einen ausführlichen provisorischen Tractat, welcher von beiden höchsten contrahirenden Theilen resp. sub dato Moscau $\frac{\text{29. Sept.}}{\text{10. Oct.}}$ 1767 und sub dato Copenhagen den $^{19}/_{30}$ Nov. ejusd. anni ratificiret worden, eingegangen und geschlossen, besonders aber in dessen Articulo X zur Entfernung alles desjenigen, was itzt und in Zukunft zu Irrungen und Mishelligkeiten in dem hohen Oldenburgischen Hause Gelegenheit geben mögte, der Austausch Unsers Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst unter denen in dem Tractat selbst ihrem völligen Umfange nach enthaltenen Bedingungen festgesetzet und verabredet worden.

Und dann Wir nach nunmehro erlangter Majorennité unterm heutigen dato wie überhaupt gedachten ganzen provisorischen Tractat in allen seinen Puncten, Clausuln und Inhaltungen agnosciret und ratihabiret, also auch zu-

gleich in sotane verabredete Permutation allerdings gewilliget haben, mithin selbige gegenwärtig als von Uns Selbst zugestanden anzusehen, und solchemnach, da Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck und Norwegen Uns sogleich itzo die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, welche Wir nebst denen von Sr. Königl. Majestät sonst bey diesem Tausch übernommenen Verbindlichkeiten als ein Aequivalent gegen Unsern Antheil des Herzogthums Holstein betrachten und entgegen nehmen, cediren und einräumen lassen werden, Uns oblieget, auch von Unserer Seite solchen Austausch zur Wirklichkeit zu bringen und folglich Unsern Antheil an Hollstein Sr. Königl. Majestät förmlich zu cediren und zu übertragen.

Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und in Kraft dieses an Ihro Königl. Maitt. zu Dännemark und Norwegen, und Dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité, Unsern bisherigen ganzen einseitigen und gemeinschaftlichen Anteil an das Herzogthum Holstein und alle zu dem Hollsteinischen gehörige, davon abhangende oder dazu gerechnete Lande mit der Landes-Hoheit und allen Uns daran bisher zugestandenen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen, setzen auch Allerhöchstdieselben in die wahre und geruhige Possession desselben cum omnibus Pertinentiis, dergestalt und also, dass Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen und dero männliche Descendenten, wie auch eventualiter dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und Ihro männliche Posterité sotanen Unsern bisherigen Anteil an das Herzogthum Hollstein cum omnibus juribus et pertinentiis von nun an als dero wahres und beständiges Eigenthum ansehen, damit, wie es mit andern Teutschen Reichs-Lehen üblich (jedoch denen in dem provisorischen Tractat in Hinsicht der Untertanen, Stiftungen, Privilegiirten, Bedienten und sonsten übernommenen Verbindlichkeiten unbeschadet) nach Gefallen schalten und walten, alle mit der Landeshoheit verknüpfte, wie nicht weniger alle übrige Rechte, so Wir und Unsere Fürstliche Vorfaren ausgeübet oder auszuüben befugt gewesen, worunter Wir in specie die einem regierenden Herzoge von Holstein Unsers bisherigen Anteils zustehende Collationes von Praebenden und Beneficiis in denen Capituln zu Lübeck und Hamburg oder wo es auch seyn mag, namentlich mitverstehen, ausüben, auch insoweit Wir selbst dazu berechtiget gewesen, alle von dem Herzogthum Holstein versetzte oder sub pacto reluitionis verkaufte Güter oder andere liegende Gründe wieder einlösen und an Sich bringen, nach eigenem Belieben sollen, können und mögen. Und gleichwie Unsere lebende Agnaten und eventuale Lehns-Folgern bereits in diesem Austausch und Uebertragung Unsers bisherigen Anteils an das Herzogthum Hollstein ausdrücklich consentiret haben, also werden Wir auch dahin angewandt seyn und versprechen anbey aufs feierlichste, zugleich mit Sr. Königl. Majestät den Allerhöchsten Consens Ihro Römisch Kaiserl. Maitt. als Ober-Lehns Herrn, zu dieser geschehenen Permutation und Cession schuldigst

zu suchen und zu bewirken und zu dem Ende unverzüglich die nöthigen Maasregeln zu nehmen.

Wir begeben uns demnächst, entsagen und renunciiren allen und jeden Uns, Unsern Descendenten, Erben und sämmtlichen Nachkommen hiergegen etwan zu Statten kommenden Wohlthaten, geist oder weltlichen Rechtens, wie auch allen nur zu erdenkenden Einwendungen, Ausflüchten und Behelfen, besonders des Irrthums, Ueberredung, nicht genugsam gehabten Unterrichts von den Umständen der Sache, der Verletzung über die Hälfte, Wiedereinsetzung in vorigen Stand und wie sie sonst Namen haben, bereits erdacht sind oder noch ersonnen werden mögen, als deren weder Wir noch Sie Uns jemals zu bedienen befugt seyn wollen noch sollen.

Zur Urkund und Bekräftigung dessen haben Wir diese Cessions-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Grossfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Zarsko-Selo den $\frac{20}{31}$ May 1773.

IX. Patent

des Königs Christian VII.

vom 9. Sept. 1806.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monats von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte, von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät unterm 6ten desselben Monats kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der deutsche Reichsverband und die Reichsconstitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und dem zufolge auch diejenigen gesetzlichen und verfassungsmässigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen und Verpflichtungen, gelöset und aufgehoben sind: so finden Wir Uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen deutschen Reichslande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden, und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmässigkeit unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten, verordnen und bestellen wir Unser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten, Uns allein untergeordneten Justizbehörde in diesem Unserm Herzogthume Holstein, neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unserer alleinigen allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll.

Wenn auch nunmehr, durch die Aufhebung der deutschen Reichsconstitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unserer gedachten Lande mit dem deutschen Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen ausser Kraft gesetzt worden: so wollen Wir dennoch und gebieten hiemit, dass, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wesfalls die nöthigen Befehle von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthume Holstein, nach den an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in so weit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am 9. Sept. des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41. Jahre.

(L. S.) *Christian R.*

Mösting.

Rantzau. Janssen. Jensen.

X. Allgemeines Gesetz

wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern

vom 28. Mai 1831.

Wir Frederik der Sechste etc. thun kund hiemit: Wie Wir mit Rücksicht auf Unseren für das Herzogthum Holstein erfolgten Beitritt zum Deutschen Bunde bereits früher beschlossen haben, für dieses Herzogthum eine den Zeitumständen und Verhältnissen angemessene ständische Verfassung einzuführen, so wollen Wir auch dem Herzogthum Schleswig eine gleiche Verfassung zu Theil werden lassen, und dadurch Unseren sämmtlichen getreuen Unterthanen in beiden Herzogthümern einen neuen dauernden Beweis Unseres unerschütterlichen Vertrauens und Unserer ungetheilten Huld und Liebe geben.

Die zu einer möglichst zweckmässigen Vollziehung dieser Verfassung erforderlichen, für das Herzogthum Holstein getroffenen Einleitungen und Vorbereitungen, auf welche Wir landesväterlich bedacht gewesen sind, sollen daher auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, besonders die Trennung der

Administration von der Justiz in beiden Herzogthümern zur Ausführung gebracht, und zu dem Ende ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht, welches gleichfalls für das Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, errichtet werden.

Gleichzeitig mit diesen neuen Einrichtungen sollen die Stände in Wirksamkeit treten, um, durch eine angemessene Theilnahme an der Verwaltung, in Unseren getreuen Unterthanen den Sinn und Eifer für das gemeinsame Wohl noch mehr zu beleben, Uns von den Mitteln zur Beförderung dieses Wohls die zuverlässigste Kunde zu verschaffen, und dadurch das Band, welches Unser Königliches Haus mit Unserem Volke vereinigt, noch fester zu knüpfen.

Zur Begründung des Verhältnisses der Stände wollen Wir Folgendes allergnädigst angeordnet haben:

§. 1. Es sollen zuvörderst für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, jedoch mit völlig gleichen Befugnissen und Pflichten.

Durch die abgesonderte Versammlung der Stände wird so wenig in dem Social-Nexus Unserer Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, und namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewenden behält, als in den sonstigen Verhältnissen, die Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert.

§. 2. Die Provinzialstände bestehen aus gewählten, sowie aus solchen Abgeordneten, denen Wir eine besondere Stimme beilegen werden, und bilden das gesetzmässige Organ der verschiedenen Stände Unserer getreuen Unterthanen in jedem Herzogthum.

§. 3. Die allgemeine Bedingung der Wahlberechtigung wie der Wählbarkeit ist das Land- und das städtische Eigenthum.

Zur Wahlberechtigung wie zur Wählbarkeit eines städtischen Abgeordneten ist zwar das städtische Bürgerrecht nicht erforderlich; jedoch bedarf die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung, oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, Unserer allerhöchsten Genehmigung.

Auch sollen der ständischen Versammlung in jedem Herzogthum Abgeordnete für die Geistlichen und für Unsere Kielische Universität beiwohnen, die Wir allergnädigst ernennen werden.

§. 4. Mit Rücksicht auf die im §. 2. enthaltenen Bestimmungen werden Wir die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten zum Gegenstande haben, soweit sie Ein Herzogthum allein angehen, der ständischen Versammlung dieses Herzogthums, soweit sie aber beide Herzogthümer betreffen, beiden ständischen Versammlungen der Herzogthümer zur Berathung vorlegen lassen.

§. 5. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum kann nicht nur in Ansehung der zu ihrer Wirksamkeit gehörigen Gegenstände Vorschläge

und Anträge, sondern auch Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle Wohl und Interesse des ganzen Herzogthums oder eines Theils desselben Beziehung haben, anbringen, und Wir werden über solche, wie über diejenigen Puncte, die Wir ihnen zur Berathung vorlegen lassen, Unsere Beschlüsse ertheilen.

§. 6. Die Communalangelegenheiten in jedem Herzogthum wollen Wir unter Vorbehalt Unserer Aufsicht und Genehmigung den Beschlüssen der ständischen Versammlung überlassen, wie derselben denn auch die Befugniss beigelegt sein soll, die Repartition der in jedem Herzogthum zu entrichtenden, nicht bereits gesetzlich regulirten Anlagen über die contribuirenden Districte selbst zu beschaffen, und die Art der Vertheilung zu bestimmen; Beides jedoch unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung.

§. 7. Die ständische Versammlung für jedes Herzogthum tritt zusammen, wenn Wir selbige einberufen.

Dieses wird regelmässig jedes zweite Jahr geschehen, ausserordentlich aber, so oft Wir es für nöthig finden.

Die Dauer der ständischen Versammlung für jedes Herzogthum wollen Wir immer den Umständen nach bestimmen, und darnach der Versammlung die Aufhebung derselben ankündigen lassen.

§. 8. Zur näheren Regulierung der ständischen Verhältnisse in jedem Herzogthum und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen, wollen Wir für jedes Herzogthum besondere Vorschriften erlassen. In denselben werden Wir auch Unsere allerhöchste Entschliessung über die Zahl der verschiedenen Abgeordneten für jedes Herzogthum eröffnen.

Ehe Wir aber in Ansehung des sonstigen Inhalts der Uns zu solchen Vorschriften vorzulegenden Entwürfe Unsere endliche allerhöchste Resolution ertheilen, sollen darüber erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zur Berathung gezogen werden.

Auch werden Wir, wenn Wir künftig in diesen besonderen Gesetzen Abänderungen als wohlthätig und nützlich erachten würden, diese nur nach vorgängiger Berathung mit den Ständen jedes Herzogthums treffen.

Urkundlich etc. Gegeben etc. Kopenhagen den 28. Mai 1831.

XI. Offener Brief

des Königs Christian VIII.

vom 16. Juli 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc. Thun kund hiermit:

Durch vielfache Thatsachen ist es zu Unserer Kenntniss gelangt, dass bei Manchen Unserer Unterthanen unklare und irrige Vorstellungen über die

Successions-Verhältnisse in der Monarchie herrschen, und dass diese Vorstellungen dazu benutzt werden, um Unruhe und Bekümmerniss über die Zukunft des gemeinsamen Vaterlandes für den Fall hervorzurufen, dass einst nach dem Rathschluss der Vorsehung Unseres Königlichen Hauses Mannsstamm erlöschen sollte, wodurch zugleich eine bittre Stimmung unter den Bewohnern in den verschiedenen Landestheilen erzeugt und genährt wird. Wir haben es daher für Unsre landesväterliche Pflicht erkannt, durch eine zu dem Ende von Uns allerhöchst ernannte Commission alle diese Erbverhältnisse betreffenden Acten und Documente, so weit dieselben haben zu Wege gebracht werden können, prüfen und zugleich eine genaue und gründliche Untersuchung aller darauf bezüglichen Verhältnisse vornehmen zu lassen.

Nachdem das Ergebniss dieser Untersuchung Uns in Unserm Geheimen-Saatsrath allerunterthänigst vorgetragen und von Uns erwogen worden ist, haben Wir darin die volle Bekräftigung gefunden, dass gleicherweise, wie über die Erbfolge in Unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königs-Gesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemässheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, so wie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie-Acte vom 14. Junius und 23. Julius 1721 und der mit Russland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Junius 1773 in voller Kraft und Giltigkeit besteht.

In der festen Ueberzeugung, dass dies auf Recht und Wahrheit begründet ist, und in der Ueberzeugung ferner, dass Wir es nicht länger hinaussetzen dürfen, den schädlichen Folgen entgegen zu wirken, welche die fortwährend, selbst innerhalb der Grenzen der Monarchie, verbreiteten irrigen und falschen Ansichten über diese Verhältnisse hervorbringen, haben Wir Uns allerhöchst bewogen gefunden, durch diesen Unsern offenen Brief Unsern sämmtlichen getreuen Unterthanen gegenüber die Ueberzeugung von dem allen Unsern Königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbfolge-Recht in das Herzogthum Schleswig auszusprechen, ein Recht, welches Wir und Unsere Nachfolger auf dem Dänischen Thron aufrecht zu erhalten für Unsere Pflicht und Unseren Beruf erachten werden.

Dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, dass mit Rücksicht auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Uns mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unsrer sämmtlichen Königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen. Während Wir indessen allen Unsern getreuen Unterthanen, und namentlich denen im Herzogthum Holstein, die allergnädigste Versicherung ertheilen, dass Unsre unablässigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des Dänischen Gesammt-Staats zu Wege zu bringen, so dass die unter Unserm Zepter vereinigten Landestheile niemals von einander getrennt werden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen

Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten zusammen bleiben, so wollen Wir namentlich Unsern getreuen Unterthanen im Herzogthum Schleswig hiedurch eröffnet haben, dass es nicht von Uns beabsichtigt wird, durch diesen Unsern offnen Brief der Selbständigkeit dieses Herzogthums, wie dieselbe bisher von Uns anerkannt worden ist, in irgend einer Weise zu nahe zu treten, oder irgend eine Veränderung in den sonstigen Verhältnissen vorzunehmen, welche gegenwärtig dasselbe mit dem Herzogthum Holstein verbinden; und wollen Wir vielmehr Unsre Zusage hiemit ausdrücklich wiederholen, dass Wir Unser Herzogthum Schleswig, wie bisher, so auch ferner im Besitz der ihm als einem zwar mit Unsrer Monarchie unzertrennlich verbundenen, aber zugleich selbständigen Landestheile zuständigen Rechte schützen werden.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel.

Gegeben in Unserm Geheimen Staatsrathe auf Unserm Schlosse Sorgenfrei den 8. Julius 1846.

(L. S.) *Christian R.*

Frederik K. P. Frederik Ferdinand. Stemann. A. W. Moltke. Örsted. Reventlow-Criminil.

XII. Zweiter offener Brief

des Königs Christian VIII.

vom 18. Sept. 1846.

Wir Christian der Achte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg etc. etc. Entbieten allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen Unsere Königliche Huld und Gnade.

Wir haben Uns gefreut, nach Verlauf mehrerer Jahre diesen Unsern Geburtstag in Unseren Herzogthümern im Kreise treuer Unterthanen zuzubringen. Wir haben den Allerhöchsten angefleht, dass es ein Tag des Friedens und des Segens werde. Zu diesem Zwecke wollen Wir als Landesvater vor allen Unseren lieben und getreuen Unterthanen, die man nur zu sehr über den wahren Sinn Unseres offenen Briefes vom 8. Juli d. J. irre zu leiten gestrebt hat, hiermit erklären, dass es keineswegs die Absicht hat sein können, durch denselben die Rechte Unserer Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheil haben Wir dem Herzogthum Schleswig zugesagt, dass es in der bisherigen Verbindung mit dem Herzogthum Holstein bleiben solle, woraus folgt, dass das Herzogthum Holstein auch nicht von dem Herzogthum Schleswig getrennt werden soll. Eben so wenig haben Wir durch vorgedachten Unsern offenen Brief irgend eine Veränderung in den unzweifelhaften und deshalb in demselben gänzlich unerwähnt gelassenen

Verhältnissen beabsichtigen können, in welchen Unsere Herzogthümer Holstein und Lauenburg, als Deutsche Bundesstaaten, zum Deutschen Bunde stehen, und die in dem offenen Briefe enthaltenen Aeusserungen in Betreff des Herzogthums Holstein sind mithin nur dahin zu verstehen, dass Wir das feste Vertrauen hegen, dass durch die Anerkennung der Unzertrennlichkeit der Dänischen Monarchie auch Unserm selbstständigen Herzogthum Holstein die beständige Verbindung mit den übrigen Unserer Krone untergebenen Landestheilen und seine dadurch bedingte Untheilbarkeit werde gesichert werden.

Mit Gottes hülfreichem Beistande wird dieses geschehen und Wir bauen darauf, dass Unsere lieben und getreuen Unterthanen Unsere lediglich auf ihr Wohl gerichteten landesväterlichen Absichten nicht verkennen werden. Nur Vertrauen zum Landesherrn kann dem Lande Ruhe und Frieden sichern und Gott wird das Band der Eintracht segnen, welches beide umschlingt.

Gegeben auf Unserem Schlosse zu Plön, den 18. Sept. 1846.

Christian R.

Moltke.

XIII. Beschluss

der deutschen Bundesversammlung

vom 17. Sept. 1846.

1) Nachdem Se. Maj. der König von Dänemark, Herzog von Holstein und Lauenburg, in Allerhöchstihrer Erklärung vom 7. Sept. d. J. auf die Eingabe der Provincialständeversammlung des Herzogthums Holstein vom 3. Aug. l. J. geäussert haben, dass es Ihnen niemals in den Sinn gekommen ist, die Selbstständigkeit des Herzogthums Holstein, dessen Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtigen oder willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen, und die Versicherung hinzugefügt haben, dass Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, die Successionsverhältnisse des gedachten Herzogthums zu ordnen, nicht willens sind, wohlbegründeten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten, ebenso auch die Absicht an den Tag gelegt haben, das verfassungsmässige Petitionsrecht der Stände ungeschmälert aufrecht zu erhalten, so findet die Bundesversammlung sich in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, dass Se. Maj. bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe vom 8. Juli d. J. besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmässigen Landesvertretung Holsteins beachten werden. Indem die Bundesversammlung als Organ des deutschen Bundes sich die Geltendmachung ihrer verfassungsmässigen Competenz in vorkommenden Fällen vorbehält, spricht sie sich dahin aus, dass sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzlichen Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmässigen Rechte erkennt, und ebensowenig eine Beschwerde der

Ständeversammlung über verfassungswidrige Abänderung der landständischen Verfassung Holsteins für begründet erachtet; dagegen aber den an den königlichen Commissär bei der Ständeversammlung erlassenen Befehl Sr. Maj. des Königs von Dänemark vom 8. Juli 1846, wornach keine weitern Petitionen oder Vorstellungen in der Erbfolgesache entgegengenommen werden sollen, in dieser Allgemeinheit mit dem Wortlaute des Gesetzes vom 28. Mai 1831 nicht im Einklang findet.

2) Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlass in den deutschen Bundesstaaten kundgegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, dass die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen. Auch zweifelt sie nicht, dass Se. Maj. der König von Dänemark gern geneigt sein werden, in dieser Beziehung die vollste Reciprocität eintreten zu lassen.

3) Der k. dänische herzogl. holstein-lauenburgische Hr. Bundestagsgesandte wird ersucht, diesen Beschluss zur Kenntniss seines allerhöchsten Hofs zu bringen. Präsidium gab anheim, den vorstehenden Beschluss durch die Frankfurter Zeitungen zu veröffentlichen, womit sich die Bundesversammlung einverstanden erklärte.

XIV. Protest
des Herzogs von Augustenburg
vom 22. Juni 1851.

Seine Majestät der König von Dänemark haben in einem allerhöchsten Patent d. d. Christiansburg, 10. Mai 1851 gegen mich die Beschuldigung ausgesprochen, dass ich an einem Aufruhr Theil genommen habe, oder wirksam gewesen sei denselben zu fördern. Diese Beschuldigung, die, jeder Begründung entbehrend, durch die einfache Behauptung den Schein thatsächlicher Richtigkeit in Anspruch nimmt, nöthigt mich zu einem feierlichen Widerspruch. Es ist Thatsache, dass Se. Maj. der König von Dänemark am 21. März 1848 durch eine Volksbewegung veranlasst wurde, unter Entlassung allerhöchst seines Ministeriums die Aufhebung des dänischen Grundgesetzes, die Einführung einer constitutionellen Verfassung, die Aufhebung der althergebrachten berechtigten Verhältnisse des Herzogthums Schleswig zu dem Herzogthum Holstein und unter Verletzung der legitimen Erbfolge dessen unzertrennliche Verbindung mit dem Königreiche Dänemark auszusprechen. Zugleich wurde Se. Maj. veranlasst, die Führer jener Volksbewegung in Sein Ministerium zu berufen. Se. Maj. der König von Dänemark handelten hierbei ohne Zweifel wider Seinen Wunsch und Seinen eigenen freien und guten Willen. Denn es ist Thatsache, dass Se Maj. noch am 28. Januar 1848 in einem feierlichen Erlass

die Verheissung ausgesprochen hatte, dass in der bestehenden Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein nichts geändert werden solle. Es ist Thatsache, dass Sr. Maj. allerhöchster Regierungsvorweser und Vater, König Christian VIII., unterm 7. Sept. 1846 der hohen Bundesversammlung gegenüber hat erklären lassen: Dass Er nicht daran gedacht habe, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbinden, und dass der Bundestag diese „gegebene feierliche Versicherung" acceptirte und auf dieselbe unter Vorbehalt seiner Competenz den Bundesbeschluss vom 17. Sept. 1846 zur Erhaltung des legitimen Erb- und Staatsrechtes der Herzogthümer gründete. Es ist ferner Thatsache, dass nach dem Artikel 26. des dänischen Königsgesetzes, wenn von dem König von Dänemark irgend etwas ausgewirkt wird, was der absoluten und souverainen Alleinherrschaftsgewalt auf eine oder andere Weise zum Abbruch oder Eintrag gereichen könnte, dies, wie es auch immer zugesagt und erlangt sei, für ungesagt oder ungeschehen gehalten werden solle, und dass diejenigen, die solches erworben oder erschlichen haben, als Beleidiger der Majestät und Hochverräther angesehen werden sollen. Wenn demnach Se. Maj. der König von Dänemark die jetzt in Dänemark factisch eingeführten Verfassungszustände unmöglich freiwillig begründen, von Seinem noch so eben, wie früher von Seinem allerhöchsten Vater gegebenen feierlichen Versprechen unmöglich freiwillig abgehen konnte; wenn Er hierzu durch eine Volksbewegung veranlasst wurde, und diese einen strafbaren Aufruhr enthält, so kann das, was von den Herzogthümern unter Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen und unter dem Schutze des deutschen Bundes gegen die gewaltsamen Umwälzungen in Kopenhagen geschah, unmöglich selbst Aufruhr sein. Und es schliesst noch in Sonderheit das Verhalten des durchlauchtigen deutschen Bundes und der hohen deutschen Souveraine zu diesen Vorgängen die Möglichkeit aus, auf dieselben die Beschuldigung des Aufruhrs zu werfen. Der durchl. deutsche Bund hat die Regierung, „welche sich mit Vorbehalt der Rechte ihres Herzogs und Namens desselben zur nothgedrungenen Vertheidigung der Landesrechte constituirte", sofort nach der Anzeige ihrer Constituirung als solche anerkannt und in seinen Schutz zu nehmen erklärt; weder in den Waffenstillstandsverträgen vom 26. August 1848 und vom 10. Juli 1849, noch in dem Frieden vom 2. Juli 1850 und dem denselben erläuternden Protocoll und Denkschrift findet sich irgend eine Aeusserung oder Wendung, welche der Krone Dänemark das Recht zugestände, das in den Herzogthümern seit dem März 1848 Geschehene als Aufruhr zu bezeichnen. Wenn dessen ungeachtet Se. Maj. der König in dem allerhöchsten Patent vom 10. Mai d. J. von Aufruhr redet, und mich in demselben als Theilnehmer des Aufruhrs bezeichnet, so kann ich darin nur den noch ungeschwächt fortdauernden Einfluss derjenigen Personen auf Se. Maj. den König erkennen, welche denselben im März 1848 dazu bestimmten, das seit 200 Jahren in ungeschwächter Geltung bestandene dänische Grundgesetz zu vernichten, den altbegründeten Rechtsbestand der Herzogthümer aufzuheben

die dem durchl. deutschen Bunde gegenüber „gegebene feierliche Versicherung“ für Nichts zu achten. Demnach lege ich gegen die in dem allerhöchsten Patent vom 10. Mai ausgesprochene Beschuldigung und deren Consequenzen feierlichst Protest ein, wie ich der Ueberzeugung lebe, dass eine Zeit kommen wird, wo Se. Majestät von Dänemark selbst mir die gebührende Genugthuung nicht versagen wird. Urkundlich unter meinem fürstlichen Handzeichen und beigedrucktem Insiegel.

Nienstädten, den 22. Juni 1851.

Christian August,
Herzog zu Schleswig-Holstein.

XV. Depeschen,

welche zwischen Dänemark, Oestreich und Preussen in Bezug auf die definitive Schlichtung der schleswig-holstein'schen Differenzen am Ende des Jahres 1851 gewechselt wurden.

Königlich dänische Depesche an die dänischen Gesandten in Wien und Berlin,

d. d. 6. Dec. 1851.

Aus meinen frühern Erlassen, durch welche Ew. Hochgeboren von dem Inhalt der Depeschen des k. k. Ministerpräsidenten vom 9. Sept. d. J. — von dem Inhalt der Depeschen des k. preussischen Ministerpräsidenten vom 14. Sept. d. J. — vollständig in Kenntniss gesetzt worden, werden Sie des nähern ersehen, dass und aus welchen Gründen die Regierungen von Oestreich und Preussen — Preussen und Oestreich — Bedenken getragen haben, die diesseitige Erklärung vom 26. Aug. d. J. der Bundesversammlung vorzulegen, und auf Grund derselben das Aufhören ihres zeitweiligen Mandats in Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände Sr. Maj. des Königs zu beantragen.

Die königl. Regierung hat dies um so mehr bedauern müssen, als nach ihrer in dem beigehenden Exposé ausführlicher dargelegten Ansicht die bereits ertheilten Zusicherungen eine so ausreichende Bürgschaft für die Wahrung aller dem Bunde und dem betreffenden Bundeslande verfassungsmässig zustehenden Rechte enthielten, dass dem Könige, unserm allergnädigsten Herrn, von Seiten des Bundes ein mehreres füglich nicht angesonnen werden könne, ohne zugleich Allerhöchstdessen souverainen Rechten zu nahe zu treten. Es gehören diese Rechte zu den nie bestrittenen, und eine fernere Suspension der Ausübung derselben im Herzogthum Holstein dürfte unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem die Ruhe und Ordnung dort thatsächlich wiederhergestellt worden, um so weniger zulässig erscheinen, als eine Verlängerung dieses Ausnahmezustandes wider den Wunsch und Willen Sr. Majestät nicht

nur dem Sinn und Wortlaut der für die Bundes-Intervention maassgebenden bundesgesetzlichen Vorschriften zuwiderlaufen, sondern auch dem im Friedensvertrage, Art. 3., enthaltenen gleichmässigen und gleichbedeutenden Vorbehalte beiderseitiger Rechte, auf eine, unseres Erachtens, nicht zu rechtfertigende Weise Eintrag thun würde. Eine friedliche Ausgleichung entgegenstehender Ansichten — und dieses muss doch unstreitig der wahre Zweck jenes gegenseitigen Vorbehaltes sein — setzt aber die Freiheit des Willens und Handelns ebenso auf der einen als auf der andern Seite mit Nothwendigkeit voraus, und es wäre daher zu wünschen, dass diese Anschauung, sowie sie die einzig practisch gültige ist, auch recht bald in ihren Consequenzen durchgeführt und zur practischen Geltung gebracht werden möge.

Diese Bemerkungen, so wie die in der Anlage I. enthaltenen Ausführungen haben und können nur den Zweck haben, die Bedenken wo möglich zu beseitigen, welche jenseits gegen unsere Erklärung vom 26. August als vermeintlich unzureichend erhoben worden. Wir sind fortwährend der Ansicht, dass weder der Bund noch dessen Mandatare, als solche, auf weitergehende Zusagen Anspruch machen können, ohne in ein Gebiet zu greifen, wo ihnen die Competenz abgeht, und die so mühsam beschwichtigten Conflicte von neuem beginnen würden.

Rechtliche Grantien für ein Mehreres können also jenseits nicht verlangt, dürfen von uns nicht gegeben werden.

Wohl aber wird es uns, wenn man, durch die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, dem gerechten Verlangen Sr. Majestät entspricht, in einer hoffentlich nahen Zukunft möglich werden, die moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äussern Frieden zur Grundlage dienen. Solche Garantien können aber, ihrem Wesen und Natur nach, nur aus freien Stücken gegeben werden.

Die königliche Regierung hat das Recht Vertrauen zu erwarten — aber selbst wenn man damit zurückhält, die dringendste Aufforderung sich darum zu bemühen. Ohne ein solches Vertrauen der Cabinette von Wien und Berlin — Berlin und Wien — wird es ihr fast unmöglich sein, ihre schwierige Aufgabe zu lösen, und den Weg inne zu halten, den sie schon vor längerer Zeit im Einvernehmen mit den Grossmächten betreten hat, um die Integrität der Monarchie unverletzt zu erhalten, und wo möglich durch neue Bürgschaften zu befestigen. Die Fortsetzung dieses Weges knüpft sich so eng an die herangerückte definitive Lösung der Erbfolgefrage, dass es schon aus diesem Grunde dem König, unserem allergnädigsten Herrn, vor allem daran gelegen sein muss, fernerhin ohne Einhalt fortzuschreiten, damit die in der diesseitigen Erklärung vom 26. August ertheilte Zusage, sobald es die Umstände gestatten, durch Regierungshandlungen unterstützt werde, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, jedoch geeignet seien, jeden Zweifel über die diesseits zu befolgende Politik auszuschliessen.

Nur in solchen Handlungen können die von dem k. k. Cabinet — dem k. preussischen Cabinet — gewünschten Garantien gesucht und gefunden

werden, daher es zunächst von Wichtigkeit sein wird, im Voraus die Gewissheit zu erlangen, dass die Entschliessung, welche Se. Majestät unter Umständen zu fassen geneigt sind, nicht nur sich des Beifalls der alliirten Mächte, und namentlich der Höfe von Wien und Berlin — Berlin und Wien — zu erfreuen haben, sondern auch von keiner Seite her an ihrer demnächstigen Ausführung auf irgend Hindernisse stossen werden.

Zu diesem Zweck sind Ew. Hochgeboren ermächtigt, nach Maassgabe des in der beigehenden Anlage II. näher Entwickelten, den k. k. Ministerpräsidenten — den k. preussischen Ministerpräsidenten — von den allerhöchsten Absichten Sr. Maj. vertraulich und mit dem Beifügen in Kenntniss zu setzen, dass der König, unser allergnädigster Herr, deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werden.

Sowie Se. Maj. aber dabei selbstverständlich von der Voraussetzung ausgehen, dass die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus dem Herzogthum Holstein und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Allerhöchstdero Hände gleichzeitig ohne weitern Anstand erfolgen werden, so können Se. Maj. Allerhöchst ihre endlichen Beschlüsse auch nicht eher fassen, als Sie durch die unzweideutigsten Versicherungen darüber vergewissert sind, dass deren Ausführung im Allgemeinen wie in den Einzelheiten kein Hinderniss von aussen entgegentreten wird, und dass die Grossmächte die angedeutete vorläufige Ordnung der Verhältnisse für genügend erachten, um demnach unmittelbar zur definitiven Regelung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantie die ferner erforderlichen Schritte vorzunehmen.

Bei Gelegenheit dieser vertraulichen Eröffnungen dürfen Ew. Hochgeboren übrigens nicht die Bedenken unerwähnt lassen, die sich, wie Sie leicht ermessen werden, bei den dessfälligen Vorberathungen gegen eine, sei es auch nur zeitweilige und transitorische, Wiederbelebung schleswig'scher Provincialstände geltend gemacht haben. Es ergeben sich diese Bedenken ganz einfach aus der Wirksamkeit jener Stände, sowohl in dem einen als in dem andern Herzogthum, während der letzten zehn Jahre, denn, wie sie schon vor dem Jahre 1848 für die Entwickelung Schleswigs und Holsteins zu einer vom Königreich gesonderten Staatseinheit eifrigst bemüht waren, auch auf die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund hinarbeiteten, so haben sie im Jahr 1848 und später, erst durch den ungesetzlichen Zusammentritt beider Versammlungen, dann durch deren Aufhebung und Bildung einer sogenannten Landesversammlung, nachher endlich auch durch die Theilnahme fast aller Deputirten an dem Aufruhr und durch die Veranstaltung von schleswigschen Wahlen zu der sogenannten Nationalversammlung in Frankfurt dermassen gegen Pflicht und Treue gehandelt, dass die persönliche Abgeneigtheit des Königs, sich dieser Institutionen ferner zu bedienen, füglich nicht Wunder nehmen kann, namentlich weil der Versuch, durch ein solches Organ zu einer erspriesslichen gemeinschaftlichen Verfassung für die ganze Monarchie

zu gelangen, wenigstens von vornherein einen gedeihlichen Erfolg nicht zu verbürgen scheint.

Wenn der König dessenungeachtet unter den oben erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen den Wunsch und Rath seiner hohen Alliirten eventuell durch eine zeitweilige Einberufung schleswigscher Provincialstände zu befolgen nicht anstehen werden, so geschieht dies, wie in der Anlage II. gleich Eingangs ausgesprochen worden, lediglich aus allerhöchster Machtvollkommenheit und hauptsächlich zur Erreichung eines genau bezeichneten Endzweckes.

Ich brauche kaum hinzuzufügen, wie dem eventuell zu fassenden Beschlusse des Königs ferner die nie aufgegebene Hoffnung zum Grunde liegt, dass seine unter dem Druck einer gewaltsamen Erschütterung irregeleiteten Unterthanen in überwiegender Zahl nicht nur äusserlich, sondern im wiedererwachten Gefühl ihrer früheren Loyalität zu ihrer Pflicht zurückgekehrt sind, und dass die theuer erkauften Erfahrungen der verflossenen Jahre einer vorurtheilsfreien und besonnenen Auffassung der Verhältnisse Platz gegeben haben. Hierauf vertrauend werden Se. Majestät auch gestatten, dass die Berufung der Provincialstände für das Herzogthum Schleswig eventuell in Gemässheit der Anordnungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, jedoch dass neue Wahlen zu verfügen seien, selbst wenn die Berufung vor Ablauf des Sexenniums angeordnet werden möchte, für welches zuletzt gewählt worden. Es wird im gleichen als eine Selbstfolge betrachtet, dass die Virilstimme für die Herzoglich Augustenburgischen Fideicommissgüter wegfällt, und dass in der schleswigschen Ständeversammlung die facultative Benutzung der dänischen und deutschen Sprache völlig gleichberechtigt sein soll, so wie es endlich auch Sr. Majestät Wille ist, dass keine der seit dem Friedensschlusse entweder allerhöchstunmittelbar oder durch das Organ des ausserordentlichen Regierungscommissärs erlassenen Anordnungen irgend einer Berathung der Provincialstände unterzogen werde, es sei denn, dass Se. Majestät rücksichtlich der einen oder der andern dieser Anordnungen speciell und ausdrücklich anders zu befehlen geruhen möchten.

Ew. Hochgeboren ersuche ich dem k. k. Ministerpräsidenten — dem königlich preussischen Ministerpräsidenten — von dem Inhalte dieses Erlasses vollständig Kenntniss zu geben, auch Sr. Durchlaucht — Sr. Excellenz — wenn Sie es wünschen, eine Abschrift desselben zur Verfügung zu stellen.

Genehmigen Ew. Hochgeboren etc. etc.

Anlagen zu vorstehender Depesche.

I.

Wenn in dem mit Nr. I. bezeichneten Erlasse des k. k. Ministerpräsidenten zuvörderst geäussert wird, dass über den Rechtstitel der in Holstein zur Zeit stattfindenden bewaffneten Bundes-Intervention zwischen den Betheiligten keine Meinungsverschiedenheit obwalte, so scheint diese Voraus-

setzung allerdings in der Natur der Verhältnisse dermassen begründet, dass eine solche Meinungsverschiedenheit füglich nicht denkbar sein dürfte. So wie nämlich im Art. 4. des Friedensvertrags zur Begründung der Berechtigung Sr. Majestät des Königs zur Anrufung der Intervention des deutschen Bundes ausdrücklich auf die Bundesgesetzgebung hingewiesen wird, so ist auch auf den Grund dieser Gesetzgebung und mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen der Wiener Schlussacte — nachdem der Bestimmung des Friedensvertrags über vorgängige Mittheilung der diesseitigen Pacificationsabsichten durch die Vorlegung der königlichen Manifeste vom 14. Juli v. J. Genüge geleistet war — die Dazwischenkunft des Bundes, sowohl in Wien, mittelst einer Note des Frhrn. v. Pechlin vom 12. September 1850, als in Frankfurt durch den königlichen Bundesgesandten beansprucht worden, und der Bundestagsbeschluss, wodurch die Regelung dieser Angelegenheit der kaiserl. östreichischen Regierung übertragen wurde, enthält ebenfalls eine ausdrückliche Hinweisung auf die Bundesgesetze. Durch den Bundesbeschluss vom 11. Juni d. J. ist die fernere Leitung dieser Angelegenheit, respective durch Vollmachterneuerung und Mitübertragung, den Regierungen von Oestreich und Preussen vorläufig auf 6 Wochen anvertraut worden, welches Commissorium mit stillschweigendem Consens des Bundestags annoch fortdauert.

Den Rechtstitel der bewaffneten Intervention bilden also lediglich der Art. 4. des Friedensvertrags, die betreffenden Bundesgesetze und die in Uebereinstimmung mit den letzteren gefassten Bundesbeschlüsse. Dass das k. k. Cabinet hiemit einverstanden sei, würde man aber, wenn es nicht ausdrücklich gesagt wäre, nach dem fernern Inhalt der Depesche — in welcher der Beendigung der bewaffneten Intervention und die Rückgabe Holsteins an die alleinige Botmässigkeit Sr. Maj. des Königs fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden, leider nicht annehmen dürfen.

Nach dem 26. und 32. Art. der wiener Schlussacte vom Jahr 1820, und nach dem 6. Art. der Bundes-Executions-Ordnung vom 3. Aug. 1820 dürfen die in Fällen der vorliegenden Art von der Bundesversammlung verfügten Maassregeln keinenfalls von längerer Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmässige Hülfe geleistet wird, und in Uebereinstimmung mit deren Anträgen immer verfahren werden muss — es nothwendig erachtet. Es ist also klar, dass die Entscheidung über die Frage wegen der längeren Fortdauer der jetzigen vom Bund angeordneten Intervention und der damit in Verbindung stehenden Maassregeln nach dem unzweideutigen Wortlaut jener Bestimmungen keineswegs dem Bundestag oder den von selbigem bevollmächtigten Regierungen, sondern lediglich der Regierung Sr. Majestät des Königs zusteht. Sobald die letztere der Bundesversammlung erklärt hat, dass sie die Fortdauer der fraglichen Maassregeln nicht mehr für nothwendig erachte, und auf die Zurückberufung der Bundescommissaire und die Räumung Holsteins von Bundestruppen anträgt, muss diesen Anträgen nach dem Bundesrecht Folge gegeben werden.

Die königl. Regierung hat übrigens durch die gleich nach dem Beginnen der Intervention erfolgte Mittheilung des den später in Flensburg versammelt gewesenen achtbaren Männern vorgelegten Organisationsplans und durch die Erklärung in Holstein, die Provincialstände einberufen zu wollen, ein Mehreres gethan, als wozu sie verpflichtet war; denn sowie diese Eröffnungen einestheils weit über den Inhalt und Umfang der im Art. 4. des Friedensvertrages gegebenen allgemeinen Zusage hinausgehen, so würde anderen-

theils die im Art. 27. der wiener Schlussacte der Regierung, welcher die Bundeshülfe zu Theil geworden, zur Pflicht gemachte Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln selbstverständlich im vorliegenden Fall noch nicht verlangt werden können.

Wenn im ferneren Verlauf des fraglichen Erlasses entschieden dagegen Verwahrung eingelegt wird, als könnten in der Wirksamkeit der Bundescommissaire die wahren Hindernisse des Uebergangs zu regelmässigen Zuständen gefunden werden, so dürfte es genügen, darauf aufmerksam zu machen, wie in der diesseitigen Depesche vom 26. Aug. der gute Wille der beiden Commissaire keineswegs in Abrede gestellt, vielmehr aber nur einer Thatsache Erwähnung gethan wird, deren Vorhandensein auch jenseits erkannt worden. Für die Auffassung der ihnen gestellten Aufgabe sind die Commissaire selbstverständlich nur ihren hohen Regierungen verantwortlich, und an letztere hätte sich die diesseitige Regierung zu wenden, wenn in concreten Fällen die Wirksamkeit der Vertreter Oestreichs und Preussens in Holstein dem dort zu erreichenden Zweck weniger förderlich oder gar hinderlich erscheinen möchte.

Es wird ferner die diesseitige Erklärung: dass Veränderungen in der Verfassung Holsteins nur im Wege der Berathung mit den Provincialständen dieses Herzogthums eingeführt, und das Land nach den rechtlich bestehenden Gesetzen regiert werden solle, als eine sehr entscheidende Wendung zum Bessern bezeichnet, als ob die königliche Regierung jemals die Absicht ausgesprochen oder angedeutet hätte, in einem anderen Sinne in Holstein verfahren zu wollen. An jenes belobende Zeugniss wird aber sofort die dasselbe gewissermassen vernichtende Frage geknüpft: welches die in Holstein rechtlich bestehenden Gesetze seien? — eine Frage, die nur durch eine Mittheilung der betreffenden voluminösen Gesetzsammlungen würde beantwortet werden können.

Man bleibt jenseits übrigens bei dieser allgemeinen Frage nicht stehen, sondern fügt specielle Fragen hinsichtlich einzelner Gesetze hinzu. Wenn aber sodann geäussert wird, dass nach dem allgemeinen Gesetz vom 28. Mai 1831 keine Veränderungen in den Verhältnissen vorgenommen werden sollten, welche damals das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig verbanden, so dürfte diese irrige Auffassung nur dadurch veranlasst sein, dass dem k. k. Ministerpräsidenten die betreffende Gesetzesstelle unrichtig vorgetragen worden; es lautet der §. 1 des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 dahin, dass durch die abgesonderte Versammlung der Provincialstände in jenen Verhältnissen nichts verändert werden solle. Dadurch ist aber eine sonstige Veränderung derselben, wenn sie nur auf verfassungsmässigem Wege geschieht, um so weniger ausgeschlossen, da sogar die Veränderung der Institution der berathenden Provincialstände selbst im §. 3 des angeführten Gesetzes und am Schluss der Verordnungen vom 15. Mai 1834 vorhergesehen und der bei einer solchen Veränderung innezuhaltende Weg vorgeschrieben ist. Dass ferner die jenseits ohne nähere Bezeichnung im allgemeinen erwähnten verschiedenen Verordnungen, durch welche gemeinsame Einrichtungen für beide Herzogthümer hergestellt wurden, nach der diesseitigen Erklärung hinsichtlich Holsteins ohne die vorgängige Vernehmung der holsteinischen Provincialstände, insoweit die betreffenden Verordnungen und Einrichtungen zu dem hinsichtlich der Theilnahme an der Gesetzgebung auf die Steuern und Abgaben, auf das Personen- und Eigenthumsrecht, sowie auf die Com-

munalangelegenheiten beschränkten Wirkungskreis jener Stände gehören, nicht verändert werden können, ist eben so gewiss, als dass die Theilnahme der Provincialstände in Betreff der beiden erstgenannten Zweige der Gesetzgebung lediglich nur eine berathende ist. Was sodann die besonders hervorgehobene Zollverordnung vom Jahr 1838 und das durch dieselbe nicht für die Herzogthümer Schleswig und Holstein allein, sondern für die ganze Monarchie, mit Ausnahme Lauenburgs, begründete gemeinschaftliche Zollsystem anlangt, so ist dieses System hinsichtlich des Herzogthums Holstein, durch die von den insurrectionellen Regierungen und der im Herzogthum zur Zeit regierenden obersten Civilbehörde erlassenen Gesetze und getroffenen Verfügungen für die diesseitige Regierung einstweilen unausführbar geworden; wohingegen ihre Absicht, das früher gemeinschaftliche Zollsystem herzustellen, wiederholt erklärt worden, und nach ihrem jüngsten Ausspruch füglich kein Zweifel darüber obwalten kann, dass dieses in Holstein nur auf verfassungsmässigem Wege geschehen werde. Es ist also die Zollverordnung vom Jahr 1838 nur insoweit definitiv beseitigt, als sie bis zum Ausbruch des Aufstands im Wege verfassungsmässiger Gesetzgebung, namentlich der in der Verordnung selbst vorgeschriebenen periodischen Revision des Tarifs, Abänderungen erlitten hat.

In so fern im weitern Verlauf des Erlasses von einem vor dem Krieg von beiden Seiten anerkannten rechtlichen Zustand die Rede ist, und demnächst diese an und für sich nicht recht verständliche Aeusserung durch Hinweisung auf den Bundesbeschluss vom 17. September 1846 näher erläutert wird, dürfte es nicht überflüssig sein, diesen Beschluss und dessen Entstehung hier näher zu beleuchten.

Nachdem die Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Holstein die ihrer eigenmächtigen Auflösung im August 1846 vorhergegangenen königlichen Erlasse in einer mit einem Antrag nicht versehenen Eingabe zur Kenntniss der Bundesversammlung gebracht hatte, und diese Eingabe der Reclamations-Commission zugestellt war, trug der diesseitige Bundestagsgesandte eine Erklärung vor, in welcher er die in dem königlichen offenen Brief vom 8. Juli 1846 gebrauchte Bezeichnung der dänischen Monarchie als eines Gesammtstaats, und die der Zeit zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehende Verbindung kurz erläuterte, mit dem Hinzufügen, dass eine Veränderung dieser Verbindung durch den gedachten offenen Brief dem König niemals in den Sinn gekommen sei, mit ausdrücklicher Ausschliessung jeglicher Competenz der Bundesversammlung hinsichtlich des Herzogthums Schleswig, und ohne Ertheilung irgend einer Zusicherung, wodurch eine Aufhebung oder Beschränkung der derzeitigen Verbindung der gedachten Herzogthümer von der Zustimmung der Bundesversammlung abhängig gemacht worden wäre.

Der Referent der Reclamations-Commission bezeichnete in seinem Vortrag die Eingabe der holsteinischen Provincialstände zunächst als eine Beschwerde über vermeintliche Verfassungsverletzung, wies den Ungrund der Beschwerde nach, bemerkte sodann, dass die Reclamanten bei der Einreichung ihrer Eingabe zugleich die Erhaltung der Verbindung gedachter Herzogthümer und die angeblich gemeinschaftliche Erbfolge unter den Schutz des Bundes zu stellen beabsichtigt hätten; erklärte auch in dieser Hinsicht die Erklärung des königl. Gesandten für genügend, und gelangte endlich, ohne sich irgendwie in eine nähere Erklärung über den Umfang der derzeitigen oder eventuellen Competenz des Bundes in der fraglichen Hinsicht einzulassen, zu seinem

demnächst zum Beschluss der Bundesversammlung erhobenen Antrage, in welchem das Vorhandensein einer Verfassungsverletzung nicht für begründet erachtet, im vorliegenden Falle zugleich aber die Uebereinstimmung des königl. Verbots der Entgegennahme von Petitionen über die Erbfolge mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 28. Mai 1831, in dem Umfange, in welchem das Verbot gefasst worden, in Abrede gestellt, und die Competenz des Bundes für künftige Fälle vorbehalten wird, ohne dass in diesem zum Beschluss erhobenen Antrag oder in irgend einer der auf denselben erfolgten Abstimmungen der einzelnen Mitglieder der Bundesversammlung auch nur in einem einzigen Worte des Herzogthums Schleswig, oder Holsteins Verbindung mit demselben erwähnt worden wäre. Es liegt mithin am Tage, dass von der Begründung der beiderseitigen Anerkennung eines rechtlichen Zustandes durch den fraglichen Beschluss der deutschen Bundesversammlung und durch die demselben vorangegangene Erklärung des diesseitigen Gesandten eben so wenig die Rede sein kann, als von einer durch jenen Beschluss vorbehaltenen oder durch diese Erklärung anerkannten Competenz des deutschen Bundes hinsichtlich des Herzogthums Schleswig.

Die Geltendmachung einer solchen Competenz würde ohnehin mit dem im Jahr 1823 auf die Reclamation der holsteinischen Prälaten und Ritterschaft erfolgten Bundesbeschlusse, und namentlich mit der letzterm vorangegangenen, alle denkbare Einwirkung der Bundesversammlung auf das Herzogthum Schleswig ausschliessenden Abstimmung Preussens in diametralem Widerspruch stehen. Die Frage über die erwähnte Competenz der Bundesversammlung kann also nicht nach dem in dieser wie in jeder anderen Beziehung unverfänglichen Beschluss vom 17. Septbr. 1846, sondern sie muss nach den Grundsätzen des Völkerrechts und den Bundesgesetzen beantwortet werden. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist durch die vor dem Krieg bestandene Verbindung Holsteins mit Schleswig irgend eine Competenz des Bundes in Schleswig eben so wenig begründet als durch die Verbindung Oestreichs mit Ungarn die Competenz des Bundes in Ungarn begründet sein würde; wohl aber würde die Competenz des Bundes nach dem Art. 56. der wiener Schlussacte begründet sein, wenn Se. Maj. der König die Verfassung des Herzogthums Holsteins anders als auf verfassungsmässigem Wege abändern wollten; dass Allerhöchstdieselben dieses nicht wollen, ist diesseits ausdrücklich erklärt worden und ein mehreres zu verlangen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt.

Im fraglichen Erlass ist ferner der in Flensburg stattgefundenen sogenannten Notablenversammlung Erwähnung gethan, sowie der östreichischerseits bei der Mittheilung des dieser Versammlung vorgelegten Projects gestellten allgemeinen und besondern Vorbehalte.

Abgesehen von der Frage über die rechtliche Wirkung und Bedeutung solcher Vorbehalte in einer keineswegs zu einer auswärtigen Entscheidung gehörenden oder verstellten innern Angelegenheit der dänischen Monarchie, hätte die diesseitige Regierung, wenn Oestreich mit dem fraglichen Projecte nicht einverstanden war, um so mehr eine bestimmte Meinungsäusserung in dieser Hinsicht erwarten können, da die Bestimmungen des Projects rücksichtlich Holsteins und dessen künftiger Verbindung mit Schleswig völlig mit einem bei den Friedensunterhandlungen in Berlin am 17. März 1850 diesseits vorgelegten Projecte übereinstimmen, welches sich derzeit eines entschieden ausgesprochenen Beifalls des k. k. Ministerpräsidenten zu erfreuen hatte.

Insofern die Wahl der Notablen für Schleswig unter dem Bemerken wiederum zur Sprache gebracht wird, dass bei derselben die Bedingung nicht für erfüllt gelten könne, welche Oestreich unter seine Vorbehalte aufgenommen hatte, kann sich zu einer weiteren Erörterung über diesen öfters und namentlich in einer diesseitigen Depesche vom 6. Mai d. J. erwähnten Punct um so weniger Anlass finden, als die Wahl der schleswigschen Notabeln sowohl, als die der holsteinischen durch die erfolgte allerhöchste Genehmigung hat aufhören müssen ein Gegenstand der Kritik zu sein. Abgesehen hievon wird Jeder, dem die betreffenden Persönlichkeiten aus unparteiischen Schilderungen bekannt sind, sich selber gestehen, dass bei der Wahl der schleswigschen und der holsteinischen Notabeln nach eben denselben Grundsätzen verfahren ist; man hat Männer, welche sich bei den Begebenheiten der letzten Jahre in der einen oder andern Richtung betheiligt hatten, nicht ausgeschlossen, zugleich aber achtbare Männer gewählt, welche sich des Vertrauens ihrer Mitbürger erfreuen, so dass bei sämmtlichen Wahlen die Worte des königlichen Manifestes vom 14. Juli 1850 pflichtmässig zur Richtschnur gedient haben.

Endlich kann man auf Veranlassung der im erwähnten Erlass gestellten Frage: „ob nicht die holsteinischen Stände durch den nexus socialis der Ritterschaften mit den Ständen Schleswigs verbunden seien", sich diesseits nicht der Nothwendigkeit überheben, die wahre Bedeutung des gedachten nexus socialis durch nachstehenden wortgetreuen Auszug aus der von dem vormaligen Kanzleideputirten, Hrn. v. Moltke (einem der vor kurzem in Flensburg versammelt gewesenen holsteinischen Notablen), concipirten Vorstellung vom 29. März 1847 näher zu erläutern.

Es heisst darin:

„Die in den Jahren 1722 und 1723 an König Friedrich IV. gerichteten Bitten um eine Declarirung wegen Anerkennung ihrer Privilegien blieben ohne Erwiederung. Erst König Christian VI. ertheilte, nachdem ein communi nomine von Prälaten und Ritterschaft eingereichtes Gesuch zurückgewiesen worden war, den Privilegien auf dessfälliges besonderes Ansuchen der schleswigschen und holsteinischen Noblesse unterm 12. März 1731 auf's Neue seine Bestätigung, jedoch nunmehr in gesonderten Urkunden, wobei der Confirmation über die schleswigschen Prälaten undRitterschaft die Clausel hinzugefügt war:

„„so weit solche (Privilegien) Unserer souverainen und alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum nicht entgegen seien.""

„Es war natürlich, dass diese Vorgänge die Furcht vor einer beabsichtigten Auflösung der uralten innern Verbindung der Ritterschaft beider Herzogthümer hervorrufen konnten. Prälaten und Ritterschaft des Herzogthums Schleswig kamen daher unterm 7. Juli 1731 mit einer allerunterthänigsten Eingabe ein, in welcher sie, ausser mehreren auf die Haltung der Landesgerichte, auf ihr Patronatrecht, auf die Klöster und auf sonstige ganz specielle Puncte gerichten Bitten, unter andern wörtlich folgenden Antrag stellten:

„„Wir nehmen uns die Freiheit, Ew. königl. Maj. mit Wenigem zu Gemüthe zu führen, wie wir mit der Ritterschaft des Herzogthums Holstein von fast undenklichen Zeiten her, sowohl quoad emolumenta als onera in einer ganz genauen Verbindung gesetzt, auch in dem daraus erwachsenen corpore und nexu sociali von jedesmaliger Landesherrschaft beständig gelassen worden, gestaltsam denn an Ew. königl. Maj. unsere

allerunterthänigste Bitte dahin geht, dass uns Dero allerhöchste Declaration in Gnaden dahin ertheilt werden möge, dass der unter uns und der holsteinischen Ritterschaft obhandene nexus socialis immerhin bei völligen Kräften und Beibehalten bleiben solle.“ “

„Nachdem die Kanzlei in ihrem hierüber erstatteten Bedenken bestätigt hatte, dass selbiger hauptsächlich in Ansehung der adeligen Klöster, wovon nur eins, und zwar das schlechteste im Herzogthum Schleswig belegen, sowie auch sonst des Credits und der Umschlage wegen, nicht ohne grosse Benachtheiligung der schleswigschen Ritterschaft aufgehoben werden könne, erfolgte unterm 27. Juni 1732 die allerhöchste Resolution:

„ „bewilligen allergnädigst, dass sothaner nexus socialis, soweit selbiger Uns, als ihrem souverainen und alleinigen Landesherrn, an Unseren hohen juribus und Gerechtsamen nicht präjudicirlich sein kann, fernerhin beibehalten werden möge.“ “

„Insofern nun dieser Resolution und überhaupt der Aufrechthaltung des sogenannten nexus socialis, auch in dem allgemeinen Gesetze vom 28. Mai 1831 in neuerer Zeit eine hohe politische Bedeutung beigelegt, und dieselbe vielfach dazu benützt worden ist, daraus eine indirecte landesherrliche Anerkennung der früheren landesständischen Verfassung herzuleiten, dürfte sich der Ungrund solcher Behauptungen aus den obigen Verhandlungen von selbst ergeben, indem unzweideutig vorliegt, dass es sich dabei in Wirklichkeit einzig und allein um die Fortdauer der bisherigen Gemeinschaftlichkeit der rein privativen Gerechtsamen der Ritterschaft gehandelt hat.“

Dass aber durch einen solchergestalt bestehenden nexus socialis der Ritterschaften die holsteinischen Provincialstände (und andere Stände giebt es in Holstein nicht) mit den schleswigschen nicht verbunden sein können, scheint eines weiteren Beweises nicht zu bedürfen.

II.

1. Wenn Se. Maj., aus Rücksichten auf den Rath und Wunsch seiner hohen Alliirten, beschliessen, nicht nur das Herzogthum Holstein, sondern auch das Herzogthum Schleswig bis weiter als absoluter König unter Mitwirkung berathender Provincialstände zu regieren, so geschieht dies, was das Herzogthum Schleswig betrifft, übrigens lediglich aus freier Machtvollkommenheit, auch keineswegs in der Absicht, auf die Wiedereinführung der Provincialstände-Institution im Königreich Dänemark, mit Beseitigung des für letzteres angenommenen und in Wirksamkeit bestehenden Grundgesetzes hinzuarbeiten, sondern mit dem Ziel vor Augen: auf gesetz- und verfassungsmässigem Weg, d. h. durch die berathenden Provincialstände jedes der gedachten Herzogthümer für sich und, was das Königreich betrifft, durch Beschlüsse des Reichstags, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung von Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen.

2. Sowie der König einestheils bereits zugesagt hat, auch ferner erklärt, dass weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in's Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, so können Se. Maj. anderntheils nichts genehmigen, wodurch eine Zusammenschmelzung Holsteins und Schleswigs, oder überhaupt irgend eine andere oder nähere Verbindung dieser Herzogthümer unter einander als

zwischen einem jeden derselben und dem Königreich Dänemark gleich eintreten oder in Zukunft herbeigeführt werden würde. Die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz soll daher, sowie sie durch die Sr. Maj. dem König nicht zur Last zu legenden Begebenheiten der letzten Jahre bereits thatsächlich aufgehoben ist, auch fernerhin und für immer aufgehoben sein.

3. Dieser Grundsatz, wodurch der sogenannte „Schleswig-Holsteinismus" vom König definitiv verworfen wird, tritt keineswegs dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich entgegen, welche sich zwischen Grenzländern auf Grund ähnlicher Territorialbeschaffenheit und analoger Nahrungsverhältnisse der Bewohner ganz einfach aus der Natur der Sache ergeben, weil sie die Bedingung des socialen und commerciellen Verkehrs in sich tragen. Diese werden S. Maj. der König selbstverständlich durch eine gleichartige Gesetzgebung für die gedachten Herzogthümer wie für die übrigen Theile der Monarchie nach Möglichkeit zu fördern und zu beleben suchen. Ebensowenig kann jener Grundsatz dem Fortbestehen solcher Bande hinderlich sein, die entweder in den für beide Theile gemeinsam gewordenen Instituten nicht staatsrechtlicher Natur begründet sind (der Eidercanal, das Taubstummeninstitut, die Irrenanstalt in Schleswig, die Strafanstalten in Glückstadt, die Benutzung und Erhaltung der Kieler Universität) oder auf privatrechtlich gemeinsamen Verhältnissen gewisser Classen beruhen (ein nichtpolitischer nexus socialis der schleswigschen und holsteinischen Ritterschaft).

4. Gleichwie der König einestheils erkennen muss, dass zur Zeit, so lange er die Regierungsgewalt über sämmtliche Bestandtheile der Monarchie noch nicht ausschliesslich in die Hand genommen hat, und so lange die durch die unglücklichen Begebenheiten der letzten Jahre hervorgerufene leidenschaftliche Bewegung nicht beschwichtigt worden, nicht mit Hoffnung auf einen gedeihlichen Erfolg auf eine gemeinsame Verfassung für sämmtliche Landestheile hingearbeitet werden kann, so können Se. Maj. sich auch nicht verhehlen, dass die Möglichkeit einer solchen gemeinschaftlichen Verfassung und überhaupt der Verwaltung allerhöchst ihrer Staaten als einer gesammten Monarchie nur dadurch gegeben sein wird, dass den Verpflichtungen, welche der König als Mitglied des deutschen Bundes übernommen hat, keine weitere Ausdehnung gegeben, auch allerhöchst dessen Souverainetät über seine beiden deutschen Herzogthümer nicht mehr begrenzt oder beschränkt werde, als die jetzt bestehende von dem König von Dänemark angenommene Bundesgesetzgebung es erheischt, und dass endlich der Bundestag von jedweder Competenzbegründung in oder rücksichtlich des dänischen Kronlandes Schleswig absehe, mithin nichts aus dem Bundesbeschluss vom 17. September 1846 in dieser Beziehung herleite, welches über den Wortlaut desselben hinausgehen würde.

5. Was nun die practische Leitung der Staatsgeschäfte für die Dauer des oben bezeichneten Uebergangszustandes anlangt, so liegt der Gedanke am nächsten, die Verhältnisse einstweilen nach Möglichkeit auf den status quo ante zurückzuführen.

Sub Nr. 1 und 2 ist bereits näher entwickelt, in welchen Beziehungen dies unmöglich sein und wider den Willen des Königs streiten würde. Es ist imgleichen unthunlich, die früheren collegialen Institutionen wieder ins Leben zu rufen, wohingegen es möglich sein wird, die jederzeit der ganzen

Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten auch fernerhin als solche, also jetzt in ministerieller Form, zu behandeln.

Während sonach die früher unter die königlich schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei gehörenden Sachen, auch ein Theil der zum Ressort der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörigen Geschäfte nunmehr, was Schleswig und Holstein anlangt, einem besondern Minister resp. für Schleswig und für Holstein, welche Minister also, jeder für sich, als Minister des Innern in dem betreffenden Herzogthum zu betrachten wären, zu überweisen seien, so würden dahingegen alle früher von dem Departement des Auswärtigen, von dem Generaladjutanten des Landmilitairetats und dem Generalcommissariats-Collegium, der Finanzdeputation und der Direction der Staatsschuld und des sinkenden Fonds, von den Zollabtheilungen des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums, von der Generalpostdirection u. s. w. behandelten Angelegenheiten künftighin auch, was Schleswig und Holstein angeht, von den königlichen Ministern des Auswärtigen, des Kriegs, der Marine und der Finanzen zu leiten sein, jedoch mit dem Unterschied, dass diese Minister, je nachdem ihre Verfügungen und Räthe das Königreich oder die Herzogthümer betreffen, im erstern Fall dem König und dem Reichstag, im letztern bis weiter dem König allein verantwortlich sein.

Dabei wird indessen vorbehalten, dem besondern Minister für jedes Herzogthum einzeln die gedachten gemeinsamen Angelegenheiten vorläufig nach Maassgabe der Umstände zu übertragen, insofern deren sofortige Leitung durch den betreffenden gemeinschaftlichen Minister auf practische Schwierigkeiten stossen möchte.

Der Staatsrath des Königs würde aus sämmtlichen Ministern bestehen, alle mit gleicher Stimme in Sachen, welche die Monarchie als Ganzes betreffen. Die Art und Weise, in welcher andere, für die einzelnen Landestheile besondere Angelegenheiten im Staatsrath zu behandeln und zu erledigen sein möchten, so dass dem (den Ministern) des betreffenden Landestheils in dieser Rücksicht der ihm (ihnen) gebührende Einfluss gesichert werde, dürfte der nähern Entschliessung des Königs vorbehalten sein.

Wenn nun auch gleich vorauszusehen ist, dass die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten während der Dauer des Uebergangszustandes aus verschiedenen Gründen schwierig sein wird, und dass in mehrfacher Beziehung practische Schwierigkeiten entstehen werden, so scheinen diese Schwierigkeiten jedoch nicht unüberwindlich zu sein. Namentlich so, was das gemeinsame Heerwesen anlangt. Principmässig gilt vom letzteren gerade, was von den übrigen gemeinsamen Angelegenheiten gilt. Die Contingentpflichten des Königs gegen den deutschen Bund sind nicht der Art, dass sie die Einheit der Armee ausschliessen oder derselben entgegenstehen, was denn auch die Erfahrung hinsichtlich aller derjenigen Staaten, deren Lande theils ausserhalb des Bundes liegen, hinlänglich bestätigt. Wäre auch anzunehmen (was übrigens mit Fug nicht behauptet werden kann), dass die Bundespflicht rücksichtlich des Heerwesens eine besondere, ausschliesslich aus Eingebornen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gebildete Truppenabtheilung erheische, so lässt sich doch nicht einsehen, warum nicht die Leitung der jene Heeresabtheilung betreffenden Angelegenheiten vom König als Kriegsherrn dem gemeinschaftlichen Kriegsminister unter Wahrnehmung desfalls gesetzlich erlassener Vorschriften sollte übertragen werden können.

Dahingegen liegt es klar am Tage, dass die mit dem Uebergangszustande unvermeidlich verknüpften Unzuträglichkeiten die dringendste Aufforderung enthalten, nichts unversucht zu lassen, um denselben durch Erreichung des Endzwecks, einer organischen und verfassungsmässigen Verbindung sämmtlicher Staatstheile, so bald irgend thunlich, ein Ziel zu setzen.

Depesche des k. k. östreichischen Ministerpräsidenten an den k. k. östreichischen Gesandten in Kopenhagen,

d. d. 26. Dec. 1851.

Hochwohlgeborner Freiherr! Graf Plessen hat mir die Depesche seiner Regierung vom 6. d. M. abschriftlich mitgetheilt, von welcher sowie von deren beiden Anlagen Ew. etc. durch die Gefälligkeit des königl. Herrn Ministers des Auswärtigen bereits unmittelbar Kenntniss erhalten haben.

In dieser Mittheilung spricht die dänische Regierung ihr Bedauern darüber aus, dass die Erklärungen, welche sie am 26. August d. J. an die Höfe von Wien und Berlin richtete, von diesen nicht als genügend betrachtet worden seien. Sie giebt es als ihre fortwährende Ueberzeugung zu erkennen, dass Sr. Maj. dem Könige ein Mehreres, als bereits in jenen Erklärungen enthalten, von Seiten des deutschen Bundes nicht angesonnen werden könne, ohne seinen souverainen Rechten zu nahe zu treten, und dass daher der König die volle Wiederherstellung dieser niemals bestrittenen souverainen Rechte begehren könne, ohne dass für ein Mehreres rechtliche Garantien von den Mächten, welche im Namen des Bundes handeln, verlangt, von dem König gegeben werden dürfen. Sie hält es für die einzig practisch gültige Anschauung des Standes der Dinge, dass der König vorher erst im vollen Besitze seiner rechtmässigen Gewalt sein müsse, ehe er zu jener friedlichen Ausgleichung entgegenstehender Ansichten schreiten könne, welche doch unstreitig der wahre Zweck des gegenseitigen Vorbehalts der Rechte im Friedensvertrage sein müsse.

Die Anlage I der Depesche ist bestimmt, diese Ansichten in Bezug auf den Inhalt des mit Nr. 1 bezeichneten Erlasses des kaiserl. Cabinettes vom 9. September d. J. ausführlicher darzulegen.

Dies vorausgeschickt, sagt uns aber die königliche Regierung weiter, es werde ihr, wenn durch Rückgabe der landesherrlichen Rechte in Holstein in die Hände Sr. Maj. des Königs ihren gerechten Vorlagen entsprochen werde, hoffentlich in naher Zukunft möglich sein, die ihrer Natur nach nur aus freien Stücken zu gewährenden moralischen Garantien zu verstärken, welche dem innern und äussern Frieden der Monarchie zur Grundlage dienen. Sie nimmt das Vertrauen der Regierungen von Oestreich und Preussen in Anspruch, und sie fügt hinzu, dass sie die dringendste Aufforderung habe, sich um dieses Vertrauen zu bewerben, da es ihr ohne dasselbe kaum gelingen werde, den von ihr zur Erhaltung und Befestigung der Integrität der Monarchie im Einvernehmen mit den Grossmächten betretenen Weg zu verfolgen, einen Weg, mit dessen Einhaltung die herangerückte definitive

Lösung der Erbfolgefrage in so engem Zusammenhange stehe. Schon aus diesem Grunde müsse Sr. Maj. dem König vor allem daran gelegen sein, sobald es die Umstände gestatten, die in der Erklärung vom 26. August enthaltenen Zusagen durch Regierungshandlungen zu unterstützen, welche, ob sie auch gleich den Text jener Erklärung in nichts ändern, geeignet seien, jeden Zweifel über die von Sr. Majestät zu befolgende Politik auszuschliessen.

Um nun im voraus die Gewissheit zu erlangen, dass die Entschliessungen, welche der König unter Umständen zu fassen geneigt sei, nicht nur des Beifalls der Regierungen von Oestreich und Preussen sich zu erfreuen haben, sondern auch von seiner Seite her bei ihrer demnächstigen Ausführung auf irgendwelche Hindernisse nicht stossen werden, bringt uns das kopenhagener Cabinet, mittelst der Anlage II seiner Depesche, die Absichten des Königs vertraulich mit dem Bemerken zur Kenntniss, dass Se. Majestät deren Ausführung eventuell nicht beanstanden werde.

Vorausgesetzt wird aber dabei, dass die Räumung Rendsburgs, die Zurückziehung sämmtlicher Bundestruppen aus Holstein, und die Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in die Hände des Königs gleichzeitig ohne weitern Anstand vor sich gehen werde, und es sollen ferner die endlichen Beschlüsse Sr. Majestät nicht eher erfolgen, bis die unzweideutigsten Versicherungen darüber gegeben sein werden, dass der Ausführung derselben im Allgemeinen wie im Einzelnen kein Hinderniss von aussen entgegentrete, so wie dass die Grossmächte die beabsichtigte vorläufige Ordnung der Dinge für genügend erachten werden, um darnach unmittelbar zur definitiven Anerkennung der Erbfolge und zur Vollziehung der im Londoner Protocoll in Aussicht gestellten Garantien zu schreiten.

Aus unseren früheren Mittheilungen sind Ew. etc. vollständig mit den Gesichtspuncten bekannt, aus welchen wir diese Eröffnungen des dänischen Hofs im Allgemeinen betrachten. Höchstdieselben werden daher darauf vorbereitet sein, dass wir, um den Ausgang dieser Angelegenheit zu beschleunigen, bereitwillig über die uns nunmehr kundgegebenen Absichten Sr. Majestät des Königs uns aussprechen werden, dass wir dies aber unsererseits nur in der Unterstellung thun können, eine von ihrem Urheber als verpflichtend betrachtete, daher in der Ausführung gesicherte Erklärung vor Augen zu haben.

Ueberzeugt, dass die Lösung der noch vorhandenen Schwierigkeiten nicht länger ausbleiben könnte, sobald nur über die hiezu geeigneten Schritte der dänischen Regierung materielle Uebereinstimmung zwischen dieser und den deutschen Mächten bestände, vermöchten wir in der That kaum zu besorgen, dass auch in einem so günstigen Falle die dänische Regierung zögern sollte, die wirkliche Ausführung dieser Schritte durch eine bestimmte Zusage zu verbürgen.

Welche irgend erhebliche Rücksicht könnte einen solchen Entschluss ihr widerrathen? Ihren Aeusserungen zufolge gründen sich ihre Bedenken

darauf, dass sie weitere Zusicherungen, als bereits in ihrer Erklärung vom 26. August enthalten sind, den Regierungen von Oestreich und Preussen aus dem Grunde nicht ertheilen zu dürfen glaubt, weil dadurch den souverainen Rechten des Königs Eintrag geschehen würde. Sollte aber ihre Ueberzeugung wirklich hierin unerschüttert feststehen?

Wäre dies der Fall, so könnten wir darüber nur unser lebhaftes Bedauern äussern, da wir nach den Anstrengungen, welche seit der Erklärung vom 26. August gemacht wurden, um den Standpunct des dänischen Cabinets jenem der ihm befreundeten Mächte zu nähern — und woran dem Herrn Minister Blume ein so wichtiger Antheil zugefallen ist — einen offenbaren Rückschritt der Verhandlungen darin erblicken müssten, wenn dieselben wieder auf die Frage zurückgeführt würden, ob jene Erklärung vom 26. August d. J. mit Recht von den im Namen des Bundes handelnden Mächten beanstandet werden könnte. Wir möchten diese Frage um so lieber als nicht mehr practisch bei Seite lassen dürfen, als wir auf die Erörterung derselben in der Anlage I der Depesche vom 6. d. M., in welcher — wie wir nicht verhehlen können — einzelne Auslassungen unser äusserstes Befremden erregt haben, nicht unnöthigerweise näher einzugehen wünschen.

Die Souverainetätsrechte Sr. Majestät des Königs — wir beschränken uns darauf, dies zu wiederholen — sind uns heilig, sie leiden aber, wie wir innig überzeugt sind, nicht im entferntesten irgend einen Abbruch, wenn auch Se. Majestät sich in der Lage befinden, Ihren Genossen im deutschen Bunde Erläuterungen zu schulden, die durch eine einfache Berufung auf Ihre landesherrlichen Rechte, auf die Bundesgesetze und auf das Vertrauen, welches Ihre Regierung verdient, unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich ersetzt werden können.

Die Erklärung der dänischen Regierung vom 7. September 1846 war eine freiwillige, sie wurde gegeben, um Besorgnisse zu beschwichtigen, die durch den offenen Brief des Königs Christian VIII. entstanden waren, und in der gleichen Absicht wurde sie durch den darauf gegründeten Beschluss der Bundesversammlung angenommen. Weder die Höfe von Oestreich und Preussen, noch auch die Bundesversammlung haben für diesen Vorgang den Character eines gegenseitig verpflichtenden Vertragsverhältnisses in Anspruch genommen, den er in der That nicht hatte; sie haben es ebensowenig abgelehnt, den inzwischen veränderten Verhältnissen jede erforderliche Beachtung zu zollen. Auf dänischer Seite wird dagegen gewiss nicht behauptet werden, dass unmittelbar nach jener Erklärung der König vermöge seiner Souverainetät auch im entgegenstehenden Sinne habe handeln können, ohne dem Bunde darüber eine andere Erläuterung zu geben, als dass sein landesherrliches Recht nicht weiter beschränkt sei, als die verfassungsmässige Competenz des Bundes reiche. Konnte solches aber zu jener Zeit nicht ohne Verletzung des Bundes geschehen, so gilt gewiss dieselbe Rücksicht noch unter den gegenwärtigen Umständen, nachdem nicht nur beide Theile im Friedensvertrage alle Rechte, die sie vor dem Kriege hatten, sich vorbehalten haben, sondern

überdies der Bund auch in Folge seiner von Dänemark angerufenen Intervention das Recht hat, eine beruhigende Anzeige von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maassregeln zu erwarten.

Ist einmal erst diese unerlässliche Verständigung bewirkt, dann wird allerdings jede etwa künftig möglicherweise entstehende weitere Irrung zwischen Dänemark und dem Bund wieder ausschliesslich innerhalb der Frage der grundgesetzlichen Competenz des Bundes sich bewegen. Wir gestehen, dass wir gerade in dieser Anschauung der gegenseitigen Verhältnisse die zunächst practisch gültige erkennen. Nach derselben musste sich daher auch, soweit unsere Handlungen als Bundesregierung in Frage stehen, unser Urtheil über die jetzt beabsichtigten Entschliessungen des Königs bestimmen.

Wir freuen uns, nachdem wir somit unsern Standpunct in der ganzen Frage auf's neue bezeichnet haben, nunmehr aussprechen zu können, dass wir in dem Inhalt dieser Entschliessungen eine der veränderten Lage der Dinge angemessene Ausgleichung der entgegenstehenden Ansichten allerdings anerkennen.

Die beifolgende Aufzeichnung, welche Punct für Punct der Anlage II. der dänischen Depesche folgt, erläutert die Beweggründe unserer Zustimmung, so wie die Erwartungen, welche wir von einer entsprechenden Ausführung hegen.

Das dänische Cabinet wolle daraus insbesondere sich überzeugen, dass wir weit entfernt sind, für alle Zukunft die unveränderte Beibehaltung der provincialständischen Verfassung der Herzogthümer ausbedingen zu wollen. Wir anerkennen vielmehr die volle Geltung des Bestrebens, die bestehenden politischen Einrichtungen aller Theile der Monarchie durch entsprechende Aenderungen oder Ergänzungen in den künftigen nach conservativen Grundsätzen herzustellenden Organismus des Gesammtstaats einzufügen. So wie wir aber bereits wiederholt veranlasst waren, uns gegen die früher von vornherein erklärte Absicht der dänischen Regierung auszusprechen, die Provincialstände nur zum Zweck ihrer definitiven Beseitigung wieder einzuberufen und die Verfassung der Monarchie ausschliesslich dem im Königreich Dänemark geltenden Grundgesetze anzupassen, so muss uns auch jetzt daran gelegen sein, der möglichen Deutung entschieden vorzubeugen, als liege eben diese Absicht auch in dem Sinne des uns gegenwärtig mitgetheilten Programms.

Die Erhaltung selbstständiger Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen, unbeschadet der im Mittelpunct vereinigten Leitung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten, erachten wir für eine unerlässliche Bedingung der Befestigung der innern Ruhe der Monarchie.

Wenn die dänische Regierung an die Bedenken erinnert, welche sich gegen eine, sei es auch nur vorübergehende, Wiederbelebung schleswigscher Provincialstände, aus den Erfahrungen der letzten zehn Jahre für sie ergeben, und wenn sie Zweifel äussert, ob von dem Versuch, durch ein solches Organ

zu einer gemeinschaftlichen Verfassung für die Monarchie zu gelangen, ein bedeutender Erfolg erwartet werden könne, so wollen wir zwar das unverkennbare Gewicht ihrer diessfälligen Bemerkungen nicht bestreiten, aber auch nicht unerwähnt lassen, dass es hauptsächlich die Unsicherheit der Erbfolge war, durch welche die mit der Integrität der Monarchie unvereinbare Richtung der ständischen Thätigkeit hervorgerufen und genährt wurde. Unter den jetzigen Umständen, nachdem der Grundsatz der gemeinsamen Erbfolge gegen jeden Versuch der Anfechtung bereits hinlänglich gesichert erscheint, dürfte die Hoffnung nicht unbegründet sein, es werde künftig ein erspriessliches Zusammenwirken der Regierung mit den Provincialständen nicht vergeblich angestrebt werden, wenn von beiden Seiten die gegebenen Grundlagen, einestheils des bleibenden Verbandes der Monarchie, anderntheils der gleichen Berechtigung aller Bestandtheile derselben, aufrichtig angenommen und in ihren nothwendigen Folgen anerkannt werden.

Wenigstens glauben wir, dass die Schwierigkeiten, mit welchen ein mit Repräsentativständen und vielfach getheilter ministerieller Verantwortlichkeit überhäufter Organisationsplan, wie der uns früher durch den Grafen Sponneck vorgelegte, die Regierung des dänischen Gesammtstaats unvermeidlich umgeben müsste, nicht von geringerer Art, ja vielleicht weit schwerer zu überwinden sein würden, als diejenigen, welche von der Wiederherstellung der provincialständischen Institutionen der Herzogthümer besorgt werden könnten.

Dass die Berufung der Provincialstände, auch wenn sie noch während der laufenden sechsjährigen Wahlperiode erfolgt, nur unter Anordnung neuer Wahlen nach den Bestimmungen von 1831 und 1834 vor sich gehe, dass die Virilstimme für die Herzogl. Augustenburgischen Fideicommissgüter wegfalle, sowie dass in der schleswigschen Ständeversammlung die Benutzung der deutschen und dänischen Sprache gleichmässig gestattet sein solle, wird von der kaiserl. Regierung nicht beanstandet, und ebensowenig glauben wir den Absichten Sr. Maj. des Königs, die gewiss zugleich auf Behauptung des königl. Ansehens und auf Beruhigung der aufgeregten Gemüther gerichtet sind, in der Frage vorgreifen zu sollen, ob und inwiefern die seit dem Friedensschluss erlassenen Anordnungen etwa einer Berathung durch die Provincialstände noch zu unterziehen wären.

Würde nun die dänische Regierung sich bewogen finden, diejenige Auffassung ihres Programms, die wir in dem gegenwärtigen Erlass und in der Anlage desselben niedergelegt haben, auch als die ihrige anzuerkennen, würde sie uns zugleich der wirklichen Ausführung der Absichten, die sie uns bis jetzt officiell nur als eine mögliche Eventualität zur Kenntniss gebracht hat, in der bindenden Form einer auf Befehl Sr. Maj. des Königs abgegebenen Erklärung versichern und darnach auch ihre Handlungen einrichten, soweit dazu schon jetzt Veranlassung gegeben ist, so könnten wir auf einen baldigen versöhnenden Ausgang der seitherigen Irrungen zwischen den verschiedenen Theilen der dänischen Monarchie, wie zwischen dieser und dem deutschen

Bund zuversichtlich vertrauen; wir würden das Mandat, kraft dessen wir in Gemeinschaft mit Preussen den deutschen Bund in dieser Angelegenheit vertreten, unter gleichzeitiger Räumung Holsteins und Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt in diesem Herzogthum zurücklegen, in der Bundesversammlung für die getroffene Vereinbarung einstehen, und zugleich die neue innere Begründung des Verbandes der unter Einem Herrscher vereinigten Lande für weit genug vorgeschritten erachten, um uns an der völkerrechtlichen Verbürgung der Integrität der Monarchie mittelst Anerkennung der gemeinsamen Erbfolge zu betheiligen.

Das Programm selbst bezeichnet den nächsten und nothwendigen Schritt zur Erfüllung der darin enthaltenen Zusagen, indem es im fünften Punct für die einstweilige Führung der Staatsgeschäfte bis zur definitiven Erledigung der Verfassungsfrage Fürsorge trifft. Nur in der Bildung des Staatsrathes für die gesammte Monarchie aus Mitgliedern, die den verschiedenen Bestandtheilen desselben angehören, liegt die von der dänischen Regierung dargebotene Bürgschaft für die vorläufige Wahrung der Interessen und der gleichberechtigten Stellung aller Landestheile. Die Ernennung dieses Gesammtministeriums erscheint uns daher als unaufschieblich, und wir hoffen auch, dass es dem erleuchteten Urtheile des Königs und seines Cabinets nicht entgehen werde, wie sehr der Werth dieser Bürgschaft in den Augen sowohl der auswärtigen Mächte, als der Angehörigen der betreffenden Landestheile von einer dem Zwecke vollkommen entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten abhängt.

Dem Berliner Hofe machen wir von dem gegenwärtigen Erlasse Mittheilung; für den Fall, dass dessen Ansichten, wie wir zu glauben bereits Veranlassung haben, mit den unsrigen übereinstimmen, erhalten Ew. etc. hiermit den Auftrag, dem Kopenhagener Cabinet zu erklären, dass Se. Maj. der Kaiser, überzeugt, allen gerechten Anforderungen an allerhöchst Ihre Intervention in der holsteinischen Angelegenheit entsprochen zu haben, nur die entschiedene Bestätigung des Einverständnisses der Regierung Sr. Majestät mit den gegenwärtigen Eröffnungen erwarten, um sofort die nöthigen Befehle wegen Rückgabe der vollen landesherrlichen Gewalt in Holstein in die Hände des Königs, sowie wegen Zurückziehung der k. k. Truppen aus Holstein, einschliesslich der Festung Rendsburg, zu erlassen.

Se. Majestät betrachten es dabei als von selbst verstanden, dass der seither von östreichischen und preussischen Truppen besetzte Theil Rendsburgs von Truppen des neugebildeten holstein-lauenburgischen Bundescontingents besetzt werden wird, und dass die Entscheidung der bestrittenen Grenzfrage vorbehalten bleibt.

(Gez.) *Schwarzenberg.*

Anlage.

1) Der kaiserliche östreichische Hof vernimmt mit Befriedigung den Entschluss Sr. Majestät des Königs von Dänemark, nicht nur im Herzogthum Holstein, sondern auch im Herzogthum Schleswig die zu Recht bestehenden

provincialständischen Institutionen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und wenn Se. Majestät zugleich die Absicht kundgeben, auf gesetz- und verfassungsmässigem Wege, also nach Berathung mit den Provincialständen der gedachten Herzogthümer, und was das Königreich Dänemark angeht, durch Verhandlungen mit dem Reichstage, sowie in Betreff Lauenburgs unter Mitwirkung der Ritter- und Landschaft eine organische und gleichartige verfassungsmässige Verbindung sämmtlicher Landestheile zu einer gesammten Monarchie herbeizuführen, so vermag der kaiserl. Hof diese Willensmeinung des Königs nur als auf die Erfüllung einer unabweislichen Aufgabe gerichtet anzuerkennen.

Die gegenwärtige Provincialverfassung Holsteins, auf welche der Art. 56. der wiener Schlussacte Anwendung findet, wird der Verwirklichung dieser königl. Absicht um so weniger hindernd im Wege stehen können, als schon in den Gesetzen, welche die provialständischen Institutionen in Holstein begründet haben, der Fall der Abänderung derselben, nach vorgängiger Berathung mit den Ständen, vorgesehen ist.

So aufrichtig aber Se. Maj. der Kaiser die Ruhe und Wohlfahrt des dänischen Reichs durch eine seinen Bedürfnissen angemessene definitive Organisation baldmöglichst befestigt zu sehen wünschen, ebenso zuversichtlich überlassen Allerhöchstdieselben sich der Hoffnung, dass die dänische Regierung bei ihren auf diesen wichtigen Zweck gerichteten Bestrebungen nicht etwa den Institutionen, welche dem eigentlichen Königreiche Dänemark während der letzten Jahre verliehen wurden, eine ausschliessliche Bevorzugung zuwenden, sondern dass sie dabei die bleibenden Verhältnisse der gesammten Monarchie und den Zweck der innern Kräftigung ihres Verbandes zu einem Ganzen als die einzig sichere Richtschnur vor Augen haben werde. Einmal hierüber beruhigt, werden Se. Majestät nicht säumen, an der Sicherung jenes Verbandes durch völkerrechtliche Verbürgung einer gemeinsamen Erbfolge in alle Theile der Monarchie mit anderen befreundeten Mächten sich zu bethätigen.

2) In der Erklärung Sr. Maj. des Königs von Dänemark, dass weder eine Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich stattfinden, noch irgend dieselbe bezweckende Schritte vorgenommen werden sollen, erblickt der kaiserliche Hof mit Genugthuung eine neue Bestätigung jener Zusage, welche bereits von dem hochseligen König Christian VIII. seinen Unterthanen gegeben, dann von des jetzt regierenden Königs Majestät alsbald nach dem Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 in dem Manifest vom 11. d. M. erneuert, auch in Gemässheit des vierten Artikels des erwähnten Friedensvertrags dem deutschen Bund als eine zur Pacification des Landes gefasste Entschliessung des Königs zur Kenntniss gebracht wurde. Wenn dagegen Se. Majestät von Dänemark diejenigen anderweitigen Erklärungen, welche von der Regierung Ihres Vorfahrs auf dem Thron am 7. September 1846 in der Bundesversammlung freiwillig gegeben und von der letzteren laut des Beschlusses vom 17. desselben Monats als befriedigend anerkannt worden, und wonach es nicht in dem Willen Königs Christian VIII. gelegen war, irgend eine Veränderung in den Verhältnissen herbeizuführen, welche das Herzogthum Holstein mit dem Herzogthum Schleswig damals verbanden — der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht mehr in allen Stücken angemessen finden, insbesondere sich überzeugt halten, dass die namentlich seit dem Jahre 1834 stattgefundene, in Folge der letzten Begebenheiten aber bereits thatsächlich aufgehobene Gemeinschaft beider Herzogthümer rücksichtlich der Administration und der Rechtspflege in oberster Instanz auch für die Zukunft aufgehoben bleiben müsse, so wird

von Seiten des kaiserlichen Hofs anerkannt, dass die erwähnten Erklärungen vom 7. September 1846 die damaligen Verhältnisse der dänischen Monarchie zur Voraussetzung hatten, und nicht mit der rechtlichen Wirkung verbunden waren, die vom König hinsichtlich jener Verbindung unter veränderten Umständen vermöge seiner Souverainetätsrechte zu fassenden, die gesetzliche Competenz des deutschen Bundes nicht berührenden Entschliessungen von der Zustimmung des Bundes abhängig zu machen. Die kaiserliche Regierung wird daher die Aufhebung der gedachten Gemeinschaft ihrerseits nicht beanstanden, auch ihren Einfluss anwenden, damit diese Maassnahme von der Bundesversammlung nicht beanstandet werde.

3) Mit dem Punct 3 der dänischen Anlage erklärt die kaiserliche Regierung sich einverstanden.

4) Da Se. Maj. der Kaiser niemals zugeben werden, dass innerhalb des deutschen Bundes die Souverainetätsrechte eines seiner Mitglieder andern Beschränkungen unterworfen, oder dass an ein Mitglied des Bundes weitergehende Anforderungen gestellt werden, als dieses gegenüber sämmtlichen Genossen des Bundes vermöge der grundgesetzlichen Gleichheit der wechselseitigen Vertragsrechte und Vertragsobliegenheiten geschieht; da es ferner für die kaiserliche Regierung ausser allem Zweifel steht, dass die Geltung der Bundesgesetze, mithin auch die nur aus denselben hervorgehende Competenz des Bundes sich niemals auf ein zum Bund nicht gehöriges Land erstrecken kann, da auch überdiess die kaiserliche Regierung bereits früher ausgesprochen hat und durch die gegenwärtige Erklärung nochmals ausspricht, dass sie aus dem Bundesbeschluss vom 17. September 1846 für den Bund keine Rechte herleitet, welche über den Wortlaut des Beschlusses herausgehen würden, so erachten Se. Majestät, soweit Allerhöchstdieselben zur Mitwirkung berufen sind, die Bedingungen für vollständig gegeben, unter welchen es der Weisheit und dem Gerechtigkeitssinn des Königs gewiss gelingen wird, die bundesgemässen Verhältnisse seiner deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg mit den Erfordernissen einer gemeinschaftlichen Verfassung und Verwaltung seiner Staaten als einer gesammten Monarchie in befriedigender Weise zu vereinigen und in Einklang zu erhalten.

5) Bekanntlich hat die kaiserl. Regierung sich wiederholt darauf berufen, dass durch den Friedensvertrag vom 2. Juli 1850, indem derselbe beiden Theilen alle Rechte vorbehält, die ihnen vor dem Krieg zustanden, zunächst auf die Wiederherstellung des status quo ante in den streitigen Verhältnissen hingewiesen werde. Ihre Billigung ist daher der königlich dänischen Regierung gesichert, wenn diese ihrerseits erklärt, dass sie bis zur definitiven Organisation der Monarchie die practische Leitung der Staatsgeschäfte, unter den von ihr bezeichneten Einschränkungen, auf welche die obige Erklärung unter 1 und 2 Bezug hat — auf den status quo ante nach Möglichkeit zurückzuführen gedenke; Se. Maj. der Kaiser sprechen in dieser Hinsicht die vertrauensvolle Erwartung aus, dass der König, gleichwie in der Frage der künftigen Organisation der Monarchie, so auch in der einstweiligen Leitung der Staatsgeschäfte, die den verschiedenen Landestheilen gebührende Stellung als Gliedern eines Ganzen, in welchem kein Theil dem andern untergeordnet ist, durch entsprechende Einrichtungen mit gleichmässiger Sorgfalt zu wahren wissen werde.

Wenn diesem Zweck, in dem Betracht, dass es nicht thunlich ist, die frühere collegialische Form der obersten Leitung der Staatsgeschäfte wieder in das Leben zu rufen, in so fern vollkommen entsprochen sein wird, als

die besondern Angelegenheiten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche vormals zu dem Geschäftskreise der schleswig-holstein-lauenburgischen Kanzlei, zum Theil auch zu jenem der Rentekammer und des Generalzollkammer- und Commerzcollegiums gehörten, nunmehr für jedes der genannten Herzogthümer einem besondern Minister des Innern übertragen sein werden, so ist es anderntheils den gerechten Erwägungen der kaiserl. Regierung nicht entgangen, dass jene gleichgeordnete Stellung aller Staatstheile eine wesentliche Beeinträchtigung zum Nachtheil der Herzogthümer erleiden würde, wenn die auf die gesammte Monarchie sich erstreckenden Angelegenheiten ausschliesslich von Ministern geleitet werden sollten, welche rücksichtlich der Herzogthümer nur dem König, was aber das Königreich Dänemark angeht, auch zugleich dem dänischen Reichstag verantwortlich wären. Die königliche Regierung hat daher auch bereits in solcher Rücksicht gleichzeitig erklärt, dass sie sich vorbehalte, einen den Umständen angemessenen Antheil an den gedachten gemeinsamen Angelegenheiten den besondern Ministern für die Herzogthümer einzeln zu übertragen, und es bleibt dem kaiserlichen Hof nur übrig, seinerseits eine unparteiische Ausführung dieses Vorbehalts als das geeignete Mittel anzuerkennen, um die erwähnte Ungleichheit zu beseitigen, und den Uebergang zu der neu zu gründenden organischen Verbindung des Reichs unter Verhältnissen zu ermitteln, in welchen sämmtliche Unterthanen des Königs eine beruhigende Gewähr für die gegenwärtige und künftige Wahrung ihrer Interessen im Gesammtstaat zu erblicken vermögen.

Depesche des königlich preuss. Ministerpräsidenten an den königl. preuss. Gesandten in Kopenhagen,

d. d. 30. Dec. 1851.

Die uns von Ew. Hochwohlgeboren in Aussicht gestellten Mittheilungen des königl. dänischen Ministeriums sind nunmehr in Form eines an den Grafen Bille-Brahe gerichteten, mit zwei Beilagen versehenen Erlasses des Herrn Ministers Bluhme vom 6. d. M. an uns gelangt. Ich füge eine vollständige Abschrift dieser Schriftstücke hier bei. Dieselben sind, wie ich Ew. Hochwohlgeboren kaum zu versichern brauche, Gegenstand eingehender, von dem aufrichtigsten Wunsch der Verständigung getragener Erwägung und Prüfung gewesen. Sie haben namentlich Veranlassung gegeben, sich diejenigen Puncte zu vergegenwärtigen und dieselben zusammenzustellen, über welche allseitiges Einverständniss als bereits vorhanden anzusehen ist. Auch diese Zusammenstellung finden Ew. Hochwohlgeb. in der Anlage. Die darin aufgenommenen Puncte bilden natürlich unter sich und mit dem Inhalt dieses Erlasses ein zusammengehöriges Ganzes, dessen einzelne Theile sich als Bedingungen voraussetzen und ergänzen. Indem ich Ew. Hochwohlgeb. ersuche, die Anlage zur Kenntniss des Herrn Ministers Bluhme zu bringen, bleibt mir nur noch übrig, mit wenigen Worten derjenigen Puncte Erwähnung zu thun, hinsichtlich welcher eine Einigung bisher noch nicht förmlich stattgefunden hat, welche aber auch theils weniger erheblich, theils mehr transitorischer Natur sind, und nicht sowohl organische Einrichtungen selbst, als vielmehr die Art und den Zeitpunct ihrer Ausführung betreffen.

Hierher gehört zuvörderst die Absicht der k. dänischen Regierung, die durch die Regierungsvorgänger Sr. Maj. des Königs von Dänemark eingeführte Gemeinschaft der Verwaltungsbehörde und des Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Holstein und Schleswig nicht wieder herzustellen. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass, je lebhafter die Unterthanen Sr. dänischen Maj. in Schleswig und Holstein die Vorzüge dieser ihnen von ihrem Landesherrn gewährten gemeinsamen Einrichtungen empfunden hatten, sie um so schmerzlicher durch deren Entziehung berührt werden. Wir geben uns daher der Hoffnung hin, dass das k. dänische Gouvernement bei der erfolgten Aufhebung jener gemeinschaftlichen Oberbehörden, in wohlwollender Fürsorge für die Beruhigung der Gemüther, der Rechtspflege und der Verwaltung eine mit den allgemeinen Wünschen möglichst übereinstimmende Organisation geben werde.

Mit voller Zuversicht glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass es die Absicht der k. dänischen Regierung ist, den noch fortdauernden Ausnahmezustand im Herzogthum Schleswig aufzuheben, bevor die Wahlen zu den dortigen Provincialständen stattfinden. Wenn diese Wahlen dann unter der Leitung eines Ministers erfolgen, der das Vertrauen des Landes geniesst, so wird letzteres sich frei und zuversichtlich an denselben betheiligen, und seine erwählten Vertreter als wahrhaft berechtigte Organe der Landesinteressen begrüssen. Es ist von hohem Werth und erfreulichster Vorbedeutung, dass es nicht an ausgezeichneten Persönlichkeiten fehlt, welche in jeder Beziehung die gewünschten Bürgschaften darbieten würden, und welche, zuverlässigen Nachrichten zufolge, auch bereit sind, dem Rufe Sr. Maj. des Königs von Dänemark zu dieser schwierigen aber eine überaus segensreiche Wirksamkeit versprechenden Stellung zu folgen.

Ist die Leitung der schleswigischen Angelegenheiten solchen Händen anvertraut, und steht auch für Holstein ein Staatsmann von gleich ausgezeichneten Eigenschaften an der Spitze der Verwaltung, so wird in der Stellung dieser Minister, als Mitglieder des den ausgesprochenen Interessen Sr. dänischen Majestät gemäss zu bildenden Gesammtministeriums, für die baldige Ausführung der landesväterlichen Absichten Sr. Maj. des Königs-Herzogs eine hohe Garantie liegen, deren Gewicht auch von den deutschen Mächten im vollen Maasse gewürdigt werden muss. Die Ausschreibung der Wahlen zu den Provincialständen und deren Zusammentretung in einer möglichst nahen Zukunft würde dann die jetzt den deutschen Bund vertretenden Regierungen veranlassen, der Bundesversammlung diejenigen Maassregeln zur Genehmigung vorzulegen, die als zur Wiederherstellung der vollen landesherrlichen Gewalt im Herzogthum Holstein erforderlich angesehen werden müssten. Wir bedauern aufrichtig, dass die Arbeiten der in Rendsburg zusammengetreten gewesenen Grenz-Regulirungs-Commission nicht ein Resultat geliefert haben, das geeignet erscheine, eine baldige Feststellung der Territorialgrenze zwischen beiden Herzogthümern daran zu knüpfen. Bei den divergirenden Aufstellungen der beiderseitigen Commissarien, und bei dem allseitig empfundenen Bedürfniss,

diese Frage zum Austrag zu bringen, scheint sich der Ausweg einer schiedsrichterlichen Entscheidung durch eine dritte europäische Regierung darzubieten. Vorausgesetzt, dass ihn sowohl der deutsche Bund als Dänemark annähme, würde die Entscheidung freilich erst nach Verlauf eines nicht genau vorherzubestimmenden Zeitraums in Aussicht stehen. Um indessen die Räumung Holsteins durch die Bundestruppen nicht so lange auszusetzen, würde dieselbe auch schon dann erfolgen können, wenn, wie dies seitens der deutschen Mächte bestimmt und als sich von selbst verstehend vorausgesetzt werden kann, an die Stelle der jetzt in Rendsburg befindlichen Bundestruppen nur Bestandtheile des holsteinischen Bundescontingents daselbst verwendet, und, wie nicht minder als den Verhältnissen entsprechend von der königl. dänischen Regierung anerkannt werden wird, in dem zeitigen fortificatorischen Zustand der Festung vor der definitiven Erledigung der Grenzfrage keine Veränderungen vorgenommen würden.

Ew. Hochwohlgeb. wollen sich im Sinne der vorstehenden Bemerkungen gegen den Hrn. Minister Bluhme äussern, demselben auch, wenn er es wünscht, Abschrift dieses Erlasses mittheilen.

(Gez.) *Manteuffel.*

Anlage.

Wenn es in dem Erlasse des k. dänischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an den Grafen von Bille-Brahe vom 6. d. M. heisst, dass die dänische Regierung die dringendste Aufforderung fühle, sich um das Vertrauen der Cabinette von Berlin und Wien zu bemühen, und wenn demzufolge in der Anlage II. diejenigen Regierungsmaassnahmen näher bezeichnet werden, welche in der Absicht Sr. Maj. des Königs von Dänemark liegen, und durch welche die bereits unter dem 26. August ertheilte dänische Erklärung, das Herzogthum Holstein nach den bestehenden Gesetzen zu regieren und etwanige Veränderungen derselben nur auf verfassungsmässigem Wege einzuführen, näher begründet wurde, so kann k. preussischerseits in dieser eingehenden Eröffnung ein fernerer Schritt zu einer baldigen definitiven Verständigung nur mit Freuden begrüsst werden. Wenn man das Gebiet der einzelnen Fragen überblickt, deren Gesammtlösung die Aufgabe der Verhandlungen zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bildet, so wird man sich der Ueberzeugung nicht entziehen können, dass hinsichtlich der meisten und überwiegend wichtigen Puncte ein Einverständniss als bereits erreicht anzusehen ist.

I. In erster Linie erscheint hier die allseitige Anerkennung des Princips, „dass im europäischen Interesse die dänische Gesammtmonarchie in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung als Ganzes unter einem Scepter zusammen bestehen bleiben soll."

II. In Voraussetzung dieses anerkannten Princips ist ferner allseitig, namentlich auch von Preussen, die Zustimmung zu den Festsetzungen ausgesprochen worden, welche über die Thronfolge in der dänischen Gesammtmonarchie zu Gunsten des Prinzen Christian von Glücksburg und seiner männlichen Descendenz aus seiner Ehe mit seiner Gemahlin, der gebornen Prinzessin von Hessen, getroffen worden sind.

Auch über die Art und Weise, wie diese Festsetzungen, soweit sie sich auf Holstein beziehen, durch Beseitigung eines an sich zwar zweifelhaften, doch unter den obwaltenden Umständen nicht zu übersehenden Anspruchs (des Herzogs von Augustenburg), noch eine formellere Begründung erhalten können, ist allseitiges Einverständniss vorhanden. Das preussische Cabinet darf sich der Hoffnung hingeben, dass gerade in dieser Beziehung seine Bemühungen k. dänischerseits gewürdigt und anerkannt werden.

III. In Betreff Holsteins steht fest, dass die Provincialstände des Herzogthums als dessen gesetzmässig bestehendes Landesorgan zusammenberufen werden sollen, und dass diesen Ständen die Vertretung der eigenthümlichen Rechte des Landes zusteht.

IV. Die bewaffnete Macht des Herzogthums Holstein als deutschen Bundeslandes ist im Einverständniss zwischen den den Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark organisirt, und indem ihre Bestimmung als Bundescontingent vorbehalten worden, der Oberbefehl darüber dem König von Dänemark als dem Kriegsherrn der Gesammtmonarchie überlassen.

V. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig, als eines ausserdeutschen Landes, sind an sich nicht Gegenstand der Erörterung und Verhandlung des deutschen Bundes. Nur insoweit das deutsche Herzogthum Holstein aus gemeinsamen Rechtsverhältnissen beider Herzogthümer Ansprüche auf die Aufrechthaltung solcher Verhältnisse hat, sind dieselben Gegenstand der Verständigung zwischen den den deutschen Bund vertretenden Mächten und der Krone Dänemark.

Während Seitens Preussens und Oestreichs anerkannt wird, dass ein weitergehender Anspruch des Herzogthums Holstein auf Gemeinschaft und Einheit der Verhältnisse in beiden Herzogthümern nicht stattfinde, erkennt das königl. dänische Gouvernement seinerseits an, dass die holsteinischen Stände als berechtigtes Landesorgan des Herzogthums Holstein, hinsichtlich der auf bestimmten Rechtstiteln beruhenden Gemeinschaft von Verhältnissen beider Herzogthümer, in den ihnen nach den Verordnungen von 1831 und 1834 zustehenden Attributionen verbleiben.

Insonderheit wird allseitig anerkannt, dass der nexus socialis zwischen den Ritterschaften von Schleswig und Holstein in demselben Umfange und mit denselben rechtlichen Folgen in Zukunft aufrecht erhalten bleibe, wie derselbe seit den Jahren 1731 und 1732 bestanden hat.

VI. Die k. dänische Regierung ist mit den deutschen Mächten darüber einverstanden, dass das Herzogthum Schleswig als ein abgesondertes, weder in Verfassung noch Verwaltung dem Königreich Dänemark zu incorporirender Theil der dänischen Gesammtmonarchie bestehen soll. Ebenso wird dänischer Seits anerkannt, dass die schleswigsche Ritterschaft fernerweit als Corporation unter den aus dem nexus socialis mit der holsteinischen Ritterschaft sich ergebenden Attributionen erhalten bleibt. Nicht minder hat Se. Maj. der König von Dänemark seine Absicht erklärt, die schleswigschen Provincialstände, wie sie durch die Verordnungen von 1831 und 1834 eingesetzt sind, durch neue Wahlen einberufen zu lassen.

Preussen spricht seine auf die obigen vereinbarten Puncte gegründete Erwartung aus, dass in Schleswig eine den Bedürfnissen und der vor 1848 bestandenen Verfassung des Landes entsprechende ständische Vertretung stattfinden werde. Die Form und die Zusammensetzung dieser Vertretung wird mit den jetzt wieder zusammen zu berufenden Provincialständen zu berathen sein.

VII. Die deutschen Mächte erkennen an, dass in Gefolge des anerkannten Integritätsprincips der dänischen Gesammtmonarchie eine Vertretung aller Theile dieser Monarchie in einer für die Erörterung und Beschlussfassung über die Gesammtinteressen bestimmten legislativen Versammlung mit den Sonderrechten der deutschen Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht unverträglich sei. Andrerseits ist das k. dänische Gouvernement der Absicht, in den zum deutschen Bunde gehörenden Herzogthümern Holstein und Lauenburg, oder in dem Herzogthum Schleswig die zur Zeit im Königreich Dänemark bestehende Verfassung oder das dort geltende Wahlgesetz nicht einzuführen, vielmehr bei der zu entwerfenden Gesammtverfassung der Monarchie die ständischen Verhältnisse der deutschen Herzogthümer und die besonderen Beziehungen des Herzogthums Schleswig zu berücksichtigen. Namentlich wird das in Dänemark geltende Wahlgesetz in Schleswig und in den deutschen Herzogthümern nicht eingeführt werden.

VIII. Die bisherige Gemeinschaft der Kieler Universität für Holstein und für Schleswig, sowie die Gemeinschaft der andern für die Herzogthümer bestimmten Institute bleibt in demselben Umfange bestehen, wie dies bis zu Ende des Jahres 1847 der Fall gewesen ist.

XVI. Erlass

des Königs Friedrich VII. an den dänischen Reichstag vom 28. Jan. 1852.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein u. s. w., thun kund allen Unsern lieben und getreuen Unterthanen:

Es ist Uns allerunterthänigst vorgetragen, dass die Verhandlungen der in Folge Unseres allerhöchsten Manifestes vom 14. Juli 1850 in Flensburg zusammenberufenen angesehenen Männer nicht zu der von Uns beabsichtigten Uebereinstimmung geführt haben in Betreff der wichtigsten Angelegenheiten Unserer Monarchie und namentlich in Betreff der Stellung Unseres Herzogthums Schleswig in derselben.

Wir haben daher auf die Resultate dieser Verhandlungen nicht weiter bauen wollen, dahingegen den allerhöchsten Beschluss gefasst, dass durch die Ordnung der Angelegenheiten Unserer Monarchie, unter Beibehalt und weiterer Entwicklung derjenigen Einrichtungen, welche entweder alle Theile derselben umfassen, oder die für einzelne von diesen constituirt sind, vorgeschritten werden soll in dem Geist, die rechtlich bestehenden Verhältnisse aufrecht zu erhalten oder zu verbessern.

Gleichwie daher die unveränderte Aufrechthaltung Unsrer Monarchie in deren gesammtem territorialen Umfang durch den Beistand der europäischen Grossmächte für die Zukunft gesichert bleiben wird, so soll auch die Verbindung zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie zu einem wohlgeordneten Ganzen aufrecht erhalten und fortgeführt werden, vorläufig durch die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten durch gemeinschaftliche

Behörden und demnächst durch eine für die Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten gemeinschaftliche Verfassung, zu deren Einführung Wir baldmöglichst die erforderlichen Schritte vornehmen werden.

Für die Zukunft sollen daher diejenigen Angelegenheiten aller Theile der Monarchie, die früher erledigt oder allerunterthänigst Uns vorgetragen wurden vom Departement für das Auswärtige, vom Generalquartiermeister, von dem Generaladjutanten für den Land- und Seeetat, vom General-Commissariats-Collegium, vom Admiralitäts- und Commissariats-Collegium, von der Finanzdeputation, von der Direction für die Staatsschuld und den sinkenden Fond und von der General-Postdirection, so wie auch die früheren unter die erste und zweite Section der Rentekammer gehörenden Sachen, soweit dieselben das Steuer- und Abgaben- oder das Hebungs- und Rechenschaftswesen angehen, und die früheren unter das General-Zollkammer- und Commerz-Collegium gehörenden eigentlichen Zoll- und Colonialsachen — welche sämmtliche Abtheilungen, soweit sie das Königreich Dänemark betreffen, bereits an die bestehenden Ministerien übergegangen sind — vom Ministerium des Auswärtigen, vom Kriegsministerium, vom Marineministerium und vom Finanzministerium nach den bestehenden Vorschriften und dergestalt behandelt werden, dass der Wirkungskreis dieser Ministerien, gleichwie früher dies mit den vorgenannten unmittelbar unter uns stehenden Behörden der Fall war, auf alle Theile unserer Monarchie sich erstreckt.

Der Wirkungskreis der Ministerien für das Königreich Dänemark: des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für das Kirchen- und Unterrichtswesen, bleibt unverändert.

Die früheren unter die schleswig-holstein-lauenburgische Canzlei gehörenden Sachen, die von den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg vorkommenden Sachen, die früher unter die Rentekammer oder unter die 3. Section des General-Zollkammer- und Commerz-Collegiums gehörten — mit Ausnahme der an's Marineministerium übergehenden Feuersachen und der an's Ministerium des Auswärtigen übergehenden Consulatsachen —, sowie die früheren unter die schleswig-holsteinische Regierung gehörenden Geschäfte sollen, nach den bestehenden Vorschriften, für die Zukunft wahrgenommen werden vom Ministerium für das Herzogthum Schleswig, in so weit sie dieses Herzogthum angehen, und vom Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in so weit sie diese beiden Herzogthümer betreffen, und sollen dabei diejenigen Sachen, welche die für die Herzogthümer Schleswig und Holstein gemeinschaftlichen nichtpolitischen Einrichtungen und Anstalten betreffen, namentlich die Universität in Kiel, die Ritterschaft, der schleswig-holsteinische Canal, das Brandversicherungswesen, die Strafanstalten, das Taubstummeninstitut und die Irrenanstalt, von dem Minister für das Herzogthum Schleswig und dem Minister für das Herzogthum Holstein und Lauenburg collegial behandelt werden.

Unsere sämmtlichen Ministerien sollen ihren beständigen und ausschliesslichen Sitz in Unserer Königlichen Haupt- und Residenzstadt Kopenhagen haben.

Unsere sämmtlichen Minister bilden Unsern Geheimen Staatsrath, in dem Wir auch für die Zukunft den Vorsitz führen werden und an dessen Sitzungen Unser Hochgeliebter Oheim S. K. H. der Erbprinz gleichwie früherhin Theil nehmen wird. Mit Rücksicht auf die Befugnisse und die Geschäftsordnung Unseres Geheimen Staatsraths soll es bis auf Weiteres bei den früheren Regeln sein Bewenden haben. Das Protocoll soll vom Staatssecretair geführt werden.

Der Minister für das Herzogthum Schleswig und der Minister für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg sind Uns allein verantwortlich für ihre Amtsführung. Der übrigen Minister Verantwortlichkeit gegen den dänischen Reichstag ist eingeschränkt auf den Theil ihrer Amtsthätigkeit, der das Königreich Dänemark angeht, in Uebereinstimmung mit §. 18. des dänischen Grundgesetzes.

In Gemässheit des §. 21. des Grundgesetzes haben Wir Unsern Minister des Auswärtigen bis auf Weiteres zum Premierminister für das Königreich Dänemark ernannt.

Gleichwie kein Zweifel sein kann an Unserm festen Willen, unverbrüchlich die Bestimmungen des dänischen Grundgesetzes zu halten, so wollen Wir auch auf verfassungsmässigem Wege den Provincialständen für Unser Herzogthum Schleswig, so wie den Provincialständen für Unser Herzogthum Holstein eine solche Entwickelung zu Theil werden lassen, dass jedes dieser Herzogthümer mit Rücksicht auf die seither unter den Wirkungskreis der berathenden Provincialstände gehörenden Angelegenheiten eine ständische Repräsentation mit beschliessender Stimme erhält.

Zur Erreichung dieses Zieles werden Wir demgemäss Gesetzentwürfe für jedes der beiden genannten Herzogthümer besonders ausarbeiten und den Provincialständen dieselben zur Begutachtung vorlegen lassen, in Uebereinstimmung mit dem §. 8. des allgemeinen Gesetzes vom 28. Mai 1831 und mit der Schlussbestimmung der Verordnungen vom 15. Mai 1834.

Der Gesetzentwurf, der zu gedachtem Zwecke für das Herzogthum Schleswig ausgearbeitet werden wird, soll insbesondere diejenigen Bestimmungen enthalten, welche nothwendig sind, um der dänischen und deutschen Nationalität in diesem Herzogthum vollkommen gleiche Berechtigung und kräftigen Schutz zu gewähren und zu sichern.

Die Suspension der Wirksamkeit des schleswig-holstein-lauenburgischen Oberappellations-Gerichts mit Rücksicht auf das Herzogthum Schleswig dauert fort. Zu dem Zwecke, definitiv die Competenz dieser höchsten richterlichen Behörde auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg einzuschränken, wird den zuerst zusammentretenden Provincialstände-Versammlungen ein Gesetzentwurf zur Begutachtung vorgelegt werden.

Die Provincialstände für das Herzogthum Schleswig und die Provincialstände für das Herzogthum Holstein sind baldmöglichst, nach Ablauf der gegenwärtigen mit diesem Jahr aufhörenden Wahlperiode zusammenzuberufen, nachdem zunächst neue Wahlen von Abgeordneten vorgenommen sind. Diese

Wahlen sollen in denjenigen Districten des Herzogthums Schleswig, die im Belagerungszustand sind, erst nach der Aufhebung desselben Statt finden. Die Sr. Durchl. dem Herzog von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Augustenburg zugelegte erbliche Virilstimme in der schleswigschen Provincialstände-Versammlung fällt weg. Freier und unbedingter Gebrauch in der dänischen und deutschen Sprache in der Provincialstände-Versammlung des Herzogthums Schleswig wird bereits in der jüngst zusammentretenden Versammlung zugestanden, und werden die desfalls nöthigen Veranstaltungen von Uns getroffen werden.

Sobald Unsere landesherrliche Gewalt vollständig wieder hergestellt ist in Unserem Herzogthum Holstein, soll dieses Herzogthum verwaltet werden nach den rechtlich bestehenden Gesetzen, die nur auf dem verfassungsmässigen Wege abgeändert werden sollen; zu dem Zweck, ein gemeinsames Zollsystem für die ganze Monarchie herzustellen, sollen ungesäumt zur Aufhebung der Zolllinie an der Eider die nöthigen Einleitungen getroffen werden; der in einigen Districten des Herzogthums Schleswig bestehende Belagerungszustand soll aufgehoben werden, und das für dieses Herzogthum unterm 10. Mai 1851 ausgefertigte Amnestie-Patent soll einer umfassenden Revision unterworfen werden. Denjenigen, welche hiernach von der Amnestie ausgeschlossen bleiben, soll es auch nicht verstattet sein, in den übrigen Theilen Unserer Monarchie sich aufzuhalten, während Diejenigen, welche von der Amnestie nicht ausgeschlossen werden, frei und ungehindert in's Herzogthum Schleswig sollen zurückkehren können.

Mit Rücksicht auf die Verfassung Unseres Herzogthums Lauenburg werden Wir, nach voraufgegangener verfassungsmässiger Verhandlung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Unsere Allerhöchsten Beschlüsse zur öffentlichen Kunde bringen.

Unser Verhältniss als Mitglied des deutschen Bundes für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verbleibt unverändert.

Wir erwarten vertrauensvoll, dass Unsere lieben und getreuen Unterthanen in allen Theilen Unserer Monarchie in Vorstehendem einen neuen Beweis Unsrer väterlichen Fürsorge, die mit gleicher Liebe sie Alle umfasst, erblicken werden, und hoffen, dass es mit des Allmächtigen Beistand Uns gelingen werde, den unter Unserem Scepter vereinigten Landen eine glückliche Zukunft zu sichern.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 28. Januar 1852.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Frederik R.

(L. S.)

Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme. W. C. E. Sponneck. Steen Bille. P. G. Bang. A. W. Scheel.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Bluhme.

XVII. Traité de Londre

en date du 8. Mai 1852.

Au nom de la très sainte et indivisible Trinité.

S. Maj. la Reine du royaume-uni de la Grand-Bretagne et de l'Irlande, S. Maj. l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, le Prince-Président de la République française, S. Maj. le Roi de Prusse, S. Maj. l'Empereur de toutes les Russies, et S. Maj. le Roi de Suède et Norwège, prenant en considération que le maintien de l'intégrité de la monarchie danoise, comme se rattachant aux intérêts généraux de l'équilibre des puissances en Europe, est d'une haute importance pour la conservation de la paix, et qu'un arrangement par lequel la succession, pour tous les domaines aujourd'hui réunis sous le sceptre de S. Maj. le roi de Danemark, serait dévolue à la ligne principale, à l'exclusion des femmes, serait le meilleur moyen de garantir l'intégrité de cette monarchie, ont résolu, sur la demande de S. Maj. danoise, de conclure un traité pour donner aux arrangements ayant trait à cet ordre de succession un nouveau gage de stabilité par un acte de reconnaissance européenne.

En conséquence, les hautes parties contractantes ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir etc. etc.

Après s'être communiqué leurs plein-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, tous les susnommés ont adopté les articles ci-après:

Art. 1. Après avoir pris en sérieuse considération les intérêts de sa monarchie, S. Maj. le roi de Danemark, avec l'assentiment de S. A. R. le prince héréditaire et son plus proche parent, appelé à la succession en vertu de la loi royale de Danemark, aussi bien que de concert avec S. Maj. l'empereur de toutes les Russies, chef de la branche ainée de la maison de Holstein-Gottorp, ayant déclaré son désir de régler l'ordre de succession à ses Etats, de telle manière qu'à défaut de descendance masculine en ligne directe du roi Frédéric III. de Danemark, sa couronne soit transmise à S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg, et aux descendans issus du mariage de ce prince avec S. A. R. la princesse Louise de Schleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg, née princesse de Hesse, dans l'ordre de primogéniture, de mâle en mâle; les hautes parties contractantes, appréciant la sagesse des vues qui ont déterminé l'adoption de cette combinaison, s'engagent d'un commun accord, dans le cas où peut se produire l'éventualité qui est en vue, à reconnaître en S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderbourg-Glucksbourg et ses descendans mâles issus en ligne directe de son mariage avec la dite princesse le droit de succéder à la totalité des Etats actuellement unis sous le sceptre de S. Maj. le roi de Danemark.

Art. 2. Les hautes parties contractantes, reconnaissant le principe de l'intégrité de la monarchie danoise comme permanent, s'engagent à prendre en considération telles ouvertures ultérieures que S. Maj. jugera à propos de

leur faire, si (ce qu'à Dieu ne plaise) l'extinction des héritiers mâles, en ligne directe, de S. A. le prince Christian de Schleswig-Holstein-Sonderbourg, par son mariage avec la princesse Louise, devenait imminente.

Art. 3. Il est expressément entendu que les droits et les obligations réciproques de S. Maj. le roi de Danemark et de la confédération germanique, concernant les duchés de Holstein et de Lauenbourg, droits et obligations établis par l'acte fédéral de 1815 et par la loi fédérale actuelle, ne seront point altérés par le présent traité.

Art. 4. Les hautes parties contractantes se réservent le droit de porter le présent traité à la connaissance des autres puissances, en les invitant à y accéder.

Art. 5. Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à Londres, dans le délai de six semaines, ou plus tôt s'il est possible.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé ce traité et y ont apposé leurs sceaux.

Fait à Londres, le 8. mai, en l'an de grâce 1852.

Le comte de Malmesbury. *L. C. baron de Kuebeck.*
A. C. comte de Walewski. *De Brunnow.*
Le chevalier de Bunsen. *Le baron de Rehausen.*
De Bille.

XVIII. Dänisches Erbfolgegesetz

vom 31. Juli 1853.

Wir Frederik der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und zu Lauenburg, wie auch zu Oldenburg. Thun kund hiemit: Von Unsern Königlichen Vorfahren ist es als ein Haupt-Grundsatz ihrer Regierung festgehalten worden, dass die unter dem Scepter der dänischen Könige vereinigten Länder nicht getheilt und von einander getrennt werden dürfen. In Uebereinstimmung hiemit hat Unser vielgeliebter theurer Vater, Seine Majestät König Christian der Achte, glorreichen Andenkens, in dem von Uns als derzeitigen Kronprinzen mitunterzeichneten, die Erbfolge in der dänischen Monarchie betreffenden offnen Briefe vom 8. Juli 1846 allen Seinen treuen Unterthanen die Zusicherung ertheilt, dass Seine unablässigen Bestrebungen, wie bisher, so auch in Zukunft darauf gerichtet sein sollten, die vollständige Anerkennung der Integrität der dänischen Monarchie zu Wege zu bringen, so dass die unter Seinem Scepter vereinigten Länder niemals von einander getrennt würden. Unter den Erschütterungen, welche, bald nachdem die Göttliche Vorsehung Uns auf den Thron Unsrer Väter berufen, in mehreren Europäischen Staaten die bürgerliche Gesellschaft in ihren Grundlagen mit dem Untergang bedrohten und welche, auch über die Grenzen Unsrer Monarchie

sich verbreitend, deren Integrität den grössten Gefahren aussetzten, haben Wir dieselbe, deren Erreichung und Bewahrung Uns von Unsern Königlichen Vorfahren als ein Hauptzweck ihrer Regierung überliefert worden, mit unerschütterlicher Festigkeit zu erhalten Uns bemühet.

Indessen ist der dauernde Bestand der Monarchie durch eine allen ihren Theilen gemeinsame Erbfolge bedingt; Unsres vielgeliebten höchstseligen Herrn Vaters, sowie Unsre eignen Bestrebungen, der in Unserm Königreich Dänemark, in Unserm mit der dänischen Krone unzertrennlich verbundenen Herzogthum Schleswig und unzweifelhaft auch in mehreren anderen Theilen der Monarchie geltenden, im Königs-Gesetz für den Fall des, nach Gottes unerforschlichem Rathschluss, eintretenden Erlöschens des gegenwärtig in der ganzen dänischen Monarchie herrschenden Mannsstammes Königs Friederich des Dritten, festgesetzten weiblichen Erbfolge für die gesammte Monarchie anerkannte Gültigkeit zu verschaffen, führten nicht zur Erreichung des vorgesetzten Zieles; Wir mussten daher zu der Ueberzeugung gelangen, dass der künftigen Zersplitterung der Monarchie am sichersten werde vorgebeugt werden, wenn für den Fall des Erlöschens des jetzt regierenden Mannsstammes Königs Friederich des Dritten ein neues, für die Monarchie in ihrem ganzen Umfange gültiges Thronfolge-Gesetz, unter Aufhebung der Erbfolge-Bestimmungen des Königs-Gesetzes, erlassen und demselben die völkerrechtliche Anerkennung gesichert werde.

Der Weg hiezu ward angebahnt, theils durch das freundschaftliche Entgegenkommen Seiner Majestät des Kaisers von Russland, Allerhöchstwelcher, in Seiner Eigenschaft als Chef der ältesten Linie des Holstein-Gottorpischen Hauses, zu Gunsten Seiner Hoheit des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seiner männlichen Nachkommenschaft den Erbansprüchen entsagte, welche Seine Majestät in dem vorausgesetzten Falle für Sich und Seine Linie auf einen Theil Unsrer Erblande begründet erachtet, theils durch die grossmüthige Bereitwilligkeit, mit der Unsre dem Throne am nächsten stehenden Verwandten, im Interesse der Integrität der dänischen Monarchie, auf ihre Erbrechte Verzicht leisteten; und fassten Wir demzufolge mit der vollen Zustimmung Unsres vielgeliebten Oheims, Seiner Königlichen Hoheit des Erbprinzen Frederik Ferdinand, den Beschluss, Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und Seine aus der Ehe mit Unsrer vielgeliebten Cousine, Ihrer Hoheit der Princessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, gebornen Princessin von Hessen, entsprossenen männlichen Nachkommen zur Nachfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern, unter Aufhebung allen und jeden Erbrechts nach dem Königs-Gesetze, und mit Ausschliessung der weiblichen Erbfolge, für den Fall zu berufen, dass die von König Friederich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft erlöschen sollte.

Durch den mit Seiner Majestät dem Kaiser von Oestreich, König von

Ungarn und Böhmen, dem damaligen Präsidenten der französischen Republik (gegenwärtig Kaiser der Franzosen), Ihro Majestät der Königin der vereinigten Königreiche Grossbritannien und Irland, Seiner Majestät dem König von Preussen, Seiner Majestät dem Kaiser von Russland und Seiner Majestät dem König von Schweden und Norwegen, unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeschlossenen, später ratificirten Tractat, welchem demnächst die Mehrzahl der europäischen Mächte, in Folge der nach Massgabe des Artikels 4 des Tractats an sie ergangenen Einladung beigetreten sind, ist es Uns gelungen, sowohl die Anerkennung der Untheilbarkeit der dänischen Monarchie als eines Grundsatzes des europäischen Völkerrechts von immerwährender Gültigkeit, als auch die Anerkennung der von Uns beschlossenen Ordnung der Thronfolge zu erlangen; und da endlich auch der vereinigte dänische Reichstag, in Gemässheit des §. 4 des Grundgesetzes für das Königreich Dänemark vom 5. Juni 1849, durch Beschluss vom 24. Juni 1853 an seinem Theil, dem an denselben gerichteten Vorschlage in Betreff der solchergestalt von Uns beabsichtigten Ordnung der Thronfolge zugestimmt hat, so sind Wir gegenwärtig in den Stand gesetzt, durch Erlassung eines, Unsre ganze Monarchie umfassenden, für alle ihre Theile gültigen Thronfolge-Gesetzes das Werk zu vollenden, welches während so langer Zeit der Gegenstand Unsrer landesväterlichen Bestrebungen gewesen ist.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

Art. I. Wenn die vom Könige Friederich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft, welcher zufolge des, von demselben Könige unter dem 14. November 1665 gegebenen, Königsgesetzes das Erbrecht auf den dänischen Thron zusteht, nach Gottes unerforschlichem Rathschluss erlöschen sollte, so soll alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27 — 40 des gedachten Königs-Gesetzes aufgehoben sein und soll nur Mann von Mann, mit Ausschluss der Weiber, zur Erbfolge in allen unter Unserm Scepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll in diesem Falle, in der Gesammtheit dieser Länder auf Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen zu Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unsrer vielgeliebten Cousine, Ihro Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, jetzt Prinzessin zu Dänemark, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossene männliche Nachkommenschaft übergehen.

Art. II. Auf die Nachkommenschaft, Mann von Mann, in rechtmässiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben.

Art. III. Würde, was Gott in Gnaden verhüten wolle, in der Zeitenfolge die gegründete Besorgniss eintreten, dass der solchergestalt zur Thronfolge berufene fürstliche Mannsstamm erlöschen werde, so soll Unser zu der Zeit regierende Nachfolger auf dem dänischen Throne verpflichtet sein, dafür

Sorge zu tragen, dass die weitere Ordnung der Thronfolge in der die Erhaltung der Selbstständigkeit und der Integrität der dänischen Monarchie, sowie der Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und dass in Uebereinstimmung mit dem zweiten Artikel des unter dem 8. Mai 1852 zu London abgeschlossenen Tractats die europäische Anerkennung der neuen Thronfolge-Ordnung zu Wege gebracht werde.

Dieses Thronfolge-Gesetz für die gesammte dänische Monarchie, welches Wir in der dänischen und in der deutschen Sprache haben ausfertigen und von Unserm vielgeliebten Oheim, Seiner Königlichen Hoheit dem Erbprinzen Frederik Ferdinand, und von allen übrigen Mitgliedern Unsres Geheimen Staatsrathes paraphiren lassen, haben wir solchergestalt hiemit gegeben und vollzogen, und ist es Unser Wille, dass dasselbe im Original in Unser Geheimes Archiv niedergelegt und dort aufbewahrt werde. Wonach Alle und Jede sich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserem Schlosse Eremitage, den 31. Juli 1853.

Unter Unserm Königlichen Handzeichen und Insiegel.

(L. S.) *Frederik R.*

Frederik Ferdinand. Örsted. Reventlow-Criminil. C. Moltke. C. F. Hansen. C. A. Bluhme. W. C. E. Sponneck. Steen Bille. A. W. Scheel.